publ. E. 50 m

I. publ. E.
50
m

Das Betragen
Allerchristl. Majestät
Des
Königs in Frankreich,
Entgegen gestellt
Dem Betragen
Des
Königs in Engelland,
Churfürsten zu Hannover,
In Ansehung derer gegenwärtigen
Reichs-Umstände,
und insonderheit
der auf Hannövrischer Seite gebrochenen
Closter-Sevischen Convention.

---

zu Frankfurt und Leipzig 1758.
in der Kayserlichen Hof-Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Gegenwärtige Schrift, die jetzund erst erscheinet, war bestimmt, schon im December des verflossenen Jahrs kund gemacht zu werden, um die falschen Beschuldigungen zu widerlegen, die dem Könige von Seiten des Königs in Engelland, Churfürstens zu Hannover, in verschiedenen Schriften sind aufgebürdet worden; insonderheit aber diejenigen die in dem Manifest enthalten sind, welches dieser Monarch als Churfürst den 26. Novembris jüngst publiciret hat, um sein Verfahren in Ansehung der von ihm gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation zu entschuldigen. Allein da zur nemlichen Zeit, als diese Schrift unter der Presse war, man einige Ursach hatte, einen Vergleich zu hoffen, durch welchen die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland wäre beschleuniget worden, so wolte man die Hindernisse, mit Kundmachung solcher Wahrheiten, die nur die Gemüther erbittert hätten, nicht vermehren, weil sie die Ehre dererjenigen, durch welche diese Capitulation ist gebrochen worden, nothwendig kränken müßten. In diesen Umständen trug der König kein Bedenken, den Vortheil des Friedens im Reiche denen Pflichten einer billigen Vertheidigung vorzuziehen, und man hielt mit der Kundmachung der Antwort auf das Hannöverische Manifest ein, bis man sahe, was man sich von der Hoffnung versprechen könnte, die Ruhe wenigstens in einem ansehnlichen Theile von Teutschland wieder herzustellen.

Heute ist der Zustand derer Sachen ganz anders. Alle Hoffnung zum Vergleiche ist gänzlich verschwunden, nicht nur weil der König in Engelland, Chur-

fürst zu Hannover, und der König in Preussen in dem zu Londen den 11. verwichenen Monats Aprilis getroffenen Vertrag sich förmlich verbunden haben, mit gedoppelter Mühe den aus besondern Vergrösserungs-Absichten in Teutschland angezündeten Krieg fortzuführen, sondern auch weil Ihro Königl. Groß-Britannische und Preußische Majestäten den König in der Vorrede dieses Vertrages persöhnlich angegriffen haben, in dem sie vorgegeben, daß Seine Königl. Majestät das Reich überfallen hätten, da es doch nur allzuwohl bekannt ist, daß der gegenwärtige Krieg sowohl als das Uebel, das er nach sich gezogen, nur allein ihr eigenes Werk ist.

Bey so veränderten Umständen war es auf Seiten des Königs unmöglich, mit diesen Fürsten gelinder zu verfahren, als er gethan, ohne dasjenige, was er sich selbst schuldig ist, hintanzusetzen. Diese können es niemanden als sich selbst zuschreiben, wann, um ganz Europa zu erkennen zu geben, welch ein Unterschied sich zwischen den Beweg-Gründen befinde, die diese Fürsten angetrieben, das Reich anzufallen, und denenjenigen, die den König bewogen, dasselbe zu vertheidigen, Sr. Königl. Majestät Höchst-Deroselben Betragen entgegen gestellt dem Betragen des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover, in Ansehung derer Reichs-Angelegenheiten, und insbesondere der auf Seiten derer Hannoveraner und ihrer Bundes-Verwandten gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation, vor aller Welt kund machen.

Man wird in dieser Schrift wahrnehmen, daß Ihro Königl. Groß-Britannische und Preußische Majestäten nur darum diesen Krieg in Teutschland angefangen, um sich beyderseits ansehnliche Vortheile zum Nachtheil derer Reichs-Gesetze, und zum Schaden ihrer sowohl Catholischen als Protestantischen Mitstände zu verschaffen; Daß im Gegentheil der König erst acht Monate, nachdem der König in Preussen das Churfürstenthum Sachsen mit Krieg überzogen, und Böhmen angegriffen hatte, sich entschlossen, Völker nach Teuschland zu schicken; Daß eben diese Völker nur auf

Ansuchen

Ansuchen derer von diesem Fürsten angegriffenen Machten, Kraft derer zwischen Seiner Königl. Majestät und verschiedenen Ständen in Teutschland geschlossenen Defensiv-Tractaten: wie nicht weniger Kraft der Verbindlichkeit, die dem Könige als einem alten Freund und Bunds-Verwandten des Reichs und Garant des Westphälischen Friedens obliegen, und zufolge derer Reichs-Schlüsse, in das Reich eingerücket sind; Daß der einige Endzweck des Königes gewesen seye, die unterdruckten Reichsstände überhaupt, und seine Bunds-Verwandte insbesondere, zu vertheidigen, die Gesetze und Constitutionen von Teutschland und namentlich die Gerechtsame derer in Teutschland eingeführten drey Religionen zu handhaben; Denen beleidigten Theilen eine billige Ersetzung und Schadloshaltung zu verschaffen, wie auch die Ordnung und Ruhe im Reiche auf einen gerechten und sichern Grund wieder herzustellen; Daß endlich der Eifer des Königes für die Wohlfahrt derer Stände so rein und von allem Eigennutz so entfernet seye, daß ohngeachtet derer unsäglichen Unkosten, die Sr. Königl. Majestät zu Vertheidigung ihrer Freyheit angewendet haben, Höchst-Dieselben dennoch, wie Sie solches so oft versichert haben, nicht die geringste Conquête auf teutschen Boden zu machen gesonnen seyen.

Aus allen diesen Ursachen miteinander erhellet deutlich, daß derjenige Monarch das Reich angegriffen hat, welcher nach vorgegangener Abrede mit dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, und zum Nachtheil derer Gesetze und Constitutionen des Reichs und derer heiligsten Rechte, die gekrönte Häupter haben, das Kriegs-Feuer in Teutschland angezündet hat; Nicht aber derjenige, welcher kraft derer billigsten und feyerlichsten Verbindungen das Reich nur darum betretten hat, um dieses Feuer zu löschen; Daß demnach der Name eines Aggressoris derer Reichs-Stände demjenigen Fürsten unstreitig verbleibe, der durch den Ueberfall seiner Mitstände denselben sich zugezogen, und welchem er offentlich und durch den Schluß der Reichs-Versammlung ist zuerkannt worden.

Diese Schrift wird ferner beweisen, daß die Untreue derer Könige von Engelland und Preussen gegen ihre vornehmste Bundsgenossen, die schädlichen Absichten, die sie wider die teutsche Freyheit und wider die Häuser von Frankreich und von Oesterreich geheget haben, und die beyderseitige Hochachtung und Redlichkeit Sr. Königl Majestät und Jhro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, die natürliche und nothwendige Ursache der Vereinigung gewesen sind, die unter Höchst Denenselben durch den Tractat zu Versailles ist gestiftet worden, als welcher keinen andern Endzweck hatte, als eine beyderseitige Vertheidigung und die Handhabung der gegenwärtigen Reichs-Verfassung; Daß der Verdacht, womit man die Gemüther beunruhigen will, als hätte dieses neue Bündniß Absichten, die denen Ständen des Reichs, und insonderheit der protestantischen Religion, entgegen wären, nichts als ein erdachtes Blendwerk seye, die Unruhe zu besänftigen, die sowohl Catholische als Protestantische Stände mit grösserm Recht über die gefährlichen Anschläge empfinden möchten, welche die Könige von Engelland und Preussen würklich wider ihre Freyheit gefaßt haben, und in welche sie den gemeinen Mann unter denen Protestanten, unter dem scheinbaren Vorwand der Vertheidigung ihrer Religion, die doch niemand angegriffen hat, gerne ziehen mögten.

Alle diese Wahrheiten sind durch die Thaten selbst bewiesen. Die Absicht des Königs und der Kayserin Königin bey Schliessung ihres Bündnisses war von allem Eingriff in die Religionen und Freyheit derer Protestanten so sehr entfernet, daß Jhro beyderseits Majestäten sich im Gegentheil auf das feyerlichste verbunden haben, sowohl diese als jene zu handhaben; indem Höchst-Dieselben zum Grunde des Versailler Tractats den Westphälischen Frieden geleget haben, als welcher die sicherste Vormauer derer in Teutschland eingeführten drey Religionen und der Freyheit derer Stände ist. Und in eben dieser Absicht hat auch der König zugleich mit Schweden, als Mit-Garant dieses Friedens, vor

dem

dem ganzen Reiche sich erkläret, daß er alle Kräfften anwenden wolle, eben diese Gerechtsame und Freyheiten zu handhaben.

Als Sr. Königl. Majestät, nachdem Sachsen weggenommen und Böhmen angegriffen war, sich genöthiget sahen, auf Ansuchen derer unterdruckten Fürsten, und Kraft ihrer Pflicht, sowohl in Ansehung der mit Höchst-Deroselben Bunds-Verwandten geschlossenen Tractaten, als auch als Garant des Westphälischen Friedens, und zu ihrer eigenen Sicherheit, ihre Völker in Teutschland einrucken zu lassen, was haben damals Höchst-Dieselben nicht angewendet, um zu verhindern, daß das Kriegs-Feuer die Länder dererjenigen Protestantischen Fürsten nicht ergreiffen möge, welche auf dem Reichs-Tag ihre Stimme zum Vortheil des Königs in Preussen gegeben hatten?

Jhro Majestät haben dem Herzog von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, und dem Herzog von Gotha die Neutralität vorschlagen lassen. Sie haben sogar zu verschiedenen wiederholten mahlen solche dem Könige von Engelland, Churfürsten zu Hannover, anbieten lassen, obgleich Höchst-Dieselben nur allzubillige Ursach hatten, sich an diesem Könige zu rächen.

Es war endlich nur eine Folge des Antheils, welchen Jhro Königl. Majestät an der Erhaltung der Protestanten in Teutschland nimmt, und des Verlangens nach der Wiederherstellung des Friedens im Reich, daß Sie die Closter-Sevische Capitulation zugestanden haben.

Diese Vorsichten und diese Attention waren auf Seiten des Königs um so viel edelmüthiger, da erstgenannte Fürsten durch die Reichs-Gesetze verbunden waren, im Fall einer so offentlichen Verletzung des allgemeinen Friedens, als diejenige ist, die von Seiten des Königs in Preussen vorgenommen worden, und welche die Reichs-Versammlung davor erkannt hat, nicht nur weder dem Störer dieses Friedens noch seinen Anhängern keine Völker noch einige andere Art von Hülffe zu geben, sondern auch ihr Contingent wider eben diese Machten

zu liefern, was für Tractaten auch dieselben mit diesen geschlossen haben möchten.

Jedoch eben diese Fürsten, an statt das Anerbieten sich zu Nutz zu machen, welches der König denenselben zu ihrer Sicherheit, zu ihrem Vortheil und zu Erhaltung der Reichs-Gesetze thun ließ, haben sich lieber entschlossen, mit gewaffneter Hand die Sache des Stöhrers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger zu unterstützen, mit dem persöhnlichen Feinde des Königs sich zu vereinigen, und eine feyerliche Capitulation zu brechen, zu deren Vollziehung der König in Dännemarck, aus Liebe zur Versöhnung, so edelmüthig seine Bemittelung und Garantie angewendet. Wann demnach dieselbe alle Schärffe des Krieges empfunden haben, und fernerhin empfinden werden, so können sie solches niemand als sich selbst zur Last legen.

Allein so gegründet diese Ueberlegung ist, so hat dennoch der Landgraf von Hessen-Cassel nicht nachgelassen, Teutschland mit seinen Klagen anzufüllen. Erst neulich hat er noch der Reichs-Versammlung ein weitläufiges Memorial vorgeleget, in welchem er sich bemühet, seine Aufführung in Ansehung des Königs und des Reichs, als unschuldig abzumahlen, das Betragen des Königs aber in Ansehung seiner Länder als ungerecht und verhaßt vorzustellen.

Da der gröste Theil derer in dieser Schrifft angeführten Gründe, insonderheit was die von dem Landgrafen gebrochene Closter-Sevische Convention anbelangt, in dem *Betragen des Königs entgegen gestellt dem Betragen des Königs in Engelland*, bereits zernichtet sind, so beziehet man sich auf dasselbe. Allein da die neuere Mittel, deren der Landgraf sich bedienet, um sich über andere Umstände zu rechtfertigen, sehr künstlich in der Absicht verdrehet sind, die Stände, welche er um Hülfe anflehet, auf seine Seite zu bringen, so schien es unumgänglich nöthig, den Ungrund derselben darzuthun, damit sich niemand durch dieselben möge verblenden lassen

Das ganze Vertheidigungs-Gebäude des Casselischen Hofes beziehet sich auf folgende Stücke:

„Daß

„ Daß weder die Pflicht der Hülfleistung, noch „ die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen „ Friedens, noch die Weigerung des Landgrafens sich „ dem Reichs-Concluso zu unterwerfen, noch die Wei- „ gerung desselben seine Völker zurück zu beruffen, die „ er zu den Hannoveranern hatte stossen lassen, dem „ König ein Recht gegeben hätten, in seinem Lande „ feindlich zu verfahren, und daß man über dieses die „ Höfe nicht kenne, die Sr. Königl. Majestät Garantie „ erfordert und begehret haben.

„ Daß der Westphälische Friede und die Kayserl. „ Wahl-Capitulationen denen Reichs-Ständen das „ Recht zugestehen, mit fremden Mächten Bündnisse „ einzugehen, daß folglich der Tractat vom 18. Junii „ 1755, durch welchen der Landgraf sich verbunden, dem „ König von Engelland, Churfürsten zu Hannover, „ Völker zu überlassen, und der Entschluß, welchen „ er gefaßt, demselben ein Genüge zu thun, den König „ nicht haben befugen können, seine Länder feindlich „ anzusehen.

„ Daß nicht der Landgraf, sondern der König die „ Closter-Sevische Capitulation gebrochen, weil die- „ se die Feindseligkeiten aufheben, und folglich sein Land „ nach geschlossener obgenannter Convention freund- „ lich angesehen werden solte; Daß man aber viel- „ mehr fortgefahren, mit demselben feindlich zu verfah- „ ren; Daß das Begehren der Entwaffnung derer „ Heßischen Völker ungerecht seye; Daß insonderheit „ das Groß-Britannische Ministerium in der Zwi- „ schen-Zeit sich gegen dem Landgrafen erkläret habe, „ daß, weilen die Closter-Sevische Convention ohne „ Engellands Theilnehmung seye geschlossen worden, „ so könnte solche auch nicht, als von dieser Crone „ geschlossen, angesehen werden; Daß Engelland die „ Unterhaltung seiner Völker nicht über sich nehmen „ werde, wofern er sich weigern werde, dieselben dem „ Befehl Sr. Groß-Britannischen Majestät zu über- „ lassen; Daß er folglich die Subsidien dieser Macht „ würde verlohren haben, wofern er sich entschlossen „ hätte, seine Völker, die er zu denen Hannoveranern

„ hatte stossen lassen, wiederum zurück zu ziehen; Daß „ endlich, gesetzt auch, daß der Landgraf durch seine Wei- „ gerung sich denen Reichs-Schlüssen vom 17. Jenner „ und 9. May 1757. zu unterwerffen, wider den West- „ phälischen Frieden und wider die Reichs-Gesetze ge- „ handelt hätte, Frankreich dennoch kein Recht hätte, „ seine Qualität als Garant des Westphälischen Frie- „ dens zu mißbrauchen, und die Casselischen Länder vier „ Monate zuvor, ehe der durch das Kayserl. Rescript „ vom 25. Junii 1757. bestimmte Termin von 4. Wo- „ chen verflossen war, anzufallen; Daß über dieses de- „ nen Creys-ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheini- „ schen Creyses, Kraft dieser nemlichen Gesetze die Exe- „ cution hätte sollen aufgetragen werden, falls der Land- „ graf dazu Gelegenheit gegeben hätte.

Dieses sind die Gründe, mit welchen der Hof zu Cassel befugt zu seyn glaubet, sein Aufführen zu ent- schuldigen, das Betragen des Königs zu tadeln, und die Hülfe derer Reichs-Stände zu begehren. Allein man wird zeigen, daß, wenn man denen Beweißthümern die- ses Hofes dasjenige, was sie verfängliches und listiges haben, benimmt, und das vorgegangene, welches ent- weder verfälschet, oder mit Stillschweigen übergangen worden, der Wahrheit gemäß vor Augen leget, das Betragen des Landgrafen von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Closter-Sevischen Capitulation, weder in Ansehung des Königs und seiner Bunds-Ver- wandten, noch in Ansehung des Reiches, so gar nicht könne gerechtfertiget werden, daß dasselbe vielmehr nichts anders ist, als eine Folge von Einbrüchen in die Gesetze und Constitutionen des Reiches, des Völker-Rechts und aller derer Regeln, auf welche dieser Fürst sich beruffet; daher dann folget, daß seine Länder nicht anders als feindlich von dem Könige konnten angesehen werden, und daß dieselben auch nichts bessers zu hoffen haben, es seye dann, daß der Landgraf sich anders aufführe, seine Völker aus dem Dienste des persönlichen Feindes des Königes, des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger zurück berufe, und dem Schluß des Reichs-Tags ein Genügen leiste.

Um

Um dasjenige, was man zu beweisen unternimmt, recht deutlich zu machen, so muß man die Reichs-Gesetze, die Verletzung des allgemeinen Friedens betreffend, und die Grundsätze des allgemeinen Völker-Rechts in Ansehung derer Pflichten eines Auxiliarii zuvor anführen.

Es ist nicht zu vermuthen, daß noch jemand zweiffeln könne, daß nebst dem Einfall in Böhmen der feindliche Ueberfall in Sachsen allein die gröbste Verletzung dieses Friedens seye. Der König in Preussen hat einen derer ansehnlichsten Reichs-Ständen mit Krieg überzogen, um einen andern anzufallen. Er hat die Sächsischen Völker zu Kriegs Gefangenen gemacht, er hat sie gezwungen, ihm den Eyd der Treue zu schwören, und das Gewehr wider ihren eigenen Landes-Herrn zu ergreiffen. Er hat die ganze Familie des Königs in Pohlen Churfürstens zu Sachsens in der härtesten Gefangenschaft behalten. So viel wiederholte und übermäßige Grausamkeiten haben der Königin in Pohlen den Tod verursachet. Land und Leute sind in Sachsen auf eine ganz barbarische Weise mißhandelt worden; und alles dieses haben Se. Königl Majestät in Preussen gethan, ohne eine andere Ursach anzuführen, als Ihre Anständigkeit, welche gewiß nirgends in einigem Gesetz gegründet ist. Es ist nicht möglich, den Einbruch in den allgemeinen Frieden auf eine deutlichere und offentlichere Art zu erkennen zu geben.

Es ist wahr, daß der König in Preussen, als er sahe, daß dieses Vornehmen bey denen Reichs-Ständen einen sehr widrigen Eindruck machte, das Cabinet zu Dresden erbrechen ließ, um nach der Hand eine That zu rechtfertigen, die er anfangs nicht glaubte entschuldigen zu können. Allein er hat mit allem seinem Nachforschen, an statt tauglicher Gründe zu seiner Rechtfertigung, nichts als schlechte Vorwände angetroffen, die hernach durch mehr gekünstelte als gründliche Schlüsse sind unterstützet worden. Und da die Folge, so glücklich solche auch für ihn gewesen, seine Sache nicht hat können rechtfertigen, so blieb es nicht nur wahr, daß die von ihm begangene Ungerechtigkeiten ein offent-

fentlicher Einbruch in den allgemeinen Frieden waren, sondern es hat auch die Reichs-Versammlung denselben für einen Störer dieses Friedens erkläret, und die Contingente bestimmt, welche die Reichs-Stände wider ihn anschaffen solten.

Nun aber sind, im Fall eines solchen Friedens-Bruchs, die Reichs-Stände durch die Gesetze sehr weißlich verpflichtet, einander beyzustehen, nebst angehängter harter Strafe gegen diejenige, welche solches weigern wolten. Diese dem verletzten Theile schuldige Hülfe leidet auch keinen Aufschub; Denn sonst erhielte die Gewalt Zeit, sich auszubreiten, daß man nicht mehr im Stande wäre, dieselbe abzutreiben.

Der Westphälische Friede erfordert Art. XVII. §. 4. deutlich, daß derjenige, welcher dem Westphälischen oder dem gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handeln, oder der Execution desselben sich widersetzen würde, in die Strafe des Friedens-Bruchs ipso jure & facto verfallen seye, und daß man wider denselben nach denen Reichs-Constitutionen verfahren solle.

Der Reichs-Abschied de Anno 1542. §. 102. der de Anno 1582. §. 15. und die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 10. verbieten denen Reichs-Ständen ausdrücklich, dem Friedens-Störer und seinen Anhängern einige Art von Hülfe directe oder indirecte zu geben, und befehlen denenselben, ihren Anschlag wider ihn zu liefern, bey Strafe auf eben die Art, wie der Friedens-Störer angesehen zu werden.

Im Reichs-Abschiede de Anno 1654 §. 15. und 16. werden diejenige in die Acht erkläret, welche sich denen Reichs-Schlüssen, ihrer Vollziehung, oder demjenigen, so von der Kayserl. Cammer verordnet werden, widersetzen.

Die Articel 11. und 12. des Reichs-Abschiedes de Anno 1529, die §. 43. und 44. des Reichs-Abschiedes de Anno 1555, und der Tit. 10. Part. 2. der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung erfordern, daß der Kayser in solchem Falle Mandata dehortatoria, inhibitoria und excitatoria soll ergehen lassen, und wann der oder

die-

diejenige, an welche diese Befehle ergangen sind, dieselbe zu vollziehen sich weigern, so sind Ihro Kayserliche Majestät verbunden, alsobald Avocatoria generalia an alle Mitschuldige ergehen zu lassen, und ihnen bey Strafe der Acht zu befehlen, denselben Folge zu leisten, die benachbarten Stände aber zu ermahnen, dem verletzten Theil nachdrückliche Hülfe zu leisten.

Die Reichs-Versammlung hat, wie bereits oben ist gemeldet worden, den 17. Jenner 1757. den König in Preussen für einen Störer des allgemeinen Friedens erkläret, und die wider ihn zu machende Kriegs-Anstalten festgestellt. Von diesem Augenblick an solte jeder Reichs-Stand, und namentlich der Landgraf von Hessen-Cassel, nicht nur keine Art von Hülfe, weder in Geld noch in Völkern, noch auf einige andere Art, dem Störer des allgemeinen Friedens und seinen Anhängern leisten, was dieselben auch für Bündnisse mit ihnen vor dieser Zeit gemacht haben mögten. Sie solten vielmehr ihr Contingent, zufolge des Reichs-Schlusses vom 17. Jenner 1757 wider diese Machten liefern, bey Strafe wider die Verbrecher, eben so wie jene angesehen zu werden.

Der Casselische Hof hat Unrecht, sich auf die Reichs-Gesetze zu berufen, die jedem Reichs-Stande das Recht gestatten, mit fremden Machten Bündnisse einzugehen, als wohin auch das Recht gehöret, denselben Völker zu ihrem Dienste zu überlassen.

Frankreich ist gar nicht gesinnet, ein Recht streitig zu machen, zu dessen Bestätigung diese Crone so viele Mühe angewandt, und welches von Ihr denen Ständen so feyerlich ist garantiret worden. Allein es sind derselben auch die Schranken nicht unbekandt, welche der Westphälische Friede diesem Recht gesetzet, und welche durch die Kayserl. Wahl-Capitulation sind erneuert worden.

In dem Art. 8. §. 2. des Osnabrückischen Friedens-Instruments, und in dem Art. 6, §. 4. der Wahl-

Capitulation des jetzt-regierenden Römischen Kaysers stehet ausdrücklich, daß diese Bündnisse nur zur Erhaltung und Sicherheit derer Stände sollen geschlossen werden, daß dieselbe weder wider den Kayser, das Reich und dessen Land-Frieden, noch den Westphälischen Frieden lauffen, und daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kayser und dem Reiche verbunden ist, nicht möge verletzet werden.

Jeder Allianz-Tractat muß dieser ersteren und Grund-Pflicht unterworffen seyn, und ein Reichs-Fürst kan und soll keinen Zweifel tragen, seine Völker zurück zu berufen, die er dem Sold einer fremden Macht überlassen, so bald er mercket, daß solche bestimmet sind, einen Anschlag zu unterstützen, der mit denen Reichs-Gesetzen, mit der Freyheit seiner Mitstände und mit der Erhaltung des Reichs-Systematis streitet.

Darum sollen alle Tractaten, die die Reichs-Stände mit fremden Machten in Ansehung einiger Hülfs-Völker schliessen, diese ausdrückliche Clausul mit sich führen, „daß diese Völker weder wider den Kayser noch „wider das Reich sollen gebraucht werden, und daß „man sich in allen Fällen das Recht vorbehalte, sein „Contingent bey einem vorfallenden Reichs-Kriege „zu liefern.„

Hat der Landgraf in dem mit dem Könige in Engelland den 18. Junii 1755. geschlossenen Tractat diese Clausul nicht eingerücket, so hat er wider die Fundamental-Gesetze des Reichs gehandelt, und man kan daher ganz natürlich muthmassen, daß die contrahirende Theile schon damahls solche Absichten geheget, die nimmermehr mit denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs bestehen können.

Dieses sind genau die Regeln, welche die Gesetze denen Ständen des Reichs zu allen Zeiten, und insonderheit im Fall eines Land-Friedens-Bruchs vorschreiben. Man halte nun dieselben dem Betragen des

Landgrafens entgegen, so wird man erkennen, daß diesem Fürsten weder seine Pflichten überhaupt, noch die Vorschrift des allgemeinen Friedens insbesondere, erlaubeten, die Verbindlichkeiten, zu welchen er sich durch seinen Tractat vom 18. Junii 1755. anheischig gemacht, zu erfüllen; es seye nun in Ansehung des Königs in Preussen, oder insonderheit in Ansehung des Königs von Engelland, Churfürstens zu Hannover, als welcher Se. Königlich-Preußische Majestät aufgewiegelt, das Kriegs-Feuer in Teutschland anzuzünden, welcher die Sache desselben mit gewaffneter Hand unterstützet, und sich folglich öffentlich als einen Adhærenten des Land-Friedens-Störers erkläret hat. Daher dann auch ganz deutlich folget, daß, da der Landgraf, an statt seinen Pflichten nachzukommen, sich vielmehr entschlossen hat, die Reichs-Gesetze zu brechen, theils da er sich geweigert hat, sein Contingent wider den Störer des allgemeinen Friedens und seine Anhänger zu liefern, theils da er 12000 Mann von seinen Völkern ihrem Dienste überlassen, er ebenfalls wie der Friedens-Störer gehalten, und sein Land demnach feindlich angesehen werden mußte.

Nun wird man auch die Pflichten zeigen, die den Garanten des Westphälischen Friedens, im Fall eines Einbruchs in den allgemeinen Frieden, obliegen.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß ein jeder Garant eines Tractats die Gewehrung leisten soll, so bald der verletzte Theil dieselbe begehret, ohne daß es nöthig ist, daß alle Contrahenten des Tractats dieselbe von ihm fordern. Die Garantie des Westphälischen Friedens ist hierüber in keine Bedingungen eingeschränket; Sie ist immer auf diese Art geleistet worden, und es war im gegenwärtigen Falle keine andere Requisition nöthig, als diejenige, welche durch die verletzten Theile geschehen war.

Dieser Grundsatz ist durch so viele bekannte Beyspiele bestätiget, daß es überflüßig wäre, dieselben anzuführ-

zuführen. Der Hessen-Casselische Hof hatte eingesehen, daß er nichts dagegen einzuwenden im Stande seye, und darum beschloß er, sich anzustellen, als zweiffelte er, ob auch einiger Reichs-Stand den König als Garant des Westphälischen Friedens um Hülfe angerufen habe; Allein derselbe hat eben damit der allgemeinen Kundbarkeit und seinem eigenen bessern Wissen widersprochen.

Die Kayserin Königin sowohl, als der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, welche beyde von dem König in Preussen, zum Nachtheil des allgemeinen Friedens, angegriffen waren, haben die Hülfe des Königs begehrt, anfänglich durch ihre Abgesandten, hernachmahls durch ihre Briefe vom 15. October 1756. und 5. Jenner 1757. und zwar die Kayserin kraft des zwischen Sr. Königl. Majestät und Allerhöchst-Derselben getroffenen Defensiv-Tractats, und als Garant des Westphälischen Friedens, der König in Pohlen aber kraft eben dieser Verbindlichkeit, und zufolge der zwischen Jhro beyden Majestäten bestehenden Freundschaft und Allianz. Hierzu kommt noch, daß der König in Schweden zu eben dieser Zeit von der Kayserin Königin und dem König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, als Mit-Garant des Westphälischen Friedens, ist angerufen worden. Der König hat über dieses nicht nur an allen Höfen von Teutschland, und namentlich an dem Casselischen, sondern auch vor der allgemeinen Reichs-Versammlung sich erkläret, daß Höchst-Derselbe von denen theils würklich angegriffenen, theils bedroheten Ständen ersuchet worden seye, die Garantie des Westphälischen Friedens werkstellig zu machen, und daß er, um dieser Verbindlichkeit ein Genügen zu thun, bereit wäre, seine Völker in Teutschland einrücken zu lassen. Der König in Schweden hat eine gleiche Erklärung vor der Reichs-Versammlung gethan, und da diese Requisitionen und Erklärungen in jedermanns Händen sind, so hält man sich für entmüßiget, dieselben der Länge nach hier anzuführen.

Die

Die Kayserin Königin und der König in Pohlen sind die einigen Mächte nicht gewesen, welche die Garantie des Königs begehret haben; Alle bedrohete oder nach und nach angegriffene Stände, und alle diejenigen, denen die Erhaltung der teutschen Reichs-Verfassung angelegen war, haben ihrem Beyspiele gefolget.

Der Kayser selbst hat durch öffentliche Schriften dem ganzen Reiche kund gemacht, daß der König seine Völker in Teutschland einrücken lassen wolle, nicht nur kraft derer geschlossenen Defensiv-Tractaten, sondern auch zufolge seiner Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens; und Se. Königliche Majestät haben solches dem Landgrafen durch die an denselben unterm 2. Mertz 1757. gestellte und bey Gelegenheit derer vor die Französischen Völker bestimmter Kriegs- und Mund-Provisionen, welche unter den Stucken von Rheinfels vorbey gehen solten, abgelassene Requisitorial-Schreiben directè zu wissen gethan.

Diesen authentischen Urkunden kan man die Vorstellungen beyfügen, welche der König durch seinen Minister dem Landgrafen hat machen lassen, um demselben darzuthun, wie nöthig es seye, daß er denen Pflichten eines Reichs-Fürsten genug thue, und wie Ihro Königl. Majestät als Garant des Westphälischen Friedens sich verbunden erachteten, falls er sich auf die Seite des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger schlagen würde, ihn, nach Vorschrift derer Reichs Gesetze und Reichs-Tags-Schlüssen, als wie den Störer selbst anzusehen, welches alles besser unten weitläufiger wird abgehandelt werden.

Man wird dem, was erst gesaget worden, nur noch

eine einige Betrachtung beysetzen: Nemlich, daß der König, um seine Völker in Teutschland einrucken zu lassen, gar nicht nöthig hatte, um die Garantie des Westphälischen Friedens ersuchet zu werden. Es war genug, daß der angegriffene Theil, kraft des denen Reichs-Ständen durch den Westphälischen Frieden vorbehaltenen Rechts, Bündnisse zu schliessen, ihn um Hülfe angerufen hatte. Diese an sich selbst deutliche Wahrheit ist durch das Beyspiel aller Zeiten, und insonderheit durch den Art. 14. der Wahl-Capitulation des Kaysers Leopoldi, bekräftiget, als in welcher namentlich die Frage von der Hülfe ist, die Frankreich denen Reichs-Ständen, welche seinen Beystand begehren, geben kan. So lauten die Worte:

„Im Fall ein oder anderer Churfürst, Fürst und „Stand des Reichs von jemand feindlich angegrif„fen werden solte, und die Cron Frankreich und De„ro Bunds-Verwändte von einem solchen angegrif„fenen Churfürsten, Fürsten und Stand um Hülfe „angelanget würden, alsdann soll ermeldter Cron „Frankreich und Dero Bunds-Verwandten solche „Assistenz zu leisten, und demselben Churfürsten, „Fürsten und Stand deren, vermög habenden und „in Instrumento Pacis bestättigten Juris Fœderis, „sich zu gebrauchen, unbenommen und unschädlich „seyn.

Aus allen diesen angeführten Ursachen erhellet deutlich, daß der Landgraf von Hessen-Cassel mit Grund der Wahrheit nicht vorgeben kan, daß es ihm unbekannt seye, daß Ihro Königliche Majestät als Bunds-Verwandter und Freund der Kayserin Königin, und des Königs in Pohlen, Churfürstens in Sachsen, und

als

als Garant des Westphälischen Friedens, um Hülffe seye angerufen worden: Daß derselbe kraft derer Reichs-Gesetze nicht Macht hatte, weder dem Störer des allgemeinen Friedens, noch seinen Anhängern einige Völker zu überlassen, ob er gleich vorhin Tractaten mit denenselbigen geschlossen; und daß, so bald er solche überlassen, der König denselben nicht mehr anders als wie den Störer selbst, und als einen Feind seiner Alliirten ansehen konnte.

Nun stehet noch zu erweisen, daß nach dem allgemeinen Völker-Recht, und ohne Absicht auf die Reichs-Gesetze, der König diesen Fürsten als seinen persöhnlichen Feind ansehen mußte.

Es ist eine in dem Völker-Recht ausgemachte und unwidersprechliche Wahrheit: Daß, wenn ein Fürst einen offensiven Krieg unternimmt, dessen Alliirter nicht verbunden ist, demselben die Hülfs-Völker zu geben, welche er in einem Defensiv-Tractat zu überlassen versprochen hat, und daß, wenn er dannoch diese Völker giebt, die Macht, wider welche sie gebraucht werden, dieselben nicht mehr als Hülfs-Völker ansehen kan, sondern als den Feind selbst, von welchem er ist angegriffen worden.

Nun aber ist niemand, der nicht wissen solte, daß der König in Engelland in dem Krieg, den er in America wider den König angesponnen, den ersten Angriff gethan hat, und es ist nicht weniger bekannt, daß derselbe als Churfürst zu Hannover den König ebenfalls am ersten angegriffen hat.

Da der König in Engelland das Interesse dieser Nation mit dem Interesse seiner teutschen Lande vereini-

einiget, und da er den König in Preussen angereitzet, einen Krieg im Reich anzufangen, so ist desselben vornehmster Endzweck gewesen, den König auch als Churfürst zu bekriegen. Der Tractat, welchen derselbe mit Sr. Königl. Preußischen Majestät im Jahr 1756. geschlossen, ist davon ein deutlicher Beweiß. Der Churfürst zu Hannover hat sich in demselben verbunden, allen fremden Völkern den Einzug in Teutschland, mit gewaffneter Hand zu verwehren, ohne die Fälle zu unterscheiden, in welchen die Reichs-Fürsten befugt sind, dieselben zu berufen.

Diese Clausul, die gänzlich dem Recht entgegen ist, welches die Stände haben, mit fremden Machten Bündnisse zu machen, war vornehmlich auf Frankreich gerichtet. Se. Churfürstl. Durchlaucht hatten beschlossen, die Kayserin Königin und den Churfürsten zu Sachsen angreiffen zu lassen. Sie wußten wohl, daß der König, kraft seiner Defensiv Tractaten, und kraft der Garantie des Westphälischen Friedens, auf das Begehren dieser Machten gezwungen seyn würde, denselben Völker zu Hülfe zu schicken, und die Verbindlichkeit, welche der Churfürst auf sich nahm, diesen Völkern sich zu widersetzen, wann der König zum Behuff seiner Alliirten dieselbe anrucken, und also den billigsten und feyerlichsten Verbindungen ein Genügen leisten würde, verkündigte schon damahls den ungerechtesten Krieg, der jemahls gewesen ist.

Der König, welcher die betrübten Folgen zum voraus sahe, die daher für Teutschland entstehen könnten, bemühete sich, den Churfürsten von diesem Vorhaben abzuziehen, indem er ihm die Neutralität anbieten ließ. Allein umsonst! Se. Churfürstl. Durchlaucht, welche mit

mit Engelland einerley Absichten und Nutzen hatten, entschlossen sich, die schädlichen Anschläge wider Frankreich ins Werk zu setzen, zu deren Vollziehung die Groß-Britannische Nation die Unkosten herschoß. Dieser Fürst hat sogar die Französische Völker bey ihrer Ankunft in Westphalen provociret. Er hat nichts unterlassen, seinen Angriff deutlich zu erkennen zu geben; und um demselben desto mehr Nachdruck zu verschaffen, so begehrte er, daß der Landgraf von Hessen-Cassel unter dem scheinbaren Vorwand des Tractats vom Jahr 1755. ein Corpo von 12000. Mann Heßische Völker zu den Seinigen stossen lassen solte.

Der König sahe das Unglück zuvor, welchem der Landgraf seine Länder aussetzen würde, im Fall derselbe in ein seinen Pflichten so entgegen stehendes Begehren willigen solte. Er ließ demnach, theils aus persöhnlicher Hochachtung für denselben, theils in der Absicht, das in Teutschland angezündete Kriegs-Feuer zu mindern, theils die Wiederherstellung des Friedens im Reich desto leichter zu machen, sich bewegen, demselben im Anfang des Febr. 1756. einen besondern Minister zuzuschicken, um demselben Sein Vorhaben deutlich vor Augen zu stellen, dabeneben ihme zu bedeuten, daß Ihro Königl. Majestät verbunden wären, kraft Höchst-Deroselben Defensiv-Tractaten, und der Ihr obliegenden Pflicht als Garant des Westphälischen Friedens, auf Ansuchen Ihro Kayserl. Königl. und Königl. Pohlnischen Majestäten eine Anzahl Völker in Teutschland rucken zu lassen; und ferner gegen ihn zu erklären, daß wann derselbe sich mit dem Churfürsten zu Hannover, welcher ein Anhänger des Störers des allgemeinen Friedens seye, und zur nemlichen Zeit sowohl als König, als auch als Churfürst, Frankreich angegriffen hätte, ver-

einigen würde, so könnte Höchst-Derselbe nicht umhin, den Landgrafen als seinen persöhnlichen Feind, als einen Feind seiner Bunds-Verwandten, wie auch des Reichs anzusehen.

Um den Landgrafen von dieser Gefahr zu bewahren, so liessen Se. Königl. Majestät für sich selbst, ihm die Neutralität anbieten, nebst angehängter Verheissung, demselben ein gleiches vom Kayser durch Höchst-Derοselben Vorspruch bey Ihro Kayserl. Majestät zu verschaffen. Bey dieser friedlichen Gesinnung ließ es der König nicht bewenden; Er schlug diesem Fürsten vor, Er wolle es ihme nicht übel aufnehmen, daß er Hülfs-Völker an Engelland überlassen hatte, nur solle er dieser Crone keine grössere Anzahl geben, um im Fall ihm diese zurück geschicket würden, so solle er weder diese noch andere dem Churfürsten zu Hannover, noch dem König in Preussen geben, und solche weder wider den Kayser und das Reich, noch wider Frankreich und seine Alliirten dienen lassen.

Ja der König gieng noch weiter. Da Se. Königl. Majestät sahen, daß die Furcht, die Englischen Subsidien zu verlieren, eine derer grösten Schwierigkeiten bey dieser Unterhandlung war, so erboten Sie sich, solche mit einer gleichen Summe zu ersetzen, wann der Landgraf, an statt seine Völker denen Feinden des Friedens zur Ausführung ihres auf die Umstürzung der teutschen Reichs-Verfassung zielenden Vorhabens zu überlassen, solche Höchst-Derselben zur Vertheidigung derer Stände und zur Wieherherstellung der Ruhe im Reiche überlassen wolte.

Man hätte sich vermuthen sollen, daß dergleichen Vorschläge, die so vortheilhaftig an sich selbst, so über-

ein,

einstimmend mit denen Reichs-Gesetzen und mit dem Völcker-Recht, und so edelmüthig von Seiten Ihro Königl. Majestät gewesen sind, geneigt würden aufgenommen werden. Dennoch wurden dieselben nach einer fünf Monat langen Unterhandlung verworfen, und aller von Seiten des Königs gethanen heilsamen Vorstellungen ungeachtet, schlug sich der Landgraf auf die Seite des Störers des allgemeinen Friedens und seiner Anhänger, und zu dem persöhnlichen Feinde des Königes; Er hat hernachmahls noch mehr gethan. Da Ihro Königl. Majestät sich bewegen liessen, in die Closter-Sevische Capitulation zu willigen, so hat dieser Fürst, um die mit dem König in Preussen verabredete Treulosigkeit derer Hannoveraner wider die Französische Völker zu unterstützen, sich nicht begnüget, die Gesetze der Ehre und der Dankbarkeit durch Zernichtung einer so feyerlichen Handlung zu verletzen; sondern er gebrauchte sogar seine Völker, um die Braunschweigischen zu verhindern, dieselbe zu erfüllen; indem er diese wider den Befehl ihres Landes-Fürsten, welcher ihnen wieder in sein Land zu ziehen anbefohlen, mit öffentlicher Gewalt hat anhalten lassen.

Man wird hier auf alle die Vorwände nicht antworten, derer sich der Hof zu Cassel, theils gemeinschaftlich mit dem zu Hannover, theils insbesondere bedienet, die Schuld der gebrochenen Closter-Sevischen Capitulation auf die Franzosen zu werfen, weil dieselben, in dem Betragen des Königs, entgegen gestellt dem Betragen des Königes in Engelland, vollkommen sind widerleget worden. Man bemerket nur dieses, daß, wenn der Französische General darein gewilliget, daß der Schatz des Churfürsten zu Hannover in Sicherheit gebracht, und sowohl desselben als seiner Alliirten Völker von dem

ihnen angedroheten gänzlichen Untergang errettet würden, so geschahe solches alleine um die Wiederherstellung des Friedens in Teutschland zu beschleunigen; Da im Gegentheil der mit dem König in Preussen und dem Landgrafen abgeredete Vorsatz derer Hannoveraner, bey Errichtung dieser Capitulation, nur war, Zeit und Mittel zu gewinnen, dieselbe mit Vortheil zu brechen, und die empfangene Wohlthat zum Nachtheil ihrer Wohlthäter zu gebrauchen.

Wann je ein einiges ehrbares Mittel sich der Vollziehung dieser so feyerlichen Handlung zu entheben vorhanden wäre, so wäre es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu erklären, und sich genau auf beyden Seiten in eben die Verfassung zu setzen, in welcher man vor Schliessung derselben sich befunden hatte. Allein statt dessen haben die Hannoveraner und Hessen die verhaßtesten Mittel angewandt, diese Capitulation nach und nach und ungestraft zu brechen, und ihre Alliirten ihres Meineyds theilhaftig zu machen. Diesem Vorgang kan und muß der Verzug der Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland, der schleunige Fortgang derer Preußischen und Hannöverischen Waffen gegen dem Ende des verwichenen Feldzuges, und die damit begleitete neue Gewalthätigkeiten sowohl in Sachsen, als auch in den Ländern anderer, sowohl Catholischer als Protestantischer Fürsten, die keine andere Schuld hatten, als daß dieselbe ihre Pflichten als Reichs-Stände erfüllet, und dem Reichs-Schluß nachgelebet haben, gröstentheils zugeschrieben werden.

Nach dieser über die Aufführung des Casselischen Hofes angestellter Untersuchung, zweifelt man nicht mehr, es werde ein jeder unpartheyischer Leser erkennen, daß der König in Ansehung dieses Hofes alle mögliche Arten eines

nes guten Verfahrens erschöpfet habe; Daß der Landgraf wohlbedächtlich alle Mittel, die man ihnen vorgeschlagen, seinen Pflichten als Reichs-Fürst ein Genügen zu leisten, und den Frieden mit Sr. Königl Majestät zu erhalten, verworfen, um im Gegentheil Frankreichs, dessen Alliirten und des ganzen Reichs Feind zu werden; und daß er diese Gewalthätigkeiten durch die vorgenommene Verletzung einer Handlung die unter allen regierenden Häuptern auch mitten in dem Feuer derer hitzigsten Kriegen hochgehalten wird, auf den höchsten Grad getrieben habe; Daß folglich Se. Königl Majestät befugt gewesen, in desselben Landen, sowohl vor als nach geschlossener Capitulation zu Closter-Seven feindlich zu verfahren

Aus diesem Schluß folget ein anderer, der eben so billig ist, nemlich: Daß die Beschwerden des Landgrafen über die Contributionen, die Frankreich in dessen Ländern aufgehoben hat, keinesweges gegründet sind. Dann vor erst angeführter Capitulation hat er sich wider den König erkläret, und in derselben war die Frage, nur die Völker des Churfürsten zu Hannover und seiner Alliirten von einer gänzlichen Niederlage zu erretten, von der Art und Weise aber, wie man in ihren Ländern verfahren solle, wurde mit keinem Wort darinn gedacht; Daß endlich der König das Recht hatte, und noch würklich hat, nach der Kriegs-Schärffe mit einem Fürsten zu verfahren, der solche auf so mancherley Weise, und insonderheit durch Brechung einer Capitulation sich zugezogen, zumahlen die Völker des Landgrafen noch würklich, der Closter-Sevischen entgegen, wider den König dienen.

Allein was den Unfug des Klaggeschreyes auf Seiten des Landgrafen noch deutlicher zu erkennen gibt, ist dieses, daß ob er gleich die in seinem Land geforderte Contribu-

tionen vergrössert, so fehlet jedennoch viel, daß man mit demselben so streng verfahren, wie die Preussen und Hanoveraner in denen Sächsischen, Mecklenburgischen und Anhalt-Zerbstischen Ländern, in denen Westphälischen Bißthümern und im Herzogthum Berghen verfahren sind, wo sie die unerhörtesten und alle nur mögliche Arten von Excessen ausgeübet haben.

Was das Vorgeben des Landgrafen anbelangt, „daß „nemlich, gesetzt auch, daß derselbe durch seine Weige„rung sich denen Reichs-Schlüssen vom 17. Jenner und „9. May 1757. zu unterwerffen, wider die Reichs-Ge„setze und wider den Westphälischen Frieden gehandelt „hätte, es doch Frankreich nicht zustünde, seine Qua„litát als Garant zu mißbrauchen, um die Casselische „Länder 4. Monate eher anzugreiffen, als der durch „das Rescript vom 25. Junii 1757. bestimmte Termin „von 4. Wochen verflossen war; und daß über dieses „denen Creyß-ausschreibenden Fürsten des Ober-Rhei„nischen Creyses, zufolg derer Reichs-Gesetze und ober„wehnten Friedens-Schlusses, die Execution hätte sol„len aufgetragen werden, im Fall der Landgraf darzu „Gelegenheit gegeben hätte„

So scheinet dieser Vorwurf nicht besser gegründet zu seyn als die andern.

1. Hat man aus denen den Einbruch in den allgemeinen Frieden betreffenden Reichs-Gesetzen erwiesen, daß der Landgraf dieselben würklich übertreten, indem er seine Völker dem Anhang des Störers des allgemeinen Friedens zum Dienste überlassen, und so dienet die von ihm gemachte Supposition zu nichts, als seinen Ungehorsam gegen die Reichs-Schlüsse noch mehr zu bestätigen.

2. Die

2. Die Kayserliche Avocatoria und Dehortatoria, durch welche verboten wird, weder dem Störer des allgemeinen Friedens, noch seinen Anhängern einige Hülfe oder Beystand, weder directe noch indirecte zu geben, sind denen Creyß-ausschreibenden Fürsten zugesendet, und in dem ganzen Reiche kund gemacht und angeschlagen worden, und verbanden den Landgrafen, wie die übrige Reichs-Stände, ohne daß es nöthig war, demselben eine besondere Zuschrift zuzusenden.

3. Es ist bekannt, daß die Creyß-ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses mehrere Monate zuvor, ehe die Französische Völker in die Casselischen Länder eingerucket sind, den Landgrafen ermahnet, daß er sich aufs eheste dem Reichs-Schluß unterwerffen, und sein Contingent in Völkern geben solle.

4. Da der König erst im Monat Junio 1757. seine Völker in die Casselische Lande hat einrucken lassen, und der Reichs-Schluß den 17. Jenner zuvor ist gefaßt worden, so erhellet deutlich, daß der Kayser dem Landgrafen fünf Monate Frist gelassen, seinen Pflichten als Reichs Fürst nachzukommen, und daß eben diese Frist demselben von dem König ist gegeben worden, damit er sich entschliessen möge, kein persöhnlicher Feind desselben zu werden. Woraus dann erhellet, daß man diesem Fürsten mehr Zeit gegönnet, als die Klugheit vielleicht anrieth, wann man dessen Denkungs-Art betrachtet.

5. Kan man auf diesen Einwurf auf eine unwidersprechliche Weise antworten; Dann ohnangesehen dessen, was kraft derer Reichs-Gesetze und Reichs-Schlüsse, der Kayser und das Reich wegen nicht geleisteten Contingents wider den Landgrafen vorzukehren Macht hatten; ohnangesehen daß der König vermöge seiner Defensiv-Tractaten, und seiner Qualität als Garant des

West-

Westphälischen Friedens befugt war, ihne als einen Feind der Kayserin Königin, des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, und des Reichs anzusehen, weil derselbe das Band der allgemeinen Hülfe und Beystandes zerrissen, welches alle Reichs-Fürsten im Fall eines Einbruchs in den allgemeinen Frieden vereiniget; So haben Ihro Majestät in dem Augenblick, da die Heßischen Völker zu denen Hannöverischen gestossen, ein besonderes Recht erlanget, mit dem Landgrafen nach der Schärfe des Kriegs zu verfahren, theils weilen er mit gutem Bedacht sich als einen persöhnlichen Feind des Königs erkläret hat, wie solches oben ist erwiesen worden, theils weil er seine Völker wider Ihro Königl. Majestät hat dienen lassen, und eine feyerliche Capitulation gebrochen hat. Wann man also das Betragen dieses Fürsten nur in Ansehung Frankreichs erwäget, so war der König und ist noch würklich befugt, in desselben Lande feindlich zu verfahren, biß daß er seine Völker aus dem Hannöverischen Dienst wird zurück berufen, und Ihro Königliche Majestät die Satisfaction gegeben haben, die er Höchst-Derselben theils für die angethane Beleidigung, theils für den zugefügten Schaden schuldig ist.

Nun bleibet noch ein wesentlicher Artickel zu untersuchen übrig: Solcher bestehet in denen erdichteten Beschwerden des Landgrafens, als hätten die Französische Generale sich unterfangen, in dessen Ländern das Simultaneum oder den gemeinen Gottesdienst derer zwey Religionen einzuführen. Man kan bey dieser Gelegenheit mit Grund der Wahrheit versichern, daß der König von keinem andern in denen Ländern des Landgrafen vorgefallenen Mißbrauch dieser Art Wissenschaft erhalten hat, als von dem Befehl, den der Marschall de Camp Graf

von

von Vauban an den Magistrat der Stadt Marburg erlassen, das nöthige zur Erbauung einer Catholischen Capelle von Holz zum Dienst derer kranken Soldaten anzuschaffen; Daß Ihro Königl. Majestät, so bald Höchst-Dieselbe davon Nachricht bekommen, dem Herrn Feld-Marschall von Richelieu den Bericht ertheilen liessen: „Daß der Herr von Vauban in diesem Stücke „wider die Gesinnung des Königes und der Kayserin „Königin, wider Dero Pflichten eines Garants des „Westphälischen Friedens, und wider die Erklärun„gen, so Sie vor dem ganzen Reiche gegeben, ge„handelt habe, daß er demnach den schleunigsten Be„fehl ergehen lassen solle, damit des Herrn von Vau„ban Verordnung nicht vollzogen werde.„ Es hat auch der Minister des Landgrafen in seinem Brief vom 10. October 1757. an den Herrn von Pachelbel, welchem die Correspondenz mit demselben aufgetragen war, gemeldet: „Daß Se. Fürstliche Durchlaucht aus des„sen Berichten mit Vergnügen vernommen hätten, daß „der Französische Hof keinen Befehl zur Erbauung „einer Capelle in Marburg ertheilet, sondern das Un„ternehmen des Französischen Commendanten dißfalls „hintertrieben hätte.„ Man siehet hieraus deutlich, daß der Landgraf ungegründeter Weise Frankreich die Gesinnung aufbürdet, als hätte solches das Exercitium Simultaneum in dessen Ländern einführen wollen, und daß derselbe aus einer bereits abgeholffenen Beschwerde eine noch würklich bestehende machet. Dieses Verfahren, welches der Aufrichtigkeit dieses Fürsten wenig Ehre machet, zeiget, wie wenig der Störer des allgemeinen Friedens und seine Anhänger Bedenken tragen, die verhaßtesten Kunstgriffe zu gebrauchen, um, wo es möglich wäre, einen Religions Krieg im Reich an-

anzuzünden, solchen zu ihrem Nutzen anzuwenden, und daher zu befürchtenden Schaden auf den gemeinen Mann unter denen Protestanten zu leiten.

Man kan bey dieser Gelegenheit das Reich nicht zu viel errinnern, daß, wenn diese Mächte entschlossen sind, den Krieg in Teutschland auf die Unkosten ihrer Mitstände, von welcher Religion dieselben auch seyn mögen, fortzuführen, sie es nicht weniger sind, den Frieden nicht anders, als vermittelst Secularisirung derer Catholischen Kirchen-Güter und Hinwegnehmung solcher Besitzungen zu schliessen, die ihnen anständig sind, es mögen solche denen Catholischen oder Protestantischen Ständen zugehören.

Dieses ist keine erfundene Aufbürdung. Man weiß, daß dieses der Anschlag des Churfürsten zu Hannover schon im letztern Krieg gewesen ist, und der König in Preussen hat in verschiedenen Schriften zu erkennen gegeben, daß er demselben beygepflichtet. Solches ist insonderheit sowohl durch diejenigen Vorschläge, welche dieser König, um einige Alliirten von denen Französischen und Wienerischen Höfen abzutrennen, gethan, als auch erst neulich durch eine Schrift bewiesen, so betitult ist: Merkwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an den Prinz Carl, (*) welcher zu Regenspurg mit Genehmhal-

(*) Merkwürdiger Brief eines Rechtsgelehrten an Se. Durchlaucht den Prinz Carl, in welchem die Gerechtigkeit der Sache des Königs in Preussen auf das deutlichste erwiesen, und zugleich ein Mittel angegeben wird, den allgemeinen Frieden in Teutschland wieder herzustellen. 1758.

Unter anderm heisset es darinnen ausdrüklich:

„Man könnte leicht ein Mittel finden, dem Churfürst „zu Sachsen den erlittenen Schaden zu ersetzen, wann „man die verschiedene Anforderung des erstgenannten „Churfürsten unterstützete: Der König in Preussen selbst „würde zu dieser Schadloshaltung das Seinige beytragen, „der Kayser könnte ebenfalls durch einige Secularisationen „dazu behülflich seyn. Dann der Mißbrauch der Christlichen

haltung des Preußischen Ministers ist ausgetheilet worden, damit das Publicum sich an dieses Systema gewöhne, und solches demselben bekannt seye, wann diese zwey Könige sich im Stande zu seyn glauben werden, dasselbe durch die gewaltsame Maas-Regeln, die Sie zu dessen Einführung vorkehren, geltend zu machen.

Aus diesen Vorschlägen sowohl, als aus dem Betragen derer Könige in Engelland und Preussen, kan das Reich alle Gefahren wahrnehmen, die demselben von Ihnen gedrohet sind, es seye nun, daß Sie den Krieg fortführen oder Frieden schliessen. Das denen teutschen Ständen zubereitete Schicksal ist nicht zweiffelhaftig. Im ersten Fall wird der König in Preussen und der König in Engelland, Sie als Feinde ansehen, so bald Sie dieselbe ungescheut zu ihren Schlacht-Opfern werden machen können. Im letztern Fall werden ihre Länder den Ehrgeitz dieser Könige stillen müssen, so bald solche denselben anständig seyn werden; Das Reichs-Systema aber wird dadurch gänzlich über einen Haufen geworffen werden.

Frankreich im Gegentheil will keine Conquête auf teutschen Boden machen, wie groß und unsäglich auch die Unkosten sind, die es zur Erhaltung der Wohlfahrt des Reichs aufwendet; Die Treue des Königs gegen seine Alliirten, seine Verbindlichkeit als Garant des Westphälischen Friedens, und seine eigene Sicherheit sind die einigen Beweg-Gründe, die ihn zu denen Maas-Reguln von aller Gattung anfrischen, welche er

„ lichen Religion hat Teutschland gezwungen, gewaffnete
„ Bischöffe zu haben, die den weltlichen Arm mißbrauchen.
„ Man hätte bey dem Anfang des Christenthum bedenken
„ sollen, was der Erlöser gesagt hat: Mein Reich ist nicht
„ von dieser Welt. Ein langer und ruhiger Besitz erhält
„ die Bischöffe zwar in Possessorio, allein er giebt ihnen des-
„ wegen kein Recht in Petitorio . . . .
„ . . . . . . Solche Secularisationen würden das
„ teutsche Reichs-Systema in nichts verändern, als wel-
„ ches immer das nemliche bleiben würde, wann auch schon
„ keine Bischöffe noch Prälaten mehr da wären, &c. &c.

er nebst seinen Bunds-Verwandten wider die Friedens-Störer im Reich anwendet: Und der einige Endzweck seiner Wünsche und seiner Unternehmungen ist, die denen unterdruckten Ständen gebührende Genugthuung zu verschaffen, und das Reichs-Systema vor der demselben angedroheten gänzlichen Zernichtung zu bewahren.

Ihro Königliche Majestät sind entschlossen, von einem so löblichen Endzwecke nicht abzulassen; Und da Höchst-Dieselbe mit verdoppelten Kräften sich dahin bestreben, als hoffen Sie auch, daß diejenige Reichs-Stände, denen ihre eigene Erhaltung und die Handhabung der teutschen Freyheit angelegen, alle von ihnen abhangende Hülfe willig leisten werden, um den Dienst derer Französischen Völker zu versichern, und den Fortgang der gemeinen Sache desto ehender zu befördern.

Weilen aber der unveränderliche Eyfer des Königs für das Wohl von Teutschland, und die Edelmuth seines Herzens der Grund aller seiner Maas-Reguln sind, so erklären auch hiermit Se. Königliche Majestät, daß, da Höchst-Dieselben die Waffen nur in der Absicht ergriffen, die Ordnung und die Ruhe im Reich wieder herzustellen, so werden Sie auch jederzeit alle zu einem gütigen Vergleich dienende Mittel der Gewalt vorziehen, wann nur die vorzuschlagende Bedingungen billig und sicher seyen, und mit dem Westphälischen Frieden übereinstimmen, auch die Treue nicht verletzen werden, die Höchst-Dieselben ihren Alliirten schuldig sind.

* * *

Das

Das Betragen Sr. Allerchristlichsten Majestät des Königs in Frankreich, entgegen gestellt Dem Betragen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover ꝛc.

Jedermann weiß, daß die gekrönte Häupter, auch mitten in denen hitzigsten Kriegen, die Capitulationen, oder Kriegs-Verträge ihrer obersten Befehlshaber, hoch und fest gehalten haben; und daß diejenige, welche dergleichen heilige Verträge brechen, den allgemeinen Verbindungen des menschlichen Geschlechts entsagen.

Ist jemahls eine Capitulation gewesen, die von dergleichen Frevel solte frey seyn, so war es diejenige, die im Herbst-Monat 1757. zu Kloster-Seven ist geschlossen worden. Sie war von dem Herzoge von Cumberland, dem General der Hannoveraner, mit Eifer gesucht, als das noch einig übrige Mittel, die Schätze des Königs, Seines Herren Vaters, in Sicherheit zu bringen, und sowohl seine, als seiner Bunds-Verwandten Völker von einem gänzlichem Untergange zu erretten. Sie war unterstützt durch die Vermittelung und Garantie einer Macht, die mit Sr. Königl. Majestät in Bündnisse stehet, und welcher der Herzog von Cumberland nur darum sich bedienet, um dasjenige Vertrauen zu erhalten, welches er, wegen der auf

seine vorhergehende Vorschläge, ertheilten abschlägigen Antwort, ohne fremden Beystand, nicht mehr zu erlangen verhoffte. Sie war edelmüthiger Weise von dem Herrn Marschall von Richelieu zugestanden, zu einer Zeit, da er bereit war, die Armee des Churfürsten zu Hannover und seiner Bunds-Verwandten zu zernichten; und sie war bestätigt durch das feierliche Wort sowohl des Französischen Generals, als auch des Hannöverischen Befehlhabers, welcher, als ein Sohn des Königs in Engelland, derselben ein neues Ansehen gab. Es vereinigte diese Capitulation so viele und so wichtige Sicherheiten, daß dieselbe mit Recht unzerbrüchlich schien.

Ohngeachtet aller dieser so wichtigen Umständen haben die Hannoveraner, unter denen schnödesten Vorwendungen, solche Capitulation anfangs abgelehnet, und endlich, da sie glaubten, daß sie solches ungerochen thun könnten, dieselbige offenbar gebrochen. Ja sie haben über das die Heßen angereitzt, ihrem Beyspiele zu folgen; Und die Braunschweigischen Völker, welche schon würcklich sich rüsteten, in ihr Land zurück zu ziehen, verhindert, ihrer Seits solche Capitulation zu erfüllen. Sie haben den Befehlshaber dererselben gefänglich eingezogen, die unter ihm stehende Völker, mit gewafneter Hand, gezwungen, mit denen Hannöverischen fortzuziehen, und sie haben so gar, gleich als wann mit allen diesen Freveln noch nicht genug wäre, den Erb Prinzen von Braunschweig, wieder ausdrücklichen Willen seines Herrn Vaters, welcher ihn zurück beruffen, und wieder den Befehl, den derselbe ihm zugesendet, sich nach Holland zu begeben, angehalten, und halten diesen Prinzen noch würcklich als eine Geisel an, um sich des Beystandes derer Braunschweigischen Völker in Ausführung ihrer ungerechten und verderblichen Absichten zu versichern.

Niemahls ist der Meineyd auf einen so hohen Grad getrieben worden. Niemahl hat derselbe sich mit mehrerer Frechheit und in einer verhaßten Gestalt gezeigt.

Die Hannoveraner haben hierdurch gleichermassen das Natürliche und Völker-Recht, die Pflichten der

Ehre

Ehre und der Treue, und die Freyheit derer Reichs-Stände verletzt.

Man könnte natürlicher weise vermuthen, daß um eine solche besondere Frevelthat vor der Welt zu beschönen, man alle die Kunstgriffe gebrauchen würde, die man bisher angewendet hat, um, wo möglich, das Betragen des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover, zu rechtfertigen, und im Gegentheil das Betragen des Königs in Frankreich verdächtig zu machen. Dieses ist auch in der That geschehen, durch die Kundmachung derer Ursachen die Se. Königl. Groß-Britannische Majestät als Churfürsten zu Hannover bewogen die Waffen gegen die Französische Armee wiederum zu ergreiffen. Allein das Blendwerk zu vertreiben, mit welchem man sowohl in dieser Schrift, als auch in allen vorhergehenden, die im Nahmen des Königs in Engelland, Churfürsten zu Hannover, zum Vorschein gekommen, die Augen der Welt zu täuschen gesucht, so darf man nur die Wahrheit, alles dessen, was von Anfang des Krieges bis auf die Zernichtung der Kloster-Sevischen Capitulation in Ansehung derer Reichs-Sachen auf beyden Seiten geschehen, an den Tag legen.

Diese Sorgfalt ist der König seinem Ruhme, der Redlichkeit seiner Absichten und seines Verfahrens, seinen Bunds-Verwandten, und dem R. Reiche schuldig.

Se. Königl. Majestät sind überzeuget, daß die Stände des Reichs, durch eine aufrichtige Erzehlung alles dessen, was sich zugetragen, werden überführet werden, daß Höchst-Dieselbe nichts versäumet, denen Verbindlichkeiten ein Genügen zu thun, welche Sie vor den Augen des R. Reichs über sich genommen, welche Ihrem Entschluß gemäs sind, und an deren gänzlichen Erfüllung Sie allein durch den Meineyd der Hannoveraner verhindert worden.

Seine Königl. Majestät hoffen auch zugleich, das das Reich erkennen werde, daß die Sache des allgemeinen Friedenstöhrers, über welchen die Reichs-Versammlung ein so gerechtes Urtheil gesprochen, von der Sache des Königes in Engelland, Churfürsten zu Hannover,

forthin nicht mehr kan getrennet bleiben; indem dieser König, nachdem er durch den König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, das Kriegs-Feuer in Deutschland angezündet, und dasselbe durch allerhand Mittel unterhalten, sich williger entschlossen hat, eine Capitulation zu brechen, die ihn verband, seine und seiner Bunds-Verwandten Völker müssig zu lassen; als das Vernehmen Sr. Königl. Majestät nicht mit öffentlicher Gewalt zu stöhren, welches doch keinen andern Endzweck hatte, als seinen Bunds Verwandten zu Hülfe zu kommen, die Freiheiten des R. Reichs zu vertheidigen, und die Wiederherstellung des Friedens zu beschleunigen.

Da das geschlossene Bündnuß zwischen JJ. MM. dem Könige in Frankreich und der Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen das vornehmste Mittel gewesen ist, dessen sich der König in Engelland, Churfürst zu Hannover, bedienet hat, die Stände des Reichs wider Ihro Allerchristlichste und Kayserl. Majestäten aufzuwiegeln, und unter diesem scheinbaren Vorwand seine verderbliche und auf die Zerstöhrung der Ruhe und Sicherheit im R. Reich zielende Absichten zu verbergen: so ist vor allen Dingen nöthig, der Welt die falsche Vorstellungen zu benehmen, die er derselben hat beybringen wollen. In dieser Absicht wird man erweisen, daß dieses Bündnuß, welches Se. Königl. Groß-Britannische Majestät für so wiedernatürlich und für die Deutsche Freiheit so gefährlich ausgegeben, im Gegentheil ganz natürlich gewesen, daß die Könige von Engelland und Preussen dasselbe unentbehrlich gemacht, und daß, wenn die Freiheit des R. Reichs mit der grösten Gefahr bedrohet ist, es von Seiten derer seye, welche dieselbe angegriffen haben, und welche dieselbe zu unterdrücken sich bemühen, zum Nachtheil derer Reichs-Gesetze und alles dessen, was unter gekrönten Häuptern am heiligsten ist; und nicht von Seiten derer, welche dieselbe, kraft ihrer Verbindlichkeiten, und der Reichs-Schlüße, mit Gefahr ihrer eigenen Sicherheit, vertheidigen.

Es ist Welt bekannt, daß vor Anfang der von Seiten des Königs in Engelland wider die Königl. Französische Unterthanen im Nördlichen Theile von America began-

genen

genen Feindseligkeiten, der König in Frankreich beschlossen hatte, sich mit seiner Vertheidigung begnügen zu lassen, und, wo es möglich wäre, Europa überhaupt und dem R. Reich insonderheit die Vortheile des Friedens beyzubehalten, deren er sich durch die Ungerechtigkeit und den Ehrgeitz seiner Feinde beraubet sahe.

Allein andere Mächten waren gantz anders gesinnet: der König in Preussen ließ sich, wie er selbst bekennt, durch die prächtige Verheissungen des Königs in Engelland blenden; er verließ das Bündnuß mit Frankreich, und ehe man es vermuthete, kam ein zwischen denen Höfen zu London und zu Berlin geschlossener Tractat zum Vorschein, welcher die gefährlichste Absichten in sich enthält, und welcher unter andern denen Reichs-Fürsten Gesetze vorschreibet, indem er denenselben die Freyheit benimmt, sich fremder Hülfe zu bedienen, die doch im Fall eines erlittenen Angrifs, durch die Reichs Gesetze denenselben vergönnet ist. (Siehe unten Nro. I.)

Zwar gaben beyde Höfe vor, daß dieser Tractat nichts als die Erhaltung der allgemeinen Ruhe in Deutschland zum Ziel hätte, und daß dieses der Grund der angehängten,

---

Num. I.

Auszug aus dem Westmünsterischen Vertrags vom 16. Jenner 1756.

Artic. II.

Im Falle daß wider alles Vermuthen die Ruhe sollte verletzet werden welche die hohen contrahirenden Mächte durch diesen Vertrag in Deutschland erhalten wollen, wann nun eine ausländische Macht unter was für einem Vorwand es nur seyn möchte, Truppen in besagtes Deutschland einrücken ließ, so sollen die beyden hohen Contrahenten ihre Kräfte miteinander vereinen um sich dem Eintritte oder dem Durchzuge solcher ausländischer Truppen und diesem Friedensbruche zu widersetzen, und die Ruhe nach der Absicht gegenwärtigen Vertrags in Deutschland zu erhalten.

ten Clausul wäre, kraft welcher sie sich verbanden, keinen fremden Völkern, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, den Einzug zu gestatten. Allein da das Reich denenselben diese Vorsorge niemahls aufgetragen, und da so wohl der König in Preussen als der König in Engelland gantz unbeschreibliche Kriegszurüstungen machten, zu einer Zeit, da nirgends kein Feind sich zeigete, so konnte man leicht urtheilen, daß der Endzweck einer, denen Reichs-Gesetzen so entgegen stehenden Clausul, war, allem Wiederstand den Weg abzuschneiden, welcher ausserhalb Deutschlands sich dem Kriegesfeuer hätte wiedersetzen können, welches diese Fürsten in der Mitte dieses Reichs anzuzünden entschlossen waren; sofern der Wienerische Hof dem gefaßten Vorsatz, einen allgemeinen Krieg zu erregen, in welchen man Frankreich verwickeln könnte, sich nicht gemäß erzeigen solte.

Hat der Inhalt dieser Clausul Aufmerksamkeit auf die Absichten dieser Höfe verursachet; so verrieth die Auslassung einer andern dieselbe gäntzlich: da man in dem zu Westmünster geschlossenen Tractat mit merklichem Vorsatz die der Kayserin Königin zugehörige Niederlande von der in Deutschland zu erhaltenden Neutralität ausschloß. Die darunter verborgene List wurde bald entdeckt. Nachdem der König in Engelland bey der Kayserin Königin alles mögliche vergebens angewendet hatte, dieselbe in den Plan eines allgemeinen Krieges, welchen er zu seinem Vortheil auf dem festen Lande anzustiften entschlossen war, mit einzuziehen: so verfielen Ihro Königl. Groß-Britannische und Königl. Preußische Majestäten, auf das Mittel, die Niederlande, die mit sehr wenig Völkern besetzt waren, bloß zu lassen, und auf diese Weise Frankreich zu locken, dieselben anzugreifen. Und in dieser Absicht schmeichelten sich diese beyde Fürsten mit einer doppelten Hofnung: sie glaubten nicht nur Holland von der gefaßten Neutralität abzubringen, sondern auch die Kayserin Königin durch die Nothwendigkeit ihrer eigenen Vertheidigung in ihre gemeinschafftliche Masnehmungen mit einzuziehen

Die Aufrichtigkeit des Königs und der Kayserin Königin haben diese listige Anschläge zu nichte gemacht.

Der

Der König hielte nicht für billig, deswegen die Niederlande anzugreifen, weil die Engelländer mit einem ungerechten Kriege ihn in America überfallen hatten, und die Kayserin hielt es Ihrer unwürdig, zum Nachtheil Frankreichs, über welches Ihro Kayserl. Maj. sich nicht zu beklagen hatte, und mit Verstöhrung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Röm. Reiche, dem Anschlage einen allgemeinen Krieg anzustiften, die Hände zu bieten, und damit Engellands unermeßlichem Ehrgeitze zu Hülfe zu kommen.

Bey so gestalten Sachen, und da so wohl der König als die Kayserin sich von ihren Bundsverwandten verlassen sahen; so konnten sie nicht lange in Ansehung derer Anschläge, welche dieselbige gefast hatten, in der Ungewißheit bleiben. Die Länder der Kayserin waren entblösset, so wohl auf der Seite von Frankreich, als auch des Königs von Preussen und des Königs von Engelland, Churfürsten zu Hannover; und auf der andern Seite hatten Ihro Allerchristl. Majest. zu befürchten, daß die Kayserin endlich in diesen gefährlichen Umständen möchte gezwungen werden, dem Anhalten und denen Drohungen des Königs von Engelland nachzugeben. Die Gleichförmigkeit derer Umstände, in welchen Se. Allerchristl. Majest. und die Kayserin sich befanden, die Gleichheit ihres Eifers für die allgemeine Ruhe, die gleiche Hochachtung, die sie sich beyderseits schon längstens gegen einander beygebracht, machten sie die Augen öfnen. Sie erkannten endlich, daß der besondere Ehrgeitz dererjenigen Fürsten, welche sie beständig wieder einander aufhetzten, die erste Ursache ihrer Zwistigkeiten und derer Kriege wäre, die schon so lange Zeit gantz Europa und insonderheit Deutschland verwüsteten. Um nun dieses Ubel samt der Wurzel auszurotten, so haben Ihro Majestäten sich, durch einen blossen Vertheidigungs- und Freundschafts-Tractat, und durch einen Neutralitäts-Vertrag für die Niederlande und beyderseitige Staaten, mit einander verbunden.

Also haben die Könige von Engelland und Preussen durch ihre eigene Aufführung das Mittel gefunden, dasjenige auszuwürken, was alle Bemühungen der

Staatsklugheit seit verschiedenen Jahrhunderten zuwege zu bringen, umsonst versuchet, und zwar der besigesinnte Theil von Deutschland für die Ruhe des Römischen Reichs beständig gewünschet hatte. So war ihr Ehrgeitz und ihre Treulosigkeit, der natürliche und dringende Grund der Vereinigung des Französischen und Wienerischen Hofs. Vergebens wird man denselben anderswo suchen

Aller künstlich ersonnene Verdacht, alle erdichtete Furcht, welche die Könige von Engelland und Preussen der Welt beyzubringen sich bemühet, wieder die Vereinigung dieser beyden Machten, als wann dieselbe auf die Einschränkung derer Rechte der Reichs-Fürsten und auf die Ausbreitung der Römisch Catholischen Religion, zum Nachtheil der Protestantischen, zielete, sind blosse Einbildungen, deren Grund nirgend anders zu suchen, als in dem Verdruß, daß man nicht, wie zuvor, die Höfe von Frankreich und Wien gegen einander aufzuhetzen vermogte, und in dem Verlangen, diesen Schaden zu ersetzen, und die Protestantische Machten unter dem Vorwand der Religion und des allgemeinen Bestens, wider diese beyde Höfe aufzuhetzen.

Man darf nur den Unterscheid erwegen, welcher sich zwischen der Aufführung des Königs und derer Könige von Engelland und Preussen befindet, so wird man von dem Unterscheid derer beyderseitigen Absichten urtheilen und von der Wahrheit dessen, was vorgegeben wird, sich überführen können.

Ihro Königl Maj von Frankreich haben, wie bereits oben ist angedeutet worden, und wie die gantze Welt es weiß, nicht versäumet, um zu verhindern, daß die Americanische Streitigkeiten die Ruhe des festen Landes in Europa nicht stöhren möchten. Und da Ihro Königl. Majestäten von Groß-Britannien und Preussen, allerhand heimliche Mittel anwendeten, den Krieg in das Römische Reich zu ziehen, und die Gesetze desselben umzukehren: so war Frankreich auf nichts bedacht, als dieses Feuer abzuwenden, und eben diese Gesetze vor dem Untergang zu erhalten.

In

In dieser Absicht ist durch den zwischen dem König und der Kayserin Königin in Ansehung der Niederlande getroffenen Neutralitäts-Vertrag, und durch die von den General Staaten derer vereinigten Niederlande abgegebenen Erklärung, der Friede in demjenigen Theil von Europa versichert worden, welcher bisher dem Kriegs-Feuer am meisten ausgesetzt war, welcher dasselbe bisher fast allezeit in Teutschland angezündet, und welcher nunmehr aufs neue durch die Könige von Engelland und Preussen denen Französischen Waffen preiß gegeben war.

In eben dieser Absicht geschahe es, daß der König und die Kayserin in dem Angesicht von ganz Europa kund gemacht, daß die Erhaltung der Reichs Gesetze und Reichs-Constitutionen der vornehmste Endzweck ihrer Vereinigung seye; daß diesem zufolge die beyden Höfe den Westphälischen Friedens-Tractat, als die sicherste Vormauer der teutschen Freyheit, zum Grunde des Versaillischen Tractats geleget; und daß Ihro Allerchristlichste Majest. zugleich mit der Crone Schweden, als Mit-Garant dieses Friedens, dem ganzen Reiche öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie mit allen Kräften sich bemühen werden, die Rechte derer Stände, und namentlich die Gerechtsame derer drey eingeführten Religionen, zu erhalten.

Hätten die Könige von Engelland und Preussen gleiches Verlangen mit Frankreich für die Erhaltung des Friedens in Europa geheget, so hätte der Tractat zu Versailles, und die aufgerichtete Neutralität für die Niederlande und Holland, bey ihnen den Verdruß nicht erreget, den sie darüber bezeuget haben, und Teutschland genösse noch der sichersten Stille, aller derer Feindseligkeiten ungeachtet, welche in America ausgebrochen sind. Allein die Absichten dieser beyden Könige reimeten sich weder mit der Ruhe von Europa, noch des Reiches; Sie suchten einen Krieg auf dem festen Lande.

Der unglückliche Erfolg des ungerechten und gewaltthätigen Verfahrens des Königs in Engelland, sowohl in America, als auch in Europa, hatte die prächtigen Hofnungen, mit welchen die Ministers dieses Königs der Groß-Britannischen Nation geschmeichelt, in würklichen Verlust

in Ansehung des Gegenwärtigen, und in Furcht in Ansehung des Zukünftigen verwandelt. Sie sahen sich genöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche sie nicht nur das aufgebrachte Volk besänftigen, sondern auch demselben eine Vermehrung von Hülfs-Geldern abdringen mögten, an welchen der Churfürst von Hannover Theil haben könnte. Sie beschlossen, daß das sicherste Mittel, ihre eigene Sachen in Ordnung zu bringen, dieses seye, wenn sie die fremden verwirren, und einen Krieg in Teutschland anrichten könnten, es mögte solches auch kosten, was es wolle.

Der König in Engelland, und seine Ministers, liessen dem Könige so viel Recht wiederfahren, daß sie glaubten, daß, im Fall man die vornehmste Reichs-Stände, mit welchen er im Bunde stehet, mit Krieg zu überziehen, und die Gesetze und Reichs-Constitutionen umzustossen, sich unterfangen würde, Seiner Königl. Majestät Treue gegen Ihre Bunds-Verwandte, Ihre Pflicht, als Garant des Westphälischen Friedens, und Ihr Eifer für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Röm. Reiche Höchst-Dieselbe antreiben würde, an diesem Kriege Theil zu nehmen, und daß Sie durch diese Diversion die Zurüstungen zur See, die Frankreich zu seiner eigenen Vertheidigung wider die Engelländer zu machen genöthiget war, zum Theil verhindern würden.

Der Hof zu Hannover hat in diesem Plan, welchen er gemacht, seinen eigenen Vortheil nicht vergessen. Gleichwie schon von langen Zeiten her der Nutzen der Groß Britannischen Nation dem besondern Vortheil des Churfürsten nachstehen muß, also hat man auch hier, in Ansehung dieses letztern zwey Absichten gehabt. Die erste war, Sr. Churfürstl. Durchlaucht Subsidien zu verschaffen, indem man die Hannoveraner bewaffnete, die Unternehmungen des Königs in Preussen zu unterstützen und auf diese Weise die Maas-Regeln zu schwächen, die Frankreich nehmen würde, die Freyheit des Reichs, und derer mit Ihm allirten Stände, zu vertheidigen.

Die zweyte Absicht war, aus dem Krieg in Teutschland einen Religions Krieg zu machen, und dadurch sich des Beystandes derer Protestantischen Fürsten zu versichern. Daher solte ein zwiefacher Vortheil entstehen. Würden

erst-

erstgedachte Fürsten denen Königen von Groß-Britannien und Preussen zu Ausführung ihrer Absichten mit ihrer Hülffe beystehen; so erhielte dadurch der Churfürst von Hannover einen grossen Zuwachs an Ansehen und Gewalt, zum Nachtheil seiner sowohl Protestantischen als Catholischen Nachbarn, als welches, wie bekannt, schon längstens das Augenmerk seines Ehrgeitzes ist: Solte im Gegentheil dieses Vornehmen einen widrigen Erfolg haben, so würde ein grosser Theil des bevorstehenden Schadens und Verlusts auf die alliirte Fürsten geworfen.

Ein für das Reich so gefährlicher Anschlag konte anders nicht, als durch den Beystand des Königs in Preussen ins Werk gerichtet werden, und der König in Engelland erhielte denselben, indem er dem Ehrgeitz dieses Königs mit der Hofnung schmeichelte, seine Länder, zum Nachtheil der Kayserin Königin, welche man strafen wolte, daß Sie sich unterstanden, den zu Ausführung derer ungerechten Absichten des Königs in Engelland erforderten Beystand abzuschlagen, zu erweitern. Se. Königliche Majestät in Preussen haben sich zu diesen Absichten um so viel leichter bequemet, als nach angestellter Ueberlegung über die gegenwärtige Umstände von Europa, und in Betrachtung des damahls wehrlosen Zustands, in welchem Sachsen und Böhmen sich befanden, dieser König sich einbildete, er könne ohne einigen merklichen Wiederstand, der ihn aufhielte, anzutreffen, bis nach Wien gehen, daselbst die Friedens-Bedingungen vorschreiben, und auf diese Weise den Meister auf dem festen Lande spielen, da indessen der König in Engelland desgleichen würde können zur See thun; und daß ein glücklicher Erfolg die Abscheulichkeit dieses Vornehmens vor der Welt zudecken, und die Schändlichkeit derer Mittel, welcher man sich zur Erhaltung dieses Endzwecks bedienete, beschönen würde.

Dieses waren die Absichten derer beyden Könige; dieses ist der Grund des ungerechten Krieges, den dieselbe mit Hintansetzung der Tractaten und der Reichs-Gesetze angestiftet. Vergebens wird der König in Engelland, Churfürst von Hannover, einwenden, wie er schon vor diesem gethan, daß er keinen Antheil an diesem Kriege genommen, und daß er ihn so gar mißbilliget habe. Das Gegentheil da-

davon ist nicht nur durch dasjenige, was bereits vorgegangen ist, dargethan; sondern man hat auch noch andere Beweißthümer, aus welchen deutlich erhellet, daß er der erste Urheber dieses Krieges gewesen ist: und diese sind so beschaffen, daß niemand sie in Zweifel ziehen kan, weil sie von den Königen in Engelland und Preussen selbst herkommen. Diese beyde Fürsten haben sich selbst in denen im verwichenen September beyderseits ausgestellten Declarationen blos gegeben.

So erkläret sich der König in Preussen bey Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem durch den Herzog von Cumberland dem Feld-Marschall von Richelieu vorgeschlagenen Neutralitäts-Tractat:

„Diesen Augenblick erfahre ich, daß noch immer die „Frage ist von einem Neutralitäts-Tractat in Ansehung „des Churfürstenthums Hannover. Solten Euer Königl. Majestät so wenig Standhaftigkeit und Muth „haben, um sich durch einige widrige Glücks-Fälle nieder„schlagen zu lassen? Sind dann die Sachen so verdor„ben, daß es unmöglich ist, sie wieder gut zu machen? „Euer Königl. Majestät betrachten den Schritt, den Sie „wagen wollen, und den, welchen Sie mich zu thun be„wogen haben. Sie sind die Ursache aller Unglücke, die „bereit sind, auf mich zuzustürmen. Ohne die schönen „Verheissungen, die Euer Königl. Majestät mir gegeben, „hätte ich dem Bündniß mit Frankreich niemahls abge„saget. Mich reuet der Tractat nicht, den ich mit Euer „Königl. Majestät geschlossen; allein überlassen mich „Dieselbe nicht schändlich dem Willen meiner Feinde, „nachdem ich fast die Macht von ganz Europa wider mich „aufgebracht habe. Ich hoffe, daß Euer Königl. Ma„jestät an dasjenige sich errinnern werden, wozu Sie sich „noch den 26sten des vorigen Monats wiederholter Wei„se verbunden haben, und keinen Vertrag nicht werden „anhören in welchem ich nicht mit begriffen bin.

Die Antwort, die der König von Engelland auf diese Declaration gegeben, bekräftigt die Wahrheit ihres Innhalts; indem dieser König die Schuld, die man ihm giebt, daß er der Urheber des Kriegs in Teutschland sey, nicht läugnet, und nachdem er schlecht

genung

genug den Verweiß beantwortet, den man ihm gegeben, daß er eine Unterhandlung für das Churfürstenthum Hannover angefangen, schließt er endlich mit diesen Worten:

„Es mag der Erfolg derer Waffen in den gegen„wärtigen Umständen seyn, wie er will, so sind Ih„ro Königl. Majestät entschlossen, ein vollkommenes „Verständniß und Einstimmigkeit mit dem Könige in „Preussen zu unterhalten, und die kräftigste Mittel „anzuwenden, die ungerechte, und auf eine gänzliche „Unterdrückung zielende Absichten ihrer Feinde zu „zernichten; der König in Preussen kan auch versichert „seyn, daß die Crone von Groß-Britannien fortfah„ren wird, ihre mit Sr. Königl. Preußischen Maje„stät eingegangene Verbindungen auf das sorgfältig„ste zu erfüllen, und solche mit Standhaftigkeit und „Macht zu unterstützen.

Da die Declaration des Königs in Preussen, und die Antwort des Königs in Engelland, denen öffentlichen Schriften sind einverleibet worden, ohne daß denenselben von ihrer Seite ist widersprochen worden, so kan man an der Wahrheit dererselben nicht zweifeln, und man darf dem Innhalt dererselben Glauben beymessen.

Zu diesen Beweißthümern kan man mit Recht einige Exempel beyfügen von der Mühe, welche man sich giebt, die Protestanten in Teutschland wider Frankreich aufzuwiegeln, unter dem Vorwand, daß diese Crone gefährliche Absichten in Ansehung ihrer Religion hege.

Man bedienet sich täglich der allerverhaßtesten Handgriffe, zu diesem Entzwecke zu gelangen. Man ist so gar erst neulich so frech gewesen, verschiedene erdichtete, und so Ehren-rührige, als belachenswürdige, Begebenheiten in die öffentliche Schriften einzurücken, in der Absicht, den gemeinen Mann unter denen Protestanten damit zu verführen, und ihn wider die Französische Völker aufzubringen.

Allein

Allein die Absichten derer, die dergleichen Fabeln erdichtet, und die Mittel, derer sie sich bedienet haben, dieselbe glaubwürdig zu machen, haben das ganze Röm. Reich überzeuget, daß man aus gegenwärtigem Kriege, den der Ehrgeitz allein angezündet, nur darum einen Religions-Krieg zu machen suchet, damit man die Protestanten in Teutschland bereden möge, sich zu der schlimmen Sache, die man zu behaupten sich unterfangen hat, zu schlagen, und in der Hofnung, sich durch ihre Hülfe, und auf ihre Kösten, aus derselben zu ziehen.

Die Sächsische Lande sind insonderheit ein Beyspiel und Beweiß von dieser Wahrheit. Die Preussen haben die Gewalt mit der unerhörtesten Ungerechtigkeit verbunden, um sich dieses Churfürstenthums zu bemeistern, welches so zu reden die Wiege der Protestantischen Religion gewesen ist, und wo sie noch in ihrem größesten Flore stehet. Sie haben in demselben wider den Landes-Herren, wider das ganze Königliche Hauß, und wider die Unterthanen, solche Gewaltthätigkeiten begangen, die unter den Menschen unerhört sind. Die Länder des Herzogs von Mecklenburg, die ebenfalls von lauter Protestanten bewohnt sind, haben ein gleiches Schicksal erfahren: Die Preussen sind in dieselbe mit bewafneter Hand, ohne Ursach und wider die Vorschrift des allgemeinen Land-Friedens, eingerückt; Sie haben den regierenden Herzog genöthiget, nach Lübeck flüchtig zu werden; Sie haben die festen Oerter eingenommen, sich der Einkünften des Landes bemeistert, und die Inwohner auf eine gewaltsame Art gezwungen, Getraide und Fourage ohne Entgeld zu liefern. Die junge Mannschaft war den Eltern mit Gewalt entrissen, zu Soldaten gemacht, und mußte das Gewehr wider ihren eigenen Landes-Herrn ergreiffen. Mit einem Wort, ohne den geringsten Vorwand einiger Klage wider den Herzog von Mecklenburg, verfahren die Preussen in seinem Herzogthum, wie in einem feindlich erobertem Lande.

So wird Preußischer Seits mit denen Protestanten in Teutschland gehandelt, so fängt man an, um sie zu überzeugen,

zeugen, daß ihre Religion in Gefahr stehe, sie zu Märtyrern derselben zu machen. Und die Urheber dieser Excessen wollen, daß man dieselbe als ein Vorspiel dessen soll ansehen, was ihr Eifer zur Vertheidigung dieser Religion wird vornehmen.

Man müßte die Vernunft verlohren haben, um sich durch ein so grobes Blendwerk betrügen zu lassen. Die in Teutschland bestättigte Religionen, und die Protestantische insonderheit, können keine bessere Stützen ihrer Rechte haben, als die der Westphälische Frieden denenselben darbeut: denn dessen Garants verbindet Nutz und Willen, dieselben aufrecht zu erhalten.

Eben diesen Westphälischen Frieden hat der König zum Grunde seines Tractats mit der Kayserin Königin gelegt: Er hat zugleich mit Schweden öffentlich sich erkläret, daß er die Freyheit von Teutschland überhaupt, und die Gerechtsame derer drey Religionen, die durch den Westphälischen Frieden bestätigt sind, insonderheit zu unterstützen, entschlossen seye. Se. Königl Majestät erklären sich hiermit nochmahlen auf das beste, daß Sie niemahls eine von diesen drey Religionen zu kränken im Sinne gehabt, und daß Sie in Ansehung dererselben gemeinschaftlich mit der Crone Schweden auf sich genommene Verbindungen auf das genaueste erfüllen werden. Welch eine grössere Versicherung können wohl die Protestantische Stände haben? Ist es nunmehr wohl möglich, daß sie sich in ein würkliches Unglück stürzen, um einer eingebildeten Gefahr zu entgehen, mit welcher man dieselben geblendet, um die dem ganzen Röm. Reiche so verderbliche Absichten des Ehrgeitzes so viel besser zu verbergen.

Nach dieser angestellten Untersuchung ist es nöthig, den fernern Lauf dieser Begebenheiten zu erwegen. Der von dem König in Engelland, Churfürsten von Hannover, und dem König in Preussen angesponnene Krieg, brach endlich in Teutschland aus; und diese Fürsten, welche in ihren Ueberlegungen auf die Treue des Königs

nigs, in Erfüllung derer über sich genommenen Verbindlichkeiten, zehleten, betrogen sich nicht in ihrer Meynung. Sowohl die von dem Könige in Preussen bereits angegriffene Stände des Reichs, als auch die übrige für die Erhaltung der Deutschen Freyheit eyfrig gesinnete Fürsten, riefen Se Königl. Majestät um Hülfe an, theils in Ansehung der Allianz, in welcher Allerhöchst Dieselben mit dem Reich überhaupt stehen, theils insonderheit in Betrachtung der über sich genommenen Garantie des Westphälischen Friedens, und derer blossen Defensiv-Allianzen, welche Sie mit verschiedenen Deutschen Höfen haben; und obgleich der König in einem schweren und persönlichen Krieg mit Engelland bereits verwickelt war, so trug Er dennoch kein Bedenken, den edelmüthigen Entschluß zu faßen, den grösten Theil Seiner Macht dahin anzuwenden, daß Er Seinen Alliirten zu Hülfe kommen, und die Reichs-Gesetze, samt den Constitutionen von Deutschland erhalten möge, welchen II. Königl. MM. in Groß-Brittannien, und Preussen, als Könige, und als Churfürsten, den Untergang gedrohet hatten.

Die Krone Schweden, welcher die Garantie des Westphälischen Friedens sowohl als Frankreich oblieget, wurde ebenfals um die Erfüllung derselben ersuchet. Sie frug auch nichts, als ihre Pflicht, ihre Würde, und ihren Muth, um Rath, und verzog nicht, den nemlichen Entschluß zu fassen.

Zu eben dieser Zeit erklärte sich der König in dem Angesichte des ganzen Reichs, daß er der ihm obliegenden Pflicht der Garantie ein Genügen thun werde. Er versicherte dasselbe insonderheit, daß Er zugleich mit der Krone Schweden, welche beständig die eifrigste Beschützerin der Protestantischen Religion gewesen ist, die Freiheit derer drey Religionen unterstützen wolle. Se. Königl. Majestät machten auch alle zu Erfüllung dieser Verbindungen nöthige Anstalten, und schickten ein ansehnliches Kriegs-Heer an den Nieder-Rhein.

Der

Der König in Engelland sahe wohl zuvor, daß Se. Königliche Majestät genugsame Ursachen hatten, den erdichteten Unterscheid, welchen Derselbe einführen wollte, zwischen seiner Qualität als König und als Churfürst, nicht anzunehmen; insonderheit da der eine den Krieg anspinnet, und die Unkösten darzu herschießt, und der andere die Ausführung desselben über sich nimmt. Die Umstände, in welchen dieser König sich befand, waren gefährlich. Ein grosser Theil derer Hannöverischen Völker ware nach Engelland beruffen, die grosse Subsidien zu verdienen, die der Churfürst unter dem Vorwand, die Brittische Nation zu vertheidigen, von dem Parlament, sich bezahlen ließ. Da aber diese denenselben den Abschied gegeben hatten, so befürchtete der Churfürst es möchte Frankreich einen Theil seiner Armee in das Churfürstenthum Hannover schicken, ehe die Hannöverische Völker, welche wieder nach Deutschland solten, daselbst angekommen wären.

In diesen ungewissen und gefährlichen Zeit Läuften, ließ der Churfürst ins geheim die Neutralität für seine Lande in Deutschland vorschlagen.

Der König sowohl, als die Kayserin Königin, die ein gleicher Trieb für das Wohl des Deutschen Reichs belebet, verlangten nicht, daß das Kriegs-Feuer sich bis auf die Länder erstrecken solte, die sich enthalten würden, dem allgemeinen Friedensstöhrer hülfreiche Hand zu bieten; und in dieser Absicht ersuchten Ihro Majestät die Kayserin den König, die Neutralität dem Churfürsten von Hannover zu gestatten.

Dieser Vorschlag hatte seine Schwürigkeiten. Der gezwungene Zustand, in welchem sich dieser Fürst befand, und das Andenken der im Jahr 1741 von den Hannoveranern fast eben so bald gebrochenen, als eingegangenen Neutralität, machten die Aufrichtigkeit derer durch die Hannöverischen Ministers gethanen

thanen Vorschläge, billiger-weise verdächtig. Man hatte Ursache zu fürchten, daß dieselbe keinen andern Endzweck hatten, als die Unternehmungen des damals bald zu eröfnenden Feldzuges zu verwirren, dem Churfürsten Zeit zu verschaffen einen Theil der Reichs Fürsten wieder den König und die Kayserin aufzuwiegeln, und ihre Völcker mit den seinigen zu vereinigen, um hernachmals mit Sicherheit die Französische Armee überfallen zu können, so bald sie darzu eine erwünschte Gelegenheit finden würden.

Eine so gerechte, und auf die Erfahrung des vergangenen, gegründete Muthmassung, verdiente ohne Zweifel in dergleichen Umständen die allergröste Aufmerksamkeit. Allein die Gefälligkeit des Königs gegen eine so getreue, als auf allen seiten Hochachtungs-würdige Bunds-Verwandtin, wie Ihro Majestät die Kayserin Königin ist, die Furcht, man möchte mit der Zeit dem Könige den Vorwurf machen, Er hätte ein Mittel ausgeschlagen, welches man zu einer geschwinden Wiederherstellung der Ruhe im Reiche für dienlich hielte, überwogen in seinem Gemüthe alle andere Betrachtungen, und Se Königl. Majestät billigten, daß Ihro Kayserl. Majestät in seinem Nahmen die Neutralität für die Hanuöverische Lande vorschlagen möchte.

Der Churfürst beantwortete diesen Vorschlag mit dem hiebeygefügten Memorial Nro. II. vom 20ten Februa-

---

Num. II.

Aufsatz des Churfürstens von Hannover, zur Antwort, auf die von dem Winener Hofe angebotene Neutralität.

Unterzeichneter Minister hat Sr. Maj. dem Könige in Groß-Britannien, Churfürsten von Braunschweig Lüne-

Februarii. Man ersiehet aus demselben, daß der Stolz, mit welchem Se. Churfürstl. Durchlaucht sich darinn erkläret, und die in demselben hin und wieder ohne Maas wider Frankreich ausgestreute anzügliche Reden, kein redliches Verlangen nach der Neutralität anzeigen.

Dieser

Lüneburg die Schrift zugeschicket, welche ihm den 4. Jenner von Sr. Excellenz den Herrn Grafen von Kaunitz, Kanzlern Sr. Maj. der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen eingehändiget worden war. Oben besagten Minister hat Befehl, sich nicht bey dem aufzuhalten was in dem Eingang der Schrift auf die es ankömmt, eingeschaltet worden ist, um sich nicht mit Zankereyen einzulassen die den Vorwurf der Schrift nichts angehen, und übrigens zur Antwort zu sagen daß seine Majestät der König in Groß Britannien mit eben so viel Vergnügen als Erkenntlichkeit gegen Se. Majestät die Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen vernommen hat, daß sich Se. Kayserl. Königl. Majest. mit Ausfindigmachung der Mittel beschäftigen will, welche verhindern sollen, daß die Seiner Britannischen Majestät in Deutschland zugehörigen Staaten nicht mit in gegenwärtige Unruhen verwickelt werden möchten; Se. Majestät selbst haben keine andere Absicht als die Staaten, welche ihr in Deutschland zugehören, vor dem Anfalle zu verwahren, mit dem sie schon seit ein und ein halb Jahren bedrohet worden sind und würcklich noch bedrohet werden, und mit allen allen ihren Kräften zu helfen daß das gantze Reich in einer friedlichen und ruhigen Verfassung erhalten werde.

Eben dieses war der Vorwurf von dem Vertrage welcher mit Seiner Majestät dem Könige in Preussen geschlossen worden und auf welchen alle Absichten, Berathschlagungen und Bemühungen Seiner Majestät abzwecketen; und da besagte Maj. nicht den geringsten

 Antheil

Dieser Fürst hatte auch würklich von seinem Parlament die nöthige Subsidien fast eben so bald erhalten, als begehrt, sowohl für den König in Preussen, als auch für eine neue Armee, die aus seinen Churfürstl. eigenen, und seiner Bunds-Verwandten Völkern bestehen, und den Nahmen einer Observations-Armee führen sollte, um die Sache des allgemeinen Friedenstöhrers, wieder die Macht, die der Kö-

---

Antheil an gegenwärtigen Kriege haben, so werden Sie in dem Entschluße verharren alle die Maasregeln zu ergreifen, welche nur die ausländischen Truppen von den Gränzen ihrer Staaten und Ihrer Nachbarschaft abhalten können, um die Gefahr soch kräftiglicher abzuwenden, die ihnen drohen kan.

Se. Majest. können nicht leugnen wie sehr sie daran zweifeln, daß Sie das Mittel welches man Ihnen vorschläget, zu dem Zwecke führen könne, welchen sie vor Augen haben und welcher vollkommen rechtmäßig ist. Noch neue und aller Welt bekannte Beyspiele müssen Se. Kayserl. Königl. Maj. erinnern, daß man kein Vertrauen in die allerheiligsten Versprechungen der Krone Frankreich setzen darf; wenn man auch sogar ansehnliche Provinzen, diese Versprechungen zu erhalten, aufgeopfert hätte, sondern daß gerade zu der Zeit, da diese Krone Verbindlichkeiten erfüllen sollte, die sie so theuer hat erkaufen lassen, sie dieselben offenbar vergißt und gerade das Gegentheil von dem thut, was sie versprochen hatte; dergleichen Beyspiele und noch viele andere stösen Sr. Maj. ein gerechtes Mißtrauen ein, und sie befürchten ungeachtet des Wortes, das Ihnen Frankreich gegeben hatte, die Staaten Sr. Maj. in Deutschland nicht zu beunruhigen, diese Krone möchte dem ungeachtet, so bald sie sähe, daß sie im Reiche alles thun könnte, und sich in der Nachbarschaft der Staaten Sr. Maj. festgesetzet hätte, ihr

König seinen Bunds-Verwandten zu Hülfe, und zu Beschützung der Freyheit des Röm. Reichs gesendet hatte, zu vertheidigen. Der Herzog vom Cumberland war schon ernennet, den Befehl über diese Armee zu haben, und die 8000. Hannoveraner waren bereit, wiederum von Engelland nach Deutschland zu segeln. So schien demnach keine Hoffnung mehr übrig, diese Unterhandlung zum Stande zu bringen. Jedoch zufolg wiederhohlter Vorstellungen von Churfürstl. Seite, begehrte die Kayserin von dem König die Vollmacht, nochmahls einen Versuch bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu thun. Die Höfe von Rußland, und Dännemark hatten sich dazu geschlagen, sie

---

ihr versprechen wieder zurücke nehmen und feindlich in das Land, wovon hier die Frage ist, und zwar zu einer Zeit einrücken; wo es vielleicht Ihrer Maj. der Kayserin Königin unmöglich wäre, sich ihr zu widersetzen so viel sie auch verlangen darzu haben möchte.

Die Regeln der Klugheit und der gesunden Staatskunst erfordern also, daß Se. Maj. ehe sie sich in einen Neutralitäts Vorschlag einlassen, auf die deutlichste und ausführlichste Art erfahren müssen, wie weit man sich diese Neutralität auszudehnen vornimmt, und was für Sicherheit man in dergleichen Fälle zu geben, zur Absicht hat.

Der König, mein Herr ist überzeugt, Se. Maj. die Kayserin Königin wird diese Vorsicht als sehr rechtmäßig und nothwendig ansehen; und sie wird aus dieser so aufrichtigen Erklärung erkennen, daß die Absichten Sr. Maj. gerader und richtiger, als die etwan der neue Bundsgenoße haben könnte, abzielen, das wahre Interesse Ihres Durchlauchtigsten Hauses in Sicherheit zu setzen. Wien den 20. Hornung 1757.

Unterzeichnet

Graf von Steinberg.

sie boten ihre Garantie an, und der König ließ sich neuerdingen zu dieser Unterhandlung bereden, und wollte sich mit denjenigen Bedingungen begnügen, die allein die Neutralität fest, und dauerhaft machen konnten, wovon die Abschrift Nro. III. hier beygelegt ist.

Da die neue Vorstellungen des Churfürsten eben so wenig aufrichtig, als die vorhergehende waren, so hatte auch dieser zweyte Versuch keinen glücklichern Fortgang als der erste. Der Churfürst beklagte sich über

---

Num. III.

Die Bedingungen welche den Churfürsten in Hannover vorgeschlagen worden sind, die Neutralität gründlich und dauerhaft zu machen.

Erster Artikel.

Eine vollkommene Neutralität und freyer Briefwechsel während des gegenwärtigen Krieges in Deutschland, woran der Churfürst keinen Theil wider die Kayserin und ihre Bundsgenoßen, namentlich wider den König in Pohlen Churfürsten zu Sachsen nehmen soll.

II.

Der Churfürst soll weder seine noch seiner Bundsgenoßen Truppen wider die Kaiserin und ihre Bundsgenoßen, und namentlich wider den König in Pohlen Churfürsten in Sachsen gebrauchen.

III.

Die Kayserin und ihre Bundsgenoßen sollen wider die Staaten des Churfürsten nichts unternehmen.

IV.

Der Churfürst soll weder gerade zu, noch durch andere Wege, an Leuten oder an Gelde, dem Könige in Preussen oder seinen Bundsgenossen einigen Beystand leisten, und soll seine Truppen weder in Deutschland noch in einem der Staaten der Kayserin Königin, weder wider der Kayserin Königin und ihren Bundsgenoßen, und

über die vorgeschlagene Bedingungen, und verwarff insonderheit diejenige als unbillig, seiner Ehre zuwider, und als verdächtige Absichten mit sich führend, kraft welcher Er einen freyen Durchzug durch seine Lande gestattet, und die Stadt Hameln zur Sicherheit einräumen sollte. Jedoch damit es nicht das Ansehen habe, als schläge er alle Neutralität ab, so schlug man von Seiten des Churfürsten vor, dieselbe anzunehmen, wann man nur anstatt die Französische Völker durch seine Länder ziehen zu lassen,

---

und namentlich den König in Pohlen, Churfürsten in Sachsen, es sey nun als Hülfs Truppen einer ausländischen Macht, die sie nur seyn möge, oder unter was für Arten von Vorwand es nur geschehen möge, dienen lassen.

V.

Seine Churfürstl. Durchlauchten verbindet sich, den Truppen der Kayserin und ihrer Bundsgenoßen mitten durch ihre Staaten, welche an dem rechten Ufer der Aller sind (die Stadt Hannover ausgenommen) den Transitum innoxium zu verstatten, und besagten Truppen die Lebensmittel, Wägen und nöthige Fütterung während ihres Durchzugs und Aufenthalts liefern zu lassen, mit der Bedingung, auf eben dem Fuße und eben die Art zu bezahlen wie es mit andern Reichsfürsten wird gehalten werden, durch deren Länder besagte Truppen auf eben die Art ziehen werden: es sollen auch Plätze für die Hospitäler wie auch für die Korn- Fütterungs- und Kriegs-Magazine eingeräumet werden.

VI.

Da die Stadt Hameln zur Communication der Armee der Kayserin Königin und ihren Bundsgenoßen und zu Anlegung der Magazine daselbst nothwendig ist, so soll besagte Stadt in die Hände der Kayserin Königin oder der Mächten welche die Gewährleistung gegenwärtigen Vertrag haben, oder eines Reichsfürsten, der ein Bundsgenoße der Kayserin ist, als ein depot geliefert werden;

sen, dieselbe über Cassel, Braunschweig, Gotha, und Weymar den Weg nehmen liesse. Da aber dieser Weg natürlicher weise länger, und mehreren Schwürigkeiten unterworffen ist, so konnte man sich nicht dazu entschliessen. Und Se. Churfürstl. Durchlaucht nahmen daher Gelegenheit, die Unterhandlung abzubrechen, und die Schuld davon, der Unbilligkeit der von Französischer Seite vorgeschlagener Bedingungen aufzubürden.

Da

---

den; es verstehet sich aber, daß besagte Fürsten, in deren Hände sie geliefert worden, den Truppen der Kayserin und ihrer Bundsgenoßen die Freyheit verstatten werden, durch besagte Stadt zu ziehen; sich daselbst aufzuhalten und die den Unterhalt und Dienst besagter Truppen nothwendige Magazine aufzurichten. Man ist über dieses miteinander überein gekommen, daß besagte Stadt Hameln dem Churfürsten zu Ende dieses Krieges in dem nämlichen Zustande, in welchem man sie empfangen hat, wiedergegeben werden soll.

VII.

Der Churfürst soll keine von den Brücken über die Flüße, und von den gemeinern Landstrassen, die von der Weser bis an die Elbe führen, abbrechen lassen, sondern Seine Churfürstl. Durchl. werden vielmehr Befehl ertheilen, daß sie in gutem Stande erhalten werden; wenn etwann neue Brücken gebauet werden müssen, so sollen besagte Werke auf Unkosten der Kayserin oder ihrer Bundsgenoßen ausgerichtet werden. Die Staaten des Churfürsten sollen blos allein Schantzgraber stellen, welche täglich 15. kr. dafür bekommen werden.

VIII.

Die Truppen der Kayserin und ihrer Bundsgenoßen sollen die beste Mannszucht halten.

IX.

Sollten die Staaten des Churfürsten aus Haß gegen gegenwärtigen Vertrag angefallen werden, so sollen die-

Da das Verfahren des Königs, wenn man dasselbe mit dem Verfahren des Königs in Engelland, Churfürsten von Hannover in Vergleich ziehet, nothwendiger weise die Oberhand behält, so hält man für dienlich, obbenannte Bedingungen zu untersuchen, die Anleitung ge-

---

dieselben die Kayserin und ihre Bundsgenoßen vertheidigen, und auf Unkosten des angreifenden Theiles alle Schadloshaltung des Verlustes und der Verwüstungen, Se. Churfürstl. Durchl. verschaffen.

X.

Der Churfürst soll keine weitere Vermehrung bey seinen Truppen vornehmen; er kan sie allein auf dem Faße, wie sie itzo sind, und complet erhalten. Man wird Quartiere und Besatzungen bestimmen wohin seine Truppen vertheilet werden können, es sey nun in der Stadt Hannover oder an dem rechten Ufer der Aller, jedoch so, daß sie weder Unruhe noch Hinderniß dem Durchzuge der Kayserin und ihrer Bundsgenoßen verursachen können, und ist man wegen der Einquartirung besagter Truppen einmahl mit einander einig, so soll keine Veränderung ohne gemeinschaftliche Ubereinstimmung darinn gemacht werden können.

XI.

Die Kayserin und ihre Bundsgenoßen sollen die Gewehrleistung gegenwärtigen Vertrags von der Kayserin in Rußland und dem Könige in Dännemark verlangen.

XII.

Gegenwärtiger Vertrag soll, während des gantzen Kriegs, dauren, welcher würklich im Reiche zwischen der Kayserin und dem Könige in Pohlen, Churfürsten in Sachsen eines Theils; und den König in Preussen Churfürsten in Brandeburg andern Theils angezündet worden ist, wie auch während dem gantzen Kriege, der würklich zwischen Frankreich und Engelland bestehet.

gegeben haben, von Hannövrischer Seite die angefangene Unterhandlungen abzubrechen.

Man darf nur den Inhalt dererselben erwegen, um sich zu überzeugen, daß man eben so viel Sorge getragen, die sowohl dem Churfürsten, als denen Französischen Völkern, unumgänglich nöthige Sicherheit zu verschaffen.

Das Begehren der Einräumung der Stadt Hameln, war weder ungerecht, noch schimpflich, noch gefährlich; weil der König forderte, daß dieselbe nicht ihm in seine Hände, sondern Rußland oder Dännemark, sollte in Verwahrung gegeben werden. Beyde stehen mit dem Könige in Engelland im Bunde, gegen beyde bezeuget dieser König eine Hochachtung, beyde erboten, die Vollziehung derer Bedingnüsse, welche Se. Königl. Majestät in der zutreffenden Convention würde eingehen, zu garantiren. Man schlug so gar vor, daß die Stadt Hameln eine Besatzung von Reichs-Völkern einnehmen sollte.

Was den freyen Durchzug anbelangt, so war die Begehrung desselben nicht nur in sich selbst billig, sondern es war auch nicht möglich, denselben aus der Neutralitäts-Convention auszuschliessen, ohne sich in solche Gefahr zu begeben, die grösser gewesen seyn würde, als ein öffentlicher Krieg mit dem Churfürsten.

Die Armee des Königs hatte keinen andern Endzweck, als sich nach der Elbe zu begeben. An dem Ort, wo sie stunde, war der Vorschlag, dieselbe durch die Länder des Landgrafen von Cassel, und derer Herzogen von Braunschweig, von Gotha, und von Weymar ziehen zu lassen, ein Mittel die Französische Völker zu Grunde zu richten, so wohl in Ansehung des Landes selbst, durch welches sie ziehen solten, als auch in Betrachtung derer Hindernüsse, die sie wegen der Lebens-Mittel, Fouragen, Uberführung des schweren Geschützes rc. würden angetroffen haben. Eine Armee die gezwungen gewesen wäre, einen solchen Weg zu nehmen, hätte einen grossen Theil der zur Campagne bestimmten Zeit darauf zugebracht, sie wäre endlich in sehr geschwächtem Zustande angekommen, und hätte unendlich viele Unkosten ver-

verursachet. Es wäre über dieses zu viel gewaget gewesen, die Königl. Völker, ohne Vorsicht, zwischen die Hannöverische, und ihrer alliirten Völker, und zwischen die Preußische Völker zu stellen. Die Richtigkeit dieser Uberlegung leuchtet jederman alsogleich ein. Es war unumgänglich nöthig, die Armee der Kayserin Königin, und des Königs, durch die Lande des Churfürsten von Hannover ziehen zu lassen. Dieser Durchzug war billig, wie bereits ist gesagt worden, und wie solches der Churfürst selbst erkannt hat. Folgende Gründe werden die Sache noch deutlicher machen.

1.) Zufolge denen Deutschen Reichs-Gesetzen und Constitutionen, die durch den Westphälischen Frieden sind bestätiget worden, hat jeder Reichs-Stand das Recht, wann er angegriffen wird, fremde Hülfe zu seiner Vertheidigung zu suchen, und der König sowohl, als die Kayserin boten nicht nur die durch die Reichs-Gesetze vorgeschriebene Sicherheiten an, sondern annoch, die Garantie ansehnlicher, und mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, im Bunde stehender Mächten.

2.) Die Königl. Völker waren in Deutschland eingerückt, in keiner andern Absicht, als die Deutsche Freyheit, mit Bewillung des Reichs, zufolg des von demselben gefaßten Entschluß, und kraft der bündigsten Tractaten, zu vertheidigen.

3.) Der Churfürst von Hannover selbst hatte diesen Durchzug für rechtmäßig erkannt, weil er, die Neutralität einzugehen, vorgeschlagen hatte, nur mit dem Vorbehalt, daß die Armee des Königs, und der Kayserin durch die Casselische, Braunschweigische, Gothaische, und Weymarische Lande ziehen sollte. Wobey billig zu merken, daß gedachter Churfürst wenig Anstand fand, einer Armee, die wieder den König in Preussen, seinen Bundsverwandten, zu Felde zog, einen Weg zu öfnen, wann nur dem Churfürstenthum Hannover kein Schaden dadurch zuwüchse.

End,

Endlichen 4.) war der von gedachtem Churfürsten vorgeschlagene Weg, erwiesener massen, vielen Schwierigkeiten unterworfen; ja er konnte gar gefährlich werden, und man könnte denselben als ein Fallstrick ansehen, welchen man der Aufrichtigkeit des Königs, und der Kayserin, wie auch denen Höfen von Petersburg, und von Coppenhagen stellete, weil die Armeen Ihro Allerchristlichsten, und Ihro Kayserl. Majest. einen völligen Untergang zu befürchten hatten.

Aus allen diesen Ursachen, wenn man sie zusammen betrachtet, erhellet, daß der Churfürst von Hannover bey den gethanen Neutralitäts-Vorschlägen nichts anders im Sinne gehabt habe, als Zeit zu gewinnen: Daß er nie Willens gewesen, dieselbe anzunehmen, und daß er dieselbe wiederrechtlich und unter falschem Vorwand ausgeschlagen. Es folget weiter daraus, daß der König in Engelland, Churfürst von Hannover, Urheber dieses Krieges seye, und da derselbe, an statt, die ihm vorgeschlagene Neutralität anzunehmen, vielmehr den Entschluß gefaßt, dem König in Preussen beyzustehen, und die Waffen wider die Völker des Königes, und der Kayserin Königin zu ergreifen, er sich selbst gegen Ihro Allerchristl. und Kayserl. Majestäten, als den angreiffenden Theil, und als einen Mitschuldigen des allgemeinen Friedenstöhrers angegeben habe, und er demnach als ein solcher von dem König, von der Kayserin, und von dem ganzen Reiche billig hat sollen angesehen werden.

Diese Wahrheit, die an sich selbsten unstreitig ist, wird noch viel deutlicher, wann man die Aufführung der Hannöverischen Völker, so wohl gegen des Königs, als seiner alliirten, Völker, in Betrachtung ziehet. Es seynd solche Hannöverische Völker (an statt denen Versicherungen nachzukommen, die der Churfürst in denen öffentlichen Schriften abgegeben, und sich zu begnügen, die Churfürstl. Länder zu verthei-

Di-

digen, im Fall dieselbe angegriffen würden) mit bewafneter Hand in die dem Churfürsten von Cölln zugehörige Länder, woselbst die Französische Völker sich aufhielten, eingerückt, sie haben die für die Französische Armee bestimmte Lebens-Mittel geplündert, Getrayde, und Futrage weggeführt, die zum Reichs-Contingent bestimmte Völker zerstreuet, und mit einem Worte, zum Nachtheil derer Reichs-Gesetze, und insonderheit des Land-Friedens, in den Landschaften des mit dem Könige im Bund stehenden Churfürsten von Cölln, alle nur ersinnliche Gewaltthätigkeiten ausgeübet.

Dennoch wollten Se Königl. Majestät die Feindseligkeiten wider den Churfürsten von Hannover nicht anfangen. Ja um dieselbe von dessen Ländern abzuwenden, ließ der König durch den Feld Marschall von Etrees an den General der Hannoveraner einen freyen und freundschaftlichen Durchzug durch die Länder Sr. Churfürstl. Durchl. begehren. Allein dieser König hatte bereits verschiedene Manifeste wider den Einzug der Französischen Völker in Westphalen ausgestreuet, und der Herzog von Cumberland ließ durch den General Spörcke antworten, daß er Befehl habe, die Länder des Königs in Preussen, und seiner Bunds-Verwandten zu vertheidigen, und allen fremdem Völkern den Einzug in obbenannte Länder zu verhindern.

Nachdem endlich die Hannoveraner die Königl. Völker durch allerhand Feindseligkeiten gereitzet hatten, so kam die Zeit heran, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und dieselbe zur Reue über ihre begangene Gewaltthätigkeiten zu bringen. Wie denn auch der Sieg die gerechte Königl. Waffen mit verschiedenen auf einander folgenden Vortheilen, die die Französische Völker über jene erhielten, krönete.

Es

Es ist ganz gewiß, daß der König das Recht hatte, in denen Hannöverischen Ländern, mit eben der Kriegs-Schärfe zu verfahren, die der König von Preussen in Sachsen ausgeübet hat. Und da man gelinder mit denenselben umgegangen ist, haben sie solches allein der Großmüthigkeit Sr. Königl. Majest., welche über Rache und Glück erhaben ist, zu danken.

Doch hat diese Großmüthigkeit des Königes sich niemahls deutlicher gezeiget, als in der Capitulation zu Closter-Seven. Die Armee der Hannoveraner sahe sich gezwungen, vor dem Heer des Feld-Marschalls von Richelieu zu fliehen, und sie war bereits genöthiget, sich nach Stade, als ihre letzte Vormauer, zurück zu ziehen. Ihr Zustand konnte nicht gefährlicher seyn. Der General der Hannoveraner, der Herzog von Cumberland, hatte das gerechte Mißvergnügen seiner Bundes-Verwandten, welches auszubrechen bereit war, zu befürchten, er muste bedacht seyn, seine Völker von dem ihnen angedroheten gänzlichen Untergange zu erretten, und den Schatz des Königs seines Herrn Vaters in Sicherheit zu bringen; er muste verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Verden nicht zum Schauplatz des Krieges gemacht würden, und die teutsche Länder des Königs in Engelland dem Verderben, welches eine gänzliche Niederlage nach sich ziehet, und welches verschiedene gehäufte Umstände nur zu viel würden gerechtfertiget haben, zu entreissen.

Die Umstände waren keineswegs also beschaffen, in welchen ein obsiegender Theil sich bewegen läßt. Der König in Engelland war beschäftiget, eine sehr starke Escadre mit Truppen besetzt auszurüsten, in der Absicht: „Rochefort einzunehmen, oder wenigstens die

„Schiffs-

„ Schiffszimmer-Plätze, und die Magazine zu ver-„ brennen, mit einem Worte, alle nur mögliche Feind-„ seligkeiten auf denen Französischen Küsten auszuüben.

Alle diese furchtbare Umstände wurden durch folgenden ganz besonders vergrössert. Die Erfahrung des vergangenen schien ein gerechtes Mißtrauen in alle von Seiten des Königes in Engelland zu machende Vorschläge erwecket zu haben. Der Herzog von Cumberland hatte davon ganz frische Proben. Seitdem er genöthiget war, sich in das Herzogthum Bremen zurück zu ziehen, hatte er die Neutralität vorgeschlagen, und man hatte ihm solche versaget. Er hatte dem Königl. Französischen Hofe zu wissen gethan, daß er von dem Könige, seinem Vater, Vollmacht habe, entweder einen Friedens- oder Neutralitäts-Tractat, oder sonst einen vorläufigen Vertrag zu schliessen. Und der König, dessen Treue gegen seine Allirte ohnverbrüchlich, wolte keinen Vorschlag, als gemeinschaftlich mit denenselben anhören.

Aus allen diesen Ursachen schloß der Herzog von Cumberland, daß er durch sich selbst die Capitulation, als welche einzig und allein ihn der drohenden Gefahr entreissen konnte, nicht würde erhalten können. Allein er wußte die Hochachtung, die der König gegen den König in Dännemark, seinen Bunds-Verwandten, hegte. Er rief demnach dieses Königs Beystand an, und ließ durch Vermittelung des Königl. Dänischen Ministers, des Grafen von Lynar, und unter der Garantie Sr. Königl. Majestät in Dännemark, dem Feld-Marschall von Richelieu einen Waffen-Stillstand vorschlagen.

Auf diesen gethanen Vorschlag untersuchte der Feld-Marschall, was dem Römischen Reich am zuträglichsten wäre, die Capitulation einzugehen, oder abzuschlagen. Im letzten Fall that er der gerechten Rache des Königs ein Genüge, im erstern band er denen Hannoveranern und ihren Bunds-Verwandten die Hände, und sparete seine Völker, um dieselbe unverzüglich nach Halberstadt zu führen, und auf solche Weise Sachsen desto geschwinder zu befreyen, und das Friedenswerk in Teutschland zu beschleunigen. Da ihm die Absichten des Königs bekannt waren, so trug er kein Bedenken, diejenige Parthey zu ergreifen, aus welcher dem Röm. Reich, und denen Bunds-Verwandten Frankreichs, der gröste Nutzen entstehen konnte; Er bewilligte die Capitulation, oder militarische Convention, die der Herzog von Cumberland durch den Grafen von Lynar vorschlagen ließ. Sie wurde den 8. September zu Closter Seven geschlossen, und ihre Vollziehung wurde sowohl durch des Feld-Marschalls von Richelieu, und des Herzogs von Cumberland, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, als auch durch die von dem König von Dännemark übernommene und von beyden Generalen bewilligte Garantie bestätiget.

Da man aber anfänglich dem geschlossenen Vertrage, verschiedene besondere Umstände und Erläuterungen, zum Vortheile der Hannoveraner und ihrer Hülfs-Völker einzurücken vergessen hatte, so ließ der Herzog von Cumberland zwey Tage hernach durch eben die Vermittelung des Grafen von Lynar begehren, daß diesem Abgang durch Beysetzung einiger besonderer Articel mögte abgeholfen werden, welches auch der Feld-Marschall von Richelieu ohne Schwierigkeit eingieng.

Diese

Diese beyden Acten, davon die Abschriften beygeleget seynd, (siehe unten N. IV. und V.) bestehen hauptsächlich in nachstehenden Articklen:

„Die

Num. IV.

Vertrag zwischen Ihro Königl. Hoheit dem Herzoge vom Cumberland und Sr. Excellenz den Herrn Marschall Herzog von Richelieu.

Da Se. Majestät der König in Dännemark von dem Unglücke der Länder Bremen und Verden, welchen er allezeit einen ganz besondern Schutz hat angedeyen lassen, gerühret worden sind, und sehnlich wünschen, daß sowohl diese Länder nicht länger mehr der Schauplatz des Krieges seyn dürfen; als daß auch das Blut zwischen den Armeen gesparet werde, welche im Begriffe stehen, über den Besitz davon mit einander handgemein zu werden: so haben sie ihre Vermittelung durch Se. Excellenz dem Grafen von Lynar anwenden lassen.

Se. Königl. Hoheit der Herr Herzog von Cumberland, General der alliirten Armee, eines Theils, und Se. Excellenz der Herr Marschall Herzog von Richelieu, General der Armee des Königs in Teutschland, andern Theils, haben in Betrachtung der Vermittelung Sr. Dänischen Majestät, ihr beyderseitiges Ehren Wort dem Herrn Grafen von Lynar gegeben, die anbey angelobten Vertrags-Puncte zu halten; und er, der Graf von Lynar, hat sich, um den großmüthigen Absichten des Königs seines Herrn ein Genüge zu leisten, verbindlich gemacht, die Gewährleistung, welche in gegenwärtigem Vergleiche ausgemachet wird, und zwar so zu erlangen, daß sie ihm mit ihrer Vollmacht zugeschicket werden, deren Ausfertigung in der Form nicht so geschwind als ihre Abschickung in den Umständen hat geschehen können, die den Augenblick davon beschleuniget haben.

„ Die Feindseligkeiten sollen beyderseits in 24. Stun-
„ den aufhören, die Hannöverische Völker sollen auf fol-
„ gende Weise vertheilet werden, nemlich 10. Bataillo-
„ nen und 28. Escadronen in die Stadt Stade, und dero
„ umliegendes Gebiete; und 15. Bataillonen nebst 6. Esca-
„ dronen, und dem ganzen Jäger-Corpo auf der andern
„ Seite der Elbe, in das Herzogthum Lauenburg. Die
„ Gränze sowohl für die Königliche als für die Hannöve-
„ rische Völker sollen durch beyderseits Bevollmächtigte
„ bestimmet werden: Und diese Gränze sollen sich, in An-
se-

Erster Artickel.

I. Die Feindseligkeiten sollen auf beyden Seiten in 24. Stunden, und eher noch, als es möglich ist, aufhören; man soll sogleich in dieser Absicht Befehle an die detaschirten Corps abschicken.

II. Die Hülfs Truppen der Armee des Herrn Herzogs von Cumberland: nämlich die Hessischen, Braunschweigischen, Sachsen Gothischen, und sogar auch die Gräfl. Lippe-Bückeburgischen, sollen zurück geschicket werden, und da es nöthig ist, ganz besonders über den Marsch Verordnungen zu treffen, welchen sie, um sich in ihre gegenseitige Länder zu verfügen, halten sollen, so soll von der alliirten Armee ein General-Officier, oder ein geringerer, von jeder Nation abgeschicket werden, mit welchem man sich über den Marsch dieser Truppen, über die Anzahl der Divisionen, in welchen sie marschiren sollen, über ihren Unterhalt, und die Päße, unterreden wird, die ihnen der Herr Marschall Herzog von Richelieu ausfertigen soll, um sich in ihr Land zu verfügen, wo sie einquartieret und vertheilet werden sollen, wie es zwischen den Französischen Hofe und ihrer Oberhäupter unter einander ausgemachet werden wird.

III. Se. Königl. Hoheit der Herr Herzog von Cumberland verpflichtet sich, mit demjenigen Theile seiner Armee,

„ sehung der Garnison zu Stade, nicht über eine halbe, „ aufs höchste eine französische Meile erstrecken. Die „ Hannöverische Völker in Stade und umliegenden Or„ ten sollen keine Feindseligkeiten ausüben, noch unter „ was für einem Vorwand es auch seyn mag, ergänzet, „ oder vermehret werden können.

„ Was die Französische Völker anbelanget, so sollen „ dieselbige in dem übrigen Theil der Herzogthümer Bre„ men und Verden verbleiben, wie auch die übrigen Län„ der und Posten, die sie würklich inne haben, behalten, bis

---

Armee, für den er in der Stadt Stade nicht Platz hat, über die Elbe zu ziehen. Der Theil seiner Truppen, welcher in diese Stadt als Besatzung rücken wird, und den man schätzet, daß er nicht höher als 4. bis 6000. Mann steigen kan, soll daselbst unter der Gewährleistung Sr. Majestät des Königs von Dännemark verbleiben, woselbst er keine feindliche Handlung ausüben darf; hingegen soll er auch daselbst von Seiten der Franzosen keiner ausgesetzet werden. Dem zufolge soll man sich durch gegenseitige Commissarien über die Gränzen bereden, die man um diesen Platz herum zur Bequemlichkeit der Besatzung feststellen soll, welche über keine halbe oder eine ganze Meile ausgetheilet werden dürfen, nach Beschaffenheit des Erdreichs oder der Umstände, worüber die Commissarien aufrichtig werden mit einander eins werden.

Der Rest der Hannöverischen Armee soll seine Quartiere in dem Lande jenseits der Elbe nehmen, und, um den Marsch dieser Truppen zu erleichtern so soll Se. Excell. der Herr Marschall Herzog von Richelieu mit einem General-Officier ebenfalls von der Hannöverischen Armee abgeschicket, die Wege verabreden, welche er gehen soll; der Herr Marschall macht sich dabey anheischig, alle Pässe und nöthige Sicherheit zu ertheilen, damit

„ bis die Sachen unter beyden Königen zu einem völligen
„ Friedens-Schluß gebracht seyn werden.

„ Was die Hülfs-Völker der Hannoveraner anbe-
„ langt, so solten dieselbe wieder in ihr Land zurück ge-
„ schickt werden, und was ihre Trennung und Zerstreuung
„ angehet, so soll diese durch eine zwischen Frankreich,
„ und einem jeden derselbigen Landes-Herren zu machende
„ Convention veranstaltet werden; Diese Völker sollen
„ aber nicht als Kriegs-Gefangene angesehen werden.

Es

---

mit sich besagte Truppen mit ihrem Geräthe frey an die Oerter ihrer Bestimmung hinverfügen können; wobey sich Se. Königl. Hoheit der Herr Herzog von Cumberland vorbehält, mit den Höfen wegen Ausbreitung ihrer Quartiere Unterhandlungen zu pflegen. Was die Französischen Truppen anbetrift, so sollen sie in den Herzogthümern Bremen und Verden bis zu einer entscheidenden Aussöhnung beyder Oberhäupter verbleiben.

IV. Da die obigen Artickel mit aller nur möglichen Geschwindigkeit ausgeführet werden müssen, so soll sich die Hannöverische Armee, und die Corps, die von derselben abgeschicket sind, besonders aber das Corps, welches sich in der Burgschanz und daherum befindet, in einer Zeit von zweymahl 24. Stunden unter Stade zurück ziehen; die Französische Armee soll so lange über das Ufer der Hoste in dem Herzogthum Bremen nicht hinausgehen, als bis die Gränzen bestimmet sind; sie soll ausserdem alle Posten und Länder behalten, die sie im Besitze hat; und um die Einrichtung der Gränzen, welche zwischen den Armeen bestimmet werden müssen, nicht länger aufzuschieben, so sollen von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Cumberland, und Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall, Herzog von Richelieu, übermorgen als den 10. dieses Commissarien von gleicher

Würde

Es ist bekannt, daß das Recht des Kriegs, so erbittert auch dieser seyn mag, in den Feinden nicht alle Regungen der Menschen-Liebe erstickt. Selbst die mindest gesittete Völker pflegen die zwischen beyderseits Generalen geschlossene Kriegs-Verträge heilig zu halten; und man würde in der That, wenn dergleichen Verträge nicht auf das genaueste beobachtet würden, zu den unerhörtesten Grausamkeiten Gelegenheit geben; man würde das Mißtrauen und die Kriege verewigen, und es ist deßhalben die Treue der Fürsten in diesem Stück das heiligste Band, so zwischen gekrönten Häuptern seyn mag.

Die Vollziehung der Closter-Sevischen Capitulation war demnach nicht nur in dem natürlichen und allgemeinen Völ-

---

Würde ernennet und nach Bremen abgeschicket werden, um so wohl die Gränzen der Französischen Armee, als auch diejenigen, welche von der Besatzung in Stade nach dem III. Artickel beobachtet werden sollen, zu bestimmen.

Alle obigen Artickel sollen nach ihrer Form und Innhalt, und bey der Treue der Gewährleistung Sr. Majestät des Königs in Dännemark, welche zu erhalten der Herr Graf von Lynar, sein unterzeichneter Minister, sich anheischig gemacht hat, treulich in Ausübung gebracht werden. Geschehen im Lager zu Closter-Seven, den 8. September 1757.

Unterzeichneter, welchem von Seiten Sr. Majestät des Königs in Dännemark seines Herrn aufgetragen war, seine Vermittelung bey den beyden Armeen Sr. Allerchristl. Majest. und Sr. Großbrit. Majest. anzuwenden, der auch zwischen den Generalen besagter Armeen Unterhandlungen gepflogen, und sie glücklich in die Verfassung gesetzet hat, die in obigen Artickeln enthalten, und die er der Absicht seiner Mißion gemäß befindet, verspricht, alles zu erfüllen, was dieses betrift, und in 24. Stunden besagte Convention auszuwechseln.

Völker-Recht gegründet, sondern sie war annoch über dieses bestätiget, durch die von beyderseits Generalen, bey ihren Ehren und Würden dem Grafen von Lynar gegebene Versicherungen, und durch die von Sr. Königl. Dänischen Majestät ertheilte, und von beyden Generalen angenommene Garantie, welche von erstgenanntem Minister in folgenden Worten verfaßt worden:

„ Alle vorstehende Artickel sollen treulich nach ihrer
„ Vorschrift und Innhalt ins Werk gesetzet werden, un-
„ ter der Versicherung der Garantie Ihro Majestät des
„ Königs in Dännemark, welche Höchst-Derselben Mi-
„ nister, der Herr Graf von Lynar, zu erhalten sich ver-
„ bunden hat.

„Vor-

Nro. V.

Besondere Artickel.

Auf die Vorstellungen, die der Graf von Lynar in der Absicht gethan hat, einige Verordnungen gegenwärtigen Vergleichs deutlicher zu machen, sind noch folgende Artickel hinzugefüget worden:

I. Artickel.

Seine Excellenz der Herr Marschall Herzog von Richelieu verstehet, daß die Alliirten Truppen von der Armee Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland in ihre gegenseitige Länder, und zwar nach der in dem andern Artickel ausgemachten Form, zurück gesandt werden sollen, und daß in Ansehung ihrer Trennung und Vertheilung in besagte Länder von den Höfen deswegen Tractaten gepflogen werden müssen, jedoch werden besagte Truppen nicht als Kriegs-Gefangene angesehen.

II.

Da die Vorstellung gethan worden ist, daß das Lauenburgische Land nicht über 15. Bataillons und 6. Escadronen, und die Stadt Stade schlechterdings die 6000. Mann Besatzung nicht einnehmen könnte, welche dahin bestimmet waren, so hat Se. Excellenz der Herr

Mar-

„ Vorstehende Convention, oder besondere Artickel,
„ sind ebenfalls unter ausdrücklicher Garantie Sr. Kö-
„ nigl. Dänischen Majestät beschlossen worden, als wel-
„ che sich allerhöchst verbinden wird, die gänzliche und
„ vollkommene Bewerkstelligung derselben zu versichern.
„ Welches alles ich hiemit gelobe.

Endlich war diese Garantie auf das neue bestätiget, durch den dem Grafen von Lynar, in seinem den 28. Sept. gegebenen Vorschlag ausgestellte Erklärung, davon der Schluß also lautet:

„ Da Se. Excellenz der Herr Feld-Marschall Her-
„ zog von Richelieu diesen Vorschlag hat annehmen
„ wollen, um denselben Sr. Allerchristlichsten Maje-
stät

Marschall Herzog von Richelieu, da der Graf Lynar in ihn gedrungen, und diese Vorstellung von neuem mit der Gewährleistung Sr. Dänischen Majestät unterstützet hat, seine Einwilligung gegeben, und Se. Königl. Hoheit der Herr Herzog von Cumberland macht sich anheischig, die Elbe mit 15. Bataillons, 6. Escadrons, und den ganzen Jäger-Corps paßiren zu lassen.

Die noch übrigen 10. Bataillons und 18. Escadrons sollen in der Stadt Stade und um die nächsten Gegenden herum verleget werden; letztere machen eine Linie aus, welche mit Pfählen von dem Einfluße der Laue in die Elbe an, durch Hornburg durch, und gerade bis an den Einfluß der Emsbeck in die Hooste reichet, bemerket werden soll; jedesmahl drunter verstanden, daß die besagten 10. Bataillons und die 28. Escadrons daselbst so bleiben und seyn sollen, als sie sich in dem Augenblicke gegenwärtiger Convention befinden, ohne daß sie ohne einigen Vorwand recrutiret oder in einem Falle vermehret werden könnten, und diese Clausul wird noch insbesondere von dem Grafen von Lynar im Namen Sr. Dänischen Majestät garantiret.

III.

Nachdem, was von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Herrn Herzogs von Cumberland vorgestellet worden ist,

„ ſtät zu überſenden; ſo werde ich denſelben ebenfalls, „ ſowohl nach Coppenhagen, als Sr. Königl. Hoheit „ dem Herzog von Cumberland überſchicken, und ſo „ wird man in kurzem die Geſinnung beyderſeitiger „ Höfe wiſſen, und zu einem endlichen Schluß gelan- „ gen können. Unterdeſſen, und bis man zu einem „ genauern Vertrag wird gekommen ſeyn, ſo verſtehet „ ſichs von ſich ſelbſt, daß die unter dem 10ten dieſes „ geſchloſſene Convention in ihrer vollkommenen Kraft „ und Weſen beſtehe, ſo wie die Generals derer bey „ den Armeen ſolche bey ihren Ehren und Würden „ treulich angelobet, und Jhro Königl. Däniſche Ma- „ jeſtät ſolches zu garantiren ſich erkläret haben.

Jm

---

iſt, daß den Artickeln der Convention gemäß, alle Truppen ſowohl der Armee als der vorgerückten Corps, in zweymahl 24. Stunden nicht unter Stade gezogen werden könnten, ſo hat Se Excellenz der Herr Marſchall Herzog von Richelieu erkläret, daß er die hierzu erforderliche Zeit zugeſtünde, jedoch müßte ſich das Corps, welches in der Burgſchanz campiret, wie auch die Armee zu Bremenvorde, ſich in Marſch ſetzen, um in 24. Stunden nach unterzeichneter Convention abzuziehen Was die nothwendige Zeit zu den weitern Anſtalten, wie auch zur Vollſtreckung des Artickels wegen beyderſeitigen Gränzen, betrift, ſo ſoll es von dem Herrn General Sporken und dem erſten General-Lieutenant der Armeen des Königs, dem Herrn Marquis von Villemur, ausgemachet werden.

Gemacht zu Bremenvorden, den 10. September 1757.

Die gegenwärtige Convention, oder beſondern Artickel ſind ebenfalls unter der ausdrücklichſten Gewährleiſtung Sr. Däniſchen Majeſtät gemacht worden, welche ſich verbindlich machen ſoll, für die gänzliche und vollkommene Vollſtreckung gut zu ſeyn, welches ich auf mich nehme.

Im übrigen hat der Churfürst von Hannover ohne Verzug sich alle die grossen Vortheile, die diese Capitulation demselben gewähren konnte, zu Nutze gemacht. Es war demnach unmöglich, sich vorzustellen, daß dieser Fürst sich unterfangen würde, die Bande, welche unter gekrönten Häuptern, und den Menschen überhaupt, die allerheiligste seynd, zu zerreissen.

Der Feld-Marschall von Richelieu glaubte auch so fest, ein vollkommenes Vertrauen auf so viele und Ehrfurchtswürdige Gründe setzen zu können, daß er, so bald die Gränzscheidung zwischen beyden Armeen vestgestellt war, nur wenige Völker in dem Herzogthum Bremen zurück ließ, um mit den übrigen nach Halberstadt zu ziehen, in der bereits gemeldeten Absicht, durch die Behendigkeit seiner Bewegungen die Befreyung des Churfürstenthums Sachsen, und die Wiederherstellung des Friedens in Teutschland zu beschleunigen.

Der König, welcher immer auf das Wohl seiner Bunds-Verwandten, und des Römischen Reichs bedacht war, billigte das Verfahren des Feld-Marschalls von Richelieu, und, um diese Capitulation desto mehr zu bestätigen, schlug Se. Königl. Majestät vor, daß man derselben einige Erläuterungen anhängen mögte, damit der Innhalt derselben deutlicher, und so klar gemacht würde, daß keine widrige Auslegung statt haben könnte.

Diese Erläuterungen waren folgendes Innhalts:

„1.) Daß die Aufhebung der Feindseligkeiten die „ganze Zeit des gegenwärtigen Krieges dauren solle.

„2.) Daß die Hannöverische Völker, welche jenseits „der Elbe in das Herzogthum Lauenburg verleget wer„den, sich nicht von dannen begeben, und sowohl von „ihnen, als denen, die disseits der Elbe verbleiben wer„den, keine Feindseligkeit weder wider den König, noch „seine Alliirten vorgenommen, wie denn auch von den „Französischen Völkern keine Feindseligkeiten gegen „solche Völker begangen werden sollen.

„3.) Daß man in denen Herzogthümern Bremen und „Verden keine Englische Völker aufnehmen solle.

„4.) Daß weder die Hannöverische, noch die, in der „Capitulation mit begriffene Hülfs-Völker, im gegen-

„ wärtigem Kriege weder wider den König, und seine Al-
„ liirten dienen, noch sich zu denen Völkern des Königs in
„ Engelland, oder seiner Alliirten schlagen sollen.„

Hätte der Hof zu Hannover es eben so redlich gemeynet, als wie der König, so hätten diese Erläuterungen keine Schwierigkeiten angetroffen.

Ihr Innhalt befand sich entweder mit gleichvielgeltenden Worten in denen Capitulationen vom 8ten und 10ten September, oder konnte durch ganz natürliche Folgerungen daher geleitet werden. Sie waren so billig, daß der Graf von Lynar, als man ihm dieselbe übergab, befand, daß dieses der rechte Verstand des Vertrages seye, wie dann auch der Hof von Coppenhagen daß nämliche Urtheil gefället. Denn obgleich in der That der erste Artikel des Vertrages nicht eigentlich bestimmet, wie lange keine Feindseligkeiten begangen werden sollen, weil es allein heisset, daß die Feindseligkeiten von beyden Seiten aufhören sollen, so wird man doch finden, daß der dritte solchen Mangel ersetzet, als welcher also lautet:

„ Die Königl. Völker sollen in denen Herzogthümern
„ Bremen und Verden bis zum gänzlichen Vergleich zwi-
„ schen beyden Königen verbleiben: und die Hannöveri-
„ sche Völker, die zu Stade, und in den umliegenden Gegen-
„ den verbleiben, sollen keine Feindseligkeiten gegen die
„ Franzosen, noch die Französische Völker gegen diese
„ ausüben.

Der Innhalt dieses Artickels bestimmet den wahren Verstand des ersten, und es erhellet daraus deutlich, daß der Waffen-Stillstand zu beyden Seiten, bis zu einem gänzlichen Vergleich, und also, bis zu Ende des Krieges währen solte.

Die zweyte Bedingung erst gemeldeter Erläuterung ist in dem ersten Artickel des Vertrages enthalten. Da in demselben eine allgemeine Aufhörung derer Feindseligkeiten beyderseits festgestellet ist, so konnten die Völker, die in das Herzogthum Lauenburg verlegt werden sollen, davon nicht ausgenommen seyn.

Was in der dritten Erläuterung gefordert wird, ist eine Folge des Innhalts des nämlichen Vertrages. Hätten die Hannoveraner Englische Völker aufgenommen, so hätte

sol-

solches nur in der Absicht geschehen können, die Franzosen zu verhindern, in Bremen und Verden zu verbleiben, und die Länder und Posten zu behalten, welche sie doch, kraft des geschlossenen Vertrages, besitzen solten; mit einem Worte, den Waffen-Stillstand zu brechen, und die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Auf solche Weise wäre der Vertrag wider den Willen der Contrahenten zu nichte gemacht worden, als welche im ersten Artickel sich erkläret hatten, daß die Feindseligkeiten zu beyden Seiten aufhören solten, bis auf den zwischen beyden Cronen zu treffenden endlichen Vergleich, und daß die Artickel dieses Vertrages, so wie es besser unten ausdrücklich verwahret ist, treulich nach ihrer Vorschrift und Innhalt sollen beobachtet werden.

Was die vierte Erläuterung anbelanget, so ist der Innhalt derselben in denen 1. 2. und 3ten Artickeln des Vertrages vom 8. September, und in dem ersten besondern Artickel des Vertrages vom 10. September zu finden. In einem von diesen Artickeln heisset es: daß die Feindseligkeiten auf beyden Seiten aufhören sollen. Da nun der Hannöverische General, als die Frage von seinen und seiner Alliirten Völkern war, diese von jenen in diesem Artickel nicht unterschieden; so ist es auch ausgemacht, daß eben dieselbe um so vielmehr in der Clausul, die Aufhörung derer beyderseitigen Feindseligkeiten belangend, mit eingeschlossen waren, da eben diese Clausul das Mittel war, durch welches sowohl diese als jene von dem gänzlichen Untergang befreyet wurden: Zufolge derer übrigen Artickel solten die Hülfs-Völker in ihr Land zurück geschickt werden; und was die Bedingungen ihrer Vertheilung und Verlegung anbelanget, so solte Frankreich mit denen Herrschaften bemeldeter Völker sich deshalben vergleichen.

Und so konnte demnach der König diese vierte Erklärung sowohl in Ansehung derer Hannoveraner, als ihrer Hülfs-Völker für sich selbst fordern, und die Erfahrung des Vergangenen billigte, was diese Erläuterungen begehreten.

Der Vortheil war auf beyden Seiten gleich. Es war nur die Frage, die Vollziehung der Capitulation mehr zu versichern; solches konnte, ohne den bösen Willen zu verrathen,

rathen, keinesweges abgeschlagen werden. Der Französische General hatte über dieses nicht die geringste Schwierigkeit gemacht, die Erläuterungen, und Zusätze zu verwilligen, die man nach dem am 8ten September geschlossenen Vertrage begehret hatte; Und so hatte er demnach das Recht eben dieses von dem Hannöverischen General zu fordern. Allein da der Hof zu Hannover, wie man solches hernach wird anmerken, die Capitulation zu brechen gesucht hat, sobald derselbe die Schätze des Churfürsten, und seine Völker in Sicherheit wuste, so hat er auch die begehrte Erläuterung unter verschiedenen Vorwänden abgelehnet. Bald hat man gesucht das Schicksahl des Churfürstenthums Hannover mit der Capitulation zu vermischen, und bald begehrte man einen Neutralitäts-Tractat aufzurichten, und neue Bedingungen für die Hülfs-Völker vorzuschlagen.

Es wäre überflüßig, alle Kunstgriffe an den Tag zu legen, die man bey dieser Gelegenheit angewendet, indem die Kriegs-Capitulation an und für sich selbst immerdar bestehen sollte, es möchte auch die geforderte Erläuterung einen Fortgang haben, wie sie immer wollte: es war ohne das die Sache an sich selbst billig, und durch die von beyderseits Generalen bey ihren Ehren und Würden gegebene Versicherung bestätigt, wie solches der Graf von Lynar in seinem den 28ten September dem Feld-Marschall von Richelieu gegebenen Erläuterungs-Vorschlage erkannt hat.

Dieser Erklärungs-Vorschlag findet sich nach seinem völligen Inhalt, unter den Beylagen, Nro. VI. und man

---

Num. VI.

Entwurf zu den Auslegungen und Erklärungen, vom Herrn Grafen von Lynar den 28. Sept. 1757.

Obgleich die zwischen den Herrn Herzog von Cumberland und den Herrn Marschall Herzog von Richelieu geschlossene Convention auf die Redlichkeit und das Ehrenwort, welches sie einander gegeben, gegründet sey, so habe ich nichts desto weniger geglaubt,

man führet anjetzo nur die Stelle an, die die Vollziehung der Capitulation betrift; sie laut von Wort zu Wort also:

„ Unterdessen, und bis man zu einem genauern Vertrag wird gelanget seyn, so verstehet sichs von sich „ selbst, daß die unter dem 10ten geschlossene Convention in ihrer vollkommenen Kraft und Wesen bestehe, „ so wie die Generale der beyden Armeen solches mit, „ bey ihren Ehren und Würden, gegebener Versicherung „ angelobet, und Ihro Königl. Dänische Majestät sol„ ches zu garantiren sich erkläret haben. „

Die-

---

glaubt, daß, um nicht alleine den Zweydeutigkeiten zuvor zu kommen die man darinnen finden möchte, und den wahren Sinn zu erklären, den die Contrahirenden haben wollen, wie auch gewisse Puncte auf eine genauere Art und die nicht dem geringsten Zweifel mehr unterworfen seyn kan, und zu gleicher Zeit das Schicksal der Hülfs-Truppen festzusetzen welches der Entscheidung Sr. Allerchristl. Maj. und der Fürsten denen sie zugehöreten, überlassen worden war, es zuträglich wäre, im Namen Se. Dänischen Majestät, welche mit einem brennenden verlangen die Aussöhnung der contrahirenden Mächte und die Ruhe der Länder wünschet, welche der Kriegs Schauplatz seyn würden; daß man, wenn die nöthige Vollmacht hierüber ausgefertiget ist, man noch weiter miteinander übereinkomme, und angelobet werde, was folget:

1. Man ist einig, daß da der Waffenstillstand, bey, der Voraussetzung zweifelhaft und unausgemacht ist, und daß man von beyden Seiten aufrichtig handelt, man ihn anders nicht als mit gemeinschaftlicher Einwilligung aufhören lassen kan: jedoch kan man ausmachen daß dieser Waffenstillstand während des ganzen gegenwärtigen Krieges bestehen solle, und daß er die Hannöverischen Truppen, welche jenseits eben so gut, als die andern, welche dißseits der Elbe stehen, angehen, mit der beyderseitigen Bedingung, wie es schon

Der

Diese Worte sind so deutlich, und so klar, daß sie nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, sondern auf das bündigste beweisen, daß die Vollziehung der geschlossenen Convention, mit der Negotiation in Ansehung der Erläuterungen, nicht die geringste Gemeinschafft hatte.

Der Herzog von Cumberland war überzeugt, daß alle bey diesen Erläuterungen vorfallende Schwierigkeiten ihn von Haltung der Capitulation nichts lossprechen könnten, und suchte er deswegen gantz andere Ausflüchten. Der Vorwand, mit welchem er den Verzug dieser Vollziehung zu beschönen suchte, war die Anforderung, welche der König an den Landgrafen von Hessen-Cassel thun ließ, seine Völker zu entwafnen.

Da

---

der Herr Herzog von Cumberland vorgeschlagen hat, und wie es auch recht ist, daß diese Truppen in dem Lande, wo ihre Quartiere seyn sollen, im geringsten nicht mehr beunruhiget werden, wie aber auch die nemlichen Truppen mit denen die in Stade bleiben, nicht wider den König in Frankreich und seine Bundsgenoßen dienen sollen, wie sie von diesen hinwiederum auch nicht beunruhiget werden sollen. Da übrigens angelobet worden ist, daß die in Stade gebliebenen Hannöverischen Truppen weder vermehret noch daselbst recrutiret werden sollten, so scheint es, als ob der Sinn und der Buchstabe wider eine jede Truppen-Vermehrung, wie und wo sie nur seyn könnte, den Ausspruch thut.

2. Die Hannöverischen Truppen, welche über die Elbe gehen werden, sollen nicht in die verpfändeten Aemter des Herzogthums Mecklenburg einquartiret werden, jedoch mit Vorbehalt einer kleinen Anzahl Invaliden welche jederzeit daselbst gewesen sind.

3. Da

Da dieser Vorwand der Grund ist, auf welchen der Churfürst von Hannover, in den bekannt gemachten Ursachen, die ihn bewogen haben, den Krieg wieder zu erneuern, seine Rechtfertigung bauet, und da der Casselische Hof sich eben desselben bedienet hat, seinen üblen Willen zu beschönen, so scheinet es nöthig zu seyn, gantz Europa zu überführen, daß dieser Vorwand des Churfürsten, und des Landgrafen ungerecht sey, und daß er so gar seit dem 2ten November keine statt mehr gehabt habe. Zu diesem Ende aber wird es dienlich seyn, zuerst eine Untersuchung, in Ansehung des Verfahrens gegen die Hülfs-Völker des Churfürsten zu Hannover, anzustellen.

Es

---

3. Da Seine Allerchristl. Majestät mit dem Herzoge in Braunschweig wegen seiner Hülfs Truppen einen Tractat geschlossen hat, so dünket mich, es wäre der Billigkeit Seiner Allerchristl. Majestät gemäß, daß sie eben diese Bedingungen dem Landgrafen von Hessen-Caßel zugestünde, oder zum wenigsten vor gut befände, daß die besagten Truppen die den Staaten Sr. Dänischen Majestät aufgenommen würden, welche sie zum Besten des Friedens, den sie am Hertze hat, in ihrer Staaten aufnehmen und garantiren würde, daß besagte Truppen dieselben nicht verlassen könnten, um eine feindselig Handlung wider den Allerchristl. König und seine Bundsgenoßen auszuüben.

4. Da sich das Hannöverische Ministerium beschweret, daß die Forderungen, die man in den Herzogthümern Verden und Bremen thut, den gänzlichen Untergang des Landes nach sich ziehen, und weil es ohne Zweifel die Absicht Frankreichs und seiner Bundsgenoßen nicht ist, daß sie gänzlich in den Abgrund versinken; so wird Se. Dänische Majestät ihre gute Dienste anwenden, damit durch Commissarien oder durch eine

Es ist aus denen Artikeln der Capitulation bekannt, „daß die Aufhörung derer Feindseligkeiten, sowohl die „Hannövrische Hülfs-Völker, als die Hannoveraner „selbst angienge; daß noch über dieses die erstere soll„ten in ihr Land zuruck geschickt werden, und daß, was „ihre Trennung und Verlegung belangte, jede dersel„ben Herrschaften sich mit dem Französischen Hofe des„wegen abfinden sollte; daß endlich dieselbe nicht als „Kriegs-Gefangene solten angesehen werden.„

---

eine andere Art, die man nur zuträglich halten wird, ausgemachet werden, wie man den Truppen Sr. Allerchristl. Majestät dasjenige liefern soll, was sie zu ihren Winterquartiren in diesen Provinzen nöthig haben, ohne daß die andern Auflagen bis zum gänzlichen Untergange des Landes getrieben werden dürfen. Da Se. Excellenz der Herr Marschall Herzog von Richelieu geneigt aufgenommen hat, um diese Sr. Allerchristl. Maj. zu übermachen so werde ich solches gleichfalls nach Coppenhagen wie auch an Ihro Königl. Hoheit den Herrn Herzog von Cumberland abschicken und man wird in sehr kurzer Zeit die Gesinnungen seiner Höfe erfahren und zum Schluße kommen können. Unter Erwartung dessen, was noch mehr insbesondere darüber ausgemachet werden wird, verstehet es sich von selbst, daß die Convention in ihrer Kraft und Innhalt verbleiben muß, so wie es die beyden Generale der Armeen bey ihrem Ehrenworte versprochen haben und welches garantiren zu wollen Sr. Dänische Majestät sich erkläret hat. Halberstadt den 28. September 1757.

Unterzeichnet

K. F. Graf von Lynar.

Der

Der Herzog von Braunschweig, welcher die gänzliche Trennung der alliirten Armee zum voraus sahe, hatte bereits vor dem Kloster-Sevischen Vertrage, eine besondere Unterhandlung, in ansehung seiner Völker, unter der Vermittelung der Höfe von Wien und Coppenhagen, mit Frankreich angefangen. Und der Landgraf von Heßen Cassel, welcher davon Nachricht hatte, ließ bey dem König anhalten, die nemliche Bedingungen, die man mit jenem eingehen würde, seinen Völkern zu gestatten.

Die Klugheit erlaubte nicht, einem ansehnlichen Corpo Völker zu trauen, welches sich nur aus Furcht ergeben hatte, und es war eine billige Vorsichtigkeit, denenjenigen, die Macht zu schaden, wenigstens nicht zu lassen, welchen man, den Willen dazu zu benehmen, nicht versichert war. Daher begehrte der König von dem Herzog von Braunschweig, daß seine Völker sollten entwafnet werden, und der Gesandte dieses Fürsten unterzeichnete, kraft erhaltener Vollmacht, zu Wien den 20sten September, und also nach dem Kloster-Sevischen Vertrage, einen anderen, in welchem die Entwafnung versprochen ward, wie solches aus beygefügter Abschrifft dieses Tractats, Nro. VII. welches seit diesem ohne einige Veränderung von dem Herzog von Braunschweig ist ratificirt worden, erhellet.

Der

Num. VII.

Convention, welche in Wien den 20. Sept. 1757. von dem Braunschweigischen Minister unterzeichnet worden.

1. Der König soll die beyden Plätze Braunschweig und Wolfenbüttel, so lange der Krieg dauren wird, behalten, und der General der Armee Sr. Maj. soll von dem Geschütze, Waffen, und Kriegsgeräthe, welches

Der Landgraf von Hessen-Cassel war damahls weit entfernet, andere Maß-Regeln, als der Herzog von Braunschweig zu nehmen; indem er ausdrücklich von dem König begehret hatte, eben so wie dieser Fürst angesehen zu werden, wie denn auch der Graf von Lynar in dem den 28ten September gegebenen Erläuterungs-Vorschlag, da die Frage von diesem Fürsten ist, ausdrücklich meldet, daß, nachdem Ihro Allerchristl. Maj. mit dem Herzog von Braunschweig einen Tractat, die von demselben gegebene Hülfs-Völker betreffend, unterzeichnet, so verhoffe man von der Billigkeit des Königs, daß Höchst-Derselbe dem Landgrafen von Cassel die nemliche Bedingung eingestehen werde.

Je

---

ches sich in den Zeughäusern besagter Plätze befindet, Gebrauch machen.

2. Der Herzog von Braunschweig soll, wenn er seine Truppen aus dem Lager des Herrn Herzogs von Cumberland zurücke gezogen hat, sie in seinem Lande abdrucken, ihre Waffen sollen in die Zeughäuser zu Braunschweig und Wolffenbüttel geliefert werden, und die General und Subaltern Officiers besagter Truppen sollen einen Eyd ablegen, während dieses gantzen Krieges weder wider den König noch seine Bundsgenoßen zu dienen.

Es soll aber dem ungeachtet dem Herrn Herzog von Braunschweig erlaubt seyn, zur Sicherheit seiner Person und seiner Schlösser, wenn es nöthig ist, eine Garde zu Fuß, 1. Bataillon starck, und eine zu Pferde, 2. Escadrons starck, zu halten.

3. Die Einrichtungen, die von dem Herrn Marschall von Richelieu und dem Aufseher seiner Armee gemacht worden sind, sollen so bleiben wie sie itzo würklich veranstaltet sind, und bestehen.

4. Der

Jedoch, als der König, zufolge des Wienerischen Vertrages, die Entwafnung der Heßischen Völker begehrete, so fieng dieser Fürst an, sich, nach genommener Abrede mit dem Hannöverischen General, über diese Bedingung zu beschweren, und der Herzog von Cumberland ließ sich vernehmen, daß der Vorschlag die Heßische Völker zu entwafnen, wider die Capitulation streite, als in welcher ausdrücklich festgestellet sey, daß die Hülfs-Völker nicht als Kriegs-Gefangene sollen angesehen werden, und daß, wenn der Feld-Marschall von Richelieu auf dieser Bedingung verharrete, so glaubte er sich befugt zu seyn, die Capitulation nicht zu halten.

Wer

---

4. Der Herr Herzog von Braunschweig soll sein Contingent an Geld und Truppen, so wie er es nach der Reichsmatricul schuldig ist, liefern, seine Truppen sollen unverzüglich zu denenjenigen stossen, die der Staatskörper versammlet hat, und dieser Fürst soll seinem Minister in Regenspurg anbefehlen den Entschlüßen der Reichs-Versammlung gemäß, welche von dem Kayser gebilliget und bestätiget worden zu notiren. Mit dieser Bedingung wird der König dem Herrn Herzog von Braunschweig seine Gewogenheit wieder geben, und man soll für diesen Fürsten und für alle Prinzeßinnen seines Hauses die ihnen schuldige Hochachtung haben. Seine Einkünfte und seine Caßa sollen unberührt bleiben, und die geistliche, bürgerliche und gerichtliche Verwaltung in seinen Staaten soll keinen Anstoß leiden: man soll keine Contributionnen an Geld verlangen, sondern alles soll sich auf das Tractement der Winter-Quartiere einschränken, welches für die Generals, Officiers und für die Regimenter, die den Winter in dem Lande des Herrn Herzogs von Braunschweig zubringen werden, eingerichtet werden soll.

F 2 Gegen-

Wer die Unbilligkeit und die Untreu, sowohl des Hannöverischen Generals, als auch des Landgrafen von Hessen Cassel bey dieser gemachten Schwürigkeit will einsehen, der darf nur die der Capitulation in Ansehung derer Hülfs-Völker angehängte Clausuln erwegen: der Inhalt dererselben, wie bereits gesaget worden, ist folgender: „Die Feindseligkeiten sollen zwischen diejen und denen Französischen Völkern aufhören, und „es sollen dieselbige in ihr Land zurück geschicket werden.

Gegenwärtige Bedingungen sind mir so wohl von Seiten Sr. Allerchristl. Majestät ihrem Gesandten am Kayserlichen Hofe Sr. Excellenz den Grafen von Steinville; als auch von Seiten Sr. Majestät der Kayserin Königin, Sr. Excellenz dem Hof und Staats-Canzler, Grafen von Kaunitz, um eine Convention nach der Form zu machen, vorgeleget worden, und da ungeachtet meiner dringenden Vorstellungen und meines Anhaltens, die eine und andere Bedingung zu ändern und zu vermindern, keine andere Antwort erhalten habe, als daß dieses das Ultimatum wäre, so erkläre ich nunmehr, kraft der Vollmacht, die ich von Sr. Hochfürstl. Durchlauchten meinen gnädigsten Herrn erhalten habe, daß ich die oberwehnten Bedingungen annehme, und sie als verbindend erkläre.

Zu dessen Bestätigung ich meinen Namen unterzeichnet und mein Siegel aufgedrucket habe. Wien den 20. Sept. 1757.

Unterzeichnet

(L. S.)

Bernh. Paul von Moll.
geheimer Legations Rath des Herzogl. Braunschweig Lüneburgischen Hauses.

„den, woselbst sie sollen einquartirt und verleget wer„den, so wie jeder dero Landes-Herrn deswegen mit „dem Französischen Hofe übereins kommen werde.„

Aus diesen Worten erhellet deutlich, daß, da diese Völker sollten verabscheidet und in ihr Land zurück geschicket werden, sie damit von allen mit dem Könige in Engelland, Churfürsten von Hannover, gehabten Verbindungen losgesprochen waren, und daß der Chur Hannöverische General keine Macht mehr über dieselbige hatte; daß es demselben nicht mehr zustunde, ihre Bestimmung zu verändern, und daß der König die Freyheit hatte, mit denenselben solche Bedingungen, was ihre Zertheilung und Verlegung anbelangte, einzugehen, wie es die Sicherheit seiner Armee erforderte.

Die Hannöverische Ministers, haben diese Wahrheit öffentlich erkannt, wie solches nachher wird erwiesen werden, indeme, da sie denen Fürsten, welchen solche Hülfs-Völker zustunden, von der Closter-Sevischen Capitulation Nachricht gaben, sie hinzu setzten, daß „dero „Völker verabscheidet wären, und daß sie sich an Frank„reich wenden, und sich mit dieser Krone in Ansehung „des weitern Verfahrens mit diesen Völkern verglei„chen sollten.„

Zufolge diesem durch die Hannöverische Ministers selbst gelegten Grundsatz hat der Herzog von Braunschweig, durch seinen Gesandten in Wien, unter der Vermittelung der Kayserin Königin, und mit des Königs in Dännemark Beyhülfe, die den 20ten September geschlossene Convention unterzeichnen lassen, in welcher die Entwafnung ausdrücklich erfordert war, und solche hat derselbe nochmahls mit eigener Ratification bekräftiget.

Die einige Bedingung demnach, die der Hannöverische General mit Recht für die Hülfs-Völker begehren konnte, war diese; daß dieselbe nicht als Kriegs Gefangene sollten angesehen werden. Aus dieser Bedingung aber folgte noch nicht, daß dieselbe nicht sollten entwafnet werden, denn es ist noch ein grosser Unterscheid zwischen Völkern, die nur wehrlos, oder die zu Kriegs Gefangene gemacht werden, und der letzte Fall ist es nicht allein, in welchem die Entwafnung statt hat, obgleich

auf Hannöverischer Seite das Gegentheil behauptet wird. Der Unterschied, welcher zwischen beyden Umständen sich befindet, ist handgreiflich. Die Kriegs Gefangenen werden genau bewachet; der Uberwinder kan dieselbe schicken, wohin er will, bis der Fürst, dem sie gehören, dieselbe auswechselt oder loskauft. Die andere im Gegentheil werden in ihr eigenes Land zurück gesendet, und sie geniessen daselbst der Freyheit derer übrigen Bürger. Sie dürfen weder ausgewechselt noch losgekauft werden, und der Uberwinder hat ferner keine Gewalt über sie, so lange sie demjenigen, was sie angelobet, nicht zuwieder handeln.

Wann demnach gesagt wird, daß Völker nicht als Kriegs-Gefangene sollen angesehen werden, so folget deswegen im geringsten noch nicht, daß sie ihr Gewehr behalten dürfen, in dem Falle, da die Entwafnung zur Sicherheit derjenigen Armee, die die Capitulation vergönnet hat, nöthig wäre. Der letztere Krieg giebt davon ein um so viel deutlicheres Exempel, als es ebenfalls die Heßische Völker betrift.

Im Jahr 1745. schloß der Churfürst von Bayern einen Tractat mit der Kayserin Königin. Die Heßische und Pfälzische Hülfs-Völker, welche bey Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich befanden, wurden in ihr Land zurück geschickt, ohne als Kriegs Gefangene angesehen zu werden; dennoch ließ der Oesterreichische General beyde entwafnen, und der Churfürst glaubte deswegen nicht, daß diese Entwafnung ihn von denen in dem zu Füssen geschlossenen Tractate auf sich genommenen Verbindungen losgesprochen habe. Die Hessen und die Pfälzer giengen nach Hause, ohne sich berechtiget zu glauben, die Artikel des Tractats, welche sie angiengen, brechen zu dörfen.

Auf eben diesen Grund hat der Herzog von Braunschweig seinen Vertrag gebauet und zur Entwafnung sich verbunden. Daher entstehen zwey deutliche Folgen: die erste, daß der Landgraf von Hessen-Caßel, welcher die nemliche Bedingungen begehret hatte, die man mit dem Herzoge von Braunschweig treffen würde, dieselbe hernachmahls mit Fug Rechtens nicht weigern konnte. Die

zweyte,

zweyte, daß die Drohungen von Seiten des Hannöverischen Generals, die Capitulation unter diesem Vorwand aufzuheben, im höchsten Grade unbillig gewesen sind.

Aber was noch mehr ist, so ist auch dieser Vorwand demselben bald hernach benommen worden. Der König hat die Gefälligkeit gehabt, von dem Begehren, die Heßische Völker wehrlos zu machen, abzustehen. Der Feld-Marschall von Richelieu gab folglich, kraft der deswegen erhaltenen Vollmacht, den 2ten November dem Caßelischen Minister Grafen von Donep die Versicherung bey seinen Ehren und Würden, daß die Völker des Landgrafen nicht sollten entwafnet werden; Er gab zur nemlichen Zeit dem Königl. Dänischen Minister, dem Grafen von Lynar, theil von diesem Entschluß und erklärte solches öffentlich in seinen Briefen, Nro. VIII. und IX. die er den 9ten des nemlichen Monats abgefertigt,

---

Num. VIII.

Abschrift des Briefes des Herrn Marschalls von Richelieu an Se. Hochfürstl. Durchlauchten den Landgrafen von Hessen-Caßel, gegeben vor Braunschweig den 9. Nov. 1757.

Ich war überzeugt, so wie mir es auch Ihro Hochfürstl. Durchl. angezeiget haben, daß die Ubertretung, welche die Truppen in Ansehung des Ehrenworts begangen haben, und welches bey dem Grafen Lynar niedergeleget worden ist, wider Dero wissen begangen worden ist. Ich sehe die Bestätigung davon mit grossem Vergnügen, aus dem Briefe, mit welchem mich E. H. D. beehret haben. Mit gleicher Zufriedenheit sehe ich, daß Sie die Vollstreckung der den 8. und 10. September unterzeichneten Artikel blos aus Furcht der Entwafnung ihrer Truppen aufgeschoben haben. Der Herr Graf von Donep hat Sie überdieses auch versichern müssen, wie ich hier auch selbst mein Ehrenwort widerholet, daß sie es nicht seyn würden, und daß ich blos die Vollziehung desjenigen

tigt, sowohl an den Landgrafen von Hessen-Caßel, als an den Baron von Zastrow, welcher, nach der Abreise des Herzogs von Cumberland, den Befehl über die Hannöverischen Völker übernommen hatte.

Man kan bey dieser Gelegenheit nicht umhin, die Frechheit zu bemerken, mit welcher man in dem Hannöverischen Manifeste vorgegeben, daß „ Frankreich von „ seinem Begehren, die Hülfs-Völker zu entwafnen, „ niemahls hätte abstehen wollen, und daß dasselbe in „ Ansehung dieser Sache, nur seit sehr kurtzer Zeit ge„ lindere Worte gegeben habe „ Es erhellet vielmehr deutlich aus dem, was gesagt worden, daß der Feld-Marschall von Richelieu schon den 2ten November, kund

---

verlangte, was den 8. und 10. September unterzeichnet worden war; zu noch mehrer Erklärung hierüber nehme ich mir noch die Freyheit, E. H. D. die Copie des Briefes, der ich an den Herrn von Zastrow geschrieben, beyzulegen. Da also Ew. Hochfürstl. Durchl. mir den Verdruß ausdrücklich darüber bezeigen, daß die Erläuterung wegen der Entwafnung ihrer Truppen die Zurückkunft derselben in ihr Vaterland ganz alleine verhindert hat; und da nun diese einzige Hinderniß durch das Ehrenwort gehoben wird, das ich deswegen Ew. Hochfürstl. Durchl. gebe, so muß nunmehr die Erfüllung der Convention, samt der Bedingungen, welche Ew. Hochfürstl. Durchl. in seine genauere Verbindung mit dem Könige meinem Herrn bringen können, nicht das geringste mehr aufschieben: es ist mir vorgekommen als ob Sie es sehnlich wünschten, und weil die erhabne Seele eines so grossen Fürsten, als Ihro Hochfürstl. Durchl. sind, niemals hintergehen kan, so sehe ich mit der grösten Zufriedenheit dem glücklichen Anfang einer vortheilhaften Vereinigung entgegen; und ich habe Ursache zu glauben, daß die Heßischen Truppen, welche schon gegen ihr Land zu auf dem Wege waren, sich einer Ubertretung des Vergleichs schuldig gemacht haben, indem sie sich von dem Wege abgewendet, woran aber E. H. D. keinen Theil genom-

kund gemacht, daß der König von der begehrten Entwafnung abstehe, und man wird besser unten erweisen, daß der Hannöverische General in seinem Briefe vom 14ten zu erkennen gegeben, daß der Französische General ihm solches schon den 9ten berichtet. Man wird noch überdieses aus dem Briefe des Herzogs von Braunschweig vom 2ten November erweisen, daß obgleich die Convention vom 20ten September die Entwafnung seiner Völker bestimme, so habe doch der König solches Rechts so wohl in Ansehung Seiner, als des Landgrafen von Hessen sich begeben wollen. Und aus diesem Be-

---

nommen, auf eben demselben Wege auf Hoch-Deroselben Befehl wieder fort marschiren werden. Ich hoffe im Stande zu seyn, Ew. Hochfürstl. Durchl. Beweise von allen dem Eifer, den ich habe, Hochdenenselben Dienste zu leisten, und von der Hochachtung, zu geben, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn rc.

Num. IX.

Abschrift des Briefes des Herrn Marschalls an den Herrn von Zastrow. Braunschweig den 9. November 1757.

Die Ehre ist der Leitfaden aller Kriegs-Gesetze und die am wenigsten gesitteten Völker haben die Kriegs-Capitulationen zu allen Zeiten als eine geheiligte Sache beobachtet. Es ist aber niemahls eine feyerlichere als der Vertrag gewesen den ich den 8. und 10. September mit Se. Königl. Hoheit dem Herrn Herzog von Cumberland unterzeichnet habe.

Da sich Se. Dänische Majestät erboten hat, die Gewehrleistung davon über sich zu nehmen, so hat der König mein Herr geglaubt, daß ehe noch die Acte zur Annehmung dieser Gewährleistung unterzeichnet würde, es Vernünftig wäre, Dunkelheiten aufzuklären, welche verschiedene Schwierigkeiten der Vollstreckung hervor bringen könnten, die (auf beyderseitiger Ehrenwort nichts im Grunde zu ändern, und sie jederzeit zu vollziehen, sobald man sich von beyden Seiten über die Zweifel, die sich erhoben hatten, ver-

Beweißtum kan man schliessen, was für einen Glauben, die von Seiten des Hannöverischen Hofes auch mit der grösten Dreistigkeit kund gemachte Vorgebungen, verdienen.

Es ist sonnenklar, daß, nachdem die Schwierigkeit in Ansehung der Entwafnung gehoben war, die Hannöverische Hülfs-Völker sich an ihrem Rükweg in ihr Land weder verhindern noch aufhalten lassen sollen, und daß der Hannöverische General keinen Vorwand mehr hatte, den Closter-Sevischen Vertrag nicht zu vollziehen. Es

---

verständiger erkläret haben würde nur aufgeschoben worden ist. Nun hat der Graf Lynar, bey dem dieses Ehrenwort verwahret worden ist, und der immer in seinen guten Diensten fortfähret, alles auf so eine Art aufgekläret, daß er selbst vor verschiedenen Tagen an Ew. Excellenz schreiben müssen, daß nichts mehr die Vollziehung dieser Artikel aufschieben dürfte.

„Dem ungeachtet aber sehe ich, daß Ew. Excellenz nicht alleine nicht darauf antworten, sondern daß auch selbst wider die ausdrücklichen Worte dieser Artikel, ein Theil der Truppen, welche sich auf das allergenaueste in denen Schranken halten sollten, welche die von beyderseitigen Commissarien abgezeichnet und ausgemachet worden sind, aus denenselben herausgehen, um zu denenjenigen zu stossen, welche sich in dem Herzogthum Lauenburg aufgehalten hatten, als wohin sie nach besagten Artikeln abgehen sollten.

Die Hessen, welche gleichfalls auf der Seite von Verden geblieben waren, und die ihr Ehrenwort in die Hände des Grafen von Lynar gegeben hatten, diese Gegend nicht eher zu verlassen, als biß die entscheidende Aufklärung von welcher ich gesprochen habe, erfolget wäre, haben sich dem ungeachtet ungestüm, ohne meine und auch Se. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Einwilligung, so wie mir es Dieselben angezeiget haben, blos auf Befehl Ew. Excellenz dahin wegbegeben haben.

Ich

Es war aber die vorgeschlagene Entwafnung derer Heßischen Völker nichts weniger, als die wahre Ursach des vorsetzlichen Aufschubs der Vollziehung des Vertrages, sondern vielmehr, der zwischen den Hannoveranern, und dem Landgrafen heimlich gefaste Entschluß, so viel Zeit zu gewinnen, bis man denselben mit Vortheil würde brechen können.

Kaum wäre der Schatz und die Völker des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, in Sicherheit gebracht, so waren die Minißers dieses Königs mit nichts mehr beschäftigt, als wie sie mit Hülfe des Königs in Preussen, das durch die Macht der Französischen Waffen zerstreuete Bündniß wiederum vereinigen und verstärcken, und auf diese Weise die Großmüthigkeit des Königs zu Waffen wider ihn gebrauchen möchten. Sie machten Anstalten, die Heßische Völker zu bereden, und die Braunschweigische zu zwingen, die Capitulation zu brechen und die Waffen wider die Königl. Völker zu ergreifen, sobald als die Entfernung und Einrichtung der Winter-Quartiere, oder die Umstände eines für Frankreich widrigen Zufalls, ihnen dazu eine vortheilhafte Gelegenheit an die Hand geben würde.

Die-

Ich habe mit der grösten Genauigkeit bisher die Vertrags-Artikel vollzogen, welche in Ansehung der Länder Hannover, Hessen und Braunschweig gemacht worden sind; ich bin auch bereit, die Convention vom 8. und 10. September zu vollziehen; und ich habe auch Jhro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen mein Wort gegeben, daß seine Truppen nicht entwafnet werden sollten; weil dieses dem Schein nach einer von denen Artikeln war, welche die meiste Erklärung verlangte und der einzige auf ihrer Seite, welcher sie aufhielte. Ich meiner Seits bin mit allen denenjenigen Erklärungen zu frieden, welche gegeben worden sind, und ich erkläre Ew. Excellenz hiermit, daß nichts mehr die Vollziehung Aufschieben darf, alles dessen, was geschrieben worden ist, und der von beyderseiten gegebenen Ehrenworte.

Jo-

Diese Wahrheit ist nicht nur durch die Sache selbst bewiesen, sondern auch durch die bereits angeführte Antwort, die der König in Engelland, Churfürst von Hannover, auf den Vorwurf ertheilte, den der König in Preussen demselben gemacht, als er die Nachricht von einer gepflogenen Unterhandlung, durch welche denen Hannoverischen Völkern die Hände sollten gebunden werden, erhielte. Da diese Antwort den 16ten September, und also nur wenig Tage nach der Capitulation, ist ausgestellet worden, so erhellet daraus, daß man schon bey der Unterzeichnung den Vorsatz, solche wieder zu brechen, gefaßt hatte, und sind demnach die Ursachen derer verschiedenen Vorwände, deren man von seiten des Königs in Engelland sich bedienet, die Vollziehung derselben abzulehnen, leicht zu entdecken.

Es

Zöge E. E. Verweigerung dieser Vollstreckung, den Bruch aller auf beyden Seiten gemachte Verträgen, und folglich die traurigen Folgen eines Kriegs nach sich, welcher unter einem so bösen Zeichen wieder angefangen würde; so glaube ich, daß ich, nachdem was ich Ew. Excellenz hier anzuführen die Ehre gehabt habe, vor Gott und allen Menschen gerechtfertiget seyn würde. Nach den leztern Briefen, welche Ew. Excellenz an den Herrn von Pereuse in Harburg geschrieben haben, habe ich Ursache zu glauben, daß die verschiedenen Bewegungen so wohl Ihrer, als der Heßischen Truppen, blose Vorsicht, und vielleicht ein Mißverstand von beyden Theilen gewesen sind. Die Kunstgriffe sind nicht für die Generale so grosser Fürsten. Ich hoffe demnach, Ew. Excellenz werden mir den Tag, an welchem sie die beyderseitigen Truppen dahin ihren Marsch werden fortsezen lassen, wohin sie sich nach denen am 8. und 10. September unterzeichneten Artikeln begeben sollen, wie auch ihre Gesinnungen, und Ihr vorhaben über alle die verschiedenen Artikel berichten, welche ich auf meiner Seite mit der grösten Treue zu beobachten und Ew. Excellenz die starckften Beweise von der Hochachtung zu geben, bereit bin, mit der ich die Ehre habe zu seyn 2c.

Es wird bey dieser Gelegenheit nicht übel seyn, die Stelle dieser Antwort zu wiederhohlen, in welcher dieser König ausdrucklich versichert, „ daß er entschlossen „ seye, mit dem Könige in Preussen ein unzerbrüchliches „ Verständnis zu unterhalten, und auf die sicherste, „ und kräftigste Mittel bedacht zu seyn, die ungerechte, „ und auf die Unterdruckung zielende Absichten ihres ge„ meinschaftlichen Feindes zu zernichten; und daß Se. „ Königl. Majestät in Preussen versichert seyn könnten, „ daß er fortfahren werde, alles dasjenige, wozu er „ sich gegen Höchst Dieselbe verbunden hat, auf das ge„ naueste zu erfüllen, und Höchst Dieselbe standhaftig, „ und mächtig zu unterstützen „

Die Proben dieses unzerbrüchlichen Verständnisses haben sich bald hernach in den Wercken gezeiget. Da auf der einen seite der Feld Marschall von Richelieu, sich auf die Unzerbrüchlichkeit einer so feyerlichen Handlung, wie die Capitulation von Closter-Seven war, verließ, so waren auf der andern seite die Hannoveraner bemühet, eine Schwierigkeit nach der andern zu erfinden, die Vollziehung derselben abzulehnen; jeden Tag machten sie in dieselbe einen neuen Einbruch, den sie, um den Französischen General desto besser zu hintergehen, mit einem scheinbahren Vorwand zu beschönen suchten, bis daß sie glaubten im Stande zu seyn, dieselbe öffentlich, und ungerochen zu brechen.

Der Hannöverische General verzog von einem Tage zum andern den theil derer Völker über die Elbe zu schicken, welcher in das Hertzogthum Lauenburg sollte verlegt werden, und um seine Verzögerung sowohl in diesem, als in andern Stücken, welche nicht vollzogen wurden, zu entschuldigen, bediente er sich immer des erwiesener-massen nichtigen Vorwands der Entwafnung. Die Hannöverische Völker überschritten nach und nach die durch die Capitulation ihnen vorgeschriebene Gränze, um sich der Stadt Harburg zu nähern, und ihr General versicherte, daß solches mit nichten in der Absicht zu schaden geschehe, sondern nur die Quartier auszubreiten, und sich mit mehrerer Bequemlichkeit die Lebens-Mittel zu verschaffen. Dennoch solten dieselbe sich nicht wei-

weiter ausbreiten, ohne die Erlaubniß des Königs, oder seines Generals, wie solches der Herzog von Cumberland selbst für nöthig erkannt hat, indem, wie es in dem dritten Artickel der Convention ausdrücklich heisset, „er sich vorbehalten hat, mit beyden Höfen wegen der „Erweiterung der Quartiere zu handeln.„

Der Landgraf von Heßen, nach genommener Abrede mit den Hannoveranern, fuhr auch seiner seits fort, ohngeachtet der König die Entwafnung nicht mehr verlangte, und ließ seine Völker mit grobem Geschütze versehen, und sich der Stadt Harburg näheren, ohne deswegen einen Paßeport, wie er hierzu verbunden war, von dem Französischen General zu begehren.

Hierbey liessen es die Hannoveraner nicht bewenden. Es war ihnen nicht genug, daß sie den Landgrafen von Hessen-Caßel beredet hatten, die Capitulation zu brechen, und ein gleiches mit ihnen zu thun; sie verhinderten noch überdas mit gewafneter Hand den Herzog von Braunschweig, dieselbe zu vollziehen. Dieser Fürst, welcher den unter seinen Augen begangenen Meineyd verabscheuete, und welcher sowohl die Capitulation, als auch die darauf durch seinen Minister in Wien geschlossene Convention redlich vollziehen wollte, hatte seinem General befohlen, seine Völker in sein Land zurück zu führen. Allein da dieser den Befehl seines Herren vollziehen wollte, so ließ der Hannöverische General denselben gefangen nehmen, seine Völker aber durch die Hessen umringen, damit sie aufgehalten, und also gezwungen würden, sich mit ihnen zu vereinigen, um den feyerlichsten Vertrag, der unter gekrönten Häuptern seyn kan, gewaltsam zu brechen.

Endlich hat der unglückliche Erfolg der Schlacht bey Roßbach, und der Entschluß des Feld-Marschalls von Richelieu, welcher auf die redliche Beobachtung des geschlossenen Waffenstillstandes sich verlassend, seine Völker in die Winter Quartier führte, Frankreichs und Deutschlands Feinde kühn gemacht. Die Hannoveraner fiengen an ihre böse Absichten deutlicher zu zeigen. Sie zogen mit Macht und in Begleitung derer Hessen auf Harburg los, diese Stadt zu belagern, und liessen

durch

durch die Hessen eine Anzahl Französischer Mannschaft, welche auf der Bremer-Vehrde, und innerhalb denen, in den Closter-Sevischen Unterhandlungen, bestimmten Gränzen gelagert war, mit öffentlicher Gewalt verjagen.

Der Feld-Marschall von Richelieu schrieb an den Herrn von Zastrow, um sich über eine so augenscheinscheinliche Uebertretung zu beklagen, und, um zu wissen, was er sich von der geschlossenen Convention zu versprechen hätte? Die Briefe, die auf beyden Seiten deswegen gewechselt worden, sind hier unter den Numeris IX. X. XI. und XII. beygefüget; und da die von dem Hannöverischen General an-

---

Nro. X.

Abschrift des Briefes des Herrn Generals von Zastrow, an den Herrn Marschall von Richelieu.

Stade den 14 November 1757.

P. T.

Ich habe vorgestern frühe von dem Tambur Major, welchen Ew. Excellenz an mich abgeschicket hat, den Brief erhalten, mit welchen Sie mich von Braunschweig aus beehret haben, und wobey ich anmerke, daß es vergessen worden ist, den Datum hineinzusetzen.

Ich weiß sehr wohl, was man feyerlichen Conventionen schuldig ist, und wie verehrungswürdig die Verbindlichkeit seyn soll, welche zween Generale unter sich bey dem Ehrenworte machen, das sie einander geben; auch habe ich die Ehre, Ew. Excellenz zu versichern, daß ich von dem Augenblicke nach der Rückkehr Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland in Engelland an, da ich von Sr. Britannischen Majestät mit dem obersten Commando der Armee beehret worden bin, nichts mehr am Herzen gehabt habe, als mit der vollkommensten pünctlichen Genauigkeit den Sinn sowohl als den Buchstaben der zwischen diesen Prinzen und Ew Excellenz den 8 und 10. Sept. geschlossenen Vertrags-Artickel zu erfüllen.

Alleine Ew. Excellenz wird mir erlauben, Ihnen mit aller Hochachtung, die man Ihnen schuldig ist, auch von meiner Seite vorzustellen, daß ich schlechterdings nicht

angeführte Gründe eben diejenige sind, welche in dem Churfürstlichen Manifest sind angegeben worden, so kan die nemliche Widerlegung für beyde dienen.

---

nicht mit Ihnen eins seyn kan, daß der Artickel von der Entwafnung der Heßischen Truppen, wovon mir Ew. Excellenz berichtet, daß man itzo nicht mehr darauf bestehe, der einzige Punct sey, von welchem itzo die Vollziehung oder die Nichtvollziehung besagter Artickel abhangen soll.

Eben dieser verdunkelnde Vorschlag, der bis auf die Braunschweigischen Truppen ausgedehnet, und bis auf diesen Augenblick mit Lebhaftigkeit unterstützet worden ist, die Besetzung des Schlosses Schwarzfeld, die Rückhaltung der über die Truppen des Königs gemachten Kriegs-Gefangenen, die Wegnehmung eines Theils der Magazine, die feyerlich ausbedungen waren, die unerschwinglichen Forderungen in allen Staaten Sr. Majestät, die nach dem Schluße der erwehnten Artickel mit mehr Heftigkeit und Härte als selbst vorher eingetrieben worden. Alle diese geschehenen Dinge, welchen man noch viele andere eben so schwere und aller Welt bekannte Begebenheiten hinzufügen könnte, scheinen mir, ich sage es mit Betrübniß, scheinen mir die rechtmäßigsten Ursachen an die Hand zu geben, den König zu berechtigen, daß er sich von aller Verbindlichkeit frey und los hält, welche die Convention, deren Erfüllung Ew. Excellenz begehret, Sr. Majestät hätte auflegen können, wenn auch selbst diese Convention nicht von der Beschaffenheit gewesen wäre, daß man sie seit dem Augenblicke an, als verfallen, verlöschet, und als ob sie nicht geschehen wäre, beurtheilet hätte, so bald es Sr. Allerchristlichsten Majestät beliebete, deutlich zu erklären, daß sie keine Unterhandlung zu einem bestimmten Vergleiche, die von unserer Seite angeboten wurde, weder verstehen noch anhören wolte, da das doch ein Vorwurf war, der den Grund, den Zweck, und selbst das Wesen des geschlossenen Waffen-Stillstandes ausgemachet hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Gründe, die der Hannöverische General in seinem Sendschreiben vom 14ten und 21ten November anführet, sind folgende:

„Euer Excellenz, sagt derselbe in seinem ersten Schreiben, werden mir erlauben, daß ich meiner Seits Ihnen mit aller gebührender Hochachtung vorstelle, wie ich mit Denenselben keinesweges einstimmig sey, daß der Articel der Entwaffnung der Heßischen Völker, von welchem Euer Excellenz mich mit dem Berichte beehren, daß man solche jetzt nicht mehr erfordere, der einige Punct sehe, auf welchem nunmehr die Vollziehung oder Nichtvollziehung der obgenannten Convention (von Closter-Seven) beruhe. Eben dieses schimpfliche Beгeh-

---

Da mich diese so wichtige Betrachtungen in die Nothwendigkeit gesetzet haben, einen Expressen an den König abzuschicken, um die weitere Befehle Sr. Majest. zu vernehmen, so wird Ew. Excellenz von sich selbst urtheilen, daß mir in diesem Augenblicke keine andere Parthey übrig sey, als daß ich alles in der Verfassung lasse, in der es itzo ist.

Ich habe geglaubt, ich wäre mir selbst und der Generals-Würde, mit der ich beehret bin, schuldig, Ew. Excellenz diese Eröfnungen zu thun, damit ich den wenig vortheilhaften Begriffen zuvor kommen möchte, die Sie sich von der Redlichkeit und den richtigen und gerechten Grundsätzen zu machen geneigt zu seyn scheinen, nach welchen ich mich allezeit, mein Verhalten einzurichten, bemühen werde.

Dem ungeachtet muß ich noch hinzu setzen, daß ich auf keine Art bey Erneuerung der Feindseligkeiten wider die Französischen Truppen keine, die es nur seyn möchte, verstatten will, und daß ich den Befehlshabern von den Unsrigen die gemessenen Befehle wieder-

„ gehren, welches man bis auf die Braunschweigische
„ Völker ausgedehnet, und bis auf diese Stunde mit
„ Macht behauptet hat, die Einnehmnng des Schlosses
„ Schwarzfeld, die Zurückbehaltung der Kriegs-Gefan-
„ genen Königlichen Völker, die gewaltsame Wegneh-
„ mung eines Theils der Magazinen, welche so feyerlich
„ vorbehalten waren, die ganz ausserordentliche Erpres-
„ sungen, mit welchen man in den Königlichen Ländern
„ nach geschlossener obgenannter Convention, sogar mit
„ mehrerer Heftigkeit als zuvor, fortfähret; alle diese
„ Umstände, welchen man noch viele andere, eben so wich-
„ tige, könnte beysetzen, und die alle Land-kündig sind,
„ dünken mich, es ist mir leid, daß ich es sagen muß,
„ dem Könige die billigste Gründe an die Hand zu geben,
„ und ihn zu befugen, sich von der Verbindlichkeit frey
„ zu achten, welche die Convention, deren Vollziehung
„ Euer Excellenz fordern, Sr. Königl. Majestät würde
„ auferleget haben; wenn auch schon diese Convention
„ nicht müste als gefallen, aufgehaben, und nichtig an-
„ gesehen werden, so bald es Sr. Allerchristlichsten Ma-
jestät

---

derholet habe, sich deren zu enthalten, und alle nur ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, damit alle Gelegenheiten vermieden und entfernet werden, welche zu einer verdrüßlichen Begebenheit Anlaß geben könnten, wäre es auch nur von ungefähr, oder durch einen unglücklichen Zufall.

Ich hoffe über dieses von der Billigkeit Ihrer Excellenz, daß sie nicht mit unter die Feindseligkeiten, die Anstalten zählen werden, die ich in kurzem zur Ausbreitung der Truppen werde machen müssen. Es ist unmöglich, sie in dieser rauhen Jahrszeit noch länger unter den Zelten zu lassen, ohne sie der Gefahr auszusetzen, von der Kälte und der bösen Luft grausam umzukommen; Anstalten (ich getraue mir es zu sagen) die man selbst von ihrer Seite nothwendig gemacht hat, da wir
das

„ jestät beliebet, deutlich zu erklären, daß Höchst-Dieselben von keiner Unterhandlung um einen schließlichen „ Vergleich, wie unserer Seits ist angetragen worden, „ hören wollen, da doch solcher Vergleich der Grund, „ der Zweck, und das Wesen selbst des geschlossenen Waffen-Stillstandes war.

„ Da nun diese wichtige Betrachtung mich genöthiget, „ einen Expressen an den König abzufertigen, um von Sr. „ Königl. Majestät fernere Befehle zu begehren, so urtheilen Euer Excellenz von sich selbst, daß in gegenwärtigen Umständen mir nichts anders übrig bleibet, als die „ Sache auf dem Fuß zu lassen, auf welchem sie sich würklich befindet.

„ Ich habe, mein Herr, geglaubet, sowohl mir selbst, „ als der Generals-Würde, mit welcher ich beehret bin, „ schuldig zu seyn, Euerer Excellenz diese Erläuterung „ zu geben, und denen nachtheiligen Gedanken vorzukommen, die sie zu hegen geneigt scheinen, in Ansehung der „ Redlichkeit und Billigkeit derer Gründe, nach welchen „ ich beständig meine Handlungen einzurichten mir äusserst werde angelegen seyn lassen.

„Doch

---

das Gros unserer Armee beysammen behalten mußten, um durch dieses Mittel die verschiedenen Corps, die man bedrohet hat, und die man noch mit der Entwafnung bedrohet, jedem Anfalle auszusetzen.

Uebrigens wird Ew. Excellenz nicht übel nehmen, daß der Tambour Major nicht eher abgefertiget worden ist; die Ursache davon ist, daß er bey seiner Ankunft allhier das Unglück hatte, in einen Graben zu fallen; da er sehr besudelt war, so habe ich geglaubt, ich müßte ihn vor seiner Abreise ein wenig wieder erholen lassen, und für seine Gesundheit Sorge tragen: und da

 diese

„ Doch muß ich auch noch dieses hinzufügen, daß ich
„ auf keine Weise anfangen werde, einige Feindseligkei-
„ ten gegen die Französische Völker auszuüben, und daß
„ ich denen Befehlshabern über die unsrige, die ausdrück-
„ lichste Befehle wiederholet habe, sich dererselben zu ent-
„ halten, und alle nur mögliche Vorsichtigkeit zu gebrau-
„ chen, daß alle Gelegenheit, die zu verdrießlichen Be-
„ gebenheiten, auch nur von ungefähr, oder durch einen
„ unglücklichen Zufall könnten einigen Anlaß geben, ver-
„ mieden und entfernet werde.

„ Ich hoffe dabey, daß Euer Excellenz so billig seyn
„ werden, die Verfassungen nicht als eine Feindseligkeit
„ anzusehen, die ich ehestens werde nehmen müssen, die
„ Völker mehr auszubreiten, indem ich dieselbe, ohne sie
„ in Gefahr zu setzen, betrübter Weise durch Frost und
„ harte Witterung umzukommen, nicht länger unter den
„ Zelten lassen kan. Euer Excellenz haben, ich darf es be-
„ zeugen, solche Verfassungen selbsten nöthig gemacht,
„ indem sie uns gezwungen, unsere Armee bey einander
„ zu behalten, um damit die verschiedenen Völker, die man
„ bisher mit der Entwaffnung bedrohet hat, und noch be-
„ drohet, gegen alle Beschimpfung zu verwahren. „

Was

---

diese nun ganz wieder hergestellet ist, so habe ich ihm mit der Antwort zurück geschicket. Ich habe die Ehre zu seyn 2c. 2c.

Num. XI.

Abschrift des Briefes von dem Herrn von Zastrow an den Herrn Marschall von Richelieu, Stade den 21. November 1757.

Erlauchter und Hochgebohrner Herr!

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß mich die Sicherheit und der Unter-

halt

Was die wider die Französische, auf der Bremervehrde gelagerte Mannschaft, verübte Feindseligkeiten anbelanget, so suchet Herr von Zastrow in seinem Brief vom 21. November dieselben auf folgende Weise zu rechtfertigen:

„ Ich habe die Ehre gehabt, Euer Excellenz zu berich-
„ ten, daß die Sicherheit und der Unterhalt derer Völker
„ mich nöthigten, in kurzem ihr Lager zu verändern.

„ Ich habe deswegen denen Heßischen Völkern befoh-
„ len, sich auf die Bremer-Vehrde zurück zu ziehen, doch
„ ohne die geringste Feindseligkeit gegen die ziemlich
„ schwache Französische Garnison vorzunehmen, und ich
„ hofte, daß die Völker eben sowohl zu Bremervehrde,
„ als wie zu Seven, würden ruhig bleiben können.

„ Der daselbst commandirende Officier hat nicht für
„ gut befunden, in meine Absichten einzugehen; er hat
„ sogleich einen Officier, welcher dem Heßischen General
„ meine Befehle überbringen solte, angehalten: und da er
„ über dieses sich weigerte, einiger leichten Mannschaft,
„ die ich entgegen schickte, die Thore zu öfnen, und ihr
„ den Durchzug zu gestatten; so zwang er sie, dasjenige
„ mit Gewalt zu nehmen, was er denselben gutwillig hät-
„ te einräumen können.

„Mei-

---

halt der Truppen in kurzem in die Nothwendigkeit sezen würden, sie ihre Stellung verwechseln zu lassen.

Dem zufolge hatte ich den Heßischen Truppen Befehl ertheilet, sich über Bremenvörde zurück zu ziehen, ohne jedoch nur die geringste feindselige Handlung gegen die Französische Besatzung, so schwach sie auch daselbst war, auszuüben, weil ich hoffete, daß sie eben so ruhig, als sie es zusammen in Seven gewesen sind, in Bremenvörde seyn könnten.

Der Officier, welcher daselbst commandirte, hat nicht für gut befunden, sich nach meinen Absichten zu bequemen: denn er hat sogleich einen Officier eingezogen, dem meine Befehle für den Heßischen General aufgetragen waren, und da er sich weigerte, die Thore zu eröfnen, und einige leichte Truppen, die ich voraus ge-

„ Meine Befehle waren so scharf, daß es auf beyden
„ Seiten ohne Unglück abgeloffen ist. Doch habe ich Euer
„ Excellenz von diesem Zufall wollen Nachricht ertheilen,
„ um allen widrigen Berichten zuvor zu kommen, die man
„ Ihnen davon erstatten mögte. „

Eine kurze Untersuchung dieser zwey Briefe wird die Ungültigkeit derer Vorwände entdecken, welcher sich der Herr von Zastrow bedienet hat, und die dem Manifeste, wel-

---

schicket hatte, paßiren zu lassen, so hat er sie genöthiget, dasjenige zu nehmen, was doch nur auf ihn ankam, gutwillig einzugestehen.

Meine Befehle waren so genau, daß kein Unglück auf beyden Seiten vorgegangen ist. Dem ungeachtet aber habe ich geglaubt, Ew. Excellenz von diesem Vorfalle Nachricht zu ertheilen, um den entgegen gesetzten Berichten zuvorzukommen, die man ihnen davon abstatten könnte. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. ꝛc.

Nro. XII.

Abschrift von der Antwort des Herrn Marschalls von Richelieu an den Herrn Grafen von Zastrow.

Uljen den 20. November 1757.

Der Marquis von Villemur hat mir die Antwort von Ew. Excellenz zukommen lassen, welcher sie mit derjenigen wieder zurück schicket, die Sie mir über die Frage, welche wir beyde einander über die Absichten Ew Excellenz in Ansehung der in Closter-Seven unterzeichneten Artickel gethan haben, zugefertiget hatten. In diesem Augenblicke erhalte ich die Antwort vom 21sten, die das, was in Bremenvorde vorgegangen ist, und was ich schon erfahren habe, in sich hält. Dieses den anscheinenden Versicherungen, welche sich in den Briefen Ew. Excellenz befinden, so entgegen gesetzte Verfahren, könnte alle die wiederholten Fragen, die ich gethan habe, endigen, ohne daß ich mir etwas über die treue Vollziehung des Ehrenwortes, das mich band, vorzuwerfen hätte; da ich sehe, daß ihre Ministers eben

welches der Churfürst von Hannver, um die Brechung der getroffenen Capitulation zu beschönen, kund gemacht hat, seynd einverleibet worden

1.) Die Entwaffnung der Heßischen Völker konnte zu der Zeit, da der Herr von Zastrow schrieb, keine Ursache mehr zur Brechung des Closter Sevischen Vertrages seyn, weil er damahls schon wußte, daß der König von dieser Anforderung abgestanden ist.

Was

---

eben aus denenjenigen nicht viel machen, die von ihrer Seite kommen.

Aber die Ankunft des Herrn Grafen von Lynar, die Hochachtung, die ich seiner Person und seinem Ministerio schuldig bin, und dessen gute Dienste die Schrecken des Krieges aufgeschoben hatten, machet, daß ich Ew. Excellenz ausdrücklich frage, ob Sie die den 8. und 10. September in Closter-Seven unterzeichneten Artickel vollziehen oder verwerfen wollen. Wenn Ew. Excellenz entschlossen sind, alles dasjenige aus der Acht zu lassen, was das allerheiligste im Kriege ist, so ist es vergeblich, alle Redekunst der Staats-Klugheit zu erschöpfen, eine böse Sache zu unterstützen, die durch die Handlungen Lügen gestraft wird. Wollen Sie aber ihre Verbindlichkeiten erfüllen, so muß man alles das wieder nehmen, was geschrieben worden ist, und es bis auf den Buchstaben vollziehen. Der Herr Graf von Lynar, der durch seine guten Dienste die Conventions-Puncte eingerichtet hat, ist mehr als jemahls geneigt, sie zu erklären.

Mit was für Rechte verjagen aber die Truppen Ihrer Excellenz aus Bremenvorde die Truppen, die ich anführe, und zwar weil es ihre Bequemlichkeit so erfordert, da doch die unterzeichneten Artickel Ihre Truppen von diesem Orte ausschliessen?

Der Herr Graf von Lynar verlangt, daß ich weiter nichts sagen soll, und will das übrige selbst auf sich nehmen. Ich habe die Ehre zu seyn 2c. 2c.

Was die Entwafnung der Braunschweigischen Völker anbelanget, so war der Herzog schon deswegen mit dem König in einem ordentlichen Tractat übereingekommen, und folglich hatte der Hannöverische General nicht das geringste Recht, sich darwider zu setzen.

Der Herzog selbst hat von dieser Wahrheit einen so überzeugenden Beweiß in dem Briefe, welchen er den 27. November an seinen Herrn Bruder, den Prinz Ferdinand von Braunschweig geschrieben, abgelegt, daß man billig die Stelle, die dahin gehöret, anführet. (Siehe Nro. XIII.)

„Was

Nro. XIII.

Brief vom 27. Nov. 1757. an Prinz Ferdinanden von Braunschweig, von dem Herzoge seinem Bruder, der die Abschrift davon den Herrn Marschall von Richelieu zugeschicket hat.

Mein Herr Bruder!

Ich kenne Euer Herz zu gut, als daß ich an der Betrübniß zweifeln solte, die euch die Verfassung verursachen muß, in der wir uns einer gegen den andern befinden; ihr könnet auch hinwiederum an meinem Schmerze über eben diesen Umstand nicht zweifeln, und ich gestehe Euch, daß er nicht grösser seyn könnte. Dem ungeachtet aber hätte ich niemahls geglaubt, mein lieber Bruder, daß ihr es seyn soltet, der mir meinen ältesten Sohn raubte; und wie sehr betrübt es mich, daß ich Euch sagen muß, daß Euer Verfahren wider das Völker-Recht und wider die Reichs-Verfassung ist, und daß, wenn ihr darauf bestehet, ihr Euer eigen Hauß herunter bringet, und dem Vaterlande, welchem ihr zu dienen vorgebet, einen Schandfleck anhänget. Mein Sohn, der Erb-Prinz, war auf meinen Befehl in Hamburg, und ihr habt ihn nach Stade geführet. Konnte er in seinen Onkel ein Mißtrauen setzen, der seinem Hause so viel Ehre gemacht hat? Konnte er glauben, daß ihm dieser Onkle die Freyheit rauben würde? und was für eine Freyheit? die, welche man

„ Was meine Völker anbelanget, so können Euer Lieb-
„ den selbsten sehen, was ich deswegen an das Hannöve-
„ rische Ministerium geschrieben habe. Der Herzog von
„ Cumberland hat dieselbe vermittelst der Closter-Sevi-
„ schen Convention verabscheidet, und zurück gesendet.
„ Obbenanntes Ministerium hat diese Convention als
„ verbindend anzeigen lassen; man hat den Weg bestim-
„ met, den die Völker nehmen sollen. Ein unvermuthe-
„ ter Zufall hat sie aufgehalten, diese Hinderniß ist ge-
„ hoben; sie sollen demnach fortziehen. Der Hannöve-
rische

---

man auch dem geringsten Officier niemahls schwer ma-
chen würde. Ich habe ihm anbefohlen, eine Reise
nach Holland zu thun; könnte sie nicht der geringste Of-
ficier eben so gut thun? Wir wollen einen Augenblick
voraussetzen, meine Truppen, bey denen er gedienet
hat, solten bey den Hannoveranern bleiben, würde ich
deswegen weniger Herr seyn, einen Officier zu verstat-
ten, auf einige Zeit Urlaub zu nehmen, oder den Dienst
gänzlich zu verlassen. Und ihr, mein lieber Bruder,
ihr wollet verhindern, daß sich Euer Bruder, das
Oberhaupt Eures Hauses, von einem solchen Hause,
wie das Unsrige, und das wegen eines Sohnes, der
der Erb-Prinz ist, dessen Rechte und Vorzüge ihr ken-
net, dieses Rechts bediene? Es ist unmöglich, daß ihr
einen solchen Vorsatz ohne fremden Antrieb habt fassen
können; diejenigen, die ihn mit euch gemacht haben,
haben die heiligen Rechte der Natur, der Völker und der
teutschen Fürsten unter die Füsse getreten; sie haben
Euch dahin gebracht, daß ihr Euch nicht alleine zu die-
sem so vielfältigen Bruche habt verleiten lassen, sondern
auch einen Bruder, den ihr liebet, und der Euch wie-
der liebet, auf die bitterste Art getrotzet und beschimpfet
habt. Wollet ihr, daß dieser Bruder itzo seine gerech-
ten Klagen wider Euch gegen das ganze Reich und ganz
Europa führe? Hat man jemahls ein dergleichen Bey-
spiel gehabt? Was ist aus Teutschland worden, was
ist aus seinen Fürsten, und besonders aus Unserm Hause
worden? Ist dieses das Interesse der beyden Könige,

„ rische Hof will an die Convention nicht mehr gebunden
„ seyn, da ich doch dieselbe auf ihr Wort nicht nur ange-
„ nommen, sondern auch, ihren Berichten zufolge, die
„ Unterhandlung in Versailles, und in Wien betrieben
„ habe.

„ Diesem allem ungeachtet will man, daß ich mein
„ Wort zurück ziehen, und brechen solle, daß ich zu dem
„ Verderben meines Landes und wider meine Ehre handle.
„ Würden Euer Liebden in dergleichen Handlungen Ih-
„ ren Bruder erkennen? Es ist wahr, wie Euer Liebden
„ sagen, daß ich alles aufgeopfert, oder besser zu reden,
„ daß man mich aufgeopfert hat. Das einige, was mir
„ noch übrig bleibet, ist meine Ehre, und in diesem so
grau-

---

oder die Sache des Vaterlandes, und die meinige, die ihr zu unterstützen vorgebet? Ich wiederhole es, mein lieber Bruder, daß ihr es seyd, welcher diesen Vorsatz gefasset hat. Ich befehle von neuem meinem Sohn an, seine Reise zu verfolgen, und ich kan mir nicht einbilden, daß ihr eine Hinderniß dargegen setzet. In diesem Falle, welchen die Vorsehung verhüten solte, so betheure ich Euch, daß ich mich niemahls durch solche Wege werde zwingen lassen, und daß ich niemals das vergessen werde, was ich mir selbst schuldig bin.

Was meine Truppen anbelangt, so werdet ihr selbst sehen, was ich an das Hannöverische Ministerium davon geschrieben habe. Der Herr Herzog von Cumberland hat sie beurlaubt, und durch die Convention von Closter-Seven zurücke gesandt; besagtes Ministerium hat diese Convention als bindend erkannt; der Weg, den sie bey ihrem Marsche nehmen sollen, ist bestimmet worden; durch einen sich ereigneten Zufall aber haben sie Halte gemacht: da nun die Hinderniß gehoben ist, so sollen sie ihren Marsch fortsetzen. Der Hannöverische Hof will nicht mehr an die Convention gehalten seyn, unterdessen ich sie doch nicht alleine auf sein Wort angenommen, sondern auch seinen Verordnungen gemäß mit Versailles und Wien Unterhandlungen getrieben habe.

Nach

„ grausamen Widerspruch beklage ich, liebster Bruder, „ Euch, und mich, daß ich von Euch den Rath muß an„ hören, dieser zu entsagen. Ich kan demselben kein Ge„ hör geben. Ich kan dasjenige nicht widerufen, was ich „ versprochen habe. Meine Völker müssen demnach in „ das Land wieder zurück kommen, kraft dessen, was der „ Herzog von Cumberland und das Hannöverische Mini„ sterium auf die verbindlichste Weise in Ansehung meiner „ festgestellt haben. Ich fürchte, daß man Euer Liebden „ die wahre Ursachen verheele. „

Aus allen diesen angeführten Beweißthümern erhellet deutlich; erstens: daß die vorgeschlagene Entwafnung dem Hannöverischen General auf keine Weise das Recht ge-

---

Nach allen diesen will man, daß ich mich lossage, daß ich mein Wort breche, und daß ich meine Staaten und meine Ehre zu Grunde richten soll. Würdet ihr an solchen Handlungen Euren Bruder erkennen? Es ist wahr, daß ich, wie ihr saget, alles aufgeopfert habe, oder daß ich vielmehr aufgeopfert worden bin. Das einzige, was mir übrig bleibt, ist meine Ehre, und bey der schrecklichen Absteckung unserer Verfassung beklage ich uns, Euch und mich, daß ich von Euch, lieber Bruder, den grausamen Rath empfangen muß, meine Ehre aufzugeben. Ich kan demselben kein Gehör geben; ich kan mich von dem nicht lossagen, was ich versprochen habe; und folglich müssen meine Truppen wieder in ihr Land zurücke kehren, und zwar dem gemäß, was der Herr Herzog von Cumberland und der Hannöverische Minister auf die verbindenste Art wegen mich festgesetzt und beschlossen haben. Ich befürchte, man verhelet Euch die wahren Umstände; und um Euren Courier nicht länger aufzuhalten, so werde ich die Abschriften von allen dem, was ich an die Hannöverischen Minister geschrieben habe, mit der Post abschicken. Eure Rechtschaffenheit wird seufzen, wenn ihr dieses leset. Ich bin mit gefoltertem Herzen, aber voller Zärtlichkeit, gegen Euch, lieber Bruder, ꝛc. ꝛc. Blankenburg den 27. November 1757.

gegeben, die Capitulation zu brechen; daß, da der König von dieser Anforderung sowohl in Ansehung des Herzogs, als des Landgrafen, abgestanden, diese angebliche Beschwerde keine statt mehr hatte, daß demnach dieses die Ursache nicht war, welche die Hannöverische Armee unter den Zelten hielte; daß solches im Gegentheil ein eiteler Vorwand war, dessen Ungrund der Hannöverische General zu eben der Zeit einsahe, da er versicherte, daß derselbe die wahre Ursache derer Bewegungen seiner Völker wäre. Eben diese Beweißthümer zeigen auch, daß der Herr von Zastrow nicht das geringste Recht hatte, die Braunschweigische Völker zu verhindern, dem Befehl, den der Herzog ihnen gegeben hatte, wieder in sein Land zu kommen, zu folgen, und daß die Gewaltthätigkeit, die der Hannöverische General gegen dieselbe ausgeübet, nicht nur unbillig, und der Closter Sevischen Capitulation zuwider seye, sondern auch die Reichs-Constitutionen, den Westphälischen Frieden, die Freyheit der Reichs-Stände, die Ehre eines derer vornehmsten Reichs-Fürsten, ja des ältesten Hauptes von dem Braunschweigischen Hause, verletze.

2.) Konnten die Einnahm des Schlosses Schwarzfelde, und die andere Beschwerden, die der Herr von Zastrow in seinem Schreiben vom 14. November anführet, denen Hannoveranern das Recht nicht geben, die Capitulation zu brechen. Der Waffen-Stillstand war nur zwischen den beyden Armeen geschlossen. Die Franzosen sind kraft der Capitulation von dem ganzen Lande, welches sie zuvor besessen hatten, Meister geblieben. Es ist nichts besonders weder in Ansehung des Schlosses Schwarzfelde, noch derer Kriegs-Gefangenen festgestellet worden. Es ist in der Capitulation nichts gedacht worden, wie man in denen eroberten Ländern verfahren solle. Der König in Preussen, welcher nicht das geringste Recht auf die Chur Sächsische Länder hat, und welcher nach jedermanns Geständniß in Ansehung derselben den ersten Angriff gethan, handelt nach Belieben mit denen Einkünften dieser Länder; der König in Engelland, Churfürst von Hannover, billigt nicht nur das Verfahren dieses Königs, sondern

dern unterstützet es so gar mit gewafneter Hand. Um wie vielmehr kan nicht der König das Recht haben, sich der Einkünften des Churfürstenthums von Hannover zu bemeistern, welches Se Königl. Majestät durch das Recht der Waffen besitzet, indem der König in Engelland, sowohl als König, als auch als Churfürst, Höchst-Dieselbe am ersten angegriffen hat. Der Endzweck dieser Capitulation war dieser, die Hannöverische Völker, und ihre Bunds-Verwandte, von dem gänzlichen Untergang, den sie zu befürchten hätten, zu erretten. Frankreich hat dieses nur allzu wohl erfüllet. Die andere Begebenheiten, davon in dem Briefe des Herrn von Zastrow Meldung geschiehet, haben sich erst zugetragen, nachdem die Capitulation auf Seiten der Hannoveraner bereits gebrochen war, und das gerechte Mißtrauen, welches sie erwecket, hätte alle deswegen genommene Verfassungen genugsam gerechtfertiget.

Man hätte im übrigen bis dahin sich nicht darüber beschweret, und wenn die Hannoveraner sich befugt geglaubt hätten, darüber zu beklagen, so hätten sie ihre Klagen können anführen; die Capitulation aber konnten sie deshalben nicht brechen, es seye dann, daß man ihre Klagen zwar gerecht befunden, ihnen aber eine billige Genugthuung versaget hätte.

3.) Ist der Wahrscheinlichkeit und der Wahrheit selbst nichts mehr zuwider, als der von dem Herrn von Zastrow angeführte und in dem Manifest wiederholte Schluß: „daß die Convention als gefallen, aufgehaben, und „nichtig müsse angesehen werden, weilen der König keinen „Vorschlag noch Unterhandlung, einen endlichen Ver„gleich zu treffen, hat anhören wollen; daß dieser Ver„gleich der Grund, der Zweck und das Wesen selbst des „geschlossenen Waffen-Stillstandes gewesen seye, und „daß die Natur eines jeden vorläufigen Waffen-Still„standes mit sich bringe, daß man gleich darnach die Frie„dens Unterhandlungen vornehme.„

Man muß den Endzweck und den Bewegungs-Grund der Capitulation in der Capitulation selbst suchen, und nicht in der Einbildung derer, die dieselbe gebrochen haben. Man werfe nur die Augen auf die Vorrede der Capitu-

pitulation, so wird man finden, daß in derselben von nichts anders die Frage war, als zu verhindern, daß die Herzogthümer Bremen und Vehrden nicht mögten länger der Schauplatz des Krieges seyn, und ein ferneres Blutvergiessen, zwischen zweyen Armeen, die andem waren, den Besitz derselben mit den Waffen auszumachen, zu verhüten.

Eben so wenig ist in den Artickeln der Capitulation selbst die Frage, daß der Vorschlag eines gänzlichen Vertrages der Grund, der Zweck und das Wesen dieser Handlung seyn solle. An dem Ende des dritten Artickels heisset es, daß die Französische Völker in den übrigen Theilen der Herzogthümer Bremen und Vehrden verbleiben solten, bis zu einem schlüßlichen Vergleich zwischen beyden Königen. Man glaubt nicht, daß die Hannoveraner daher die ungereimte Folgerung leiten wollen, als hätte sich Frankreich durch diese Clausul verbunden, einige Vergleichungs-Vorschläge anzuhören, ohne den Beytritt seiner Alliirten, und ohne die Vollziehung der Capitulation abzuwarten. Es ist deutlich, daß die Worte, schlüßlicher Vergleich, in dieser Stelle sind gebraucht worden, die Zeit zu bestimmen, wie lange die Franzosen in Bremen und Vehrden verbleiben solten, es mögte dieser schlüßliche Vergleich zu Stande kommen, wann und wie er wolle; Es ist eben so viel, als hätte man verabredet, daß Frankreich solche Länder bis zum Frieden in Besitz behalten solle.

Ja was noch mehr ist, der Herzog von Cumberland würde sich wohl gehütet haben, eine solche Bedingung bey Aufrichtung der Capitulation zu begehren. Er wußte, daß der König sich schon vorhin geweigert hatte, mit demselben einen Neutralitäts-Tractat für Hannover aufzurichten, es geschähe dann solches gemeinschaftlich mit Frankreichs Alliirten. Er hatte Ursach zu befürchten, daß ein solcher Vorschlag Gelegenheit geben mögte, die ihme so nöthige und von ihm so eifrig gesuchte Convention zu verwerfen.

Jedermann weiß, daß die Natur und das Wesen eines vorläufigen Waffen-Stillstandes auf keine Weise

for-

fordere, daß man, sobald derselbe geschlossen, sogleich die Friedens Unterhandlungen vornehme. Die Geschichte gibt davon verschiedene Exempel

Es stehet währendem Waffen-Stillstande den Contrahenten vollkommen frey, Friedens-Vorschläge anzuhören, oder solche zu verwerfen, und der Wille des einen Theils kan in diesem Stück dem andern keine Gesetze vorschreiben.

Hat der König die Vergleichungs-Vorschläge, die der Herzog von Cumberland, sowohl vor als nach der Convention, gemacht hat, verworfen, so kan solches nicht anders als ein Beweiß von der Redlichkeit Sr. Königl. Majestät angesehen werden. Höchst-Dieselbe haben beständig geantwortet, daß Sie keine Vergleichs-Vorschläge, als mit Zutritt ihrer Alliirten, anhören können. Allein dieses war nicht die Rechnung der Hannoveraner, als welche sich nur darum bemüheten, eine besondere Unterhandlung anzustellen damit sie Saamen des Zwietrachts zwischen Frankreich und seine Bunds-Verwandten streuen mögten.

Wie hätte über dieses der König sich in eine Unterhandlung zu einem schlüßlichen Vergleich einlassen können, ehe man auf Hannöverischer Seite dasjenige vollzogen, was die Artikel der Capitulation erforderten. Wann man verbunden wäre, einem schlüßlichen Vergleich die Hände zu bieten, ehe die Artickel des Waffen Stillstandes erfüllet worden, so wäre keine Sicherheit mehr für dergleichen Handlungen zu hoffen. Die Beobachtung des Waffen-Stillstandes kan wohl Gelegenheit geben, Friedens Vorschläge anzuhören, diese aber werden immer mehr entfernet, wenn jene nicht in die Erfüllung gehen.

Es vereinigen sich demnach alle Umstände, um zu beweisen, daß die Beschwerden, welche die Hannoveraner wegen ihren nicht angehörten Vorschläge führen, und mit welchen dieselbe ihre Untreue in Ansehung der gebrochenen Convention zu beschönen sich bemühen, eine bloße Erfindung von ihnen, und dieser Vorwand, wie bereits gesagt worden ist, sowohl der Wahrheit, als der Wahrscheinlichkeit zuwider seye.

4.) Ist

4.) Ist es nicht undienlich, bey dieser Gelegenheit die verschiedene von dem Herrn von Zastrow in seinen Briefen gegebene Versicherungen zusammen anzuführen, durch welche er, bis auf das letzte, des Französischen Generals Wachsamkeit über die Bewegungen, welche die Hannoveraner, in der Absicht, die Capitulation mit Sicherheit brechen zu können, entweder vorgenommen hätten, oder vorzunehmen sich rüsteten, zu teuschen getrachtet hat.

„ Doch muß ich, sagt solcher Hannöverische General, „ noch dieses hinzufügen, daß ich auf keine Weise anfangen „ werde, einige Feindseligkeiten gegen die Franzosen wie„ der vorzunehmen.

„ Ich hoffe dabey, daß Euer Excellenz so billig „ seyn werden, die Maaß Reguln nicht als eine Feind„ seligkeit anzusehen, die ich ehestens werde nehmen müs„ sen, die Völker auszubreiten, indem ich dieselbe bey so „ später Jahrs-Zeit unmöglich länger unter den Zelten „ lassen kan.„

Es war nicht möglich, deutlichere Versicherungen zu geben, daß man nicht gesinnet seye, die Feindseligkeiten wieder anzufangen. Die Redlichkeit selbst könnte sich nicht anders ausdrücken. Dennoch aber sind, wie solches der Erfolg bewiesen, diese Versicherungen dem Französischen General nur in der Absicht, ihn zu betrügen, gegeben worden.

Man kan allhier nicht mit Stillschweigen übergehen die in dem von dem Herrn von Zastrow an den Französischen General geschriebenem Briefe sich befindende erste Stelle; sie lautet also:

„ Ich habe geglaubt, mein Herr, sowohl mir selbst, „ als der Generals Würde, mit welcher ich beehret bin, „ schuldig zu seyn, Euer Excellenz die Erläuterungen zu „ geben, und also die nachtheilige Gedanken zu verhüten, „ die sie zu hegen geneigt scheinen, in Ansehung der Red„ lichkeit und Billigkeit der Gründe, nach welchen ich, „ meine Handlungen einzurichten, mir beständig werde an„ gelegen seyn lassen.„

Man

Man hält für überflüßig, diese Versicherungen, welche sich selbst genugsam zu erkennen geben, mit dem Nahmen, welchen sie verdienen, zu belegen, und man begnüget sich, nur eine einzige Anmerkung beyzusetzen. Wenn eine Aufführung, die mit dem streitet, was die gekrönte Häupter am heiligsten haben, und die man mit den schlechtesten Vorwänden, und mit den betrüglichsten Versicherungen unterhält, dasjenige ist, was man zu Hannover Grundsätze der Redlichkeit und der Gerechtigkeit nennet; so muß man gestehen, daß dieselbe sonst überall einen andern Nahmen trage, und daß es höchst dienlich seye, diese Grundsätze der Welt kund zu machen, damit dieselbe sich in Ansehung der Beobachtung der geheiligsten Regeln, der Ehre und der Treue, künftighin auf Seiten der Hannoveraner nicht irre.

Was den Landgrafen von Hessen-Cassel anbelanget, so verdienet seine Aufführung eine besondere Untersuchung. Jedermann weiß, daß der König sein möglichstes gethan, diesen Fürsten vor dem Unglück, in welches die Feinde Frankreichs und Teutschlands ihn gezogen hatten, zu bewahren.

Ihro Königl. Majestät haben vor dem ungerechten Krieg, den der Churfürst von Hannover wider Höchst-Dieselbe erreget, dem Landgrafen die Neutralität antragen lassen, dieser aber hat sich entschlossen, seine Waffen mit den Waffen des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, zu vereinigen, um Frankreich zu bekriegen, und mit bewehrter Hand die von dem Röm. Reich verurtheilte Sache des allgemeinen Friedens-Störers zu unterstützen.

Nachdem der Hannöverische General, zufolge der Closter-Sevischen Convention, die Hülfs-Völker verabschiedet hatte, um dieselbe in ihr Land zurück zu senden, und daselbst zu verlegen, und nachdem der Landgraf erfahren hatte, daß der Herzog von Braunschweig eine Unterhandlung angefangen hatte, das Schicksal seiner Völker und seines Landes zu versichern, so begehrte derselbe sowohl

unmittelbar, als durch die Vermittelung des Königlich-Dänischen Ministers eben die Bedingungen, die der Herzog erhalten würde; und Ihro Königl. Majestät bewilligten dieses Begehren. Dieser Fürst ließ hernachmahls dem Könige einen Subsidien-Tractat antragen, kraft welchem seine Völker in Französischen Dienst und Sold aufgenommen werden solten; und Ihro Königl. Majestät bewilligten auch dieses.

Allein zur nämlichen Zeit, da der Landgraf unter dem Schein dieser Unterhandlung sich mit Frankreich zu verbinden geneigt erzeigte, trat derselbe in der That dem neuen Bündniß bey, welches der Hannöverische Hof wider den König und das Reich angesponnen hatte, so, daß Frankreich nichts als ungegründete Schwierigkeiten von diesem Fürsten anhören muste, da er indessen sich, aller von denen Hannoveranern wider die Capitulation vorgenommener Einbrüche, theilhaftig machte, bis er endlich dieselbe gemeinschaftlich mit ihnen öffentlich gebrochen.

Diese so widerrechtliche Aufführung zu rechtfertigen, hat der Landgraf vorgegeben, daß er dem König keinen Subsidien-Tractat hätte anbieten lassen; Er hat ferner die geforderte Entwafnung, die Härte, mit welcher man in seinem Lande verfahren, und die Drohung des Groß-Britannischen Hofes, ihme die gewöhnliche Subsidien zu entziehen, wenn er nicht mit denen Hannoveranern die Waffen ergreiffen würde, vorgeschützet.

Was den erstern Articel anbelanget, so kan man nicht besser die Gewißheit des von dem Landgrafen angebotenen Subsidien-Tractaes beweisen, als wenn man hier eine Abschrift der Anerbietungen beyfügt, (siehe unten N. XIV.) welche

---

Num. XIV.

Bedingungen eines Subsidien-Tractats, welche den 18. October 1757. im Nahmen des Landgrafen von Hessen-Cassel an Se. Excellenz den Herrn Abt Grafen von Bernis,

welche dieser Fürst dem Königl Staats-Minister, Grafen von Bernis, durch den Zweybrückischen Minister, welchem diese Unterhandlung aufgetragen war, thun ließ, und von welchem dieser letztere zuvor dem Königlich-Dänischen ausserordentlichen Abgesandten, Grafen von Wendelfryes, und dem Königlich-Schwedischen bevollmächtigten Minister, Barou von Schäffer, Theil gegeben hatte.

Was

Bernis, Minister der ausländischen Sachen, durch den Minister des Herzog von Zweybrücken, abgeschicket worden sind:

Seine Hochfürstliche Durchlauchten der Landgraf von Hessen-Cassel wünschet nichts so sehr, als sich gänzlich mit Frankreich zu verbinden, und zu diesem Ende mit dem Könige einen Vertrag zu machen. Er könnte etwan mit folgenden Bedingungen gemacht werden:

Erster Artickel.

Man soll zur Stütze und zum Grunde die Reichs-Gesetze, Verordnungen, und den Westphälischen Frieden, wovon Ihro Majestät die Gewährleistung hat, setzen.

II.

Der Landgraf soll sich in keine Verbindung wider den König und seine Bundsgenossen einlassen, und soll niemahls Truppen wider Frankreich und seine Bundsgenossen geben, auch den Feinden Sr. Majestät und deren Bundsgenossen weder gerade zu, noch auf andere Art einigen Beystand leisten.

III.

Dieser Fürst soll niemahls seine Stimmen zu den allgemeinen und besondern Reichs-Versamlungen wider das Interesse Sr. Majestät geben, er soll sie im Gegen-

H 2 theil

Was die Beschwerden anbelangt, die der Landgraf über die begehrte Entwafnung anführet, so ist der Ungrund derselben umständlich oben schon bewiesen worden, zu geschweigen, daß der Feld-Marschall von Richelieu durch seine den 2 November gegebene Erklärung davon abzustehen, solche gar zernichtet, daß es also überflüßig wäre, noch mehreres beyzusetzen.

Was die Klagen des Landgrafens über das Verfahren in seinem Lande betrift, so scheinen dieselbe nicht gegründet. Man hat gesehen, daß die Capitulation von dieser Sache keine Meldung thut. Demnach war dieser Fürst nicht befugt, eine Befreyung von Contributionen, Winter-Quartieren, Fourage-Lieferung, und dergleichen zu begehren, als im Fall eines besondern mit dem Könige ge-

---

theil gemeinschaftlich mit Frankreich zu Stillung der Unruhen im Reich anwenden.

IV.

In dieser Absicht soll Se. Hochfürstl. Durchlauchten ihre Truppen, welche bey der Hannöverischen Armee gedienet haben, in den Sold des Königes geben, und zwar unter den Bedingungen, worüber man auf beyden Seiten mit einander überein kommen wird, und besonders unter der, daß sie nicht genöthiget seyen, im gegenwärtigen Kriege wider Se. Britannische Majestät zu dienen.

V.

Dafür soll Se. Majestät dem Landgrafen, von Unterzeichnung dieses Tractats an, seine Staaten wiedergeben, und alles soll wieder in den Stand gesetzet werden, in den es vor Einrückung der Französischen Truppen in diesen Ländern war.

VI.

geschlossenen Vertrags. So lange dieser nicht statt hatte, und da der Landgraf sich mit dem Feinde des Königes, mit dem allgemeinen Friedens-Störer, und mit seinen Anhängern verbunden hatte, so muste sein Land dem Recht der Waffen unterworffen seyn, und der König konnte nicht umhin, seinen Völkern die Winter-Quartiere, Fourage, Lebens-Mittel, Fuhren und dergleichen zu versichern, so, wie solche bereits angeordnet waren, und ohne welche Ihro Königl. Majestät Finanzen einen ansehnlichen Verlust vergebens erlitten hätten.

Man setzet diesem bey, daß es nur bey dem Landgrafen stünde, seinen und seines Landes Zustand zu verändern. Der Feld-Marschall von Richelieu hat ihm den 2. November die Versicherung geben lassen, daß seine Völker nicht solten entwafnet werden, er hatte demselben in Ansehung

---

VI.

Diese Staaten also sollen nicht allein, von Schliessung besagten Tractats an, von den Französchen Truppen geräumet werden, und sollen folglich der Winter-Quartiere und aller Lieferung oder weitern Contribution, es sey an Gelde, Korn, Fütterung, Holz, Vieh, oder andern, ob sie gleich schon den Heßischen Unterthanen aufgelegt sind, enthoben seyn; sondern Seine Majestät solle auch inskünftige die Lebens-Mittel, und andere Arten von Unterhalt, deren ihre Truppen in dem Heßischen Lande benöthiget seyn möchten, für baares Geld bezahlen, jedennoch unter der Bedingung, daß, in Betrachtung alles dieses, der Landgraf keine Zoll-Gerechtigkeit für die Kriegs- und Mund-Munitionen, und andere Effecten von gleicher Beschaffenheit, die durch seine Staaten kommen können, begehren lassen soll.

VII.

Der König soll die Gewährleistung aller Staaten, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht, ehe sich die Französischen Truppen derselben bemächtiget haben, und aller Gerechtsame, die das Hochfürstliche Hauß Hessen-Cassel haben kan, versprechen.

sehung des Verbindungs- und Subsidien-Tractats, den er selbst gesucht hatte, die vortheilhaftesten Vorschläge gethan. Allein der Landgraf hat sich lieber in neue Unglücke versetzen wollen, indem er an dem neuen Bündniß Theil genommen, da, der König in Engelland, Churfürst von Hannover, wider den König, seine Bundsverwandte, und das Reich, aufzurichten sich bemühete. Diesem zufolge hat er sich entschlossen, die Capitulation gemeinschaftlich mit den Hannoveranern zu brechen, und seine Völker waren das Werkzeug der Gewaltthätigkeit, die man an den Braunschweigischen Völkern ausgeübet hat, indem man dieselbe mit gewafneter Hand gezwungen, an dem von den Hannoveranern ausgeübten Meineyd Theil zu nehmen.

Der

VIII.

Seine Majestät soll diesem Fürsten die Assecurations-Acte garantiren, die ihm von seinem Sohne den Erb-Prinzen in Ansehung der Religion gegeben worden, und sie soll nicht verstatten, daß darwider, von wem es nur sey, und unter was für Vorwand es nur seyn könnte, gehandelt werde.

IX.

Der Allerchristlichste König soll es bey dem Kayser, und der Kayserin Königin dahin bringen, daß, in Betrachtung des manchfältigen Verlustes, und des unermeßlichen Schadens, welchen Seine Hochfürstliche Durchlaucht seit der Einruckung der Französischen Truppen in ihre Staaten erlitten hat, und der grossen Summen, die sie bey Engelland in Arrerages und Subsidien-Geldern durch gegenwärtigen Vergleich mit Sr. Allerchristlichsten Majestät verlieret, sie ihr Contingent nicht liefern, und die Römer Monate nicht bezahlen darf, welche von der Reichs-Versammlung zugestanden worden.

X.

Solten aus Haß gegenwärtiger Convention die Staaten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht angefallen werden, so soll der König den allergeschwindesten und kräftigsten Beystand leisten.

Der Landgraf hat sich ferner über die schlechte Mannszucht der Französischen Völker beklaget. Man antwortet hierauf, daß, wenn in Ansehung derselben sich einige Unordnungen hervor gethan, solches gewißlich wider den willen des Königs geschehen ist. Ganz Europa kennet die Gütigkeit seines Herzens, und niemand wird demselben zur Last legen können, daß er nur die geringste ungerechte Gewaltthätigkeit gut geheissen habe. So bald auch Ihro Königl. Maj. so wohl von denen Beschwerden des Landgrafens, als auch anderer Reichs-Ständen Nachricht bekommen, so haben Höchst-Dieselben die strengste Befehle ertheilet, und die beste Maasregeln genommen, damit künftighin dero Völker die genaueste Mannszucht beobachten möchten, und es wird auch fernerhin mit aller Sorgfalt für die Vollziehung dieser Befehle gesorget werden.

Der letzte Grund, den der Landgraf zu seiner Rechtfertigung anführet, benimmt demselbigen gäntzlich alle Entschuldigung. Der Feld-Marschall von Richelieu hatte, wie bereits angemercket worden, zu Anfang des Novembers Ihm zu wissen gethan, daß der König die Entwafnung seiner Völker nicht mehr begehrte, und in der Antwort, welche dieser Fürst den 16ten eben dieses Monats gegeben, und davon eine Abschrift hieben folget, Nro. XV. will derselbe die, dessen ohngeachtet, gebrochene Capitulation, mit dem Vorwand beschönen, daß

Num. XV.

Abschrift des Briefes von Herrn Landgrafen von Hessen-Caßel an den Herrn Marschall Herzog von Richelieu den 16. November 1757.

Ich habe den Brief, den Ew. Excellenz mir vom 9ten dieses zuschrieben beliebet hat, nebst der Antwort des Briefes an den General Zastrow von eben dem dato richtig erhalten.

Nichts kan in der That aufrichtiger, als meine Betrübnis seyn, die ich noch itzt über die unvermutheten Zufälle empfinde, welche die Rückkehr meiner Trup-

daß Engelland sich gegen denselben erkläret habe, daß die zu Closter-Seven ohne Einwilligung des Groß-Brittannischen Hofes geschlossene Capitulation die Verbindung, welche er mit dieser Krone hat, nicht entkraften könne, „ und daß sobald derselbe sich weigern würde, „ seine Völker dem Befehle Sr. Groß-Brittannischen „ Maj. überlassen, so hielte diese sich auch auf ihrer „ seite von denen im Tractat eingegangenen Verbindun- „ gen frey. „

Die Schwäche dieses Vorwandes ist augenscheinlich. Der Herzog von Cumberland, als oberster Befehlshaber der Hannöverischen Armee, hatte die Hülfs-Völker verabscheidet. Er hatte ausdrücklich in der Capitulation festgestellet, daß dieselbe in ihr Land sollten zurück geschicket werden, daß die Machten, von welchen diese Völker abhangen, mit Frankreich, was ihre Trennung

und

---

pen in ihr Vaterland aufgehalten haben. Ich beruffe mich hierinnen selbst auf das Zeugniß Ew. Excellenz über die Geschwindigkeit und die Redlichkeit, mit welcher ich mich zu demjenigen habe bereitwillig finden lassen, was in Ansehung dieses angelobet war, ungeachtet so gar der Ungewißheit worinnen ich über die Einquartirung der Truppen blieb, worüber ihre Artikel beschlossen, das man solches von beyden Seiten vorher ausmachen würde.

Ich glaubte, die Clausel, daß sie nicht als Kriegs-Gefangene angesehen werden sollen, sollte mich für jede ihrer Ehre oder Convention nachtheilige Verordnung in Sicherheit setzen; und ich war erfreut, daß ich der vermuthlichen Absichten der Crone Engelland erfüllen, und zu gleich den Willen Sr. Allerchristl. Majestät, so wie ich mich vorher demselben gemäß zu erzeigen erbothen hatte, wenn es von mir abgehangen hätte, dadurch Ihre Wohlgewogenheit wieder zu gewinnen, und mein Haus und meine Staaten von der Unterdrückung zu befreyen, welche ihnen die unglücklichen Conjuncturen allein zugezogen hatten, ein Genüge leisten konnte.

Ich

und Verlegung anbelanget, sich vergleichen würden. Dem zufolge war mit den beyderseitigen Generalen der Weg, den dieselbe nehmen sollten, schon ausgemachet, und die Hannöverische Ministers hatten erstgemeldeten Machten zu erkennen gegeben, daß diese Covention verbindend seye, daß sie dieselbe vollziehen müsten, und daß Dieselbe, was die Umstände der Trennung und der Verlegung der Völker anbelangte, sich kraft der Capitulation an den Französischen Hof wenden müsten. Alles, was man hier vorgiebt, ist sowohl durch die Capitulation selbst bestätigt, als auch durch die von dem Herzoge von Braunschweig an seinen Bruder Prinz Ferdinand und an die Hannöverische Ministers abgegebene und hier unten angeführte Schreiben.

Wäre

Ich glaubte sicherlich hoffen zu können, daß erwehnte Convention zum wenigsten einige Linderung verschaffen würde, allein ich hatte den Verdruß zu sehen, daß sich meine Länder nur je mehr und mehr durch die Eintreibung der vorhergehenden Forderungen und durch die neue Auflagen, die nach dem Schluße dieses Waffen-Stillstandes gemacht worden sind, ihrem Untergange naheten; allein alle meine Vorstellungen und mein heftiges Anhalten bey dem Ministerio Sr. Allerchristl. Majestät sind, an statt einen Eindruck zu meinem Vortheile zu machen, nicht anders als Ursachen zu Beleidigungen aufgenommen worden, die mehr fähig sind, den Wiederwillen Sr. Majest. zu vermehren als auszulöschen.

Zwischen der Zeit hat mir Engelland erkläret, daß besagte Convention, welche ohne die Theilnehmung des Brittannischen Ministeriums geschlossen worden, den Verbindlichkeiten mit ihm nichts schaden könnte, und daß, so bald ich meine Truppen ihrem Gutbefinden verweigerte, es sich für befreyet und los von den gegenseitigen Verbindlichkeiten des Vertrags halten würden.

Sie werden hieraus sehen um wie viel sich meine Umstände seit dem bekannten Zufalle, der den Marsch

H 5 mei-

Wäre der Beyfall des Groß-Brittannischen Hofes zu dieser Convention nöthig gewesen, so ist der Herzog von Cumberland ein viel zu guter Engelländer, und liebet seine Ehre viel zu viel, als daß er diesen Beyfall nicht vor geschlossener Convention zu erhalten gesucht hätte, und die Hannöverische Ministers hätten sich niemahls unterstehen dürfen, den Landgrafen und den Herzog zu versichern, daß diese Convention verbindend seye und daß sie dieselbe vollziehen müsten. Allein sie wusten beyderseits viel zu wohl, daß im Kriege das Schicksal der Hülfs-Völker nicht von dem Willen dessen, welcher sie bezahlet, abhange; daß die Verträge, die bey vorfallenden Begebenheiten von denen obersten Befehlshabern aufgerichtet werden, keiner Ratification bedürfen, und daß dieselbe das einige Gesetz sind, dem die Kriegs-Völker folgen müssen.

Es

---

meiner Truppen, die bereits gegen Hessen zu auf dem Wege waren geändert haben, und daß ich bey der Erschöpfung und der Verwüstung, worinnen meine Staaten sich schon würklich befunden, itzo, ohne mich des einzigen Hülfs-Mittel das mir noch übrig ist, zu berauben, meine Truppen dem Gutbefinden Groß-Brittanniens nicht entziehen kan.

Ich will mich über die Verlegenheit dieser Verfassung in keine weitläuftigern Umstände einlassen; ich will nicht anführen, daß sich Ew. Excellenz letztern Orts eben so wenig über die Einquartirung dieses Corps als vorher erklären, da doch in Ansehung dessen die Convention ausdrücklich einer vorherigen Einstimmung erfordert; und ich will auch keine weitere Betrachtungen hinzu thun, worüber ich gegen den Herrn Grafen von Lynar erkläret haben, sondern ich bin gänzlich überzeugt, daß ich Ew. Excellenz, da sie so gerecht, billig und vernünftig, nichts weiter sagen darf, um die unmöglichkeit einzusehen in der ich mich befinde, eine Parthey über das begehren und die Vorschläge, die sie mir bis hieher gethan haben, ohne Eingeständniß und Einwilligung Engellands zu ergreifen

Ich

Es hatte demnach der Groß=Brittannische Hof, mit welchem man weder eine Capitulation aufgerichtet hatte noch aufrichten wollte, nicht das geringste Recht die Bedingungen dieser Handlung zu zernichten; gesetzt auch, daß sie ohne desselben Vorwissen wäre geschlossen worden.

Der Churfürst von Hannover selbst führet in seinem herausgegebenen Manifeste diesen Mangel der Einwilligung zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht an. Er versichert im Gegentheil, daß er die Capitulation würde gehalten haben, wenn Frankreich den gefaßten Vorsatz, die Churfürstl. Länder und Völker gänzlich zu verderben, nicht allzu deutlich verrathen hätte.

Der Churfürst hat also selbst erkannt, daß der Mangel der Einwilligung von seiten des Groß=Brittannischen Hofes keine Ursache seyn konnte, die Capitulation zu zernichten.

Es ist so gar der Hannoveraner eigener Nutze, daß ein solcher Vorwand nicht öffentlich für gültig erkannt werde, denn im wiedrigen Fall könnte man mit denenselben und dero Hülfs=Völkern, weder Frieden noch Stillstand schliessen, weilen sie immer unter dem Vorwand, daß der Englische Hof, welcher

---

* Ich glaube, das Gewichte meiner Ubel allein, die mich zu Boden drücken, sollte zureichend seyn, meine Absichten zu rechtfertigen, mich, wenn es in meiner Gewalt wäre davon zu befreyen, und den gänzlichen und unvermeidlichen Untergang, worinn meine Staaten alle die fortdaurungen der Auflagen und Lieferungen gerathen werden, noch aufzuhalten.

Ich hoffe, Ew. Excellenz werden so dringenden Bewegungsgründen ihrer Aufmerksamkeit nicht versagen. Ich habe alles mit der Freymüthigkeit gesagt, die ich weiß, daß ich sie Ihrer Art zu dencken und den geneigten Gesinnungen auf welche ich mich ihrer Seits verlasse, schuldig bin; ich versichere Sie dagegen, der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich nicht zu seyn aufhören werde 2c.

cher sie bezahlet, nichts davon gewust hat, eine Ausflucht dieselbe zu brechen haben würden.

Wie ist es über dieses möglich, daß ein von dem Sohn des Königes in Engelland, zufolg erhaltener Vollmacht, Frieden zu stiften, und einen Vertrag vorläufig oder schlüßlich einzugehen, getroffener Vergleich, so den in Deutschland gröstentheils zum Vortheil von Engelland gegen Frankreich angefangenen Krieg angehet, ohne Vorwissen seines Vaters des Königs von Groß-Brittannien, getroffen worden sey?

Dem sey aber, wie man will, so gieng doch Engelland die Closter-Sevische Capitulation nichts an. Die Völker des Landgrafen waren kraft derselben nicht mehr an den König von Engelland, Churfürsten von Hannover, gebunden, weil der oberste Befehlhaber dieselben verabscheidet hatte, um solche wieder in ihr Land zu schicken, und folglich hatte die Drohung des Groß-Brittannischen Hofs, mit der Bezahlung der Subsidien einzuhalten, mit der Capitulation nichts gemein, sie konnte dem Landgrafen das Recht nicht geben, eine so feyerliche Handlung zu brechen, und seine Völker zu leyhen, damit man mit Hülfe derselben die Braunschweigische Völker verhindern konnte, solcher Capitulation nachzukommen.

Auf der andern Seite sollten diese Drohungen um so viel weniger Eindruck bey dem Landgrafen finden, als der König den vorgeschlagenen Subsidien-Tractat bewilliget, und er folglich bey Frankreich fand, was er bey Engelland verlohre.

Da über dieses auf die Entwafnung nicht mehr gedrungen war, so fiel damit aller Vorwand die Convention zu brechen. Es konnte folglich der Landgraf den Pflichten der Ehre und seinem eigenen Nutzen ein Genüge leisten. Es war demnach auf seiner seite, nichts als ein vorsetzlicher und böser Wille, der ihn betrog, diesen Weg zu verlassen, an dem unerhörtesten und abscheulichsten Meynid Theil zu nehmen, und ein Schlacht Opfer desselben zu werden.

Wenn man die Aufführung des Herzogs von Braunschweig mit dem Verhalten des Landgrafens, der in

denen nemlichen Umständen war, vergleichet, so wird man die Ungerechtigkeit des Verfahrens dieses Fürsten gegen den König noch deutlicher einsehen.

Der Herzog von Braunschweig hat geglaubt, daß es den Pflichten der Ehre und der Ehrlichkeit, so die Richtschnur der Thaten gekrönter Häupter seyn sollen, zuwider wäre, die Vollziehung der Closter-Sevischen Convention zu weigern: Und obgleich die Hannöverische Ministers, nachdem sie demselben die Capitulation als verbindend angekündigt haben, ihn nachmahls zu bereden suchten, dieselbige zu brechen, unter dem Vorwand, daß das Begehren der Entwafnung ungerecht seye; so hat er dennoch ihrem Zureden niemahls Gehör geben wollen. Er sahe erstgenanntes Begehren als einen Vorfall an, der zwischen dem Französischen Hof und den Machten, welchen die Hülfs-Völker zustunden, entschieden werden muste. Und da sein Minister durch die Convention vom 10ten Herbst-Monath bestimmte Entwafnung unterschrieben hatte, so würde er sich derselben unterworffen haben, wenn der Hannöverische General sich der Rückkunft seiner Völker nicht widersetzet hätte, unter dem Vorwand, daß man die Entscheidung dieser Schwierigkeit abwarten müste. So bald er aber erfuhr, daß der König auf diese Anforderung nicht mehr dringen wolle, so hat er sich auch für verbunden geachtet, die Convention ohne Verzug zu erfüllen. Schon den 14ten November hat er dem Commendanten seiner Völker, dem Baron Imhof, Befehl ertheilet, dieselbe zurük in sein Land zu führen, und sie daselbst zu zertrennen und zu verlegen, und die von den Hannoveranern und Hessen wider dieselbe angewandte Gewalt konnte seinen Beyfall nicht erzwingen, der Verletzung der Capitulation beyzupflichten.

So drucket er sich selbst gegen die Hannöverische Ministers aus:

„Ihr seyd es, die ihr meinen Ministern diese „Convention nicht nur als verbindend, sondern so „gar als ein Zeichen, der für meine Völker getra-

„gene

„ gene Vorsorge, angekündiget habet. Ihr habt
„ dieselbe angekündiget, damit sie vollzogen werde.
„ Nro. XVI. Ihr habt meinen Ministern die Nach-
„ richt gegeben, daß man mit dem Königl. Franzö-
„ sischen Hof sich wegen dem fernern Schicksal dieser
„ Völker vergleichen müsse. Dieses ist geschehen,
„ und da endlich die grosse Schwierigkeit wegen der
„ Entwafnung gehoben ist, und man an dem ist,
„ alles in Richtigkeit zu bringen, so fanget ihr auf
„ eurer seite an, eurem eigenem Unterricht zuwider,
„ auf die empfindlichste weise euer Wort zu brechen.
„ Ihr suchet, wie es scheint, mich zu bereden, die
„ Con-

Nro. XVI.

Auszug des Rescripts von dem Herzog von Braunschweig an die Hannöverischen Minister, und wovon er die Abschrift dem Herrn Marschall von Richelieu zugesendet hat.

„ Se. Hochfürstl. Durchl. spricht in seinem Rescripte „ an die Hannöverischen Minister, nachdem er ihnen „ die sich zugetragener Facta erzehlet hat:

Dieses Verfahren ist von solcher Beschaffenheit, daß es niemahls wird gerechtfertiget werden können. Es ist in dem Briefe, der ihnen den 15. übermacht worden ist, und auf welchen ich mich beziehe, gesagt worden, daß der Closter-Sevischen Convention zu folge, die Truppen abgedancket werden und in ihr Vaterland zurück kehren sollen.

Nicht ich, sondern das von Sr. Britannischen Majestät der Observations-Armee vorgesetzte Oberhaupt, der Herzog von Cumberland, hat diese Convention gemacht; sie haben sie meinem Ministerio bindend angesagt, und so gar als ein Zeichen der Sorgfalt, die man für meine Truppen hätte; sie haben Sie angekündiget, daß sie vollzogen werden soll; sie haben mein Ministerium unterrichtet, daß das weitere Anhalten wegen der Quartiere dieser Truppen bey dem Französischen Hofe geschehen müßte.

Die-

„ Convention, mit euch, zu brechen. Ich habe solche
„ zu Wien und Versailles feyerlich angenommen, und
„ glaube nicht, daß einige menschliche Gewalt, und
„ auch ohne Zweifel die eure nicht im stand, oder
„ befugt sey, über mein gegebenes Fürstliches Wort
„ und Versprechen zu verordnen.„

Eben so nachdrücklich erkläret sich der Herzog von Braunschweig, wenn er von eben diesen Ministern verlanget, daß sie seinen General und seine Völker frey lassen sollen.

„ Ich

Dieses sind geschehene Dinge; und nachdem endlich das grosse Hinderniß wegen der Entwafnung gehoben war, und daß man auf dem Punct zur Vollziehung war, so bricht man, ihren eignen Verordnungen zu wider, und zwar auf die beleidigenste Art das Wort, und sie wollen mich, wie es scheint, zwingen gemeinschafftlich mit ihnen die Convention zu brechen. Ich habe sie zu Wien und Versailles auf die feyerlichste Art angenommen und ich erkenne keine Macht in der Welt, und also auch Ihre nicht, welche vermögend oder berechtiget sey, über mein Fürsten Wort und meine Versprechungen zu schalten und zu walten; ich kan auch niemahls glauben, daß Se. Majestät der König in Engelland ein so unerhörtes und gewaltthätiges Verfahren habe autorisiren können. Wenn das, was sich zugetragen hat, ohne seine Befehle geschehen ist, so muß ich wider Sie eine zureichende Gnugthuung suchen, und ich werde es daran nicht fehlen lassen; Ist es aber der ausdrückliche Befehl Sr. Majestät gewesen, so muß ich auch in diesem Falle wider meinen Willen meine Maasregeln nehmen. Für das gegenwärtige und mit freyem Vorbehalt alles desjenigen, was ich zu sagen habe, verlange ich die Freyheit des eingezogenen Generals, und ich wiederhole meine Forderungen wegen der Zurückkunft der Truppen, die von dem Herzoge von Cumberland angelobet worden, von ihnen selbst angekündiget, auf ihr Wort er-

sin;

„ Ich verlange, spricht er, die Loslassung meines „ Generals, den man angehalten hat, und wieder= „ hohle meine Begehren wegen der Rücksendung mei= „ ner Völker, zu welcher sich der Herzog von Cum= „ berland verbunden, die ihr selbst mir angekündig= „ get, die ich auf euer Wort gesuchet, und endlich „ nach einer langen und mühsamen Unterhandlung „ erlanget habe. Die Völker, welche ich zurück for= „ dere, hat der Herzog von Cumberland verabschie= „ det, sie haben nicht nur kraft der geschlossenen „ Convention ihren Abschied erhalten, sondern es ist „ so gar mit Vorwissen, mit Gutachten, und nach „ dem Willen Sr. Königl. Hoheit, eures damahls „ zu Stade gewesenen Ministers, und eures gantzen „ General Stabs, der Weg bestimmet worden, den „ sie nehmen sollten. So gültig und unstreitig war „ diese Convention damahls, so wohl in diesem als „ vielen andern Stücken, von euch angenommen „ und vollzogen. „

Was

---

suchet und endlich nach einer langen und mühsamen Unterhandlung erhalten worden ist; wie auch endlich die Zurückkunft dieser Truppen, die von Se. Königl. Hoheit dem Herrn Herzog von Cumberland beurlaubet worden sind. Diese Truppen aber wurden nicht alleine durch die Convention sondern auch mit Wissen, Willen und Gutbefinden Sr. Königl. Hoheit, Ihrer Minister, welche sich damahls in Stade befanden, und Ihrer Generalität beurlaubet, da man mit dem Französischen General den Weg ihres Marsches einrichtete. Auf eine so authentische und unwiedersprechliche Art ist diese Convention angenommen, und für diesen Theil wie auch für so viel andere vollzogen worden ist.

Hierauf ist die Rückkehr der Truppen durch die Entwafnung, mit welcher man sie bedrohete, aufgehalten worden. Dieses Hinderniß entsprung aus der Convention wo man mehrere Vorsicht, als man nicht gethan hat, hätte brauchen sollen.

Hier=

Was die Vorstellung anbelangt, mit welcher die Hannoveraner den Herzog von Braunschweig zu bereden suchten, daß Engelland über seine Völker zu befehlen hätte, weil dieses dieselbige besoldete, so wiederlegt dieser Fürst dieselbe auf folgende weise:

„Es ist demnach ein desto grösserer Irrthum, „wenn der diesen Völkern gereichte Unterhalt das „Recht unterstützen soll, welches man sich anmasset, „über dieselbe willkührlich zu herrschen, wie solches „der General Zastrow auf eine weise, die er nie„mahls wird können rechtfertigen, behauptet. Die„se Völker sind und bleiben beurlaubte Völker, die „auf dem, ihnen mit eurem Vorwissen und Gutach„ten, bestimten Wege, stillgehalten haben, und die „kraft der geschlossenen Convention in mein Land „zurückgeschickt werden, und würcklich ohne anstand „fortziehen kan.

Es

Hierzwischen nun war nichts billiger und vernünftigers, als diese Truppen, welche mit einer Beschimpfung bedrohet wurden, die ganz allein von der Convention her kam, so lange zu unterhalten bis sie von der Furcht befreyet seyn würden die ihnen diese Convention zugezogen hätte; und das um so viel mehr, da man ihnen auf ihrer Seite die Winter-Quartiere schuldig war, ob man gleich im geringsten nicht an diese Verbindlichkeit gedacht hat. Es ist also ein um so viel grösserer Irrthum, wenn die Lieferung und der Unterhalt, den man ihnen hat zukommen lassen, zum Rechte einer freywilligen Gewalt, die man sich über diese Truppen anmasset dienen soll, wie es der General Zastrow auf eine Art angeführet hat, welche er niemahls wird rechtfertigen können. Diese Truppen sind und bleiben beurlaubte Truppen, daß sie auf den nach eurem Gutbefinden u. Wissen eingerichteten Wege halte gemacht haben, welche der Convention zu Folge in mein Land zurücke ge-

J schickes

Bayerische Staatsbibliothek München

Es läßt sich nichts gründlichers erdencken, als die Ursachen sind, die der Herzog von Braunschweig anführet, um zu weisen, daß die Höfe von Engelland und von Hannover nicht die geringste Macht mehr über seine Völker, und noch vielweniger ein Recht hätten, ihn zu zwingen, die Capitulation zu brechen, und daß er entschlossen war, keineswegs in eine That, die so sehr mit der Ehre und mit der Redlichkeit eines Fürsten streitet, einzuwilligen.

Aus diesem umständlichen Bericht sowohl, als aus dem angeführten Verhalten des Hessen-Caßelischen Hofes, muß man nothwendig schliessen, daß, wie der Landgraf die Unglücke, die bisher sein Land betroffen haben, keiner andern Ursach, als seiner blinden Partheylichkeit für den allgemeinen Friedensstöhrer und für den persöhnlichen Feind des Königs zuschreiben kan, so kan er auch diejenige, denen er sich fernerhin aussetzet, nichts als seiner Beharrlichkeit in der nemlichen Sache zueignen.

Es ist Zeit, daß man sich wieder zu den Hannoveranern wende, um den Beweißthum ihrer Untreue vollkommen zu machen.

Man hat aus dem Briefe, den der Herr von Zastrow den 21ten November an den Feld-Marschall von Richelieu geschrieben, ersehen, daß der Hannöverische General unter dem Vorwande, seine Quartiere

---

schicket werden sollen, und die itzo schlechterdings marschiren müssen.

Wenn sie, wider mein Erwarten, die gegen meinen General und gegen mich begangene Ungerechtigkeit nicht wieder gut machen, wenn sie noch längere Zeit meine Truppen zurücke halten, so will ich an alle dem unschuldig seyn, was daraus erfolgen kan.

Mein

Bayerische Staatsbibliothek München

tiere auszubreiten, sich rüstete, die Capitulation von Closter-Seven wieder zu brechen; und es ist bewiesen worden, daß diese Ausbreitung nicht geschehen konnte ohne Bewilligung des Königl. Französischen Hofes, als mit welchem, wegen derselben zu handeln, der Herzog von Cumberland sich verbunden hatte. Diese Bewegungen der Hannöverischen Armee sollte der Feld-Marschall von Richelieu, nach dem Vorgeben ihres Generals, nicht als eine Feindseligkeit ansehen; und deswegen suchte dieser dieselbige, mit wiederhohlten Versicherungen der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit der Hannoveraner, zu bemänteln. Dannoch hat die Erfahrung gezeiget, daß eben diese Bewegungen nichts anders zum Zwecke gehabt, als die Belagerung von Harburg vorzunehmen, und den Anzug der Hannöverischen Völker und ihrer Bundsverwandten wider die Französische Armee zu beschleunigen, damit man dieselbe bey erster guter Gelegenheit angreifen könne.

Hätte der Feld-Marschall von Richelieu ein minder aufrichtiges Zutrauen gehabt, so wäre derselbe im Herzogthum Bremen, bis zu gänzlicher Erfüllung aller in der Capitulation enthaltenen Bedingungen, verblieben Er hätte mit Gewalt die Vollziehung dessen erzwungen, was man aus Furcht festgestellet hatte, und so wäre die Frage niemahls von den Begebenheiten gewesen, die sich jetzo zugetragen. Allein er ist zu entschuldigen, daß er durch seine eigene Empfindungen in Ansehung der Pflichten der Ehre sich hat überreden lassen, zu glauben, daß gekrönte Häu-

---

Mein Legations-Rath von Stuben ist von mir an Sie abgeschicket, um ihnen gegenwärtigen zuzustellen, und ich erwarte von Ihrer Seite auf das eheste eine Erklärung und cathegorische Antwort. Ich bin übrigens 2c.

Häupter nicht im Stande wären wider eine Capitulation zu handeln, die durch die gegebene Versicherung des Königlichen Englischen Prinzen, und durch die Garantie eines alliirten Königs, eine neue Stärcke erhalten hatte.

Der Hof zu Hannover hat sich vergebens die größte Mühe gegeben, seine Aufführung zu rechtfertigen. Es ist bereits erwiesen worden, wie wenig Grund die Ursachen haben, die derselbe durch den General Zastrow gegen den Feld-Marschall von Richelieu hat anführen lassen, und die in dem ausgegebenen Manifeste sind wiederholet worden; so daß es unnöthig wäre, ferner etwas beyzusetzen, um das Blendwerck zu zernichten, mit welchem derselbe die Augen der Welt zu täuschen suchet. Damit aber kein einiger von den Scheingründen, die zur Vertheidigung dieses Hofes sind angeführet worden, zuruck bleibe, der nicht untersuchet und zernichtet worden wäre; so scheinet es nothwendig zu seyn, diejenige insbesondere zu wiederlegen, die in dem oft genannten Manifeste angeführet worden, und in dem Briefe des Herrn von Zastrow nicht enthalten sind.

Dieselbige sind folgenden Inhalts:

„ Daß der Königl. Französische Hof, kaum als er „ die Nachricht von der zu Closter-Seven getroffenen „ Convention erhalten hat, also gleich zu erkennen ge„ geben, daß er dieselbe weder für gültig erkennen kön„ ne noch wolle, es seye dann, daß die Hannöverische „ Völker sich auf das feyerlichste verbünden, so lange „ dieser Krieg währen würde, weder wider Frankreich, „ noch dessen Bundsverwandte zu dienen; daß man es „ bey dieser Anforderung nicht bewenden lassen, son„ dern noch über dieses ausdrücklich begehret, daß die „ Hülfs-Völker, so bald dieselbe in ihr Land würden „ gekommen seyn, entwafnet werden sollten.

„ Daß die Franzosen jetzund diese Convention als ei„ nen blos militarischen Vergleich wollten angesehen

„ haben,

„ haben, und daß dieselbe gleich von Anfang auch nichts
„ anders gewesen seye; allein daß in der folgenden Zeit
„ (sowohl in ansehung obgedachter Erklärung des Kö-
„ nigl. Französischen Hofes, durch welche die Gültig-
„ keit derselben ausdrücklich aufgeschoben wurde, als
„ auch in ansehung der begehrten Entwafnung, über
„ welche der Französische General, sich deutlich zu er-
„ klären, niemahls auf sich nehmen wollte, so daß man
„ immerdar die Antwort von dem Hofe zu Versailles
„ abwarten mußte) die Natur dieser Handlung sich
„ völlig verändert habe, und dasjenige, was anfangs
„ nur zwischen zweyen Generalen abgehandelt worden,
„ nachmahls in eine Unterhandlung zwischen beyden
„ Höfen sich verwandelt hätte.„

„ Daß endlich die Franzosen am ersten wider die
„ Hannoveraner gezogen wären.„

Alle diese Aufbürdungen sind so wenig gegründet, daß man solche, um sie zu wiederlegen, nur gegen die Wahrheit halten darf.

Der König hat die Capitulation beständig als einen militarischen Vergleich angesehen, und siehet dieselbe noch als einen solchen an, der durch seine Natur beyde Machten verbindet. Ihro Königl. Majestät haben die Gültigkeit desselben niemahls streitig gemacht, Höchst-Dieselbe haben vielmehr sich erkläret, und durch ihren General erklären lassen, daß sie dieselbige gut heissen und sie treulich vollziehen wollen.

Haben Ihro Königl. Majestät einige Erläuterungen vorschlagen lassen, so war dieses kein Zeichen, daß Höchst-Dieselbe die Gültigkeit dieser Handlung nicht erkannten. Es war solches vielmehr ein Beweiß von Dero aufrichtigen Gesinnung, indem Höchst-Dieselbe diese Handlung nicht nur für gültig erkannten, sondern zu mehrerer Bestätigung derselbigen den eigentlichen Sinn der vornehmsten Artikel so deutlich bestimmen

wollten, damit nicht der geringste Vorwand, dieselbe künftighin zu brechen, vorhanden bleiben möge.

Hätte der König diese Convention nicht als einen militarischen Vergleich, sondern als einen politischen Vertrag angesehen, so hätte er die Ratification derselben erfordert. Allein der Hof zu Hannover und seine Generale müssen bekennen, daß der König solches niemahls begehret. Uber dieses ist bereits oben erwiesen worden, daß der Erfolg der vorgeschlagenen Erläuterungen weder die Gültigkeit der Convention selbst, zu welcher beyderseitige Generale bey ihren Ehren und Würden sich verbunden hatten, schwächen, noch ihre Vollziehung verhindern konnte. Diese Wahrheit ist auch von dem Königl. Dänischen Minister in seinem oben angeführten Vorschlage vom 28sten September bezeuget worden.

Der König in Engelland, Churfürst von Hannover, hat ebenfalls, als wie sein Königlicher Prinz und General, der Herzog von Cumberland, erkannt, daß die Closter-Sevische Convention ein militarischer Vergleich seye. Sie haben beyde die Gültigkeit dieser Handlung niemahls streitig gemacht. Alle von dem Herzog von Cumberland und dem General, der nach ihm den Ober-Befehl angenommen hat, gegebene Versicherungen, gaben genugsam zu erkennen, daß sie geglaubet, die Capitulation seye an und vor sich beständig, daß dieselbe vollzogen werde müsse, und daß die Vollziehung derselben durch nichts aufgehalten wurde, als durch die begehrte Entwafnung, welche, ihrem erdichteten Vorgeben nach den Artikeln zuwider war, kraft welchen die Hülfs-Völker nicht solten als Kriegs-Gefangene angesehen werden.

Es würde denen Hannoveranern sehr leid gewesen seyn, wenn man ihr Wort in Zweifel gezogen hätte, denn auf diese weise hätte ihnen der Vorsatz, dasselbe zu brechen, fehlgeschlagen.

Was die Artikel derer vorgeschlagenen Erläuterungen und der begehrten Entwafnung anbelanget, so ist bereits oben erwiesen worden, daß der von den Hannoveranern daher genommene Vorwand nicht aufhalten konnte, die Capitulation schlechterdings zu vollziehen, wie sol-

solches der Feld Marschall von Richelieu von dem Herrn von Zastrow begehret hatte. Man will demnach, um eine überflüßige Wiederholung zu vermeiden, denen bereits angeführten Beweisen ferner nichts beysetzen.

Man wird jetzo nur annoch darthun, daß, wenn der Feld-Marschall von Richelieu nicht hat auf sich nehmen wollen, auf die wegen der Entwafnung gemachte Schwierigkeit, sogleich deutlich zu antworten, und wenn solches die Antwort seines Hofes darüber abwarten muste, solcher Umstand die Natur des zwischen beyden Generalen getroffenen Vertrages nicht nur nicht verändert, sondern denselben vielmehr in seinem Wesen erhalten, und die Gültigkeit desselben bekräfftiget habe. Denn kraft des Inhalts der Capitulation sollten die Anstalten, die Trennung und Verlegung der Hülfs-Völker betreffend, zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, welchen diese Völker zustehen, abgehandelt werden; und daß folglich die deutliche Antworten über diese Sache nur von dem Französischen Hofe und nicht von dem Französischen General zu erwarten war.

Die auf diese Einrichtungen sich beziehende Artikel sind oben, da man das Verfahren mit den Hülfs-Völkern untersuchet hat, zu finden. Man wird im dritten Artikel der Capitulation vom 8. September so gar wahrnehmen, daß der Herzog von Cumberland, die Sache wegen Ausbreitung seiner Quartier durch eine Unterhandlung zwischen beyderseitigen Höfen zu betreiben, sich vorbehalten habe.

Der Feld-Marschall von Richelieu hätte demnach der Capitulation zuwider gehandelt, wenn Er, sowohl wegen der vorgeschlagenen Entwafnung, als auch wegen denen übrigen Anstalten, die zwischen dem Französischen Hofe und den Machten, so die Hülfs-Völker zustunden, sollten abgehandelt werden, selbst zu antworten, über sich genommen hätte. Es wäre demnach eine doppelte Unbilligkeit, wenn man dem Französischen General zur Last legte, daß er die Antwort seines Hofes über diese Puncten habe abwarten wollen, und noch gar daher ein Recht für den Hannöverischen Hof nehmen wollte, die Natur der Capitulation zu verändern, und solchen zu be-

befugen, dieselbe öffentlich zu brechen. Man kan nicht umhin bey dieser Gelegenheit anzumercken, daß wer sich dergleichen schlechte Ursachen anzuführen nicht schämet, deutlich zu erkennen gebe, daß er keine tüchtige habe.

Noch ein Punct bleibt zu erläutern übrig. Man hat sich nicht begnüget in dem Hannöverischen Manifeste allerhand Kunstgriffe und erdichtete Umstände beyzubringen, sondern man hat so gar in der Aufschrift des Werks die Welt zu hintergehen gesucht, in dem man vorgegeben, daß solches in sich halte, die Ursachen die Ihro Königl. Maj. von Groß-Brittannien, als Churfürsten von Braunschweig Lüneburg, bewogen haben, wider die Französische Völker, welche gegen die Seinige sich aufs neue aufgemacht, die Waffen zu ergreifen.

Man sollte daher schliessen, daß die Französische Armee zuerst auf die Hannoveraner losgezogen wäre, und daß die Nothwehr diese gezwungen hätte, die Waffen so plötzlich zu ergreiffen. Allein man darf nur, um sich des Gegentheils zu überführen, an das Vergangene gedenken. Die Hannöverische Armee hat schon im Monath October zuerst angefangen wider die Französische zu ziehen, da sie die ihr durch die Capitulation vorgeschriebene Gränzen überschritten. Seitdem hat sie nicht aufgehöret bald geschwinder bald langsamer fortzurücken, je nachdem die Nachricht von dem Könige in Preussen, mit welchem diese Bewegungen eingerichtet waren, einlief. Der Feld-Marschall von Richelieu im Gegentheil verließ sich auf die Capitulation und auf die wiederholte Versicherungen, welche die Hannöverische Generale ihm gegeben hatten, daß sie nicht den geringsten Vorsatz hätten, einige Feindseligkeiten anzufangen. Er ließ deswegen in dem Herzogthum Bremen eine viel geringere Anzahl Völker, als die Hannöverische Armee war. Er hatte sich mit dem Rest der Völker nach Halberstadt begeben: seit dem Monath October hatte er die nöthige Anstalten gemacht, seine Völker in die Winter-Quartier zu verlegen: auch nach der Schlacht von Roßbach hatte er damit fortgefahren, und die Pfältzische Völker, die sich in die Grafschafft von der Mark begeben sollten, fanden sich schon den 18. November zwischen Lippstadt und Hamm.

Erst, nachdem der Vorsatz der Hannoveraner, die Vestung Harburg zu belagern, kund war, ließ der Feld-Marschall von Richelieu eine gewisse Anzahl Völker in die Gegend von Lüneburg rücken, und erst, nachdem die Feindseligkeiten auf der Bremer-Wehrde wieder angefangen hatten, versamlete er seine Quartiere, und verstärkte seine Völker, um die Posten, welche er in Besitz hatte, zu vertheidigen.

Es ist nur allzuviel am Tage, daß die Hannoveraner, denen die Begebenheiten bey Rosbach, die Entfernung der Französischen Völker, und die Lage ihrer eigenen Quartiere einen Muth gemacht hatten, nur auf eine gute Gelegenheit und auf den General, den der König in Preussen denselben verheissen hatte, warteten, um die Feindseligkeiten wieder anzufangen, die sie nunmehro ungerochen begehen zu können glaubten.

So sind es demnach keineswegs die Franzosen, die zum ersten wider die Hannoveraner aufgestanden sind, und sie genöthiget haben, die Waffen zu ergreiffen. Es ist im Gegentheil bewiesen, daß die Hannoveraner seit der Closter-Sevischen Convention nicht aufgehört, wider die Franzosen anzuziehen, und dieselbige genöthiget haben, ihre Quartiere zu verlassen, um sich selbst zu vertheidigen.

Nun ist es Zeit, die Augen auf die Entwikelung derer Versicherungen zu wenden, die der Herr von Zastrow zu verschiedenen Zeiten gegeben hat, daß man nicht im Sinne habe, die Feindseligkeiten wieder anzufangen.

So bald die neue Ligue glaubte, daß sie die Capitulation mit Vortheil brechen könne, so wurde der Prinz Ferdinand von Braunschweig von dem Könige in Preussen abgeschickt, den Befehl über die Hannöverische Armee zu übernehmen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß, wenn dieses auf der einen seite ein Beweiß ist, wie die Treulosigkeit der Hannoveraner mit seiner Königl. Preussischen Majestät verabredet war, solches auf der andern seite auch anzeige, wie wenig Vertrauen dieser König sowohl in das politische als militarische Verhalten des Hannöverischen Hofes sezet.

Der Prinz Ferdinand von Braunschweig fand auf seiner Durchreise zu Hamburg den Erb Prinzen von Braunschweig, dem der Herzog sein Herr Vater den Befehl gegeben hatte, sich nach Holland zu verfügen, um seine Reisen fortzusetzen. Der neue General der Hannoveraner sahe wohl ein, welch ein Vortheil es wäre, diesen jungen Prinzen nebst den Braunschweigischen Völkern bey der Hannöverischen Armee zu behalten; Er überredete demnach denselben, ihme nach Stade zu folgen. Vergebens berufte der Herzog sein Herr Vater denselben wieder zurück, und er fand kein Gehör bey dem Prinzen Ferdinand, da er ihn inständig gebeten, seinen Prinzen und seine Völker frey zu lassen. Vergebens berief derselbe sich auf die Reichs Gesetze, auf die Rechte Souverainer Fürsten, auf das Vater Recht, auf seine als dem Haupte dieses Hauses verletzte Ehre. Nro. XVII.

Al-

Nro. XVII.

Brief, den 24. November 1757. von dem Prinzen Ferdinand an den Herzog von Braunschweig, seinen Bruder, geschrieben; welcher die Abschrift davon an den Herrn Marschall von Richelieu zugesandt hat.

Mein lieber Bruder.

Es ist mir unmöglich Ausdrücke zu finden, die stark genug sind, Ew. Durchl. den Schmertz auszudrucken mit welchem ich die Befehle welche Sie Ihrer Truppen ertheilet haben die Armee zu verlassen, wovon sie einen Theil ausmachen, und den Auftritt vernommen habe, welcher auf den Schritt gefolget ist, die ihr General gethan hat, ihre Befehl zu vollziehen.

Ihro Durchl. kennen meine Gesinnungen in Ansehung Ihrer; sie sind unverletzlich und ich werde niemahls vergessen daß Sie mein Bruder sind, und die Verbindlichkeiten, die ich Ihnen habe, sind unendlich; alleine ich bitte Sie Demüthig, daß sie

auf

Alles war umsonst, der Prinz Ferdinand behielte den jungen Prinzen bey sich, um sicher zu seyn in dem gefaßten Vorsatz, die Braunschweigische Völker der Treulosigkeit der Hannoveraner ebenfalls theilhaftig zu machen.

Nach diesem Anfang war solcher Prinz auf nichts mehr bedacht, als sich in den Stand zu setzen, die Franzosen angreifen zu können. Den 28. November schrieb derselbe einen Brief an den Feld-Marschall von Richelieu, da-

---

auf den Zustand der Sachen und auf die Verfassung in der ich mich befinde, aufmerksam seyn. Ich habe das Interesse der beyden Könige, die Sache des Vaterlandes; und ich getraue mir es, Ew. Durchl. selbst zu unterstützen. Es kommt mir nicht zu, von den Maasregeln zu urtheilen die Euer Durchl zu nehmen, für gut befunden haben; aber ich beschwöre Sie bey dem Blute, das uns bindet, und bey allen denen was Ihnen lieb seyn kan, die Vortheile nicht aufzugeben für welche Sie schon so viel aufgeopfert haben. Wie sehr würde ich getröstet seyn, wenn es Ew. Durchl. gefällig wäre, Ihren Truppen zu befehlen, daß sie fortfahren bey der Armee zu dienen wo sie sich befinden; und wie lebhaft ist meine Regung auf der andern Seite, daß ich Ihnen, weil es das Wohl des Vaterlandes erfordert, erklären muß, daß ich fest entschlossen bin, Ihre Truppen was auch daraus entstehe, nicht Abreisen zu lassen, sondern sie mit Gewalt daran zu verhindern, im Falle sie einen Versuch machen wollten wider meinen Willen zurücke zu gehen. Ich thue Ew. Durchl. mit Betrübniß eine Erklärung von dieser Beschaffenheit, aber meine Pflicht verlangt es; und eben diese Ursache muß ich Ew. Durchl. zu meiner Entschuldigung über die Gewaltthätigkeit anführen, die ich Sr. Durchl. dem Erb Prinzen zu machen gezwungen bin, daß er zurücke bleibt, und dadurch Ihren Befehlen Ungehorsam ist. Ew. Durchl würdigen ihn zu entschuldigen, und wenn ich nicht eben diese Gewogenheit bey Ihnen verdienen kan, so wird mir es

davon die Abschrift hier unten folget, Nro. XVIII. um demselben zu wissen zu thun, daß der König von Engelland, Churfürst von Hannover, ihm den Ober-Befehl über seine Armee, und zugleich die Ordre ertheilet hätte, die Feindseligkeiten unterdessen wieder anzufangen, biß Ihro Groß-Brittannische Majestät und Churfürstl. Hoheit die Ursachen, solche zu rechtfertigen, in einem Memorial zusammen kund machen werden.

Die-

---

es zum wenigsten zum Troste gereichen daß ich das Opfer des Vaterlandes gewesen bin, für das Wohl desselben ich bereit bin, mein Leben selbst aufzuopfern. Ich habe die Ehre mit Ehrerbietung zu seyn.

Ew. Durchl.

Unterzeichnet.

Stade, den 24. Nov. 1757.

Ferdinand.

Nro. XVIII.

Abschrift des Briefes von dem Prinzen von Braunschweig an den Marschall von Richelieu vom 28. November 1757.

Da ich die Ehre gehabt habe, von Se. Britannischen Maj. beruffen zu werden, Ihren und Ihrer Bundsgenoßen zusammen gesetzten Armee anzuführen, so gebe ich Ihnen Nachricht davon, und sage Ihnen zu gleicher Zeit, daß meine Verordnungen mit sich bringen diese Armee in Activität zu setzen. Es würde überflüßig seyn, alle die Ursachen hier zu erzehlen, welche Ihro Maj. zu einem dergleichen Schritte nöthigen, weil sie Ihnen nach den verschiedenen hierüber geführten Klagen nicht mehr unbekannt seyn können. Ich übergehe deswegen hier alle Weitläuftigkeit, und verlasse mich einzig und allein auf den Unterricht an das Publicum, worinnen das Churfürstl. Ministerium Sr. Maj. vor den Augen aller Welt ihre Griefs und zugleich die Bewegungs-Gründe erkläret, welche mit sich bringen, den geschlossenen Waffen-Stillstand nicht mehr als be-

Dieses ist der Anfang, der Fortgang und die Erfüllung des Meineydes der Hannoveraner. Man glaubt nicht etwas ausgelassen zu haben, um denselben in sein wahres Licht zu setzen und auf das deutlichste zu erweisen.

Eine einige beygesetzte Uberlegung soll diese Ausführung beschliessen. Hat der Herzog von Cumberland zu capituliren verlangt, so geschahe solches, weil er sich in gefährlichen Umständen befand, weil er Ursach hatte zu befürchten, daß der Herzog von Richelieu, wenn er ihn angrif, die Hannöverische Armee zu Grunde richten, Stade erobern und sich der dahin geflüchteten Schätze bemeistern würde. Wären die Umstände nicht auf allen seiten so gefährlich gewesen, so ist es nicht zu glauben, daß ein Herr, dessen Muth in ganz Europa bekannt ist, an der Spitze einer Armee von 40000. Mann unter den Canonen einer Vestung, auf einem vortheilhaften und mit guten Verschanzungen wohlversehenem Posten, zu capituliren verlangt haben würde. Allein dieser Herr war viel zu klug, daß er nicht hätte merken sollen, daß im Fall einer Niederlage, ihm kein Weg, sich zurück zu ziehen, mehr offen stünde. Er wollte demnach lieber den Ruhm haben, die Völker, des Königs seines Herrn Vaters, und seiner Bundsverwandten, zu erhalten, als die eitle Ehre, mit der Königl. Armee, ohne die geringste gegründete Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, eine Schlacht zu wagen. Je mehr es ihn kosten muste, durch dieses Verfahren seine Eigenliebe der allgemeinen Wohlfahrt und dem Nutzen des Königs, seines Herrn Vaters, aufzuopfern, desto geheiligter und unverletzlicher sollte die von ihm begehrte und erhaltene Capitulation für ihn seyn. Es ist bekannt, daß die Gesetze der Ehre und des Kriegs nicht er-

---

bestehend anzusehen. Wenn eine edelmüthige Art zu Kriegen erfordert, daß ich nicht ermangle, ihnen diese Erklärung zu thun, so ergreiffe ich zu gleicher Zeit die Gelegenheit, welche sie mir, ihnen die persöhnliche Versicherungen von der hohen Ehrerbietung, zu geben darbietet, mit welcher ich bin *rc.* *rc.*

erlauben, von den Feinden, ausser in dem höchsten Nothfall, eine Capitulation zu begehren; allein wenn man einmahl ist dazu gezwungen worden, so ist es auch nicht mehr erlaubt, wieder diejenigen die Waffen zu gebrauchen, denen man einmahl dieselbe niederzulegen engelobet hat. Die Ehre ist einem solchen Verfahren gäntzlich zuwider, und wann ein solcher Meineyd im gemeinen Leben schon abscheulich ist, um wie viel weniger geziemet solcher den Häuptern, die die Beschützer der Treue sind, und welchen mehr als dem gemeinen Mann an der Erhaltung ihrer Ehre und ihres guten Nahmens gelegen ist.

Es hat auch der Herzog von Cumberland durch die Niederlegung seiner militarischen Bedienungen die Schande, solche geheiligte Verbindungen zu zerreissen, vermeiden wollen. Er hat durch dieses Verfahren genugsam gewiesen, daß er nicht im Stande seye, so sehr wider sich selbst zu handeln. Allein hat derselbe, indem er für seinen eigenen Ruhm gesorget, nicht befürchten müssen, die Ehre des Königs, seines Herrn Vaters, blos zu geben.

Hätte der König von Engelland, gleich nach erhaltener Nachricht von der Capitulation, das gegebene Wort des Herzogs von Cumberland, seines Generals und seines Prinzen, wiederruffen, so hätte der König Ursache gehabt, sich darüber zu beklagen, weil die militarische Convention keiner Ratification bedürfen. Dennoch aber hätte dieses Verfahren einen Schein der Redlichkeit gehabt. Allein zwey Monath lang verzögeren, um eine Gelegenheit zu suchen, die Capitulation ungerochen brechen zu können; die Französische Armee nach Halberstadt ziehen lassen, warten bis sie in der schlechten Jahrszeit auseinander gegangen ist, die Gelegenheit eines erlittenen Verlustes ergreiffen, erstlich nur die bestimmte Gräntzen uberschreiten, unter dem Vorwand die Quartier auszubreiten, sich nachmahls vortheilhafter Posten bemächtigen, unter einem gleichfalls mit der Capitulation streitenden Vorwande, alle Anstalten zur Belagerung von Harburg, ohne die geringste vorläuffige Kriegs-Erklärung, machen, und nachdem alle diese Zurüstungen

fertig sind, und man seinen Feind genugsam, um ihn mit Vortheil bekriegen zu können, geschwächet, und hintergangen hat, demselben endlich in der nemlichen Zeit, da man auf ihn loßziehet und seine Posten angreiffet, ankündigen, daß man die Feindseligkeiten wieder anfangen werde, und daß man die Capitulation als gebrochen ansehe; den einen Fürsten mit verführischen Worten dahin bereden, daß er diese Capitulation gleichfalls breche, einen andern mit öffentlicher Gewalt verhindern, dieselbe zu erfüllen, dessen Generale gefangen nehmen, seine Völker anhalten, ihm sogar seinen Prinzen entreissen, um solchen zu einem Werckzeuge der Untreu zu machen: dieses heist das Recht der Völker, die Pflichten der Ehre der Gerechtigkeit und der Treue, die Vorrechte der Reichs-Ständen, die Bande der Natur und der Bluts-Freundschafft mit Füssen treten; dieses heist weder das Urtheil seiner Zeiten noch der Nachwelt scheuen, seinem Leben und Angedencken vorsetzlicher weise einen unauslöschlichen Schandfleck anhängen, und kurtz zu sagen, mit Verlust seines guten Nahmens den verderblichen Satz einführen und billigen, daß alle Mittel erlaubet sind, wenn man nur den Endzweck erhält.

Man kan eine so verhaßte Denckungsart und dergleichen Verfahren sonst nur denen Kunstgriffen und dem bösen Zurathen einiger bestochenen Minister zuschreiben. Man sollte glauben wider die Souverainen Fürsten schuldige Hochachtung zu handeln, wenn man nur dergleichen von ihnen gedächte.

Nach dieser wahrhafften Abschilderung, die man hier von der Aufführung des Königs auf der einen seite, und des Königs von Engelland, Churfürsten von Hannover, auf der andern seite, gegeben hat, kan nunmehro gantz Europa und Teutschland insonderheit urtheilen, wie sehr die Absichten dieser beyden Monarchen unterschieden seyen, und man hoffet, daß man die Folgen des Kriegs denenjenigen alleinig zuschreiben werde, die wider alle Gesetze und Rechte die Waffen wiederum ergriffen haben, um die Endigung desselben zu verhindern.

Diese Sache gehet alle Hohe Mächten, am meisten aber das Römische Reich an; denn die Untreu der Hannoveraner

ner hat allein den Fortgang der Maasregeln gehemmet, die der König genommen hatte, den Frieden in Teutschland wieder herzustellen, und eben dieses ungerechte und gewaltthätige Verfahren, theils in Ansehung des Königs, theils in Ansehung des Herzogs von Braunschweig, ist ein neuer Einbruch sowohl in den Gemeinen Land-Frieden, als in den Westphälischen Frieden.

Der König wird alle mögliche Mittel anwenden, um der durch die Beleidigung des Hannöverischen Hofes verletzten Königlichen Würde Genugthuung zu verschaffen; und was das Teutsche Reich anbelanget, so werden Ihro Königl. Majestät mit gedoppelten Kräfften, die demselben drohende neue Gefährlichkeiten abzuwenden, und dasjenige zu erfüllen sich bemühen, wozu Höchst-Dieselbe sich gegen Dero Bundsverwandte und gegen das Reich verpflichtet. Höchst-Dieselbe zweiffeln nicht, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Dero Redlichkeit und großmüthige Absichten zu erkennen nicht ermangeln werden. Sie hoffen auch mit desto mehrerem Vertrauen, daß Sie Dero Maasregeln und Unternehmungen unterstützen werden, als solche, dem Wunsche und dem Schluß des Reichs-Tages gemäß, keinen andern Endzweck haben, als den Bundsverwandten von Frankreich zu Hülfe zu kommen, die Verfassung des Teutschen Reichs zu handhaben, und nebst der Ordnung den Frieden in Teutschland wieder herzustellen.

E N D E.

Wahrhafte Vorstellung
des
Betragens,
welches
Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien als Chur-Fürst
zu Braunschweig und Lüneburg,
bey denen
in Teutschland entstandenen Kriegs-Unruhen beobachtet haben.

Entgegen gesetzt
der Schrift welche den Titul führet:

Das Betragen
Sr. Allerchristl. Maj. des Königs von Frankreichs entgegen gestellet dem Betragen des Köngis von Engelland, Churfürsten zu Hannover.

1758.

I. Das Betragen, welches Se. Königl. Maj. von Großbritannien und Churf. Durchl. zu Brunschweig und Lüneburg, bey denen gegenwärtigen im Teutschen Reich entstandenen Unruhen beobachtet haben, ist von der Beschaffenheit, daß man wohl nicht hätte erwarten sollen, daß die Cron Frankreich dabey zu gewinnen glauben könnte, wenn sie das Ihrige damit in Vergleichung stellete. Inzwischen ist solches unternommen. Die Schrift, welche der Französische Hof unter der Aufschrift: "Das Betragen Sr. „ Allerchristlichen Maj. des Königs in Frankreich, „ entgegen gestelt dem Betragen des Königs in „ Engelland, Churfürsten zu Hannover, in Ansehung derer gegenwärtigen Reichs-Umstände „ und insonderheit der auf Hannöverischer Seite „ gebrochenen Closter-Sevenschen Convention, „ an das Licht treten lassen befindet sich in jedermanns Händen.

Man hat in dem Vorbericht desselben angemerket (a), daß aus Mäßigung, und um die Gemüther nicht zu erbittern, mit deren Bekandmachung eine Zeitlang zurückgehalten sey. Die darin gebrauchte Schreibart ist auch an vielen Orten demjenigen sehr ungemäs, was gekrönte Häupter, obgleich sie im Kriege befangen sind, sich einander

(a) S. I.

schuldig bleiben. Die angefürte Gründe selbst sind hingegen dem wahren Verhältnis der Sache desto mehr zu wieder, und werden daher die Würkung gewis nicht haben, die man sich davon verspricht.

Se. Königl. Majest. von Großbritannien achten das Urtheil, welches die Welt über die Handlungen der grösten Monarchen fället, und in folgenden Zeiten noch mit mehrerer Freimüthigkeit fällen wird, zu hoch, als daß Höchst-Dieselben solcher, die Gründe Ihres gerechten Betragens verborgen seyn lassen solten. Sie ergreiffen also die Gelegenheit, welche die Cron Frankreich giebet, um selbige nochmahls mit aller Mäßigung jedermann vor Augen legen zu lassen. Die in das volle Licht gestellete Wahrheit hat eine Kraft zu überzeugen, welche dieselbe nicht verliehret, wenn sie gleich ohne Schminke und Heftigkeit vorgetragen wird. Besonders ist in dem gegenwärtigen Fall die blosse Erzehlung desjenigen, was geschehen, hinreichend um zu zeigen, auf wessen Seite die Gerechtigkeit, und wer Schuld an dem vergossenen Blute sey, wovon bereits Ströme geflossen sind, und vielleicht noch ferner fliessen werden.

II. Die Zeiten, welche vor dem Achischen Frieden hergegangen, sind zu nahe, als das sie bereits vergessen seyn könnten. Die Cron Frankreich, welche, ohnerachtet der beständigen Kriege, so Ludewig der XIII. Ludewig XIV. und Ludewig XV. mit dem Teutschen Reiche geführet; ohnerachtet der Verwüstungen, die sie in solchen angerichtet, und der Provintzen, welche sie ihm entzogen haben, dennoch den

II. Ursprung der gegenwärtigen Unruhen.

den Nahmen " eines alten Freundes und Bundes-Verwandten des Reichs sich beylegen zu können, glaubet (a); die Cron Frankreich, so sich nicht entsiehet vorzugeben, (b), " daß der Ehrgeitz „ derjenigen Fürsten, welche das Haus Oesterreich und Bourbon beständig gegen einander „ aufgehetzt, die erste Ursach ihrer Zwistigkeiten „ und der Kriege gewesen; die schon lange Zeit „ gantz Europa, und insonderheit Teutschland „ verwüsteten: (c) „ suchte nach dem Tode Kayser Carl des VI., gewis ohne alle Verhetzung, derjenigen Uebermacht, welche das beständige Augenmerk ihrer Absichten ist, sich dardurch zu bemeistern, daß die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedene Fürsten, welche einen Anspruch daran machten, dergestalt vertheilet würden, daß keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdruk wiedersetzen könte. Se. Königl. Majest. nahmen mit einer Großmuth, wovon die Geschichte um so weniger schweigen wird; je übler solche belohnet ist, die Parthey des von allen Seiten angefallenen und verlassenen Hauses Oesterreich. Sie fochten vor solches in eigener Person, und das Blut Ihrer Unterthanen, die Schätze ihrer Crone, ja selbst die gemachte wichtige Eroberungen, waren nicht

(a) Vorbericht S. VI.
(b) S. 7.
(c) Se. Allerchristliche Majest. selbst urtheilen anders. *Je ne dois pas omettre*, schreibt der President HENAULT in dem Abrégé de l'histoire de France ad Ann. 1477: *que Louis XV. étant à Bruges en 1745. dit en voyant les Mausolées de Charles le Hardi & de Marie de Bourgogne „ voilà le berceau de toutes nos guerres.„*

zu theuer, um sie aufzuopfern, damit dieses Haus von dem ihm angedroheten Untergang errettet würde. Der Erfolg lieget der Welt vor Augen. Der Käiserin Königin Majest. tratten zwar durch feierliche Tractaten, des Königs von Preussen Majestät das Hergogthum Schlesien ab. Allein die grosse Krieges Heere, welche Höchst-Dieselbe nach dermahlen in das Feld stellen, zeigen zur Gnüge, wie das Haus Oesterreich bey dem Achischen Frieden diejenige Macht behalten habe, die man demselben, zu Erhaltung des Gleichgewichts von Europa, in dem Zutrauen, nöthig erachtete daß der Käiserin Königin Majest. selbige nach dem ruhmwürdigen Exempel Leopold des I. Joseph des I. und Carl des VI. zur Vertheidigung der algemeinen Freiheit anwenden würde.

Die Cron Frankreich wurde durch diesen Vorgang überzeuget, wie wenig sie jemahls ihre Absichten zu erreichen hoffen könnte, so lange Großbritannien durch sein Commerce die Kräfte behielte, sich solchen mit Nachtruck zu wiedersetzen, Kaum war also der Achische Friede geschlossen, als man die dardurch vereitelte Projecte auf eine andere Weise auszuführen suchte; in dieser Absicht die Americanischen Händel anfing, und gegen den klaren Buchstaben des Utrechtschen Friedens, die Englischen Colonien in der neuen Welt von allen Seiten zu umringen, mithin in die gefährlichste Umstände zu setzen, und dardurch der Freiheit Europens ihre vornehmste Stütze zu entziehen, sich vornahm.

Es ist hier der Ort und die Absicht nicht, die Rechte des Königs in diesen Streitigkeiten zu vertheidigen

theidigen. Sie sind der Welt hinlänglich vor Augen geleget. Nur kan man unangemerket nicht lassen, daß die Sache der Cron Großbritannien, billig die Sache aller derjenigen seyn solte, die von der algemeinen Freiheit ihre eigene Unabhängigkeit erwarten müssen. Man siehet leicht, wohin es in und ausser Teutschland kommen würde, wenn die Cron Franckreich, bey ihrer grossen Land-Macht, den Meister zur See spielen könte.

III. Der König hätte daher Grund gehabt, wenn er bey diesen Streitigkeiten auf den Beistand anderer Mächte gerechnet hätte. Allein er war weit darvon entfernet, solche ohne Noth in selbige verwickeln zu wollen. Seine gantze Beschäftigung gieng vielmehr dahin, den Frieden auf dem festen Lande zu erhalten.

Derjenige müste die Englische See-Macht wenig kennen, welcher zweifeln wolte, daß unter göttlichen Beistand ein glücklicher Ausgang des abgezwungenen See-Krieges zu erwarten gewesen wäre, wenn selbiger gleich mit einem Land-Kriege nicht verbunden worden. Die Cron Engelland hatte daher nicht Ursach, den leztern zu veranlassen. Eben diese Umstände machten aber billig besorgen, daß die Cron Frankreich ganz anders gedächte. Sie verhehlte es auch nicht, und ihre Gesandte declarirten öffenttich, daß ein Land-Krieg unvermeidlich sey, und daß insonderheit die Königl. Teutsche Landen überfallen werden solten. Ja man lies es hiebey nicht bewenden. Bereits

 im

III. Bemühung des Königs, den Frieden in Europa zu erhalten. West-Münster. Tractat. vom 16. Jannar. 1756.

im Jahr 1755. zogen sich, zu einem ganz unwiedersprechlichen Beweis der führenden Absichten, Französische Truppen an der Mosel und dem Ober-Rhein zusammen. (a) Die Crone Frankreich kan ohnmöglich vorgeben, daß es damit auf die Erhaltung des Friedens angesehen gewesen. Niemand mogte sich einfallen lassen, sie zu Lande zu beunruhigen. Ihre Zurüstungen zieleten also allein auf die Überziehung anderer ab.

Der König wandte sich bey diesen Umständen zuerst an den Kaiserl. Königl. Hof, sowol von wegen seiner Crone, als wie Churfurst. Der Kaiserin Königin Maj. waren es, der die Sache am näheſten angehen solte. Als König und Churfürst erwarteten Se. Königl. Majest. von derselben eine Erinnerung der nicht lange verlaufenen Zeit, und die Erfüllung der getroffenen und von ihrer Seite so treulich befolgten Bündnisse; von des Kaysers Maj. aber, konten Sie insonderheit als Churfürst, dasjenige fordern, wozu Höchst-Dieselben durch die Wahl-Capitulation sich verbindlich gemacht haben.

Vielleicht wäre die Hülfe des Wienerschen Hofes zu erhalten gewesen, wenn man in die genugsam geäusserte Absichten des Kaiserl. Königl. Ministerii hätte hinein gehen wollen. Allein so wenig dieses dem Zweck gemäs war, den der König hatte, Friede und Ruhe in Europa zu erhalten; So sehr glaubten Se. Königl. Maj. es der Gerechtigkeit entgegen zu seyn. Es erfolgten daher von dem Wienerschen Hofe die kaltsinnigsten Antworten,

(a) Mercure Historique 1755. Septembre p. 279.281. Novembre p. 589.

worken, die den neuen Plan gnugsam anzeigten, an dem gearbeitet wurde, und der von demjenigen weit abgieng, dem das Oesterreichische Haus seine Erhaltung so oft zu danken gehabt hat.

In diesen Umständen fand sich Gelegenheit, mit Sr. Königl. Maj in Preussen den Westmünsterischen Tractat vom 16ten Jan. 1756. zu errichten. Beide Könige sahen solchen als ein sicheres Mittel an, die Ruhe in Europa, und insonderheit in Teutschland, zu erhalten. Der Cron Frankreich ward dadurch die Hofnung vereitelt, die sie sich von einem Beistande Sr. Königl. Maj. in Preussen bey ihren auf die Beunruhigung des Reichs abzielenden Absichten machen mögen. Von dem Hofe zu Wien vermuthete man dero Zeit noch nicht, daß er so weit gehen, und um seinen Zweck zu erreichen. sich der Gefahr aussetzen werde, die von einer Verbindung mit Frankreich unzertrennlich war. Was hatte man also mehr Ursach zu erwarten, als daß die Cron Frankreich ein Vorhaben, zu dessen Unterstützung es ihr an Bundesgenossen fehlete, fahren lassen, und Teutschland einer sicheren Ruhe geniessen würde?

Je überzeugender dieses alles ist, um so schwächer ist auch dasjenige, was in der Französischen Srifft angeführet wird, um den Westmünsterischen Tractat eine übele Farbe zu geben.

„Es zeigte sich nirgends ein Feind, sagt „man, als der Tractat zu Westmünster gemacht „wurde (b) Dieses Vorgeben läuft gegen dasjenige, was der gantzen Welt bekand ist. Hatte denn Franckreich nicht bereits im Jahre 1755.

(b) S. 5.

Truppen zusammen gezogen, und drohete es nicht die Königl. Teutsche Lande zu überfallen?

„Der König von Großbritanien hatte Ur„sach, heist es ferner (c), einen Krieg auf den „Continent zu wünschen. Man schwächte da„durch die Französische Zurüstung zur See. Die „Hannoverischen Truppen erhielten Subsidien. „Man suchte den Krieg zu einem Religions-Krie„ge zu machen, um sich des Beistandes der Pro„testantischen Fürsten zu versichern. Die Hülfe „des Königs von Preussen erhielt man dadurch, „daß man ihm schmeichelte, seine Länder zum „Nachtheile der Kaiserin Königin zu vergrössern. „Der König von Preussen hat selbst in einem „öffentlich ans Licht getrettenen Schreiben dem „König von Großbritanien vorgeworfen, daß „er Ursach an den entstandenen Kriege sey.

Wenn diejenige von denen beiden Mächten Engelland und Franckreich, vor den Urheber des entstandenen Landkrieges zu halten ist, die Nutzen davon erwarten konnte, so wird die unpartheiische Welt leicht urtheilen mögen, wer solchen veranlasset hat. Daß die Englische See-Macht, der Frantzösischen nicht gewachsen sey, wenn nicht der Hof zu Versailles abgehalten wird, seine Kräfte zur See anzuwenden, davon wird dan niemand überzeugen, der der Sache kündig ist. Beide Mächte müssen bey einem entstehenden Landkriege, Subsidien geben; und der Unterscheid ist nur der, daß Frankreich seine eigene Landmacht dabey anwenden, und Eroberung zu machen hoffen kan.

Der Vorwurff, daß man denen Hannöver-

schen

(c) S. 10. 11.

schen Truppen Subsidien zuwenden wollen, ist zwar gehässig aber zugleich sehr ungegründet. Der König hat die Kosten der Campagne von 1757. aus dem Seinigen hergegeben, und ausser denen Heßischen in Englischen Sold stehenden Truppen, Grosbritannien dazu nur 200tausend Pfund beigetragen, welches, wie man leicht ermessen wird, einen sehr geringen Theil der erforderlichen Ausgaben ausgemacht hat. Wäre der Krieg zu vermeiden gewesen, so bedürften die Hannöverschen Truppen keiner Subsidien. Solten wohl Se. Königl. Maj. dieselbe mit der Gefahr haben erkaufen wollen, der ihre Länder ausgesetzt wurden, wenn eine Französische Armee in das Teutsche Reich einrückte?

Was die Evangelische von den Französischen Absichten zu erwarten haben, fält einem jeden in die Augen. Man sagte also weiter nichts, als was höchst gegründet ist, wenn man dieses denen Evangelischen Puissancen und Reichs-Ständen zu bedenken gegeben hat. Allein so wenig Se. Königl. Mai. einen Landkrieg gewünschet haben: So wenig ist zu dessen Erregung dieser Grund gebrauchet worden.

Des Königs von Preussen Majest. haben die Ursachen, welche sie genöthiget, zu den Waffen zu greiffen, der Welt vor Augen geleget. Sie sind von der Beschaffenheit, daß man jeden unpartheiischen Urtheilen lassen kan, ob sie nicht einen Krieg zwischen Höchst-Denenselben und der Käiserin Königin Majest. erregen können, ohne daß Vergrösserungs Absichten hinzugekommen. Wenigstens wird man es wohl Sr. Königl. Majest.

von

von Großbritannien nicht zutrauen, daß Dieselbe, da sie Ihre eigene geheiligte Person, und das Blut und das Vermögen ihrer Unterthanen zur Errettung des Hauses Oesterreichs angewand, die gegenwärtige Unruhen veranlasset haben, um dieses Haus zu erniedrigen.

Das Königl. Französ. Minister. siehet wohl ein, wie schwach seine vorgegebene Vermuthungen sind. Deswegen beruffet es sich endlich auf ein Schreiben, welches Se. Königl. Majest. von Preussen an des Königs Majest. abgelassen haben sollen (d) Allein man muß einen gäntzlichen Abgang tauglicher Beweisthümer eingestehen, indem man seine Zuflucht zu einem Briefe nimt, der die Zeichen der Erdichtung an der Stirne führet, und welcher allein dem bösen Hertzen derer zuzuschreiben ist, die dergleichen Aufsätze durch gedungene Federn unterschieben lassen, und dem Publico aufdringen, damit in der Folge davon Gebrauch gemacht werden könne.

„ Die in dem Westmünsterschen Tractat ent„ haltene Clausul, keine frembde Truppen in „ Teutschland zu lassen fähret man fort, ist ge„ gen das Recht der Stände, mit fremden Mäch„ ten Bündnisse zu machen; und sie war nornem„ lich gegen Frankreich gerichtet Dieses konte „ kraft seiner Defensiv-Tractaten, kraft der Ga„ rantie des Westphälischen Friedens, jenen, „ im Fall eines Angrifs, Hülfe zuschicken. Die „ Verbindlichkeit, sich solchen zu widersetzen, die „ die man über sich nahm, verkündigte einen un„ gerechten Krieg (e).

Der

(d) S. 12.

(e) Boderticht S. 31. Betragen S. 5.

Der zweite Articul des Westmünsterschen Tractats widerleget diesen Einwurf. Er redet von Truppen die zu Stöhrung der Ruhe in Teutschland rücken würden. Auf andere konnte man auch dero Zeit nicht denken. Voraussetzen, daß die Absicht gewesen, Sachsen und Oesterreich anzugreifen, und in Gefolg dieser Clausul einer gerechten Hülfe sich widersetzen zu wollen, heist annehmen, was zu erweisen ist, nimmer erwiesen werden kann, und wovon das Gegentheil bereits gezeiget ist.

„Man hat, wird endlich eingeworffen, in „dem zu Westmünster geschlossenen Tractat die „Oesterreichise Niederlande von der in Teutsch„land zu errichtenden Neutralität ausgeschlossen. „Diese Auslassung verräth die Absichten beider „Höfe. Sie haben Frankreich dadurch locken „wollen, selbige anzufallen, und dadurch einen „algemeinen Krieg zu erregen (f).

Die Ursach, warum der Tractat auf die Oesterreichische Niederlande nicht erstrecket worden, ist in dem deshalben errichteten Separat Articul wörtlich enthalten. Se. Königl. Majest. in Preussen waren, nach dem Dresner Frieden, selbige zu garantiren nicht schuldig. Wie konte man auch der Kaiserin Königin Majest. diese Garantie aufdringen, da selbige mehrmahlen bezeuget hatten, wie sie von Frankreich nichts zu besorgen habe? Stund es nicht in der Macht Sr. Allerchristl. Majest. die Oesterreichische Niederlande ohnangefallen zu lassen? Gab der Westmünsterische Tractat Ihnen ein Recht zu deren Ueberziehung? und wä-

(f) S. 6.

wären Se. Königl. Majest. von Großbritannien Schuld daran gewesen, wenn ein so ungerechter Entschluß gefaßt worden: Unterdessen versicherte dennoch iener Tractat, die Ruhe dieser Gegenden so gut, als wenn sie nahmentlich darunter begriffen wären. Die Cron Frankreich muste natürlicher Weise Bedenken tragen, einen Krieg in den Niederlanden anzufangen, und dadurch zu einer Zeit, da sie sich ihren eigenen Anführen nach (g), von ihrem Bundes-Verwandten verlassen sahe, auch anbey in einem beschwerlichen See-Krieg verwickelt war, Oesterreich, Holland und andere Puissancen wieder sich aufzubringen, die theils der errichteten Tractaten halber, theils ihres eigenen Interesse wegen an dem Kriege solchenfals hätten Theil nehmen müssen.

Das Betragen Sr. Königl Majest. von Grosbritannien, bey Errichtung des Westmünsterschen Tractats ist demnach untadelhaft, und derselbe bleibet ein unwiedersprechlicher Beweis der Bemühung, welche Höchst-Dieselbe angewand haben, den Frieden in Europa zu erhalten.

IV. Die Cron Frankreich ergrif gantz andere Maas-Regeln. Ihre ansehnliche Land-Macht machte dieselbe glauben, daß ihr Vortheil erforderte, den Krieg auf dem Lande zu führen. Die Königl. Französische Gesandten verhehlten, wie bereits angemerket worden, solches nicht, und die grossen Krieges-Zurüstungen, welche man veranstaltete, nebst denen bereits im Jahr 1755. an der

(g) S.

IV. Betragen des Französischen Hofes. Tractat von Versailles vom 1ten May 1756.

der Mosel und Ober-Rhein zusammen gezogenen Truppen, sind davon gantz überzeugende Beweisthümer.

Ihr gelung es auch hierin dergestalt, daß sie die Kaiserin Königin Majest. bewegte, den Tractat, welcher den 1ten May 1756. zu Versailles unterzeichnet ist, einzugehen.

Die Absichten, so die Höfe zu Wien und Versailles bey dieser Verbindung hatten, und die Folgen, welche man sich von dem Sistem versprach, welches darauf gebauet wurde, sind leicht zu entdecken.

Die Cron Frankreich wolte den König von Preussen davor gestraft wissen, daß er die Abhängigkeit, welche man von allen Europaischen Puissancen fordert, zu entkennen sich unterstanden, und einen an sich zwar unschuldigen, denen Französischen Absichten aber ungemässen Tractat mit dem König geschlossen hatte.

Man meinte aber vornemlich durch die genommene Maas-Regeln, durch den Krieg, den man zu Lande führen wolte, und durch die Ueberziehung der Königl. Teutschen Provinzen, Se. Königl. Majest. von Grosbritannien entweder zu einen ihrer Crone nachtheiligen Frieden zu bewegen, oder in dessen Entstehung, solche Absichten ausführen zu können, die den Umsturtz des Hauses Hannover zur Folge haben solten.

Dieses sind keine blosse Muthmassungen. Es ist das Urtheil eines Mannes, den seine Einsicht und das billige Vertrauen, welches die vereinigte Höfe gegen ihm hegten, in den Stand setzten, die Wahrheit zu erfahren, und der die Nachrichten

die

die er seinem Hofe gab, aus den besten und gantz untrieglichen Quellen schöpfte,

Si elle (la Cour de Londres) *ne se separe pas du Roi de Prusse* schreibt der Graf von Flemming den 29ten Jul. 1756 (a), *en faisant la paix avec la France aux meilleurs conditions possibles cette derniere ira de Succés en Succés, & de Projet en Projet, qui pourroient à la longue devenir funeste à la Maison d'Hannovre.*

Der Hof zu Wien, der von Sr. Königl. Majest. einen so treuen Beistand genossen, der nach den feierlichsten Tractaten, die Königl. Länder zu vertheidigen schuldig war, setzte sich so wenig gegen die Ueberziehung derselben, daß eben dieser Graf Flemming unterm 12ten Jun. 1756. von ihm melden konte (b):

Je crois même qu'on ne seroit pas faché, que la France, pour embarasser d'autant plus ce Prince (le Roi de Prusse) *envoyat une Armée de 60. mille hommes dans les Pais d'Hannovre, ce qui faciliteroit beaucoup leurs desseins.*

Die Ursachen dieser Gesinnung, und der Sr. Königl. Maj. auf den Fall einer Ueberziehung versagten Hülfe, zeigte eben derselbe seinem Hofe bereits unterm 1ten May 1756. mithin an eben dem Tage, da der Versaille Tractat unterzeichnet ist, folgendermassen an (c): Il

(a) S. Memoire raisonné sur la Conduite des Cours de Vienne & de Saxe Anl. XXVIII.

(b) S. Königl. Preuß. Beantwortung der sogenanten Anmerkungen über die von Anbegin des gegenwärtigen Krieges bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preuß. Krieges-Manifeste, Circularien und Memoires Anl. X.

(c) Ibid. Anl. VIII

Il paroit clairement que depuis qu'Elle (la Cour de Vienne) *ne peut avoir le Roi de Prusse pour l'objet de la guerre, elle n'en veut non plus courir les risques avec l'Angleterre contre la France, qui lui paroit un ennemi bien moins dangereux que le Roi de Prusse.*

Warum man aber die Cron Frankreich nicht so sehr fürchtete, als den König von Preussen, das enthält die Depeche vom 9ten Jun. 1756. (d) in folgenden Worten:

Cependant on ne remarque que trop, qu'on veut se mettre au dessus de toutes ces difficultés & qu'on ne songe à rien, qu'à donner une autre face aux affaires de Religion dans l'Empire & à conquerir la Silesie,

und die Depeche vom 16ten eben desselben Monaths (e) also:

Je me persuade de plus en plus, que les reflexions que j'ai faites dans mes precedentes depeches & sur tout dans celle du 9. d. c. se trouvent fondées, & je ne saurois quasi pas douter, que la Cour où je suis, n'ait un projet formé, qui porte principalement sur les deux objets suivant: savoir sur la Religion & le recouvrement de la Silesie.

Die Art und Weise, wie man dieses Vorhaben zu Stande zu bringen vermeinte, beschreibt er deutlich in dem sehr merkwürdigen Schreiben vom 28ten Jul. 1756. (f) folgender gestalt:

On comprénd fort bien qu'il est necessaire de poursuivre sans interruption les mesures, qu'on a de-

(d) Ibid. Anl. IX.
(e) Ibid. Anl. XI.
(f) Memoire raisonné Anl. XXVIII.

a deja commencées, afin de se mettre dans les circonstances presentes à deux de jeu & en bon état, que le Roi de Prusse se trouve par la obligé pour soutenir ses armements & les Augmentations faites où à faire, de se consumer à petit feu, ou pour prevenir cet inconvenient de se laisser aller à une resolution precipitée, & c'est precissement là, ou il me semble qu'on l'attend.

Aus diesen Absichten, durch diese Wege, ist der in Teutschland entstandene Krieg zu seinem Ausbruch geleitet worden. Die Welt mag itzo urtheilen, ob Se. Königl. Majest. es sind, dem solches zuzuschreiben sey, oder wem die Schuld davon beigeleget werden muß.

V. Das Betragen des Königs ist nach entstandenen Kriege sich wiederum völlig gleich, gerecht und unschuldig geblieben. Höchst-Dieselbe hatten mit des Königs von Pohlen Majest. von je her in Freundschaft und gutem Vernehmen gelebet. Sie wünschten den Frieden, und ob Sie gleich des Königs von Preussen Majest. weder anrathen konten noch wolten, die nöthigen Vertheidigungs-Mittel zu verabsaumen, so hatten Sie dennoch Dieselbe ersucht, zu solchen nicht ohne die äusserste Noth zu schreiten. Mit der Kayserin Königin Majest. waren Dieselben in Friede. Sie haben daher an den Ausbruch des Krieges zwischen Preussen, Oesterreich und Sachsen, so wenig einigen Antheil genommen, als Ihnen solches von Sr. Königl. Maj. in Preussen angemuthet worden. Dieses ist mehrmalen, insonderheit dem Kaiserl. Hofe, der Reichs-Versamlung und durch eigene Ab-

V. Anfan des Krieges. Betragen des Königes dabey.

Abschickungen denen vornehmsten Teutschen Höfen declariret. Chur-Braunschweig trug bey der den 10. Jan. 1757. angestelten Comitial-Deliberationen lediglich darauf an, daß das Reich die entstandene Unruhen zu vermitteln, und gütlich beizulegen suchen solte. Alle diese Umstände sind weltkündig, und nimmer wird man nur den geringsten Schritt, die mindeste Handlung aufweisen können, woraus das Gegentheil erhellet.

VI. Der hinzugekommene Winter verhinderte die Cron Frankreich bereits im Jahr 1756. ihre Truppen gegen Se. Königl. Majest. Lande anrücken zu lassen. Er eröfnete aber eine neue Scene, durch die Neutralität, welche man Höchst-Denenselben anboth. Man will dasjenige, was deswegen vorgekommen, zuforderst aus den Original-Urkunden der Welt vorlegen, und demnächst diejenige Folgen daraus ziehen, welche die Sache selbst an die Hand giebet.

Der Graf von Kaunitz eröfnete den 4ten Jan. 1757. dem Königl. und Churfürstl. Abgesandten von Steinberg, wie er ihm einen Vortrag zu thun habe, den er nicht erwarten würde. Die Kayserin Königin Majest. hätten befohlen, dem Gesandten ein Memoire zuzustellen (welches er zugleich einhändigte) und dabey zu bezeugen, wie man eine Gegen-Erklärung darüber bald möglichst zu erhalten wünsche.

Das Memoire selbst ist in der Anlage N. I. abgedrucket. Man wird darin bemerken, daß bey der anerbotenen Neutralität zugleich gefordert sey: *d'accorder à l'Imperatrice & ses Allies toutes*

VI. Angebotene Neutralität.

les succès, facilités & conditions justes & raisonnables qui doivent être une suite de cet engagement.

Nichts war natürlicher, als daß der König eine Erklärung dieser zweideutigen und allemahl nach Willkühr auszulegenden Worte begehrte. Er that solches in einer Antwort, die der bisher von ihm als Churfürst geführten Sprache gemäs war, und worin mit derjenigen Freimüthigkeit und Redlichkeit womit Se. Majest. allemahl zu Werke gehen, ihre Entschliessung, die Französischen Truppen abzuhalten, übrigens aber an dem Kriege keinen Theil zu nehmen, dergestalt wiederholet sind, daß die Versicherung davon allein hingereichet hätte, wenn die Absicht würklich gewesen wäre, Dero und Ihrer Alliirten Lande beunruhiget zu lassen, fals sie sich als Churfürst, in diesen Krieg nicht mischen würden.

Der Königl. Französische Hof hat diese Erklärung der von ihm herausgegebenen Schrift in einer Uebersetzung beigefüget (a), daher man sie hier nicht von neuen abdrucken lasset.

Zu Wien wurde darauf vorläufig geantwortet, daß man deswegen mit der Cron Frankreich Abrede nehmen müste. Währender solcher Zeit unterzeichnete aber dieser Hof, mit dem Grafen d'Etrées eine Convention, vermöge welcher, die Französische Armee den 10ten Jul. über die Weser gehen solte. Dieser Umstand ist durch das eigene Zeugnis des besagten Grafens ausser Zweifel gesetzet.

(b)

(a) S. 77.

(b) Nunmehro, nemlich im April stellete der Graf Colloredo, dem Königl. Staats-Minister von Münchhausen in Londen, statt einer Erklärung, einen Entwurf der zu entrichtenden Neutralitäts-Convention zu. Man forderte darin nicht allein den Durchzug. Der König solte seine Vestungen andern einräumen, seine Truppen weder vermehren noch bei einander halten, sondern nach einer zu nehmenden Abrede verlegen, folglich in der That, Herr und Meister in seinem eigenen Lande und über seine eigene Truppen zu seyn, aufhören, ja würcklich entwafnet seyn. Das Französische Ministerium hat kein Bedenken gefunden, auch diesen Aufsatz seiner Schrift (c) anzuhängen.

Was man sich leicht vorstellen konte; was man nach der von dem Grafen d'Etrées unterzeichneten Convention suchen muste; solches erfolgte. Der König brach eine Handlung ab, die nur blos den Uebermuth der Höfe, die sie veranlasset hatten, zeigte.

Jetzo ist der Leser im Stande, dasjenige zu beurtheilen, was in der Schrift des Französischen Hofes über diesen Punct angeführet ist.

Man suchet zuforderst den König bey seinen Bundes-Verwandten verdächtig zu machen, indem vorgegeben wird, „ daß derselbe die Neutra-

 „ lität

(b) *Des le Moiss de Mars, j'avois signé à Vienne une Convention, ou l'epoque de ce passage* (über die Weser) *étoit fixé au plutot au 10. Juillet v. Eclaireßemens, presentés au Roi par Mr. le Marechal d'Etrées. p. 8.*

(c) S. 77.

„ lität ins geheim gesuchet habe (d), auch selbige „ noch nachher annehmen wollen, wenn die Fran„ zösische Armee, statt durch die Königl. Länder zu „ gehen, über Cassel, Braunschweig, Gotha „ und Weimar marschiret wäre. (e) Der Verfasser der Französischen Schrift hat sich ohne Zweifel, indem er dieses gegen alle Warheit niedergeschrieben, nicht erinnert, daß diejenige Antwort des Königs, welche er selbst seinem Aufsatz beigefügt hat, das Gegentheil so von dem einen, wie von dem andern dieser beiden Vorwürfe zeiget. Der König dankt darin vor diesen Antrag, als vor einen nicht von Jhm, sondern von der Kaiserin Königin Majest. herrührenden Vorschlag:

Sa Maj. a appris heißt es, *avec autant de plaisir que de reconnoissance pour S. M. l'Imperatrice Reine de Hongrie & de Boheme, que S. M. I. & R. vouloit bien s'occuper des mojens d'empecher que les Pais appartenans à Sa Maj. Brit. en Allemagne ne fussent enveloppées dans les troubles presens.*

Se. Königl. Majest. declariren ferner

qu'Elle persistoit dans la resolution, de prendre toutes les mesures capables, d'eloigner les troupes étrangeres de ses possessions & de leur voisinage pour detourner plus efficacement le danger qui peut les menacer.

Die Französische Armee wäre von der Nachbarschaft der Königl. Länder nicht entfernet geblieben, wenn sie den Weeg genommen hätte, den man ihr vorgeschlagen haben soll. Nachdem diese Erklärung

(d) S. 17.
(e) S. 20. 22.

rung zu Wien abgegeben worden, konte man keine fernere Anträge thun, bis eine Antwort erfolgete. Diese erhielt man erst, mittelst des Entwurfs der Convention; und daß darauf die Handlung sofort abgebrochen sey, wird der Käiserl. Königl. Hof nicht leugnen.

Der Französische Hof begreift wol, daß diese vorwürfe zu der Hauptsache nichts thun, daß es darauf ankomme, ob der König schuldig gewesen, die Neutralität, die man ihm anboth, anzunehmen? Ob die Ausschlagung derselben dasjenige, so man gegen seine und seiner Allurten Länder nachher ausgeübet hat, rechtfertiget? Und ob nicht vielmehr die angetragene Bedingungen selbst ein deutlicher Beweis der ungerechten Absichten sind, die Frankreich gegen ihn ausführen wolte? Man sucht sie auch deswegen würklich zu entschuldigen. Es geschiehet aber mit Gründen, deren Schwäche leicht zu zeigen ist.

„ Der König, heist es, war schuldig, der „ Französischen Armee den Durchzug zu gestatten. „ (f) Sie konte keinen andern Weg nehmen. „ (g) Die Bedingungen die man anboth, waren „ weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich. Die Festung Hameln solte Rußland oder „ Dännemark anvertrauet werden. (h)

Nichts ist ungegründeter, als daß Se. Königl. Maj. schuldig gewesen seyn solten, denen Französischen Truppen den Durchzug zu gestatten.

 Nach

(f) S. 21. 22.
(g) S. 21. 22.
(h) S. 20.

Nach dem Natur- und Völker-Recht, dessen sich die Stände des Reichs gegen auswärtige Mächte bedienen, kann kein Staat den andern zwingen, sein Krieges-Heer durch dessen Lande führen zu lassen. (i) Am wenigsten mag ein Durchzug alsdenn gefordert werden, wenn derselbe Anlaß geben könte, daß das Land ein Schauplaz des Krieges würde. (k)

Vermöge der Reichs-Gesetze darf der Kaiser keine fremde Völker in Teutschland, ohne Einwilligung der Stände, führen. (l) Selbst in denen Fällen, da der Reichs-Verfassung nach, ein Reichs-Stand den Durchzug zu verstatten schuldig ist, muß selbiger ohne Gefahr und Schaden desjenigen geschehen, durch dessen Lande er begehret wird. (m) Es muß daher (n) vor dem Durchziehen Caution gemacht werden, daß der Herr des Krieges-Volks, es ohne Schaden in kleinen Partheien, mit Bezahlung des, was selbige erhalten, durchführen wolle.

Man halte den Durchzug gegen diese Regeln, welcher von dem König verlanget worden. Die Einführung der Französischen Truppen ist nimmer vom Reich bewilliget. Die Cron Frankreich hatte auf den Reichs-Tag noch kurz vorher bezeuget, wie sie diejenige Rache vor gerecht halte, welche sie wegen der Americanischen Händel an den Teutschen Staa-

(i) PUFENDORFF du Droit de la Nature & des Gens L. 3. C. 3 §. 4.
(k) PUFENDORFF c. I.
(l) Wahl-Capitulation Art. IV §. 7.
(m) Instrum. Pac. Westph. Art. 17. §. 9.
(n) Reichs-Abschied von 1598. §. 31. 32.

Staaten des Königs ausüben könte (o). Nicht sie, wolte demselben deswegen Sicherheit machen, sondern sie forderte von ihm, daß er seine Festung andern einräumen, und sich entwafnen lassen, mithin es ihren völligen Willkühr überlassen solte, ob sie unter den Vorwand des Durchzuges, die vor gerecht gehaltene Rache ausüben, und seine Länder bis auf Kindes Kinder eben so gut verheeren wolte, als solches durch den Krieg geschehen konte.

Die bloße Forderung des durchzuges bewies auch gnugsam, wie dieses die Absicht sey. Man darf nur die Augen auf die Land-Charte werffen, um überzeuget zu werden, daß der nächste Weg aus Frankreich nach Sachsen und Böhmen, wo der Schauplatz des Krieges war, keinesweges durch die Teutschen Länder des Königs und seiner Nachbaren gehe.

Es ist nicht zu bewunderen, wenn die Cron Frankreich diejenigen Bedingungen, die sie von dem Könige forderte, weder schimpflich noch ungerecht, noch gefährlich findet. Nach der Obergewalt die sie sich anmasset, glaubt dieselbe, alle andere Püissancen und Reichs-Stände müsten dasjenige, was sie ihnen anmuthet, es sey beschaffen wie es wolle, billig gerecht und anständig achten. So zärtlich sie auf ihre Ehre ist: So viel Gleichgültigkeit fordert sie darüber von andern. Aber dardurch wird die Sache selbst nicht geändert, noch bewürket, daß nicht jederman empfinde, wie nichts schimpflicher, ungerechter und härter sey,

B 5 als

(o) Declaration du Roi T. C. delivée à la Diete de l'Epire par le Baron de Mackau du 20. Mars 1757.

als daß ein freyer Reichs-Stand von einer auswärtigen Macht, in seinem eigenen Lande, der ihm von Gott verliehenen Herrschaft beraubet und gleichsam entwafnet werden soll. Die Stände des Reichs können inzwischen aus diesem Beispiele lernen, wie der Durchzug beschaffen sey, den die Cron Frankreich als Garant des Westphälischen Friedens zu begehren, mit Beifall des Hofes zu Wien, sich berechtiget hält. Die Reichs-Stadt Cöln hat es schon in diesem Kriege erfahren. Und die Zeiten werden vielleicht, ehe man es vermuthet kommen, da auch diejenige es empfinden werden, welche ihr Religions-Eifer, die empfangene Subsidien, und andere Absichten jetzo ruhig und gleichgültig bey denjenigen machen, was ihren Mit-Ständen wiederfähret.

Man hoffet daß dasjenige, was bisher gesaget ist, hinreichet, um das Betragen des Königs bey dem Neutralitäts-Geschäft mit demjenigen in Vergleichung zu stellen, was die Cron Franckreich dabei beochachtet hat. Se. Königl. Majest. haben als Churfürst die Versicherung wiederholet, so viel an ihnen war, den Frieden in Teutschland zu erhalten. Die Höfe zu Wien und Versailles sind von Anfang her mit Zweideutigkeit darbey zu Werke gegangen. Sie haben währender Unterhandlung eine Convention unterzeichnet, nach welcher den 10ten Jul die Französische Armee in dem Churfürstenthum seyn solte. Und die Bedingungen, welche sie darauf dem König vorgeschlagen, sind so schimpflich, hart und ungerecht, daß sie den festen Entschluß zeigten, der gefaßt war, mit Bei-

setzung

setzung alles desjenigen was die Rechte erforderten, die Königliche Länder feindlich zu überziehen.

VII. Dieser Vorsatz wurde auch darauf sofort ins Werk gesetzt. Man könte umständlich dasjenige vorlegen, was die Königl. Länder darbey gelitten haben. Dem Publico ist solches aber nicht verborgen. Die abgebrante Vorstadt zu Celle; Die größtentheils in einem ohne alle Ursach angezündeten Feuer aufgegangene Stadt Hoya; So viel geplünderte Städte und Dörfer; Die fast dem ganzen Lande geraubete Pferde; Die abfouragirte Felder; Die über viele Millionen ansteigende Erpressungen; Die gegen die vornemste Bediente des Königs begangene Unanständigkeiten: werden das Andenken einer Ueberziehung bis auf die späteste Zeiten bringen, die so hart als ungerecht war.

Wenn die Cron Frankreich ihr Betragen vor der Welt rechtfertigen wolte, so müste sie hinlängliche Ursachen dieses ihres in den Chur-Branschweigischen Landen ausgeübten feindseligen Verfahrens angeben. Man wird selbige in der herausgegebenen Vertheidigungs-Schrift nirgend finden.

Sie berufet sich zwar auf den Krieg mit Engelland (a), und die Thätlichkeiten, womit man diesseits den Anfang gemacht haben soll (b). Allein von beiden geschiehet nur im Vorbeygehen Erwehnung. Sie siehet wohl ein, daß es ein gegen die bekanteste Regeln des Völcker-Rechts streitender Satz sey, dardurch dem teutschen Reich ein fast un-

VII. Ueberziehung der Königl. Länder. Solche kan durch die Eigenschaft eines Garants des Westphälischen Friedens nimmer gerechtfertiget werden.

(a) S. 17. (b) S. 22. 23.

ununterbrochener Krieg angekündiget würde, wenn man vorgeben wolte, daß die in dessen Verband stehende Länder so oft angefallen werden könten, als diejenigen Könige, welche solche besitzen, in Streitigkeiten verwickelt werden. Dafern die Anrückung einer zahlreichen Königl. Französischen Armee gegen die hiesige Lande, nicht Krieges-Erklärung genug seyn soll: So wird man dennoch nicht leugnen können, daß ehe die beiderseitigen Truppen sich einander so nahe gewesen, daß Thätlichkeiten erfolgen können, der Marschal d'Etrées die in des Königs Besitz seyende, nachhero von der Cron Frankreich gleichsam aus Obrist-Richterlicher Gewalt, dem Grafen so gar wiederum eingeräumte Grafschaft Bentheim feindlich behandelt habe, und dardurch Französischer Seits mit den Feindseligkeiten der Anfang gemacht worden.

Nichts bleibt also übrig, als die Eigenschaft eines "Garants des Westphälischen Friedens," die man vorschützet. Die Cron Frankreich, heist es,
„ muß vermöge derselben, die Waffen gegen diejenige, die den Frieden stöhren, so wohl als gegen deren Helfer, ergreifen. Se. Königl. Majest. in Preussen haben Chur-Böhmen und Chur-Sachsen feindlich angefallen, Von Chur-Braunschweig und denen mit selbigem einverstandenen Fürsten, ist dabey Beistand, und denen Reichs-Schlüssen keine Folge geleistet. Sie mögen sich also nicht beschweren, wenn sie gleichfals feindlich überzogen worden (c). „

Man hat sich dieses Grundes zwar hauptsächlich gegen des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel

(c) Vorbericht S. XVII. u. f.

sel Durchl. bedienet. Allein da er der einzige ist, welcher angeführet worden, den feindlichen Ueberfall der Teutschen Reichs-Stände zu rechtfertigen, da ferner Sr. Königl. Majest. von Großbritannien das Betragen Höchstbesagter Se Durchl. für gerecht und ruhmwürdig halten, und dessen Sache von der Ihrigen nimmer trennen werden: so verdienet er, daß man ihn beantworte.

Die Cron Frankreich setzet zum voraus, daß der König von Preussen in dem Kriege mit der Kaiserin Königin Maj. der angreifende Theil sey, und keine hinreichende Ursachen gehabt habe, die Waffen zu seiner Vertheidigung zur Hand zu nehmen. Man siehet leicht, wie viel sich darauf antworten lasse, und daß die merckwürdige Depeche des Grafen von Flemming vom 28ten Jul. 1756. (d) ganz ein anders zeige. Da aber jetzo nicht von einer Rechtfertigung Sr. Königl. Maj. in Preussen die Frage ist, als wozu Dieselben fremder Federn nicht bedürfen: So will man blosserdings die Sache so nehmen, als wenn es mit jenem Satze seine Richtigkeit hätte.

Zur Erreichung des Zweks, den man alhier hat, ist es also hinlänglich, zwo Anmerkungen zu machen, welche die Nichtigkeit des gegentheiligen Vorwands in das völlige Licht setzen.

" Zuforderst„ ist es schlechterdings falsch, daß der König als Churfürst, oder die mit ihm verbundene Reichs-Stände, zu der Zeit, da ihre Lande überzogen worden, an dem Kriege zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und dem Hause Oesterreich Theil genommen. Er hat sich vielmehr mehrmahlen

(d) Memoire raisonné Anl. XXVIII.

mahlen erkläret, wie solches seinen Absicht nicht, sondern er nur die Einrückung fremder seine Grenzen drohender Truppen zu behindern gemeinet sey. Alle Schritte, welche derselbe gethan, und alle genommene Maas-Reglen waren diesem Entschluß gemäs eingerichtet. Nimmer wird man das mindeste beibringen, woraus das Gegentheil erhellet.

Der König und die mit ihm verbundene Fürsten richteten freilich bey denen den 10ten Jan. auf den Reichs-Tag angestelten Berathschlagungen ihre Stimmen auf eine gütliche Vermittelung, und sie haben an denen Schlüssen keinen Theil genommen, die von anderen beliebet sind. Allein der Westphälische Friede will wörtlich, daß man die Güte versuchen solle, ehe von den Garants desselben zu den Waffen gegriffen wird (e). Er versichert denen Ständen des Reichs, eine völlige Freiheit, in Abgebung ihrer Stimmen (f), und verschiebet die Frage, wiefern deren Mehrheit in Collecten-Sachen, folglich bey denen behuf Führung eines Krieges, nöthigen Bewilligungen, gelten solle, zu einer Reichstäglichen Vereinigung (g). Die Cron Frankreich, wenn sie den Nahmen eines Garants dieses Friedens verdienen will, hätte also denen demselben gemässen Mitteln beitreten müssen, die der König in Vorschlag gebracht hat. Statt dessen masset sie sich das Recht an, die Reichs-Schlüsse zu exequiren, welches ihr nirgend mitgetheilet ist, und

(e) Instrum. Pac. Monast. §. 115. 116.
(f) Ibid. §. 63.
(g) Instrum. Pac. Osnabr. Art. 5. § 2.

und übet eine mehrere Gewalt in Teutschland aus, als dem Kaiser selbst darin zustehet.

Nichts aber zeiget so unwidersprechlich, wie unverantwortlich die Garantie des Westphälischen Friedens von der Cron Frankreich misbrauchet worden, als zweitens das Betragen, welches sie in den Chur-Braunschweigischen Ländern zu der Zeit beobachtet hat, da sie in selbigen den Meister spielete. Könnte jemand daran zweifeln, wie ihre Absicht blos dahin gegangen, sich an den König der Americanischen Händel halber zu rächen, dessen, und der mit ihm verbundenen Evangelischen Reichs-Stände Lande bis auf das äuserste auszusaugen, und ihnen dadurch die Kräfte zu entziehen, sich zur Vertheidigung der Religion und Teutschen Freiheit anzuwenden: So wurde wenigstens dieses Betragen dergleichen Zweifel gänzlich hinwegnehmen. Kaum waren die Königl. Französische Truppen in die Hannöversche Länder gerücket, als man in selbigen nicht etwa Contributiones ausschrieb, sondern eine völlige Regierung derselben anordnete, und sie mit Heeren der zu diesem Ende zum voraus mitgebrachten Bedienten überschwemmete. Die Länder hörten auf, Länder ihres Herren zu seyn. Sie hiessen in allen harausgelassenen Patenten de Païs conquis de S. M. T. C. Man forderte so gar von der Stadt Hameln, den Huldigungs-Eid. Dem Königl. Ministerio wurde angezeiget, daß vermöge einer zwischen der Kaiserin Königin Maj. und der Cron Frankreich zum voraus errichteten Convention, diese die Einkünfte des Landes unter sich theilen würden. Das gantze Churfürstenthum, les Païs conquis & à

con

conquerir sur le Roi Electeur de Hannovre ist einem Bürger in Paris verpachtet, und solches im Lande durch ein öffentlich Patent bekand gemacht. Wer vorgeben wolte, daß dieses rechtmäßige Befugnisse eines Garants des Westphälischen Friedens wären, daß man dabey keine andere Absicht gehegt habe, als die Reichs-Gesetze zur Execution zu bringen, und des Königs von Pohlen Majest. zu dem Besitz des Churfürstenthums Sachsens wiederum zu verhelfen, der müste die Empfindungen verleugnen, die offenbare Warheiten auch in den Hertzen partheischer Menschen hervorbringen.

Allein man hält sich zu lange bey Widerlegung eines Vorwandes auf, dessen Nichtigkeit einem jeden in die Augen leuchtet, den die Cron Frankreich so bald sie Meister von dem Churfürstenthum war, zu gebrauchen aufgehöret, und durch ihr Betragen, da ihr der König als Churfürst den Frieden anboth, am deutlichsten widerleget hat. Man will sich daher wieder zu dem Fortgange des Französischen Verfahrens gegen Se. Königl. Maj., und nunmehr zu der Closter Sevenschen Convention, und denen daher genommenen Vorwürfen wenden.

VIII. Wen man dasjenige lieset, was der Französische Hof in der herausgegebenen Schrift von selbiger anführet: So solte man glauben, daß er nirgend mehr Recht habe, als in diesem Punct. Und dennoch ist niemahls etwas weniger zu rechtfertigen gewesen, als sein dabey geführtes Betragen. So wie hingegen das Betragen seiner Königl.

VIII. Closter Sevensche Convention. Das Betragen des Königs dabey, ist völlig gerecht und untadelhaft.

nigl. Maj. von Grosbritannien auch hier frey von allen gegründeten Vorwürfen ist.

Um dieses zu zeigen, wil man den Weg einschlagen, der die Warheit am richtigsten in das Licht stellet. Es soll zuforderst das Factum in seinem gehörigen Zusammenhange der Welt vor Augen geleget, und sodann daraus die von der Gegenseite gemachte Einwürfe beantwortet werden.

Nach demjenigen, was bey Hastembeck den 26. Jun. 1757. zwischen zwey an Stärcke sehr ungleichen Armeen und dennoch, wie die Welt es aus dem eigenen Geständnis der Französischen Generäle, weis, mit einem bis zu der diesseitigen Zurückziehung gedaureten höchst zweifelhaften Glück, vorgefallen war, muste die unter Befehl Sr Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland stehende Armee, der ihr an Anzahl weit überlegenen feindlichen Macht weichen. Der gröste Theil der Königl. Teutschen Länder kam, mit den Hessischen und Braunschweigschen, in die Gewalt des Feindes, der sie die Trübsalen des Krieges in voller Masse empfinden lies. Man schützte dabey noch immer vor, alles dieses geschehe deswegen, weil der König seinen Teutschen Ländern und Bundes-Verwandten die Ruhe nicht angedeihen lassen wolte, die man ihnen gern gönnete. Der König faste also den Entschluß, der Kaiserin Königin Maj., und der Cron Frankreich als Churfürst, Friedens-Anträge thun zu lassen.

Se. Königl. Maj hatten als Churfürst, das äuserste fruchtlos versuchet, um die Französische Truppen abzuhalten. Die Noth und das Leiden Ihrer getreuesten Unterthanen rührten Ihr

landesvätterliches Hertz, und sie nahmen den aufrichtigsten Antheil an dem Bedruck, dem Dero Bundesgenossen unterworfen waren. Höchst Dieselbe erboten sich also, zu versprechen, daß Sie an denen in Teutschland entstandenen Unruhen, auch künftighin als Churfürst, keinen Theil nehmen, und die in dieser letzten Eigenschaft zusammen gezogene Armee, nicht ferner zusammen halten wolten, wenn man ihre teutsche und ihrer gesamten Alliirten Länder, der Last des Krieges völlig entheben würde. Diese Erklärung erschöpfte alles, was beide Höfe gefordert hatten, und sie konnte, insonderheit von der Cron Frankreich nicht ausgeschlagen werden, wenn selbige nicht die bisher geführte Sprache gäntzlich ändern, und in Teutschland Conqueten machen, oder wider alle Rechte, wegen des mit der Cron Engelland führenden Krieges, die mit dem Teutschen Reich vereinigte an solchen Streitigkeiten nicht den mindesten Theil nehmende Hannöversche Chur-Lande verheeren wolte.

Auf diesen Antrag war eine entliche Antwort von beiden Höfen noch nicht erfolget, und man wuste vielmehr, daß der Kaiserl. Königl. Hof dem Abgesandten von Steinberg versichern lassen, daß er so fort nach der ersten Eröfnung, dem Grafen von Stahrenberg aufgegeben hätte, den Antrag zu unterstützen, als des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, unter Vermittelung des Grafen von Lynar, mit dem Marschall Herzog von Richelieu, wegen eines Waffen-Stillstandes in Unterhandlung traten, und solche den 8. und 10. Septembr. zu Ende brachten. Er ist

sampt

sampt denen Articles separés der Französischen Schrift beigefüget. Der wesentliche Inhalt desselben bestehet darin, daß die Feindseligkeiten aufhören, die Auxiliar-Truppen in ihre Länder zurück gehen, die Königl. Völker in einem bestimmten Theil der Königl. Länder verlegt werden, die Französische Truppen aber in dem übrigen Theil des Landes jusqu' à une conciliation definitive verbleiben solten. Von den besondern Articeln ist hier nur derjenige anzumercken, welcher fest setzet, daß die frembde Truppen, so in ihre Heimath zurück giengen, daselbst „keinesweges als Krieges-„ Gefangene angesehen„ werden solten.

Wer diese Convention mit einiger Aufmerksamkeit ansiehet, wird so fort ihren Zweck und Eigenschaft warnehmen. Sie ist ein Waffen-Still-stand, ein Arrangement militaire. So nennet sie das Französische Ministerium selbst (a). Sie solte die Zeit verschaffen, daß man das Ende der von dem Könige als Churfürsten angefangenen Friedens-Handlung, worauf die Gegenseite sich bald zu erklären vermogte, abwarten könnte. Deswegen wurde nicht hinzugesetzet, wie lange sie dauren solte.

Es erhellet dieses 1.) aus der Art, wie die Convention geschlossen worden. Sie ist von den Generäls der beiden Armeen gemacht, die beide einer Ratification ihrer Höfe nicht zu bedürfen glaubten. Auf diese Weise konte wohl ein Waffen-Stillstand, der einige Zeit dauren solte, beliebet werden. Niemand wird aber wohl daran zweifeln, daß, wenn man einen solchen Tractat

 machen

(a) S. 25. 26. 48. 65.

machen wollen, wodurch die Länder des Königs auf eine geraume Zeit mithin bis zu der sehr entfernten General-Pacification wegegeben werden solten, dessen Ratification nöthig gewesen wäre, massen die Gewalt eines Feld-Herren so weit nicht gehet. (b).

Es erhellet diese Absicht, diese Natur der Convention (2) aus demjenigen, was diesseitig währender und gleich nach der Handlung geschehen. Nicht nur die denen Königl. Gesandten ertheilte Instructiones, sondern solche Briefe, legen die gehegte Absicht vor Augen, deren Originale in den Händen respectabler Minister sind, welche sich des Werks mit unterzogen haben. In der ersten Note, die des Herrn Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, dem Grafen von Lynar zugestellet haben, und die die Anlage N. II. ausmacht, äusserten Selbige die Absicht dahin, daß es darauf ankomme:

> de procurer aux deux Parties une Suspension d'armes, comme le premier moïen d'une conciliation.

Den 10ten Sept. mithin an eben dem Tage, da die Convention signiret worden, schrieb der Königl. Staats-Minister von Schwicheldt, dem Königl. Dä-

(b) GROTIUS *du Droit de la Guerre & de la paix L. III. C. XXIII. §. 78.* A l'egard des Conventions que les Generaux d'Armée & autres Officiers de Guerre font avec l'ennemi, il faut ajouter à ce que dit Grotius qu'ils ne peuvent de leurs autorité consentir, qu'à une Treve de courte durée; car c'est au Souverain, à accorder celle qui fait disparoitre entierement tout appareil de la Guerre. PUFFENDORFF *du Droit de la Nature & des Gens* L. VIII. C. VII. §. 13.

Dänischem Staats-Minister Freiherrn von Bernstorf.

„Ich enthalte mich billig, in das Detail einer Negotiation hinein zu gehen; wovon Ew. Exc. durch den besagten Herrn Grafen von Lynar ausführlich werden unterrichtet werden. Ew. Exc. werden aus dessen Berichten ersehen : „ : : wie blos die Hofnung, „ daß dieser erste Schritt der Grund und „ Anfang zu mehrern seyn werde, veran„ lasset habe, daß über vieles hinausgegan„ gen worden, welches sonst in mancher„ ley Betracht sehr bedenklich seyn kön„ nen. „

Der Königl. Staats-Minister von Steinberg erklärte sich den 28ten Sept. gegen den Grafen von Lynar, welcher das Extensions-Project übersandt hatte, folgendergestalt:

„Ew. Exc. haben bey Dero Hierseyn zu sehr wahrgenommen, wie aufrichtig man diesseits zu Werke gehe, und wie angelegentlich man wünsche, daß durch die Fortsetzung der angefangenen Handlung, der Weg zu nähern Explicationen gebahnet und die Erleichterung, deren die Königl. Teuttsche Länder so nöthig haben, bewürket werde, als daß dieselbe zweifeln könten, wie die Hofnung, welche Dero geehrtes Schreiben vom 27ten dieses dazu giebet, dem Ministerio besonders angenehm gewesen, und selbiges Ew. Exc. vor den Eifer und die Bemühung, welche Sie dabey angewendet haben, und ferner damit fortzufahren, geneigt versprochen,

höchlich verpflichtet sey. Ich beziehe mich zwar wegen des eingesandten Entwurfs, einer nähern Convention, auf dasjenige, was des Hertzogs von Cumberland Königl. Hoheit, Ew. Exc. darüber bezeugen werden. Das Königl. Ministerium hat inzwischen daraus mit Vergnügen ersehen, wie Dieselbe nach Dero erleuchteten Einsicht, die Sache zu einer förmlichen Handlung einzuleiten gesucht haben. Und wie eben in dieser Absicht auf die Beibringung derer Volmachten angetragen seyn wird; also zweifelt es auch nicht, daß Dieselbe gütig bemühet seyn werden, zu veranlassen, daß diejenige, welche der Duc de Richelieu von seinem Hofe vor sich, oder einen andern auswürcken soll, weiter als auf eine interimistische Handlung, mithin auf die Abschliessung des intendirten particulier Accomodements gerichtet werde. selbst die von Ew. Exc. entworfene Articul, werden ihnen die Argumenta dazu an Hand geben; „indem ein jedes nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränktes Armistice, in „dem Supposito eingegangen wird, daß „die Haupt-Negociation baldigst angefan„gen, und beide Theile billigen Condi„tionen dabey Raum geben werden,“ auch das von Sr. Königl. Maj., imgleichen des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel und Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. geforderte Versprechen Ihro Truppen bis zu dem Ende der gegenwärtigen Troublen in Teutschland nicht zu gebrauchen,

„ die Hofnung zum Grunde haben muß, daß „ Dero Lande dagegen von dem gegenwär„ tigen Bedruck befreyet werden, und man „ nicht gemeinet sey; solches bis zu einer Ge„ neral-Pacification auszusetzen, als wel„ che durch unverhofte Begebenheiten, der„ gleichen man dieses Jahr viele erlebet hat, „ noch lange aufgehalten werden kan.

Es erhellet endlich sogar 3) aus den eigenen Geständnis des Königl. Französischen Hofes. Denn entweder hatte man sich diesseits durch die Closter Sevensche Convention, bereits die Hände bis zu einer General-Pacification, oder nur bis dahin gebunden, daß man sehen würde, ob Se. Königl. Maj. als Churfürst zu einem particulier Accomodement gelangten. Ist das erstere, warum bestunden den die Cron Frankreich darauf, daß solches durch das Explications-Project erst festgesetzet werden solte? Ist das letztere, wie kan man denn zweifeln, daß nachdem die Hofnung zu dem besondern Frieden weggefalleen, der Waffen-Stillstand wiederum sein Ende nehmen muste?

Kurtz: wenn man blos bey den Worten der Closter Sevenschen Convention bestehen bleibet, so ist einer von folgenden beiden Sätzen wahr. entweder sie ist ein Waffen-Stillstand, ein Arrangement militaire, dessen Daur an den Ausgang der angetragenen particulier Friedens-Handlung gebunden war. Und alsdenn hat selbige aufgerufen werden können, da jene Französischer und Kaiserl. Königl. Seits verworfen worden. Oder sie ist ein solcher Tractat, vermöge dessen die Länder Sr. Königl. Maj. bis zu einem entfernten

allgemeinen Frieden, in den Händen des Feindes bleiben solten. Alsdenn war sie ohne Ratification des Königs nichtig, und die ist nimmer erfolget.

Allein das Betragen des Französischen Hofes both dem König noch andere Ursachen und Gründe dar, selbige als nichthig anzusehen. Kaum war die Nachricht von deren Unterzeichnung zu Versailles angekommen, als man nunmehr den längst gewünschten Zeit-Punct erschienen, und sich in dem Stand zu seyn glaubte, Sr. Königl. Maj. die unleidlichste Bedingungen aufzudringen. Die Cron Franckreich declarirte, daß sie von keinen Frieden hören wolte. Allein sie declarirte auch zugleich, daß sie die Gütigkeit der Convention selbst nicht erkennen, noch die Dänische Garantie annehmen könne, wofern nicht die Chur-Braunschweigische Truppen sich ausdrücklich verpflichteten, während des gantzen Krieges gegen Frankreich und seine Alliirten nicht zu dienen. Das P. Stum des Grafen von Lynar, welches in der Anl. N. IV. abgedrucket ist, besaget solches wörtlich. Das Zeugnis des Marschals de Richelieu selbst, in dem Schreiben an den General von Zastrow, so weiter unten angeführet werden soll, ob leidet hierüber nicht den mindesten Zweifel. Die Hülfs-Truppen solten dabey entwafnet werden, gleich nicht geleugnet werden konte, daß die Convention solches nicht enthielt, und man bestund darauf mit solchen Eifer, daß der Vorschlag, den Se. Königl. Maj. in Dännemark ohne Zuthun Sr. Königl. Maj. von Grosbritannien thaten, selbige in ihre eigene Länder aufzunehmen, verworfen wurde. Man sehe darüber den Auszug aus dem Schreiben des Grafen von Lynar

von 17. Octobr. 1757. in der Anlage V. In den Chur-Braunschweigischen Ländern vermehrte man die Härte des Bedruks, und verpachtete selbige Jean Faidit, damit die Empfindung der Menschlichkeit, welche andern Französischen Bedienten hätte beygehen können, durch den eigenen Vortheil des Empfängers, desto ungezweifelter unterdrücket werden mögte. Ja um keinen Zweifel übrig zu lassen, wohin die Absicht gienge, und daß man auf neue Eroberungen gegen den König rechnete, so waren es nicht allein die *Pais de sa Maj. Britannique soumis*, sondern auch die *Pais à sommettre* deren Aufkünfte man selbigen übertrug. Das Patent, wodurch diese Verpachtung bekand gemacht worden, findet sich in den Anlagen N. VI. Man häufte die Uebertretungen der Convention, mit Uebertretungen. Ein gantzes Verzeichnis derselben ist der herausgelassenen „vorläufigen Anzeige der Ursachen, welche Se. Königl. Majest. „als Churfürsten zu Wieder-Ergreifung der Waffen gegen die auf das neue in Anzuge begriffene „Französischen Armee bewegen, eingerücket. Dabey wurde den Ländern des Königs und seiner Alliirten, ja so gar dessen Häusern und denen Ministris Sr. Majest. für ihr particulier, mit Feuer und Schwerd gedrohet, wofern man sich nicht blindlings dasjenige gefallen lassen würde, was der Französische Hof vorzuschreiben gut fand. Der aus dem Schreiben des Herrn Grafen von Lynar genommene Beweis dieser Angaben ist in der Anlage N. VII. enthalten.

Der Hof zu Wien sparete seiner Seits nichts, um die Französische Absichten zu befordern. Er erklärt

klärte gleichfals, wie man keinen particulair Frieden schliessen wolle. Ja damit der König empfinden mögte, wie vorsetzlich man Ihm weh zu thun suchte, so muste sich selbst die Justitz-Pflege des Kaiserl. Reichs-Hofraths dazu brauchen lassen. Das Ansehen des Fürsten von Taxis, und seine Influentz zu Wien reichte hin, um gegen den König, genau in diesen Zeiten, die ungerechteste Verfügungen in den Post-Sachen hervor zu bringen.

Se. Majest. sahen leicht, wohin dieses alles abzielete. Man wolte ihren Waffen, durch die Desarmirung der Hülfs-Völker, eine unauslöschliche Schande zuziehen. Diese selbst, wenn sie entwafnet worden, hätten sich entweder verlossen, oder von der Cron Frankreich engagiren lassen. Die eigene Königl. Truppen waren in einen so geringen Bezirck eingeschlossen, daß sie darin auf längere Zeit ihren Unterhalt nicht finden konten, sondern vor Mangel hätten vergehen müssen. Ueberdem mogte der König, wenn er die Verbindung übernahm, die man Ihm aufdringen wolte, keine Unterstützung von der Englischen Nation vor das Churfürstenthum fordern. Die Einkünfte seiner Teutschen Lande nahm man ihm nicht allein, sondern diese solten auch dergestalt ausgesogen werden, daß in langen Zeiten daraus nichts zu erwarten wäre. Er hätte also nicht einst seine Bedienten, und am wenigsten seine Truppen bezahlen können, folglich diese auseinander gehen lassen müssen. Alsdenn wären die Projecte in die Erfüllung getreten, von welchen der Graf von Flemming voraus gesaget hatte, qu'ils pourroient devenir funestes à la Maison de Hannovre.

Jeder

Jeder billiger, gerechter und vernünftiger Mensch, welcher dieses Bild, das mit lebhaftern Farben geschildert werden könte, betrachtet, stelle sich dabey in den Platz des Königs. Die Cron Frankreich gestunde selbst, daß die Bedingungen, die sie Sr. Maj. vorschreiben wolte, in dem Closter Sevenschen Waffen-Stillstand nicht enthalten waren, indem sie forderte, daß solche durch neue Conventiones festgesetzet werden solten. Der König hatte also ein ohngezweiffltes Recht, selbige auszuschlagen. Sie behauptete daß die Convention ihrer Ratification bedürfe, und bis dahin dieselbe so wenig gültig sey, als die Garantie der Cron Dännemark statt habe. Sr. Königl. Majest. stand also ebenmäßig frey, Ihre Ratification zu ertheilen oder zurück zu halten. Solten Sie dieses Rechts sich begeben, und Ihr Land einem Feinde überlassen, der nichts als dessen äusserstes Verderben suchte?

Höchst-Dieselbe ergriffen diejenige Masregeln, welche Sie mit völliger Beobachtung Treu und Glaubens nehmen konten, so die Selbst-Erhaltung und Dero Würde erforderten, welche die einzige waren, die der Uebermuth der Feinde übrig lies, und die, so gefährlich sie auch dero Zeit schienen, dennoch nichts ärgers veranlassen konten, als man durch die neue Convention Ihnen aufdringen wolte.

Se. Königl. Majest. fasseten nemlich den Entschluß, das äuserste daran zuwagen, um Ihr Land und die mit Ihnen einverstandene Höfe von dem gäntzlichen Untergange zu retten, der ihnen gedrohet wurde, und Sich zu diesem Ende auch als

Chur-

Churfürst mit des Königs von Preussen Majest. zu ihrer Vertheidigung zu verbinden. Sie beliebten zu diesem Ende eine Abschickung an höchstbesagte Se. Königl. Majest. und ersuchten Dieselben, einem Printzen ihres Hauses des Herrn Hertzogs Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. zu erlauben, daß Derselbe das Commando Ihrer Armee übernehmen durfte. Der General-Major Graf von der Schulenburg ist den 1ten Nov. mithin 5. Tage vor der Schlacht bey Rosbach, von Stade zu des Königs von Preussen Majest. abgegangen. Ihrem Ministerio und Generalität befahlen Se. Königl. Majest., zwar noch nicht die Thätlichkeiten wieder anzufangen: Aber sie gaben ihnen auf keine Schritte zu thun, welche das Ansehen haben mögten, als ob man in die Französische Absichten hinein gehen wolte. Daß dieses auch nicht geschehen sey, daß man vielmehr zu erkennen gegeben habe, wie der König wol befugt, die Closter Sevensche Convention als ungültig anzusehen, solches ergiebet das Schreiben des Generals von Zastrow, welches man Französischer Seits selbst in der Anlage X. abdrucken lassen. Nunmehr war es zu spät, wenn gleich die Cron Frankreich hätte nachgeben wollen. So bald man sich eines Generals versichert hätte, war der Entschluß gefasset, die Waffen wieder zur Hand zu nehmen. Des Hertzogs Ferdinand zu Braunschweig Durchl. eröfneten solches dem Marechal de Richelieu, laut des Französischer Seits selbst publicirten Schreibens vom 28. Novembr. 1757. Der König legte der gantzen Welt die Gründe seines Betragens in einer den 26. eben dieses Monaths gefertigten Anzeige

zeige vor Augen. Und die Feindseeligkeiten nahmen wiederum ihren Anfang.

So ist das wahre Verhaltnis eines Vorfalls beschaffen, der ein Denkmahl bleiben wird, wie die Cron Frankreich zu Werke gehe, so bald sie die Uebermacht in Händen zu haben glaubet; und der die Stände des Reichs überzeugen muß, daß alles Nachgeben, selbige nicht zu besänftigen vermag, sondern daß der Misbrauch ihrer Macht, nach dem Verhältnis zunimt, wie ihr die weiche Seite gegeben wird.

XI. Nunmehr ist noch übrig, daß man diejenige irrige Vorstellung, welche der Hof zu Versailles von der Sache machet, und die Gründe, die er zu Rechtfertigung seines Verfahrens anführet, Stückweise untersuchet; obgleich solches nicht geschehen kann, ohne einige Wiederholungen zu veranlassen.

I. Das Französische Ministerium macht den Anfang damit, daß es die Umstände erhebet, worin die Sachen sich bey Errichtung der Convention befanden „ Die Noth, heißt es, worin die „ Churbraunschweigische Armee sich befand, ver„ anlassete, daß die Closter-Sevensche Capitu„ lation (a) eingegangen worden. Nimmer hat „ sich

XI. Beantwortung der hiergegen gemachten Französ. Vorwürffe.

I. Einwurf. Man hat sich bey der Errichtung der Convention Churbr. Seite in der grössesten Noth befunden.

(a) Das Königl. Französische Ministerium bedienet sich der Benennung eine Capitulation, um seinen Uebermuth desto mehr zu zeigen. Sie ist deutlich gegen den Inhalt des errichteten Instruments, worin das beschlossene eine Convention genant wird.

„ sich die Großmuth des Königs von Frankreich
„ deutlicher, als in solcher gezeiget. (b) Man wird diesseits nimmer leugnen, daß die Convention deswegen gemacht sey, weil bey der grossen Anzahl der Französischen Truppen, keine nahe Hofnung vorhanden war, die Länder des Königs und seiner Allirten durch die Macht der Waffen von solchen zu befreyen. Allein der Marechal Duc de Richelieu hatte seines Orts auch Ursach, wiedrige Folgen zu fürchten, wenn er eine Armee die über 40000. Mann stark war, und deren Tapferkeit man bey Hastenbeck genugsam empfunden hatte, bis auf das äuserste treiben wolte. Er, und nicht der Herzog von Cumberland, wuste überdem, daß der König in Preussen gegen den Prinzen von Soubise im Anzuge war, und daher glich nichts der Geschwindigkeit, womit er nach Unterzeichnung der Convention solchen zu Hülfe eilte. Insonderheit ist nicht abzusehen, wie man die Convention als einen Beweis der Großmuth Sr. Allerchristl. Maj. anführen könne. Sie wurde, wie man selbst gestehet (c), von dem Marechal de Richelieu, ohne Vorwissen und Befehl seines Hofes, eingegangen. Die Bedingungen, die dieser nachher beyfügte, und woran er deren Ratification band, kan man mit keinem Schein vor großmüthig ausgeben.

X. Man erkennet Französischer Seits wohl, daß Se. Königl. Majest. ihres Orts eben das Recht

(b) S. 24. 25. 71.
(c) S. 26.
X. Zweyter Einwurf. Französ. Seits ist die Convention allezeit als gültig anerkant.

Recht zustehen müsse, welches die Cron Frankreich sich anmassete, die Ratification der Convention zu versagen. „ Deswegen soll der König von Frank„ reich die Convention gebilliget und nur vorge„ schlagen haben, solche durch Erläuterungen zu „ bestätigen, welches der Graf von Lynar und der „ Hof zu Coppenhagen gut gefunden. (d) Allein nichts ist dem wahren Verhältnis mehr entgegen. Der Königl. Französische Hof hat, so bald er von der Convention unterrichtet war, declarirt, wie er die Gültigkeit derselben nicht anders, als unter denen vorgeschlagenen neuen Bedingungen, und wenn die Hülfs-Völker entwafnet würden, agnosciren könte. Dieser Umstand, den das Schreiben des Grafen von Lynar (N. IV.) deutlich enthält, der dem Dänischen Hofe bekand ist, und welcher veranlasset hat, daß die Garantie desselben nimmer nachgesuchet worden, erhellet zum Ueberfluß, selbst aus dem Schreiben des Marechal de Richelieu, welches der Französische Hof seiner Schrift beygefüget hat. Er schreibet darin wörtlich:

Sa Majesté Danoise ayant offert de les garantir [les Articles de la Convention] *le Roi mon Maitre a cru, qu'avant de signer l'acte d'acceptation de cette garantie, il convenoit d'eclaircir des Obscurités qui pourroient faire naitre des difficultes dans l'execution*, qui a été suspendue sur des paroles d'honneur reciproques de ne rien alterer au fond, de l'executer toujours, quand on se seroit entendu de part & d'autre sur les doutes, qui s'etoient élévés.

Kan

(d) S. 29. 30.

Kan man sagen, daß eine Convention agnosciret sey, wenn man erst eine Erleuterung derselben fordert, die so wichtig und der Absicht so sehr zuwieder ist, als diejenige, deren Eingehung man von Sr. Königl. Majest. erzwingen wolte? Des Königs von Dännemark Majest. waren ein zu wohl denkender Freund des Königs, als daß sie deren Bewilligung von demselben, wie eine Folge der gezeichneten Convention jemahls hätten forderen sollen. Wo man unter denen angeblich ertheilten Paroles d'honneur, nicht den Willen verstehet, vor abgebrochener Unterhandlung zu keinen Feindseligkeiten unverwarnet zu schreiten, so weis man disseits nicht, was darunter gemeinet sey. Jenes aber ist an dieser Seite erfüllet.

XI. Das französische Ministerium begreifet wohl, daß eine Hauptfrage darauf ankomme, wie lange nach der Absicht der schliessenden Partheien, die Verbindlichkeit der Convention dauren sollen Deswegen wird angeführet, „die Worte, vermöge „welcher dieselbe bis zu einer Conciliation definitive erstrecket war, wären von einer General-„Pacification zu verstehen. Der Herzog von „Cumberland, wuste wohl, schreibt man, daß „Frankreich dem König keinen Particulier-Frie-„den zustehen wolte. Er hätte also zu befürchten, „daß die ihm so nöthige und so eifrig gesuchte Con-„vention nicht zu Stande kommen würde, wenn „er darauf bestehen wollen (a). Der Eingang „derselben zeiget, daß die Frage nur davon ge-„wesen, zu verhindern, daß die Herzogthümer „Bre-

XI. Dritter Einwurf. Die Convention solte bis zum General-Frieden dauren.

(a) S. 50. 51.

„ Bremen und Verden nicht der Schau-Platz
„ des Krieges werden mögten (b). Des Herzogs von Cumberland Königliche Hoheit wusten bei Errichtung der Convention so wenig, daß zu einem Particulier-Accomodement gar nicht zu gelangen sey, daß vielmehr der Kaiserl. Hof versicherte, wie er seiner Seits die Hände gern darzu bieten wolte, und deswegen einen eigenen Courier nach Paris abgesandt habe. Dieses muste eine desto grössere Hofnung, solche Absicht zu erreichen geben, da Frankreich noch in dieser Schrift (c), vorgiebet, daß es nur nicht einseitig, sondern mit Zuziehung seiner Alliirten Handlung pflegen wollen. Die Conciliation definitive der zwey Souverains, deren Generale mit einander schlossen, nemlich Sr. Königl Maj. als Churfürsten, und des Königs in Frankreich, ist von einem algemeinen Frieden weit unterschieden. Die vorhin gethane, ihnen und dem Grafen von Lynar bekandte Friedens-Anträge, bestimten diesen Ausdruck zur Gnüge Man mache die Bedrängnisse, worin die Königliche Armee bey Eingehung des Waffen-Stillstandes gewesen seyn soll, so groß wie man wolle, so konte dennoch etwas üblers nicht erfolgen, als dasjenige war, was nach dem gegenseitigen Vorgeben die Absicht beider Theile, bey deren Errichtung, hätte seyn müssen; nemlich das Land in den Händen des Feindes so lange zu lassen, als es ihm gefällig, solches zu behalten; die Hülfs-Völcker der Entwafnung, und die eigene dem Untergang auszusetzen. Der Eingang der Convention redet, wie dessen Einsicht ergiebt, blos von denen

(b) S. 30. 50. 51. (c) S. 50.

nen Ursachen, welche Se. Königl. Maj. in Dännemark bewogen hatten, sich dero Zeit der Sache anzunehmen. Der König läst diesen Bemühungen die Gerechtigkeit wiederfahren, die sie verdienen, und er siehet sie, als ein Merkmahl der Ihm höchstschätzbaren Freundschaft höchst-besagter Sr. Maj. und als eine Würkung der ruhmwürdigen Bemühung an, welche Sie anwenden, dem Blutvergiessen und Unglück des Krieges abzuhelfen. Eben dieses aber überzeuget den König zugleich, wie die Absicht des Dänischen Hofes nimmer gewesen, ein Werckzeug abzugeben, um diejenigen harte Bedingungen eingehen zu machen, die der Königl. Französische Hof, Sr. Königl. Maj. unter Vorwendung der Convention, als eine Erleuterung derselben, aufzudringen gesuchet hat.

XII. Die Entwafnung der Hülfs-Völcker war eigentlich die Klippe, woran die Convention scheiterte. Um so mehr Mühe giebet man sich, diese Forderung zu rechtfertigen. Das wesentliche desjenigen, was vorgebracht wird, bestehet in folgenden: " Der Herzog von Braunschweig, sagt man, „ hat die Entwafnung seiner Truppen zugestanden „ (a) und der Land-Graf von Hessen Cassel sich „ erboten, auf eben die Bedingung, wie der „ Braunschweigische Hof mit Frankreich zu schlies„ sen (b). Die Klugheit erlaubte nicht, einem „ solchen Corps Truppen die Macht zu schaden, „ zu lassen (c) Der König von Engelland konte „ sich gegen deren Entwafnung nicht setzen, und „ am wenigsten die Braunschweigische Truppen „ mit

XIII. Vierter Einwurf. Man hat die Entwafnung der Hülffs-Völcker mit Recht gefordert.

(a) S. 35. (b) S. 35.

„ mit Gewalt zurück halten, da nach der Conven-
„ tion diese Völcker verabscheidet werden solten und
„ verabschiedet sind (d). Er konte nur allein darauf
„ bestehen, daß selbige nicht zu Krieges-Gefange-
„ nen gemacht würden. Zwischen Entwafneten und
„ Krieges-Gefangenen ist ein grosser Unterscheid (e).

Die Handlungen, worin des Herrn Herzogs zu Braunschweig und des Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel Durchl. Durchl. mit der Cron Frankreich getreten seyn sollen, gehören nicht hieher, ob es gleich bekand ist, daß beide sich dadurch nicht verbunden erachtet haben. Man wird auch die Absicht nicht erreichen, welche man vermuthlich bey deren Anführung gehabt hat, nemlich Mistrauen zwischen den Alliirten zu stifften. Eben wenig komt es darauf an, ob die Klugheit und das Französische Interesse, die Entwafnung erforderte. Es ist zwar eine alte Gewonheit dieser Crone, daß derselben ihr Vortheil, statt der stärckesten Rechts-Gründe, dienen muß. Allein damit rechtfertiget man dergleichen Forderungen nicht. Endlich braucht man sich auch mit der Cron Frankreich über die Art nicht einzulassen, wie die Braunschweigischen Truppen beibehalten sind, und was des Herren Erb-Printzen von Wolffenbüttel Durchl. betrift. Alles dasjenige was darunter geschehen, lässet sich nicht allein völlig rechtfertigen, sondern Se. Königl. Maj. und des Herzogs Durchl. haben sich längst gegen einander deswegen freundschaftlich explieiret.

Die hierzu untersuchende Frage ist diese: ob Se. Königl. Majest. von Grosbritannien ein Recht

D 2 gehabt,

(c) S. 35. (d) 36. (e) S. 37.

gehabt, sich der Entwafnung der Auxiliar-Truppen zu wiedersetzen, und zu fordern, daß selbige ferner in ihren Sold bleiben solten? Und solches ist aus der Convention selbst offenbar.

In selbiger ist von einer Entwafnung nichts enthalten. Will man vorgeben, daß dadurch, daß festgesetzet worden, die Truppen solten keine Krieges-Gefangene seyn, die Entwafnung stillschweigend erlaubet wäre, so muß man behaupten, daß der Cron Franckreich diese Truppen übergeben worden, um damit nach Willkühr zu schalten, wenn sie selbige nur nicht zu Krieges-Gefangene machte. Hoffentlich wird das Französische Ministerium sich auf einen Satz zu gründen, Bedenken tragen, dessen Unrichtigkeit deutlich in die Augen fält. Die Truppen solten, als Truppen, mithin als bewafnete Leute, in ihre Länder zurück geschickt, und in solchen verlegt werden.

In Gefolg dieser Bedingung, ist denen Höfen Nachricht davon gegeben. Man nennet solches mit grösten Unrecht eine Verabscheidung. Die Heßische Trupen blieben Englische; die Braunschweigische, Gothaische, und Bückeburgische, blieben Chur-Braunschweigische Sold-Truppen. Wolte man das Gegentheil annehmen, so müste man vorgeben, daß Se. Majest. als König und Churfürst, die mit diesen Häusern gemachte Subsidien Tractaten einseitig aufrufen können, welches weder Höchst Dieselbe Sich anmassen, noch des Herrn Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit Absicht jemahls gewesen ist, oder seyn mögen.

Der Sinn der Convention war dieser, daß so lange der Waffen-Stillstand daurete, die Trup-

pen

pen in ihren Ländern sich friedlich aufhalten solten. Hörete der Waffen-Stillstand auf, so konte man dieselbe, kraft der nimmer aufgehobenen Eigenschaft von Sold-Truppen, widerum denen Tractaten gemäs gebrauchen. Dieser Fall hat sich begeben, und deswegen würde es auch überflüßig seyn, wenn man untersuchen wolte, in wiefern überhaupt durch die Convention, wegen der in Englischen Sold stehenden Hessischen Truppen, etwas fest gesetzet werden können.

XIII. Auf die Contraventiones, welche in der vorläufigen Anzeige, und in dem Schreiben des Generals von Zastrow vom 14ten Nov. angeführet sind, antwortet das Französische Ministerium sehr kurtz. " Sie konten nach dessen Meinung „ kein Recht geben, den Waffenstillstand aufzu„ heben. Selbiger enthält nichts von den Ge„ fangenen, nichts von dem Schloß Schartzfels. „ Es ist darin nicht gedacht worden, wie man in „ denen Ländern des Königs verfahren solte. Die „ übrige Contraventiones sind erst nach dem Bruch „ der Convention vorgegangen. (a).

Wenn eine Convention von der einen Seite nicht erfüllet, sondern übertreten wird, so bleibet unter Mächten, die keinen Richter haben, auf der andern Seite nichts übrig, als sich gleichfals daran ohngebunden zu achten.

Daß die Gefangene von beiden Theilen zurück gegeben werden solten, das war zwar nicht in der Convention vom Closter Seven selbst, aber in der

XIII. Fünffter Einwurf. Französischer Seits ist der Convention nicht entgegen gehandelt.

(a) S. 48.

Vereinigung festgestellet, welche in Gefolg derselben, zwischen dem General-Lieutenant von Spörcken, und dem General de Villemeur den 16ten Sept. 1757. zu Bremervörde abgeredet worden. Man legt die hieher gehörige Articul derselben in der Anlage N. VIII. der Welt vor Augen.

Der Waffenstillstand hatte die Feindseligkeiten geendiget, welche die Französische Armee gegen Se. Königl. Majest. als Churfürsten unternehmen konte. War es nicht eine Feindseligkeit, daß das Schloß Scharzfels erstiegen, geplündert, und die Garnison zu Kriegesgefangenen gemacht würde? War es etwas anders, als eine Feindseligkeit, daß man nach Errichtung der Convention, die Geld-Erpressungen und Gewalthätigkeiten vermehrte, und statt der abgezielten Erleichterung der Königl. Unterthanen, selbige täglich härter behandelte? Das Recht der Natur will, daß man einem bezwungenen Volke, welches sich nicht wiedersetzet, anders begegne, als demjenigen, das Wiederstand thut, und von dem man etwas feindliches zu befürchten hat. Ohnerachtet die Hannöversche Unterthanen sich ruhig hielten, und denen Franzosen weiter nicht das mindeste in den Weg legten, so waren doch die, unter den herbesten Bedrohungen, an sie gemachte Forderungen, so übermäßig, daß man leicht sahe, wie eine gäntzliche Verheerung und Verderben der Länder das Ende der Sache seyn würde. Aber bloß um dieses abzuwenden, war die Convention errichtet.

Wenn die übrige Contraventiones erst nach dem Bruch der Convention vorgegangen wären: So hätte der General von Zastrow sich nicht bereits in seinem Schreiben vom 14. Nov. darüber beschweren können.

XIV. End-

XIV. Endlich beruffet man sich darauf, "daß man
„ sich der Entwafnung begeben habe. Dieses soll
„ nicht erst zuletzt geschehen, dadurch aber kein Vor-
„ wand übrig gelassen sein, die Convention nicht
„ zu erfüllen (a).

Noch den 17ten Octobr. meldete der Graf von Lynar laut der Anl. V. dem Königl. und Churfürstl. Ministerio, daß vermöge der Instructionen, die der Marechal de Richelieu so eben durch einen zurückgekommenen Courier erhalten habe, der Französische Hof keinen Frieden wolle, sondern auf den Erläuterungs-Project bestünde, und so wenig von der Entwafnung zurück gienge, daß das Anerbieten Sr. Königl. Majest. in Dännemark die Auxiliair-Truppen in Dero Land aufzunehmen, verworfen worden, mithin man vielleicht das Kriegesfeuer wieder angezündet sehen könte, und hierauf eine Entschliessung gefasset werden müste. Die Schlacht bey Rosbach ist bekandlich den 5ten Nov. folglich, wenige Zeit nachhero vorgefallen. Se. Königl. Maj. von Grosbritannien konten nicht voraus sehen, daß der Französische Hof die Sprache zulezt ändern würde. Sie musten nach denen Französischen Erklärungen, die noch unterm 17ten Octobr wiederholet sind, ihre Maasregeln nehmen. Nachdem diese gefaßt waren, mogte man solche späterer Französischen Entschliessungen halber, um so weniger abänderen, da man eines Theils sich bereits an Se. Königl. Maj. in Preussen gewand, andern Theils aber aus dem

 Ver-

XIV. Sechster Einwurf. Nachdem man sich der Entwafnung begeben, so war kein Grund mehr übrig von der Convention abzuweichen.

(c) S. 30.

Verfahren der Cron Frankreich wahrgenommen hatte, mit welcher Treu und Glauben selbige zu Werke gehe. Es ist aber auch das unrichtig, daß man jemahls von der Entwafnung der gesamten Auxiliar-Truppen abgegangen sey. Man hat sich, wegen der Braunschweigischen, dahin nicht erklähret. Am wenigsten ist von der Forderung abgewichen, daß man die Königl. Länder bis zu einer General-Pacification in Händen behalten wolle.

Ueberhaupt kan währender Tractaten, und so lang nicht alles verglichen ist, ein jeder Theil von selbigen zurück treten. Wäre zu Closter Seven alles verglichen worden, so hätte es keiner fernern Handlung bedurft. Aber auf diese bestund Frankreich, und der König konte dabey seiner Seits sich so erklären, wie er es den Umständen gemäs finden würde.

XV. Nicht nur die Gründe selbst werden angefochten, aus welchen Chur-Braunschweigischer Seits zu den Waffen wieder gegriffen worden, sondern auch die Art, wie solches geschehen ist. „Wäre ein ehrbares Mittel gewesen, sich der „Convention zu entheben, schreibt man, so wäre „es dieses gewesen, dieselbe als zernichtet zu er„klären, und sich genau auf beiden Seiten, in „die Verfassung zu setzen, in welche man bey deren „Schliessung sich befunden. Statt dessen sind „alle Mittel angewand, selbige nach und nach „ungestraft zu brechen. (b) Zwey Monath ist ge„zögert, um eine Gelegenheit dazu zu erlangen. „Man

XV. Siebender Einwurf. Die Art, wie die Convention aufgerufen ist nicht zu entschuldigen.

(b)

„ Man hat die Französische Armee nach Halber„ stadt ziehen lassen, und erwartet bis sie in der „ schlechten Jahrs-Zeit auseinander gegangen. „ Die Gelegenheit eines erlittenen Verlusts ist er„ griffen, um die bestimte Grenzen zu überschrei„ ten Unter den Vorwand, die Quartiere zu er„ weitern, hat man sich vortheilhafter Posten be„ meistert, und Anstalten zu der Belagerung von „ Haarburg ohne alle Krieges-Erklärung ge„ macht. Nachdem alles dieses geschehen, und „ der Feind, um ihn mit Vortheil bekriegen zu kön„ nen, genugsam geschwächt war, ist zu der Zeit, „ da man auf ihn losziehet, und seinen Posten an„ greifet, angekündiget, daß die Feindseeligkeiten „ wieder angefangen werden solten, und die Capi„ tulation als gebrochen angesehen werde. (c)

Wenn in diesem Einwurfe viel Beredsamkeit herschet, so herschet gewis, zu gleicher Zeit darin desto mehr Unrichtigkeit.

Chur-Braunschweigischer Seits ist die Convention, so wie sie geschlossen worden, auf das genaueste in die Ausübung gesetzt. Nicht die diesseitige Generäle; nicht einst der Marechal de Richelieu, sondern das Französische Ministerium selbst, hat declariret, daß es selbige keinesweges als verbindlich ansehen könte, wofern sie nicht dahin ausgedehnet würde, daß die Sold-Truppen entwafnet, und der König die Befreyung seiner Teutschen Lande, auf die General-Pacification ankommen lassen solte. Se. Königl. Majestät hatten also das ohnstreitigste Recht ihrer Seits, die Sache ebenfals als etwas anzusehen, das nunmehr blos von der

D 5 Wil-

(c) S. 72. 73.

Willkühr beider Höfen abhinge, und in dessen Gefolg ihre Maas-Regeln zu nehmen. Dieses ist geschehen. So lange die Negociation des Grafen von Lynar daurete, war es natürlich, daß man mit denen Feindseeligkeiten von beiden Seiten Anstand nahm. Mittelst derselben aber hat nimmer bewürket werden mögen, daß, nach der wahren Absicht des Waffenstillstandes, der Anfang einer Friedenshandlung gemacht würde. Die Cron Frankreich stellet dieses nicht in Abrede.

Niemand würde es dem König verdenken können, wenn bey dem Recht, welches ihm die Härte seiner Feinde dazu gab, er sich in seinen Maas-Regeln nach den Conjuncturen, mithin nach den Ausgang der Schlacht bey Rosbach, gerichtet hätt. Allein solches ist nicht geschehen, und jederman, der nur die Zeit nachrechnet, wird sich leicht davon überzeuget finden. Die Schlacht bey Rosbach ist den 5ten Novembr. vorgefallen, und die Krieges-Bewegungen haben den 26. eben dieses Monaths ihren Anfang genommen. Konte der König in dieser kurtzen Zwischen-Zeit, von jenem Siege über die See Nachricht erhalten; von daher seinem Ministerio aufgeben, des Königs von Preussen Maj. anzusprechen, des Herzogs Ferdinand Durchl. zu erlauben, das Commando ihrer Armee zu übernehmen; eine Antwort darauf erfolgen; der Prinz ankommen; und darauf mit den Feindseeligkeiten der Anfang gemacht werden?

Wenn man nicht diesseits die Regeln der Redlichkeit auf das genaueste und in Uebermasse erfüllet hätte, so würde es um die Französische Armee viel schlechter ausgesehen haben, als es würklich erfolget

get ist. Ihre Verlegenheit würde sehr groß gewesen seyn, wenn, wie es mit allem Recht geschehen konte, die hiesige zu der Zeit, da man zum ersten mahl die Entwafnungs-Absicht declarirte, aufgebrochen, mithin, da die Schlacht bey Rosbach erfolgte, und der Marechal de Richelieu bey Halberstadt stand, sie im Rücken angegriffen hätte. Statt dessen sind die Feindseeligkeiten nicht ehe wieder angefangen, bis der König von Preussen nach Schlesien gegangen, die Französische Armee nicht nur wieder in völliger Positur, sondern auch die ersten Colonnen derselben, würklich bis über Lüneburg vorgerücket waren, um die ungerechte Bedingungen, die der Hof forderte, mit Gewalt zu erzwingen. Von Zubereitungen auf die Belagerung von Haarburg weis man nichts. Die Quartiere musten nothwendig erweitert werden, da diejenige, welche einen mäßigen Theil der Königl. eigenen Truppen bestimt waren, ohnmöglich hinreichten, die Corps zu fassen, welches nach der ersten Bestimmung in das Lauenburgische und in die Heßische und Braunschweigische Länder gehen solten, durch die eigene Schuld des Französischen Hofes aber zusammen gehalten werden musten. Nirgends ist ein Französisches Corps überfallen. Die Armeen sind von beyden Seiten, zu der Zeit, da die Krieges-Operationes wiederum anfingen, völlig zusammen gezogen gewesen. Beyde Theile waren also in sofern genau in der Verfassung, worin man bey Schliessung des Waffen-Stillstandes sich befand. Die Französische Armee ist auch nicht im Jahr 1757. sondern sie ist erst in diesem Jahr 1758. aus dem Lande des Königs vertrieben worden.

den. Daß die Schlacht bey Rosbach vorgefallen; daß es Winter war; daß die Französische Armee durch das unter selbiger geherschete Sterben viel verlohren hat: solches alles sind Begebenheiten, von denen man wol nicht sagen wird, daß sie der diesseits gefasseten Entschliessung zuzuschreiben, und dem König die Schuldigkeit aufgeleget hätten, eine Convention als verbindlich anzusehen, die es an sich nicht war, und welche die Cron Frankreich, damahls wie es Zeit war, in dieser Eigenschaft nicht hatte erkennen wollen.

XVI. Hoffentlich sind alle Einwürfe angeführet und wiederleget, die der Französische Hof gemacht hat. Wenigstens ist keiner derselben von welchen man glauben können, daß er zu Entscheidung der Sache etwas thue, mit Vorsatz vorbey gelassen. Man will dem Urtheil des Publici nicht vorgreifen. Selbiges mag entscheiden, ob das diesseitige Betragen so beschaffen, daß, wie man zu schreiben sich nicht entsiehet, „ eine so verhaste Denkungs-Art „ und dergleichen Verfahren, sonst nur denen „ Kunstgriffen und dem Zurathen einiger bestoche- „ nen Minister zugeschrieben werden könne. (a) Selbst diesen unwürdigen Ausdruk will man, weder mit dem Nahmen den er verdienet, belegen, noch durch Beschuldigungen gleicher Art erwiedern, sondern so übergehen, wie es mit mehren blos gehäßigen Vorwürfen geschehen ist. Das Französische Ministerium kennet sonst hoffentlich das Urtheil, welches die Französische Nation von den Mas-Regeln fället, die es befolget, zu gut, als

daß

XVI. Schluß.
(a) S. 73.

daß es zweifeln könte, daß man auf eine solche Art antworten, und über seine, nicht weniger Frankreich als Teutschland, ins Elend stürtzende Rathschläge, Anmerkungen zu machen vermöge, die selbst in Frankreich nicht ohne Beyfall und Eindruck bleiben würden.

Es ist jedoch nöthig, noch zwo Anmerckungen beizufügen.

In unsern Tagen hat man etwas gesehen, wovon die Geschichte kein Beyspiel erhält, nemlich daß das Haus Bourbon und Oesterreich, mit gemeinschaftlichen Kräften, daran arbeiten, dem gantzen Europa und dem Teutschen Reich insonderheit, Fesseln anzulegen. Die Vorsehung hat mancherley Wege, dieses Uebel zu verhüten. Die Herrschaft selbst, die man suchet, kan auch alsdenn, wenn sie erlanget werden solte, nicht gemeinschaftlich geführet werden, und diese Alliantz, die gleich in ihrer Geburth so viel Blut gekostet hat, wird wahrscheinlicher weise noch mehrere Ströme alsdenn vergiessen machen, wenn sie wieder auseinander gehet. Die Erschütterung, die das politische Sistem von Europa dabey leiden kan, und das, was einzelne Reiche und Staaten zu befürchten haben, muß inzwischen allen denen vor Augen schweben, die am Ruder sitzen.

Insonderheit ist die Evangelische Religion gewis dabey interessiret, wie sehr ihren Bekennern das Gegentheil glauben zu machen suchet. Die Secularisations-Absichten, die man Sr Königl. Maj. von Grosbritannien und von Preussen beymisset, sind so unerwiesen als unerweislich. Sie werden auch auf nichts als das nichtswürdige

Zeug-

Zeugnis einer Schrift gegründet, die im Dunkeln herausgekommen ist, und auf allen Seiten verräth, wie wenig Beruf ihr Urheber gehabt, Friedens-Bedingungen in Vorschlag zu bringen (b) Die Catholische Religion hat wol niemahls weniger von der Evangelischen zu fürchten gehabt, als jetzt, da ihre Kräfte vereiniget, die Evangelische aber getrennet sind. Der Vorsatz des Kaiserl.-Königl Hofes, jene zu der herrschenden in Teutschland zu machen, gründet sich hingegen auf die Berichte eines Ministers, der seinem Hofe keine Unwahrheiten berichten wolte, und der die Nachrichten, die er giebet, von denen hat, welche am besten von der Sache unterrichtet seyn können. Die That selbst bestättiget auch selbigen. Den welcher Teutscher Catholischer Reichs-Stand gehet nicht in das Sistem, das man aufgerichtet hat, hinein, ohne daß ihm daraus einiger politischer Vortheil, sondern nur Schaden entstehen kan? Alles was man darauf antwortet, bestehet darin, daß in dem Versailler Tractate der Westphälische Friede zum Grunde geleget worden. Stehet es aber nicht in der Willkühr der Höfe, die jenen Tractat errichtet haben, solchen zu ändern und dergestalt einzurichten, wie sie es gut finden werden? oder hat die Evangelische Religion nicht den grösten Theil desjeniger verlohren, was der Westphälische Friede ihr zu gute verordnet, wenn man nur die Deutung durchsetzt, welche der Catholische Theil von demselben macht?

Se. Königl. Maj. von Grosbritannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg

(b) Vorber. S. XLIV. XLV.

burg werden nimmer aufhören, die algemeine Sicherheit Europens, die Freiheit des Teutschen Reichs, und die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion, den glorreichen Zweck ihrer Rathschläge und Handlungen seyn zu lassen. Weder das was Ihro Teutsche Länder erlitten haben, noch die unwürdige Art, womit der Hof zu Wien sie behandelt, noch das Betragen so vieler Stände des Reichs, die in dessen Absichten hineingehen, wird sie irre machen. Sie erwarten von der Vorsehung, daß sie ihre gerechte Waffen, die nur zur Vertheidigung geführet werden, segnen, und dadurch dem Teutschen Reich einen solchen Frieden verleihen werde, der die Absichten derjenigen vereitelt, die es in Feuer und Flamme gesetzet, und ein solches Elend fast überall veranlasset haben, als seit dem dreißigjährigen Kriege nicht erlebet worden.

Anlagen

I.

Memoire delivré au Baron de Steinberg par le Comte de Cannitz le 4. de Janv. 1757.

On ne sauroit revoquer en doute que l'Invasion de la Saxe & de la Bohême ne soit de la part du Roi de Prusse une violation manifeste des Traités de Paix les plus solemnels.

Cette aggression injuste, qu'eprouve de nouveau l'imperatrice fait exister le cas des secours, qui lui doit sa Majesté Britannique, tant en sa qualité du Roi d'Angleterre, qu'en celle d'Electeur d'Hannovre. Ces secours sont clairement determinés dans les Traites & il ne peut y avoir le moindre doute sur cet objet.

Sa

Sa Majesté l'Imperatrice les a donc reclamé en consequence de son plein droit formellement & par ecrit, & quoique sa Majesté Britannique n'ait point encore repondu par ecrit à cette requisition, elle à cependant trouvé bon, de s'expliquer elle même de bouche envers le Comte de Colloredo son Ministre auprès d'elle dans des termes, qui ne permettent plus à l'Imperatrice, de compter sur l'accomplissement des engagements, qu'elle reclame, & qui lui donnent même des justes apprehensions, que tant en qualité de Roi, qu'en celle d'Electeur sa Majesté Britannique pourroit n'être pas éloignée de donner dês secours à son ennemi.

Sa Majesté l'Imperatrice n'ecoute qu'à régret des soupçons aussi contraires à la confiance qu'elle a toujours mis jusqu'ici dans les sentimens du Roi de la Grande Bretagne & elle est véritablement peinée de se voir dans le cas inattendù, de pouvoir apprehender des demarches offensives de la part d'un Allié, qui lui doit des secours.

Mais comme il se joint encore au réfus de l'assistance, qui lui est due, beaucoup d'autres démarches & avis dignes de son attention, elle ne sauroit rester plus long tems dans l'incertitude sur ce qu'elle doit craindre où esperer de la part de Sa Majesté Britannique.

Sa Majesté croit se dévoir à elle même, à ses alliès & à toute l'Europe la ferme résolution, dans la quelle elle est, de faire tous ses efforts, pour se procurer, ainsi qu'à ses dits alliés, une satisfaction juste & convenable des torts soufferts par les attentats du Roi de Prusse, & la surrété, que le droit naturel authorise à chercher pour l'avenir.

Reunissant neanmoins à des devoirs si sacrés, l'interêt, qu'elle a toujours pris du fort de l'Empire, elle a tâché en même tems d'arreter dans cette vuë les progrés de la guerre, & d'empecher, qu'aucun de ses Co-Etats du Corps Germanique n'y fut énvéloppe malgre lui, & elle s'est addressée pour cet effet à Sa Majesté Très-Chretienne, non pas seulement pour réclamer son secours en sa qualité de garant de la paix de Westphalie. & en vertu du Traité de Versailles du

1mier

1mier de Mai de 1756. mais aussi pour se concerter avec elle sur les moïens, qui pourroient être trouves les plus propres à gararntir des calamités de la guèrre tous ceux des Etats de l'Empire qui voudoroient ne pas y prendre part.

Sa Majesté Très-chretienne s'est expliquée à cet égard conformement à sa moderation, & à son équité ordinaire.

Et Sa Majesté l'Imperatrice se trouve moiennant cela dans la cas, de pouvoir offrir à Sa Majesté Britannique une convention de neutralité bien cimentée pour l'Electorat d'Hannovre, comptant qu'elle rendra d'autant plus de justice à la valeur de cet offre, que comme Electeur & comme allié de l'Imperatrice elle est incontestablement dans l'obligation de lui fournir les secours clairement determinés par les engagemens, qui subsistent entre la Maison d'Autriche & l'Electorat d'Hannovre.

Mais en même tems que Sa Majestée l'Imperatrice veut bien pour cette fois renoncer à ses droits acquis, à l'exception toutes fois des devoirs de Sa Majesté Britannique comme Membre de l'Empire, il est juste, qu'elle tache au moins de pourvoir à sa sureté.

Elle propose donc pour cet effet à Sa Majesté Britannique:

De s'engager par une convention formelle de neutralité, & de la manière la plus obligatoire à ne donner en qualité d'Electeur aucun secours quelquonque ni en argent, ni en Trouppes, ni directement, ni indirectement, ou de quelque manière que ce soit, ni au Roi de Prusse, ni à ses adherents contre Sa Majesté l'Imperatrice, & contre ses Alliés pendant tout le cours de la guerre, qui existe actuellement entre ledit Roi de Prusse, la Maison d'Autriche & ses Alliés.

D'accorder à l'Imperatrice & à ses Alliés toutes les surétés, facilités, ou conditions justes & raisonnables, qui doivent être une suite de cet engagement:

Et de consentir, qu'il soit garanti par les puissances que l'on jugera à propos de requerir pour cet effet.

L'Imperatrice s'offrant en ce cas à un engagement reciproque & à répondre de ses Alliés, si Sa Majesté

Britannique en échange se charge de répondre comme Electeur de Hannovre des Princes ses Alliés, & qui ont des Trouppes à sa Solde.

Cette proposition n'aiant d'autre but, que l'interét que l'Imperatrice prend à la tranquillité de l'Allemagne, & le désir sincère de ne point étendre la guerre, Sa Majesté croit dévoir se flatter d'autant plus, que le Roi de la Grande-Bretagne, en qualité d'Electeur ne fera point difficulté de donner les mains à l'engagement, qu'elle lui propose, que les insinuations, qu'il a jugé à propos de lui faire faire, paroissent ne Pouvoir laisser aucun doute sur ce sujet.

Sa Majesté l'Imperatrice éspère donc, que la détermination de Sa Majesté Britannique sera aussi promte que satisfaisante; elle le désire fort & la prie de vouloir bien en conséquence faire parvénir au plûtôt au Baron de Steinberg, son Ministre en cette Cour, les plein pouvoirs necessaires, pour que la Convention, dont il devra être question, puisse être dressée & signée ici sans délai.

II.

Note donnée au Comte de Lynar par S. A. R. Msgr. le Duc de Cumberland du 5. de Septembre 1757.

SA Majesté Danoise, portée, par ses sentimens reconnus d'humanité, dans la vue d'arrêter une plus grande effusion de Sang, & pour tacher de procurer le repos & la paix, du moins a cette partie de l'Allemagne a donné commission à Monsieur le Comte de Lynar de se rendre auprès, de moi, pour de la passer auprès de l'Armée combinée *afin de procurer aux deux partie, une Suspension d'Armes comme le premier moien d'une Conciliation.*

Persuadés de la candeur & de l'impartialité de Monsieur le Comte de Lynar, ainsi que de ses lumières, je m'en serois raporté avec une entière confiance aux demarches et aux vues que la justice & la prudence lui auroient suggerées à l'égard des Interêts de Sa Majesté & de ceux de ses Alliés, sans que j'eusse ajouté des Instructions de ma part.

Mais

Mais les aïant demandées lui même, & aiant souhaité que je lui confiasse mes propres Idées sur les premiers pas de *l'Armistice*; je crois qu'il seroit à propos d'en demander un, jusque à ce que les deux Cours eussent consenti; & d'insister qu'il y eut deux fois 24. heures de Declaration faite de part où d'autre, en cas que les Operations militaires dussent recommencer de nouveau. Et comme de Limites sont ordinairement nécessaires, à fin d'éviter que les Postes avancés où les Troupes legères ne soient pas â portée d'enfreindre l'Armistice, je laisse entièrement à la prudence du Comte, à considerer s'il n'est pas plus naturel, & même pour la convenance de l'Armée combinée, comme pour celle du Roi, que l'Aller serve de bornes à l'armée combinée, comme la Wumme pourroit en servir pour nous.

Mais, si l'on faisoit de trop fortes objections de la parr de l'Ennemi de se borner à l'Aller; ou porroit consentit à fixer les Bords de la Wumme pourvû que l'on convint qu'il ne passeroit pas ces même bords.

Par le même motif de pleine confiance en Monsieur le Comte de Lynar, je m'en raporte à ce à quoi. Il pourroit juger à propos de consentir de plus, à l'égard des Limites de l'Armistice, en cas que l'Ennemi ne voulût absolument pas se prêter aux arrangements indiquez ci-dessus.

IV. (*)

P.St. Zu einem Schreiben von des Herrn Grafen von Lynar Exc. an des Herrn Geheimten-Raths und Grosvogt von Steinberg Exc. vom 27. Septembr. 1757.

Auch rc. Habe zu Erläuterung des Projects, so ich heute an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit übersende, annoch dieses anführen wollen,

 welcher=

(*) Weil diese Anlage S. 59. durch einen Druckfehler mit Nr. 4. statt Nr. 3. bemerket ist, so hat man dieses nicht allein hier beybehalten, sondern auch die folgende Anlagen diesem gemäß bezeichnen müssen.

welchergestalt ich von dem Herrn Marechal de Richelieu so viel verstanden, daß sein Hof die Convention anders nicht ratificiren werde, als in sofern selbige dahin erläutert wird, daß die unter dem Armistitio begriffene Chur-Hannoverische Truppen während dieses Krieges nicht dem Könige von Preussen, und überhaupt gegen Frankreich und seine Alliirten nicht dienen sollen; Wie solches zufolge derjenigen Depechen, so gedachter Herr Marechal von seinem Hof erhalten, auch dieser Maasse zu Copenhagen declariret seyn wird. Ich verharre Ut in litteris.

R. F. G. z. Lynar.

V.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen von Lynar an das Königl. und Churfürstl. Ministerium, *d. d.* Halberstadt den 17. Oct. 1757.

Ew. Exc. ermangele nicht hiedurch gehorsamst zu melden, daß der Herr Marechal de Richelieu seinen Courir zurück- und mit selbigem die erwartete Vollmacht und Instructiones von seinem Hofe erhalten habe.

Es beziehen selbige, meiner beständigen Vermuthung nach, sich blos auf die nähere Erleuterung der geschlossenen Convention, oder vielmehr auf denjenigen Entwurf, welchen ich unterm 27. elapsi an des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit nach Stade abgesendet, mithin und da vor der Hand ein förmlicher Friede und völlige Aussöhnung das objectum der vorseyenden Handlung nicht ausmachet, und gedachter Herr Merechal auf ordentliche Friedens-Propositiones sich weder einlassen wird noch kan; so würde den im ersten Fall mit

Voll-

Vollmacht versehenen Herrn General von Spörcke sofort eingeladen haben, zu Antretung der ihm aufgetragenen Negociation sich anhero zu begeben, wann nicht einer der zu erledigen, den Haupt-Puncte, nemlich die Entwafnung der Hülfs-Truppen, noch zur Zeit gar zu vielem Zweifel, und, ehe solcher vorläufig gehoben, der Herzog von Richelieu selbst erwehnte Anherokunft des Herrn Generals von Spörcke für bedenklich angesehen hätte.

Es bestehet nemlich der Französische Hof, darauf, daß besagte Truppen, so bald sie in ihr Land zurück kommen, das Gewehr von sich legen, der Krieges-Dienste entlassen, und überhaupt dem Land-Grafen von Hessen keine andere Conditiones, als bekantlich der Herzogl. Braunschw. Minister zu Wien, Namens seines Herrn, eingegangen, und unterzeichnet hat, zugestanden werden sollen.

Daß, es dem Könige, meinem Herrn, nicht angenehm seyn könne, das mit so vieler Grosmuth und Uneigennützigkeit gethane Anerbieten, sämtliche Auxiliar-Truppen in sein Land aufzunehmen, ohne Würkung, und dadurch vielleicht das kaum gelöschte Krieges-Feuer wieder aufs neue angezündet zu sehen, solches werden Ew. Exc. von selbst leicht ermessen; wie ich dann auch daher meines Orts nichts unterlassen habe, um den Herrn Marechal de Richelieu von dem betrübten, und selbst für die Cron Frankreich und ihre Alliirten höchst nachtheiligen Folgen eines solchen beharrlichen Entschlusses zu überführen, = = =

Ob ich zwar noch immer hoffe, der Französische Hof werde sich eines bessern besinnen, und nach Erwegung aller Gründe und Umstände, dem vorgeschlagenen Auswege die Hände bieten, ohne es

 auf

auf die Extremität ankommen zu lassen: So sehe mich doch gemüßiget, Ew. Exc. bey Zeiten davon zu benachrichtigen, damit auf den unerwarteten, aber doch möglich und von dem Marechal selbst mit unter besorgten Fall des Fehlschlagens, Dieselben vorläufig dero Entschliessungen zu nehmen im Stande seyn mögen.

So viel von Ihro Königl. Hoheit, dem Herzoge von Cumberland ich mündlich verstanden; So sehen Sie die Entwafnung der unter Ihrem Commando gestandenen Truppen nicht nur Deroselben eigenen Ehre für nachtheilig, sondern auch als eine Sache an, wodurch die Convention und der getroffene Waffen-Stillstand völlig aufgehoben werde, weshalben denn auch höchstbesagte Ihro Königl. Hoheit, so bald man ihnen Landgräflich Heßischer Seits die Französischen Zumuthungen entdecket, die nach den Orten ihrer Bestimmung auf dem Marche begriffenen Truppen sofort Halte machen lassen, und, in welcher Absicht solches geschehe, dem Herrn Marechal de Richelieu mittelst eines Schreibens deutlich declariret, dergestalt, daß ob zwar durch meine schleunige Abreise nach dem Französischen Haupt-Quartier, dieses Incidens bekanntermassen wieder zum Weeg der gütlichen Unterhandlung gebracht, und ratione der in ihrem Marche aufgehaltenen Truppen, vermuthlich zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, alles in statu quo zu lassen beliebet worden, ich dennoch vermuthen muß, daß man bey obiger Meynung beharren, und selbige vielleicht jetzt noch eher, als vorher Platz greifen dörfe.

Gleicher gestalt hat der hier anwesende Herr Geheimte-Rath von Donop dem Marechal de Richllieu in meiner Gegenwart zu erkennen gegeben, welchergestalt

gestalt der Land-Graf sein Herr, lieber den letzten Blutstropfen daran setzen, als seine Truppen einer so schimpflichen Entwafnung unterwerfen wolle, wobey er auch fest und unbeweglich verblieben, ...

In welcher unangenehmen Situation ich auch meines Orts mich bey diesem mißlichen Umständen befinden müsse, solches können Ew. Exc. um so leichter urtheilen, je betrübter es für mich seyn würde, wenn ich die aus dem glücklichen Anfange der Vermittelung des Königs meines Herrn geschöpfte gute Hofnung, mit einemmahle vereitelt sehen, und die geschlossene Convention wieder übern Haufen gehen solte.

Es ist bekannt, daß, nachdem Se. Großbrit. Majest. als Churfürst von Hannover, die Ihres Orts beschlossene sowohl zu Wien als in Frankreich zu thuende Vergleichs-Vorschläge den Händen des Königs anvertrauet, letzterer auch mich abgesandt hatte, um den zu Abwendung unglücklicher Vorfälle und ungestöhrter Fortsetzung der Negotiation so nöthig scheinenden, und von des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit würklich angetragenen, von dem Marechal de Richelieu aber von der Hand gewiesenen einstweiligen Waffen-Stillstand zu bewürken, dieser letztere Zweck durch die getroffene Convention zwar erreichet, die Einlassung auf einem Hauptvergleich oder particulier-Frieden aber, aller geschehenen Anwürfe ohngeachtet, bisher nicht zu obtiniren gewesen, ...

Doch, wie gesagt, ich hoffe, daß es zu solchen Weiterungen nicht kommen werde, habe indessen gleichwol Ew. Exc alles und jedes umständlich vorstellen wollen, damit Dieselben über folgende deliberanda dero Entschliessung fassen mögen, ob nemlich

lich 1.) die beharrliche Forderung des Französischen Hofes, wegen Entwafnung der Auxiliar-Truppen, für eine offenbahre Contravention zu erklären, 2.) ob im Fall Hessen, so wie Braunschweig gethan, hierinne nachgeben solte, man Hannoverscher Seits weiter dabey nichts zu erinnern habe? Ob dagegen 3.) wenn Hessen nicht nachgäbe, man mit den Hostilitäten würklich wieder den Anfang machen, allenfals den Gegentheil mit Aufhebung des Waffen-Stillstandes bedrohen? Oder ob 4.) man, ohne Rücksicht auf das Schicksahl dieser Truppen, bey der getroffenen Convention es lassen, solche zu erweitern, und die Conditiones, so gut man kan, zu verbessern suchen wolle?

Ew. Exc. ermessen leicht, wie nöthig es sey, da zumal die Truppen nicht lange im Felde stehen können, über vorangeführte Puncte nicht allein eventualiter einen baldigen Schluß zu fassen, sondern auch, dafern man erst Verhaltungs-Befehle von Londen einzuholen für nöthig erachten solte, mich einsweilen zu unterrichten, wie in dem einen oder dem andern Fall ich über die dortige Gesinnungen mich zu äussern habe; wobey ich die zum öftern gethane Versicherung wiederhole, welchergestalt, Kraft des mir allerhöchsten Orts geschehenen Auftrages, ich in Beförderung alles dessen, was zu Wiederherstellung des Ruhestandes, und insbesondere zum Vergnügen Sr. Großbrit. Maj. und zum Besten dero Lande und Unterthanen nur immer gereichen, es an meinen Fleisse und Eyfer niemals erwiedern lassen werde. = = =

R. F. G. z. Lynar.

Arrêt,

VI.

Arrêt

du Conseil d'Etat du Roi,

Qui ordonne que Jean Faidy sera mis en possession de la Régie, Recette, & administration de tous les revenus & droits de Sa Majesté dans les pays conquis sur le Roi d'Angleterre, Electeur d'Hannovre, du 18. Oct. 1757.

LE Roi ayant par Résultat de son Conseil du 11. Octobre présent mois, chargé Jean Faidy Bourgeois de Paris, de faire pour le compte de Sa Majesté la Regie, Recette, & administrations des droits & revenus de quelque nature qu'ils puissent être, sans en excepter aucun & sous quelque dénomination qu'ils soient imposés & perçus, apartenants à Sa Majesté dans l'Electorat d'Hannovre, Pays Etats, Provinces, Villes, districts, Communautes & administrations conquises sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre *qui ont été soumises à l'obeissance de Sa Majesté depuis le commencement da la Campagne de cette année, ou qui y seront soumises dans la suite*, de rêcevoir & faire compter toutes les personnes qui ont eu la Régie recette & administration de tous les dits Revenus de quelque espece qu'ils puissent être, depuis la Conquête de l'Electorat d'Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautés & administrations conquises sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre, de toutes les sommes qu'elles auront reçües; de faire également compter toutes les personnes, qui, avant que l'Electorat d'Hannovre, & autres pays conquis passassent sous la domination de Sa Majesté, etoient chargées de la Régie & recette des revenus du Pays, soit qu'elles les eussent à ferme pour un tems par Baux, ou qu'elles en fissent la Récette & la Régie Pour le Compte du précedent Souverain; enfin de récevoir des dittes personnes les sommes qu'elles pourront devoir; Et Sa Majesté voulant que le dit Jean Faidy soit incessamment mis en possession de la

dit

dite régie & administration générale. Oüy le Raport du Sieur Boullogne Conseiller ordinaire au Conseil Royal, Controleur général des finances, Le Roi en son Conseil a ordonné & ordonne, qu'en attendant l'expédition, sceau & enregistrement où besoin sera de Lettres Patentes sur le Resultat du Conseil du 11 Octobre présent mois. le dit Jean Faidy sera mis en possession de la Regie, recette & administration de tous les revenus & droits de quelque nature qu'ils puissent être sans en excepter aucun & sous quelque denomination qu'ils ayent eté reçus, imposés & percus ou qu'ils le soient par la suite, de l'Electorat de Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districtis, Communautés & administrations conquises sur le Roi l'Anglerere Electeur d'Hannovre, depuis qu'ils sont soumis à l'obeïssance de Sa Majesté; veut Sa Majesté que la recette, régie & administration de tous lesRevenus quelconques, soient faites par le dit Jean Faidy, ses Receveurs, Directeurs Procureurs, Commis & autres qui seront par lui preposés & q'uà cet effet tous les registres, Comptes, papiers, Etats & documeurs concernant la Recette, Regie & manutention des dits droit& revénus, lui soient remis par ceux qui s'en trouveront chargés, & qui auront fait la Recette & Regie des dits revénus, soit qu'ils en ayent joüi comme fermiers par baux pour un tems, ou qu'ils les ayent reçus & regis pour le compte du precédent Souverain, avant que l'Electorat & autres Pays conquis sur le Roi d'Angleterre Electeur d'Hannovre passassenr sous la domination de Sa Majesté & par ceux qui, dèpuis la prise de Possession du Pays, ont regi, administré & reçu les Revenus du dit Electorat, Etats, Pays, Provinces, Villes, Districts, Communau es & Administrations; Veut & ordonne Sa Majesté que tous ceux qui ont fait la Recette & Regie desdits revenus, à quelque titre que ce soit, soient tenus de compter au dit Jean Faidy, ou aux Directeurs, Receveurs & Caissiers, qui seront par lui preposés de toutes les Recettes qu'ils ont faites & de payer les sommes qu'ils devront, soit comme fermiers, Regisseurs & Receveurs, à quoi

faire

faire ils feront contraints par les voyes ordinaires pour les deniers & affaires du Roi, sur les contraintes du dit Jean Faidy ou de ses Procureurs, ordonne Sa Majesté que les Receveurs en titre de quelque espece qu'ils soient, soient pareillement tenus de representer & remettre au dit Jean Faidy ou ses procureurs sur leurs reconnoissances, les comptes qu'ils ont rendus, leur Registres, papiers, terriers & autres titres, en vertu des quels ils out reçu & perçu les droits & Revenus du precedent Souverain, & que les dits Receveurs compteront de leur Recettes & payeront les Sommes qu'ils devront à peine d'y être contraints par les mêmes voyes; Permet Sa Majesté au dit Jean Faidy de deposseder les Receveurs & toutes les autres personnes qui auront eté chargées de prendre part à la regie, recette & administration des droits & revenus, de quelque nature & sous quelque denomination que ce puisse etre, de l'Electorat d'Hannovre, Etats, Pays, Provinces, Villes, Districts, Communautes & Administrations, & de commettre à leur place, se reservant sa Majesté d'ordonner la représentation des titres de ceux en charge qui seront depossedes & de pourvoir au rembourfement de la finance, qu'ils justifieront àvoir payé, comme elle le jugera à propos: Ordonne sa Majesté, que toutes les personnes de quelque Etat & condition quiel les soient qui ont eté charges sous le precedent gouvernement des Titres, Papiers, comptes, Registres, Etats & generalement de tout ce qui à raport à la regie, recette & administration des Revenus de l'Electorat d'Hannovre, Pais, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautes & Administrations conquises, sur le Roi d'Angeleterre, Electeur d'Hannovre, & qui se seront dans la suite, seront tenues d'en donner communication au dit Jean Faidy, ses procureurs, Directeurs & preposes; & de leur délivrer des Copies collationnées de toutes les pieces qu'ils desireront avoir, sans qu'ils puissent se dispenser de le faire â peine de désobeïssance. Ordonne pareillement Sa Majesté sous le mêmes peines, que les Magistrats des Villes, ceux des districts & Communautes, les personnes qui sont à la tête des administrations particuliéres de

des Etats & des provinces, remettront à la prémière requisition du dit Jean Faidy, ses Procureurs, Directeurs & preposes, des Etats d'eux certifies du produit de six annees, à compter du premier Janvier 1751. jusqu'au dernier Decembre 1756. des droits & revenus dont jouïssent les dites villes, Districts, Communautes & Etats des provinces, qu'ils remettront également au dit Jean Faidy, à ses procureurs, Directeurs & preposes des Etats certifies des Sommes qu'ils ont payees au precedent Souverain pendant lesdites six annees et des Etats des charges dont ils ont eté tenu pendant le même tems, independamment des Sommes qu'ils ont payees; Entend et veut sa Majesté que le dit Jean Faidy soit mis en possession et jouïssance des Maisons, bureaux et ustenciles qui ont servi jusqu'à present à la Regie et exploitation desdroits et revenus de toute nature dela regie et administration, desquels il est chargé, en payant par lui aux proprietaires des Maisons les loyers sur le pied qu'ils seront regles; Ordonne pareillement sa Majesté, que les Receveurs; Commis et generalement tous ceux qui sont actuellement employes la regie et exploitation des drois et revenus de toute nature de l'Electorat d'Hannovre, Pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communautes et administrations, pourront après y avoir eté autorises par le dit Jean Faidy, ses Directeurs & Procureurs, continuer l'exercice de leurs Emplois, sans être tenus de prester nouveaux serments et que ceux qui seront commis à leur place. ou de nouvel établissement, soient admis sans aucuns frais à leur p otestation de serment & à remplir les Emplois aux quels ils seront nommes, sur simple presentation du dit Jean Faidy ou des ses Directeurs & Procureurs & sur les Commissions qui leur seront delivrees. Ordonne sa Majeste que les Etats, Villes & Administrations, Communautes, fermiers par baux, les Regisseurs des Droits & Revenus, les Tresoriers, Receveurs, generaux & particuliers, les Caissiers generalement tous les Comptables & les redevables des droits & revenus de quelque nature qu'ils soient compris dans la Régie & administration dont le dit Jean Faidy est chargé, seront bien & vala-

valablement quittes & dechargé envers sa Majesté & tous autres de ce dont ils se trouveront redevables, en raportant les quittances du dit Jean Faidy, ses Procureurs, Receveurs & Caissier general, & les Comptes qu'ils lui auront rendus, lorsqu'ils seront apures & quittances. Veut sa Majeste que les contestations qui nuîtront à l'occasion de la Regie, Recette & administration generale des droits & revenus de quelque nature qu'ils soient de l'Electorat d'Hannovre, pays, Etats, Provinces, Villes, Districts, Communantes, & Administrations dont est chargé le dit Jean Faidy, circonstances & dependances, soient portées devant l'Intendant & Commissaire de partians le Pays conquis & jugées par lui, sauf l'apel au Conseil, lui en attribuant sa Majeste la connoissance & icelle interdisant à toutes cours & juges. Enjoint sa Majeste au dit Sieur Intendant & Commissaire departi de tenir la main à l'Execution du present arrêt, qui sera executé non obstant toutes oppositions ou empechemens; dont si aucuns interviennent, sa Majeste se reserve & a son Conseil la Connoissance & icelle interdit à toutes cours & juges. Fait au Conseil d'Etat du Roi tenu à Versailles le dixhuit du mois d'Octobre mil sept cent cinquante sept. Signé Eynard, & collationné avec paraphe.

Jaques Pineau, Chevalier, Baron de Lucé, Seigneur de Viennay, la Peschellerie, Loresse et St. Pater, Conseiler du Roi en ses Conseils, Maitre des requêtes ordinaire de son hôtel. Intendant de Judice Police & finances en Alsace & de l'armée du Roi en Allemagne.

Vû l'arrêt du Conseil d'Etat du Roi ci dessus & des autres parts, Nous Intendant susdit ordonnons que le dit larrêt sera exécuté selon sa forme & teneur, auquel effet, il sera imprimé en langue Françoise & allemande, lû, publié & affiché par tout où besoin sera, afin que personne n'en ignore.

Fait à Zelle le onze Decembre mil sept cent cinquante Sept. Signé *Lucé.*

VII.

Schreiben des Herrn Grafen von Lynar Exc. an des Herrn Geheimten Raths und Cammer-Präsidentes von Münchhausen Exc. *de dato* Braunschweig den 17. Nov. 1757.

Gleichwie ich im geringsten nicht zweifele, es werden meine beyden letzteren unterm 6ten und 10ten dieses an Ew. Excellentz abgelassene Schreiben Denenselben richtig gehandiget worden seyn, also habe die Ehre, ferner hiedurch zu melden, welchergestalt ich Gelegenheit genommen, dem Herrn Marechal de Richelieu den Inhalt dero Antwort-Schreibens vom 1ten dieses dahin zu eröfnen, daß, obzwar durch seine Declaration die Sache nunmehro wieder in den vorigen Stand getreten, das Ministerium dennoch gebundene Hände habe, und so, wie vorher, zu verfahren, mithin die Bedingungen der Convention zu erfüllen, vor sich nicht ermächtiget sey: Worauf gedachter Marechal erwiedert:

Militairische Accords oder Conventiones wären eine Sache, die bey allen, so gar den ungesittesten Völkern für heilig und unverletzlich gehalten würden, wie er in seinem Briefe an den Herrn General von Zastrow bereits erwehnet. Was die Closter-Sevensche Convention anbeträfe, so wären, da eine und andere angeschienene Zweydeutigkeit in der Folge der Zeit leicht Irrung und Streit hätte erregen, und die Beobachtung dieser Convention unterbrechen können, von dem Könige von Frankreich, welcher an das, so er ein-

einmal eingegangen, sich gern genau hielte, zwar anfangs Erläuterungen begehret, durch selbige aber die Convention selbst im Grunde niemals geändert, noch die Verbindlichkeit aufgehoben worden um alles dasjenige treulich zu beobachten, was des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und er, der Herr Marechal, mittelst Ertheilung ihres in meine Hände niedergelegten beyderseitigen Ehren-Worts mit einander verabredet und gezeichnet, und worüber ich die Garantie des Königes meines Herrn zu verschaffen, mich anheischig gemachet hätte. Wie demnach der bisherige von gewissen delicatessen und blos über den eigentlichen Verstand der Worte, über die Art dir Conventionsmaßigen Vollziehung in einigen Puncten entstandene Aufschub derselben nunmehro, da alle Zweifel gehoben wären, keinen rechtmäßigen und vor der ehrbaren Welt gültigen Vorwand abgeben könte, um oftererwehnte Convention nicht völlig zur Execution zu bringen, also glaubte er, der Herr Marechal anjetzo, da er die gedachte völlige Exequirung der Convention schlechthin begehre, ohne seines Orts des geringste dabey zu conditioniren, oder hinzuzusetzen, dafern der Herr Generall von Zastrow in seiner Antwort sich dessen entlegte, daß er nicht allein von der Verbindlichkeit aller bey Besitznehmung der Nahmens Sr. Allerchristl. Maj. occupirten Länder, eingegangenen Conventionen vor Gott und Menschen völlig liberiret, sondern auch befügt sey dasjenige gerechte ressentiment auszuüben, welches man haben müste, wenn ein von einem so respectablen Prinzen, als

Mo-

des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit gezeichneter, durch die gegebene Parole d'honneur befestigter, und mit meinem Versprechen, daß Ihro Königl. Mai. zu Dännemark deren Gelebung garantiren würden, begleiteter feyerlicher Vergleich gebrochen, und demselben zuwieder gehandelt würde; Bey welchen Umständen dann derselbe sich berechtiget halte, ohne irgend eine andere Antwort als blos die verlangte positive Aeuserung des Herrn Generals von Zastrow abzuwarten, alsofort und ohne weitern Aufschub mit denen Operationen den Anfang zu machen.

So bestimt war des Herrn Marechals Antwort, welche ich aus seinem Munde aufgenommen, und hiemit treulich und nach dem genauesten Inhalt zu eröfnen mich um so mehr schuldig erachte, da nicht allein mehrersagter Herr Marechal mich gebeten, alsobald einen Courier damit an das Ministerium abzusenden, sondern mir noch über dieses zu erkennen gegeben, ja ebenfals zu überschreiben, nicht verboten, wie ihm ganz wol bekant sey, daß die Herren Ministri, oder wenigstens, nach Ihro Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland bey Dero Abreise durch mich an ihn gelangten Aeuserung, der Herr General von Spörken mit hinlänglicher Vollmacht versehen wäre, um die Convention, wann der Stein des Anstosses aus dem Weege geräumet, und alles, was Höchstgedachte Ihro Königl. Hoheit verlanget, erfüllet wäre, gehörigermassen zur Vollziehung zu bringen, dergestalt, daß, dafern solches nicht alsobald geschähe, er es denen *Ministris* beymessen, und es, Sie vorserste

entge-

entgelten lassen müsse, folglich würde er damit anfangen, ihre Häuser zu Hannover zu verbrennen zu zerstören und dem Erdboden gleich zu machen, und nachgehends, wenn er vernähme, daß die Brechung der Convention auch zu Londen genehmiget worden, mit des Königl. Pallästen auf gleiche Art verfahren, und dieses zwar um deswillen, weil: wenn in militairischen Fällen ein Theil von dem andern gegen das gegebene Ehrenwort hintergangen würde, dergleichen harte Rache, so sehr sie auch seinem Naturel zuwider wäre, dennoch statt haben könne und müsse.

Was mein Herz bey diesen höchstmißlichen und betrübten Umständen empfinde, und was es wünsche, solches können Ew. Excellenz leicht ermessen, wie auch, daß ich nichts verabsäumet um den Herrn Marechal auf gelindere Gedanken zu bringen; Ich habe aber weiter nichts, als nur dieses erhalten können, daß er mir versprochen, seine so harte und, wie er mich versichert, ernstlich gemeinte Drohungen eher nicht ins Werk zu setzen, bis dieser Courier mit der Antwort zurück wäre. Indessen sind die nach den weitesten Winter-Quartieren bestimte Truppen contremandiret, und vors erste Halte zu machen beordert worden; , , , ,

Da übrigens Ew. Exc. von den friedfertigen und freundschaftlichen Gesinnungen des Königs meines Herrn durch wiederholte Versicherung und werkthätigen Proben, bereits zur Gnüge überführet sind, so habe nicht nöthig desfals etwas weiteres hinzuzuthun, noch ein erleuchtetes Ministerium an die ihm besser, als mir bekante in diesem frangenti aber vorzüglich zu Herzen zu nehmende Warheiten

zu erinnern, daß der Feind Meister vom Lande, daß dem Könige Dero Herrn sein Volk lieb, der Ausschlag der Waffen ungewis, und ein minderes Uebel einem grösseren allemal vorzuziehen sey. Gott wolle Dero Rathschläge zum besten lenken, und mir das Vergnügen schenken, die Wolfart der Hannoverschen Lande moglichster massen erhalten zu sehen. In Erwartung einer baldigen Antwort habe die Ehre rc.

R. A. G. z. Lynar.

VIII.

Extrait de la Convention signée entre Mr. de Villemeur & Mr. le Baron de Spoercken le 16. de Sept. 1757.

JEan Baptiste François de Villemeur, Lieutenant Général des Armées de S. M. T. C. Inspecteur General d'Infanterie, Commandeur de l'Ordre Royal & Militaire de de St, Louis.

Auguste Frederich Baron de Spoercken, Lieutenant Général des Trouppes Hanovriennes.

En conséquence des pouvoirs à nous donnés sçavoir faisons que nous sommes convenus des Articles ci-aprè énonces.

Art. 1.

Tous les Prisonniers de guerre à la Réserve de ceux des Trouppes de S. M. Prussienne, de quelque Nation et Condition qu'ils puissent être sans aucune Réserve, qui ont été faits depuis le Commencement de la Campagne entre les Armées commandées par S. A. R. Monseigneur le Duc de Cumberland, seront réciproquement èchangés, & en Considération du Traité signé le neuf de ce mois, & pour terminer plus promptement, l'on suivra le Cartel signé à Franckfort le dixhuit Juillet 1743. pour la parité des grandes seulement, jusques & compris celui de Colonel inclusivement.

2.

Tous les prisonniers qui n'ont point encore étés renvoyés le seront le plutôt possible, & au plus tard dans la quinzaine de la Signature de la présente Convention, ils seront rémis dans

les

les lieux les plus prochains où il y aura des trouppes de la Nation d'où seront les dits prisoniers, Il sera donné un Receu Par un Commissaire ou Officier commandant le quartier, de la quantité, ainsi que de leur qualité.

3.

Ceux qui sont aux Hôpitaux seront de même renvoyes aussi tôt qu'ils seront en Etat, & l'on continuera a en prendre soin réciproquement.

4.

Les dits Prisoniers seront libres aussi tôt qu'ils auront été rémis, ceux qui ont déja été renvoyes le seront en Vertu de la présente Convention.

5.

L'on payera réciproquement toutes les Avances qui leurs ont été faites sur les Etàs valables qui seront produits.

6.

Comme il a été fait plusieurs Prisoniers blessés & autres qui ont été mis aux Hôpitaux respectifs, les Journées qu'ils auront resté aux dits Hôpitaux seront payées suivant les prix donnes aux Entrepreneurs des dits Hôpitaux.

7.

Comme il n'y a qu'un seul Général-Major des Trouppes Wolffenbuttel prisonier de guerre, il sera renvoyé sur Receu, & échangé en qualité de Brigadier de Cavallerie.

8.

Lorsque tous les Prisoniers de guerre auront été rendus réciproquement, il en sera compté. &c. &c.

Fait & arrêté double entre nous à Bremervörde le seize Septembre mil sept cens cinquante sept.

Jean Baptiste François de Villemeur. (L.S.)

August Frederich. von Spörken. (S.L.)

Comme l'Arrangement ci-dessus a été fait en Consequence & Conformité de la Convention principale & des Articles Separés, Signés le 10. de ce Mois, par raport auxquels le soussigné Ministre s'est engagé a obtenir la Garantie de Sa Majesté Danoise le Roi son Maitre, cette même promesse de garantie aura aussi lieu à l'égard des Articles ainsi reglés par Messieurs les Commissaires & de leur fidele execution Fait à Stade ce 16. Sept 1757.

(L.S.) *R. Fr. Comte de Lynar.*

Bayerische Staatsbibliothek München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen
Telefon 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Betragen des Königs von Frankreich entgegengestellt dem Betragen des Kö
nigs in England ... in Ansehung ... der Closter-Serischen Convention

Frankfurt [u.a. 1758

J.publ.e. 50 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555347-6
VD18 14401576-001